

# Digitaliseret af | Digitised by



**DET KGL.  
BIBLIOTEK**

Royal Danish Library

Forfatter(e) | Author(s):

Titel | Title:

Bindbetegnelse | Volume Statement:

Udgivet år og sted | Publication time and place:

Fysiske størrelse | Physical extent:

Des Reglements für Unsere Geworbene und  
National-Infanterie.

Vol. 2;

Copenhagen : gedruckt ... von Johan Georg  
Höpffner, 1740-1747

3 bd.

## DK

Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse. Husk altid at kreditere ophavsmanden.

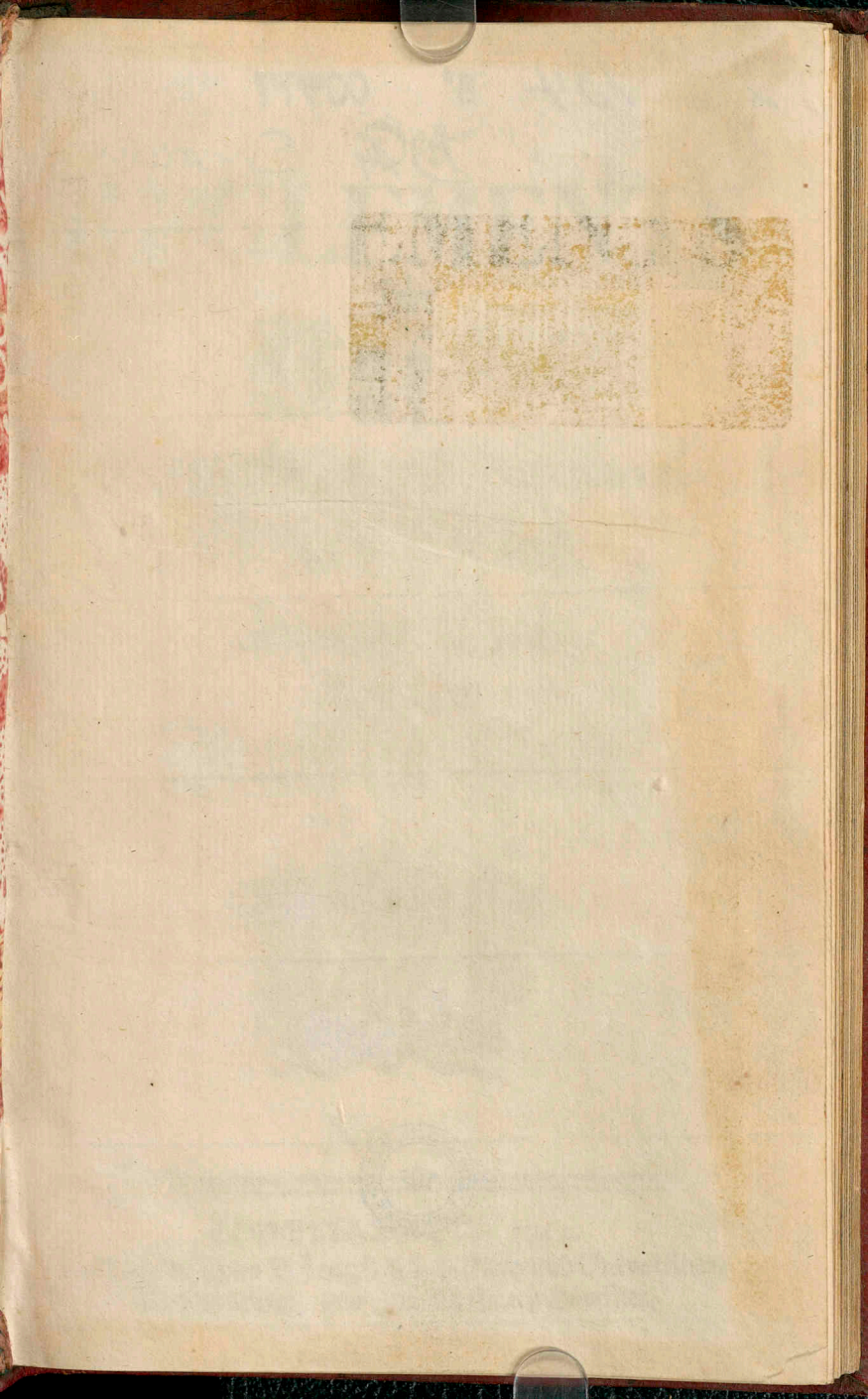
## UK

The work is free of copyright. You can copy, change, distribute or present the work, even for commercial purposes, without asking for permission. Always remember to credit the author.









27. - 134 8° 00977

EX1

DA S-rum

DET KONGELIGE BIBLIOTEK



130023078512

+REK



Des  
**REGLEMENTS**  
Für  
**Unsere**  
Geworbene und National-  
**INFANTERIE,**  
Zweyter Theil,  
Von dem  
**Dienst im Felde.**



No. 2.

---

COPERTZUGER, 1744.

Gedruckt in Ihro Königl. Majestäts und Universitäts  
Buchdruckerey, von Johann Georg Höpffner.

REGLEMENTS

Grandes Armes  
National

ARTILLERIE

de la

de la



Universitäts- und Landesbibliothek Bonn  
Bibliothek der Rheinisch-Westfälischen  
Universität Bonn

Wir Christian der  
Sechste, von Gottes  
Gnaden, König zu Dänne-  
marck, Norwegen, der Wenden und  
Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,  
Stormarn und der Ditmarschen, Graf  
zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c.  
Thun allen und jeden, denen es angehet, hiemit  
Allergnädigst und öffentlich kund: Welchergestalt  
Uns, um allen Unordnungen und Ungleichheiten  
bey Unserer geworbenen und National-Infanterie  
gänzlich vorzukommen, Allerhuldreichst gefallen,  
ein ausführliches Reglement verfertigen, und den  
Ersten Theil desselben bereits den 16 Novembris  
Anno 1739 durch den Druck publiciren zu lassen.  
Und dem zufolge nun, und damit durchgängig eine  
gehörige und anständige Ordnung und Egalité bey  
allen Vorfällen eingeführet werden, auch ein jeder,  
wie er sich zu verhalten habe, wissen möge, haben  
Wir in gegenwärtigen Zwenten Theil den Dienst  
im Felde beschreiben lassen, und wollen sol-  
chen Unsern sämtlichen Officiers zur allerunterthä-  
nigsten Gelebung hierdurch Allergnädigst anbefoh-  
len haben. Nemlich:

## Cap. I.

Was bey einem zum March bestimmten Infanterie-Regimente erforderlich, oder sonst besorget werden muß, bevor dasselbe zu Felde gehet.

## S. 1.

**W**ann ein Regiment zu Felde gehen soll, muß zuvörderst das Ober- und Unter-Gewehr durchgängig auf das genaueste nachgesehen, alles, was daran schadhafft, zuverlässig ausgebessert, und statt des etwa ganz undiensttuchtigen neues angeschaffet werden, weil es, währendem Feldzuge, an Gelegenheit fehlet, auch zu späte ist, dergleichen vorzunehmen.

Wobey noch anzuführen, daß die Zimmerleute mit guten und starcken Nyrten, auch statt der Degens mit Hand-Sagen, jeder Soldat aber mit 24 scharfen Patronen jedesmalen müssen versehen seyn.

S. 2. Hiernächst muß man den Gemeinen Mann dahin anhalten, daß er sich einen rauchen Ränzel, oder Tornister, anschaffe, worin er dasjenige, was er mit zu Felde nimt, packen, für den Regen beschützen, auch das etwa im Vorrath gelieferte Brodt stecken, und solchergestalt, währendem March, desto bequemer fortbringen könne.

S. 3. Weil aber der Soldat alles selber tragen muß, und es ihm folglich zu hart fallen würde, sich mit gar zu vielen Mündirungs-Sorten zu beschweren; da er doch, wie nachhero folgen wird, noch verschiedene von den Feld-Reqviritis ebenmäßig mitnehmen muß. So ist es genug, wenn nur dahin gesehen wird, daß jeder Soldat wenigstens mit einer Mütze, 1 paar guten Schuhen, 2 guten Hemdbdern, und 2 paar Strümpfen versehen sey.

S. 4. Nächstdem sollen auch die zu einem Feldzuge nothwendig Erforderliche, und in nachfolgenden SS. angeführte Feld-*Requisita* angeschaffet, und von Unserm Land-*Etat-General-Commissariat* entweder in *Natura* geliefert, oder die zu deren Anschaffung erforderliche Gelder angewiesen werden.

S. 5. Zuförderst gehören demnach bey einer jeden *Compagnie* so viele Zelten, als dieselbe an Mannschaften starck ist, solchergestalt, daß nur 4 Mann in einem Zelte zu liegen können.

Wenn aber die *Regimenter* lange und beschwerliche *Marches* unternehmen sollen, können 5 Mann auf jedes Zelt gerechnet, und die übrigen Zelten so lange in der nächstgelegenen Festung abgeliefert werden; um dadurch die Leute und Packpferde destoweniger mit Fortbringung dererselben und der übrigen Feld-*Requisiten* zu beschweren.

S. 6. Alle diese Zelten nun, welche in jeder *Quadrats* Seite 4 *Seeländische Ellen* halten, und nur mit einer Zeltstange versehen seyn müssen, werden *Compagnie-* und *Reihenweise* gehörig bezeichnet und numeriret, und das mit der letzten Numer bemerkte, wird nachhero zum *Wachts* Zelte für die *Fahnenwache* gerechnet und ausgenommen.

S. 7. Es muß aber zu diesen Zelten gut- und dichtes, doch nicht gar zu grob- und dickes Leinen genommen werden, damit zwar der gemeine Mann vor Mäße und Regen sich könne geschüzet sehen, die Packpferde aber mit denerselben nicht übermächtig beladen und beschweret werden mögen.

S. 8. Unter solchen Zelten müssen auch 2 *Unter-Officers* Zelte befindlich, und mit *Eck-* und *Seiten-Linien* in der Mitte von obenab versehen seyn, damit sie daselbst desto weiter in *Quadrats* ausgespannet werden können.

S. 9. Außerdem gehören noch bey jeder Compagnie 2 von gröb- und stärckern Leinen gemachte Gewehr-Zelten, welche mit rother Del-Farbe, damit kein Regen durchdringen könne, doppelt müssen angestrichen, auch an derjenigen Seite, welche im Campement gegen die Fronte zu stehen kömmt, mit den gewöhnlichen Feld-Zierrathen bezeichnet werden.

S. 10. Die zu solchen Gewehr-Capellen gehörige Zelt-Stangen müssen ungleich stärcker, als die andern, auch mit 2 Kreuz-Hölzern, zwischen welchen nachhero die Gewehre ordentlich gesetzt werden können, versehen seyn.

S. 11. Nicht weniger werden auch für den Unter-Staab; und die Hautboisten 2 à 3 Zelten erfordert, und auf denjenigen Wagen oder Karren, welcher dem Gewaltiger zu Fortbringung des Eisen-Geschirres gutgethan wird, während dem March, geleet, und mit fortgeführt.

S. 12. Hiernächst gehöret annoch zu jedem Zelte 1 Zelt-Beil, 1 Feld-Kessel, nebst 2 blechernen, mit ledernen Riemen versehenen Feld-Flaschen.

S. 13. Von vorbenannten Feld-Requisitis muß nur eine jede Zelt-Cameradschaft die Zelt-Stange, die Zelt-Pföcke, das Zelt-Beil, den Feld-Kessel und die beyden Feld-Flaschen wechselsweise, und wie sie sich bestens deswegen untereinander vergleichen können, einen Tag um den andern tragen.

S. 14. Die Zelten hingegen werden, nebst den Stangen und Pföcken zu den Gewehr-Capellen, auf die Packpferde geleet, weil selbige auf diese Art am leicht- und bequemsten fortgeführt werden, und jederzeit bey dem Regimente bleiben können.

S. 15. Zu solchem Ende müssen bey jeder Compagnie 2 gute und starcke Pferde mit Pack-Satteln, oder Pack-Küssen, davon die erstere an beyden Seiten mit Hacken, die

die letztere aber mit Krücken versehen sind, angeschaffet, auch zu deren Leit- und Wartung per Compagnie 2 Mann, welche mit Pferden und deren Aufpacken wohl umzugehen wissen, auch deswegen vor angehendem Feldzuge gehörig zu unterweisen sind, ausgenommen, und von allen Diensten frey gelassen werden.

§. 16. Falls auch die Regimenter das Brodt selbst und sehr weit holen müssen, so soll von Unserm Land-Etat-General-Commiffariat veranstaltet werden, daß entweder per Compagnie 1 Brodt-Wagen, auf welchen zugleich im Nothfall die schwere Krancke, welche während, oder bey einem plötzlich aufstossenden March, nicht sofort nach den Lazarethten kommen, und gebracht werden können, fortzubringen sind, gut gethan, oder in deren Ermangelung die dazu erforderliche Bauer-Wagen ausgeschrieben und geliefert werden.

§. 17. Ausser vorangeführten Feld-Requifitis müssen noch bey einer jeden Compagnie 2 Quartier-Fahnen, nebst einer zu Abstechung des Lagers nothwendig erforderlichen Quartier-Linie angeschaffet, auch auf dieser letztern mit roth- und andern Lappen von der Doublure des Regiments, die Distance von einem Zelte bis zum andern, in die Tiefe gerechnet, bemercket, und währenddem March von einem der beyden vorausgeschickten Fourier-Schützen getragen werden.

§. 18. Nichtweniger wird auch bey jedem Regimente eine dergleichen Regiments-Linie erfordert, damit von dem zu Abstechung des Lagers vorausgehenden Regiments-Quartiermeister, oder in dessen Stelle hiezu commandirten Officier, die angewiesene Breite der Fronte desto leicht- und geschwinder ein- und abgetheilet, auch selbige nächhero bey Abstechung der Kielspizen gebrauchet werden könne; und wird dieselbe, währenddem March, von den sämtlich

vom Regimente vorausgeschickten Fourier - Schützen wechselsweise getragen.

§. 19. Hiernächst muß beyzeiten dafür gesorget werden, daß der von dem Regiments = Feldscheer mitzunehmende Feld = Kasten mit den erforderlichen Medicamenten, Pflastern, Instrumenten und sonst benötigten Bandagen ic. ic. gehörig versehen, und angefüllet werde.

§. 20. Ferner wird auch einem jeden Regimente ein besonderer mit 2 Pferden bespanneter Staats = Wagen geliefert, damit auf selbigen sowol die Regiments = Cassa, als die zum Regimente gehörige Brieffschaften, gefahren werden können.

§. 21. Was hingegen die beym Regimente, zu Fortbringung der Officiers Equipage, erforderliche Wagen anbelanget, müssen solche von den sämtlichen Staats = und Ober = Officiers selbst angeschaffet werden. Wieviel aber einem jeden im Felde mitzunehmen erlaubet, oder was noch sonst etwa hiebey zu beobachten ist, soll unten Cap. 24. ausführlicher vorgeschrieben und abgehandelt werden.

§. 22. Hiernächst ist noch anzuführen, daß jedesmal, wenn ein Regiment zu Felde gehet, zu Besorgung der erforderlichen Reinlichkeit, einige Weiber mitgenommen werden.

Damit aber die Armee nicht mit gar zu vielen Troß dadurch beschweret werden möge: so müssen bey einer aus 100 Köpfen bestehenden Compagnie nicht mehr als 6 Weiber mit en Campagne folgen, und dazu die Arbeitsamsten, welche, wo möglich, keine Kinder haben, und sonst den March auszuhalten vermögend sind, ausgesuchet werden.

§. 23. Endlich ist auch noch zu bemerken, daß, wenn ein Regiment aus 2 oder mehreren Battailons bestehen, aber nur ein einziger Adjoutant dabey besoldet werden mögte,

mögte, dieser sodann bey dem Leib-Battaillon verbleiben, und daselbst die Dienste versehen, bey jedem der übrigen Battaillons aber einer von den Subalternen-Officiers hiezu ausgenommen, und von allen andern Diensten frey gelassen werden müsse.

§. 24. Diese Adjoutants aber müssen jederzeit ihre Brigade- und Regiments-Rostres egal und zuverlässig halten, auch ein jeder von ihnen bey demjenigen Battaillon, zu welchem er gehöret, die Paraden stellen, den Rapport empfangen, die Parole und Befehle austheilen, und gleichlautende Journale halten.

## Cap. 2.

### Was vor- und bey dem Ausbruch einer Armee in Acht zu nehmen.

#### §. 1.

§§ Wann die Regimenter campiren, oder die Armee marchiren, und das Lager verändert werden soll, muß jedesmal des Morgens, oder die Nacht vorher, der General-Quartiermeister, oder General-Quartiermeisters-Lieutenant, mit den Quartier-Fahnen vorausgeschicket werden, damit das neue Lager, vor Ankunft der Armee, ausgelesen und abgestochen werden könne.

§. 2. Zu solchem Ende wird den Regimentern vorher bekant gemachet, wo und wann sich der Regiments-Quartiermeister, mit den Fouriers und Fourier-Schützen, versamen solle; da sich dann entweder derselbe, oder ein in dessen Stelle dazu commandirter Officier, als welches von der Anordnung des Regiments Chefs dependiret, um die bestimmte Zeit daselbst einfinden, bey dem General-Quartiermeister melden, und von jeder Compagnie einen Fourier und 2 Fourier-Schützen, nebst den beyden Quartier-

Fahnen, auch den Compagnie- und Regiments- Quartier- Linien mitbringen muß.

§. 3. Sobald sich nun alles gehörig eingefunden und gemeldet, gehet der General-Quartiermeister mit denenselben voraus, und die Regiments-Quartiermeister von der Cavallerie und Infanterie folgen demselben in derjenigen Ordnung nach, wie die Regimenter in der Armée campiren, und zwar zu erst alle Regimenter von der ersten, und nachhero die Regimenter von der zweyten Linie; solchergestalt, daß von jedem Infanterie-Regimente, hinter dem voranzreitenden Regiments-Quartiermeister, die 12. Fouriers in 2, und die 24. Fourier-Schützen in 4. Glieder marchiren. Falsß aber jedes, oder auch ein etwa detachirtes Bataillon, gleichsam ein besonderes Regiment vorstellet, marchiren die 6. Fouriers nur in ein Glied, und die 12. Fourier-Schützen hinter denenselben in 2. Gliedern.

§. 4. Die Fouriers tragen bey solchem Abmarch ihre Kurzgewehre, und die Fourier-Schützen ihre Gewehre verkehrt geschultert, letztere aber noch überdem jeder eine Quartier-Fahne. Doch ist denen Fourier-Schützen erlaubt, so bald sich alles im March gesetzt hat, das Gewehr überzuhängen, oder im Arm zu tragen, wie solches einem jeden am bequemsten fällt.

§. 5. Der Regiments-Quartiermeister hat nun, währenddem March, beständig dahin zu sehen, daß besagte Fouriers und Fourier-Schützen ordentlich in Reihyen und Glieder gehen; auch nicht zu verstatten, daß sie unterwegs aus- oder durcheinander lauffen, sondern bis das Lager völlig abgestochen, und mit Büschen marquirt worden, stets zusammen bleiben.

§. 6. Ist nun der Feind in der Nähe: so wird zu obiger vorausgeschickten nothwendigen Bedeckung, noch außerdem eine Escorte von der Cavallerie, auch erforderlichen Falles

Falles von der Infanterie mit gegeben. Die eigentliche Stärke derselben aber stehet nicht wohl zu benennen, weil man sich hierunter, nach Maaßgebung der jedesmaligen Umstände, und nachdem der Feind weit oder nahe ist, in alle Wege richten muß.

§. 7. Gewöhnlicher massen wird von der Cavallerie die neue Feldwache hiezu genommen, mit welcher dann der General-Major du Jour von der Cavallerie zugleich voraus gehet, um selbige gehörig auszustellen, die erforderliche Nacht- und Tage-Posten anzuweisen, und zugleich dem commandirenden Officier derselben zu bedeuten, wohin er seine Tag- und Nacht-Patrouillen zu schicken, auch vor welche Gegenden er die grössste Vorsicht zu nehmen nöthig hat.

§. 8. Sollte aber einiger Ueberfall zu befürchten seyn: so wird noch ausserdem der General-Lieutenant du Jour von der Cavallerie, mit einigen Escadrons, vorausgeschickt, um der neuen Feldwache zu folgen, dieselbe benötigten Falles zu unterstützen, die Gegend und Beschaffenheit des neuen Lagers gehörig zu recognosciren, und dahin zu sehen, daß der vortheilhafteste Platz dazu ansersehen werde.

§. 9. Bey Ausersuchung einer hiezu bequemen und vortheilhaften Gegend, sind nun zwar keine gewisse Umstände vorzuschreiben, doch muß auf die Lage und Beschaffenheit des Ortes, die Sicherheit des Lagers, ob selbiges völlig oder wenigstens beyde Flügel bedecket werden können, die Weite des vorzunehmenden Marches der Armée, ob auch die Zufuhr derselben abgeschnitten werden könne, ferner ob frisch und gutes Wasser in der Nähe, ingleichen ob Holz, Graß, Fourage, Stroh zu den Zelten, und dergleichen, zu bekommen, hauptsächlich mit gesehen werden.

§. 10. Wann nun nach vorstehender ohngefeyhren Beschreibung ein hinlänglich oder am bequemsten dazu geschickter Ort gefunden worden, so wird von dem General-Quartiermeister das Lager für jedes Regiment, oder Battaillon, angewiesen, und nachhero von dem beykommenden Regiments-Quartiermeister, so wie Cap. 3. hiernächst wird vorgeschrieben werden, abgestochen, und mit Büschen bemercket.

§. 11. Eine grosse Armée campiret nun, die Fronte gegen den Feind habend, gewöhnlich in 2. Linien, und zwar solchergestalt, daß auf beyde Flügel eines jeden Treffens die Cavallerie, und in der Mitte die Infanterie zu stehen kommt. Kleine Corps oder Detachements aber campiren gemeiniglich nur, jedoch auf eben derselben Art, in einer Linie.

§. 12. Hinter den 2ten Treffen kommt die Artillerie zu stehen, und formiret also gleichsam die 3te Linie. Es wäre dann daß die Beschaffenheit des Lagers oder andere Umstände es erfordern möchten, die Artillerie in der Mitte zwischen beyden Treffen campiren zu lassen.

§. 13. Sollte aber der Rücken des Lagers nicht hinlänglich durch Wasser, Holz, Morast oder dergleichen gesichert seyn; So müssen annoch, zu Bedeckung der Artillerie, hinten, oder neben derselben, wie es etwa die Tiefe oder Gegend des Lagers am besten gestatten will, einige Escadrons, oder Bataillons, genommen und angewiesen werden: Und können, wenn sich bey einer Armée Husaren befinden, diese vor andern mit dazu gebrauchet werden.

§. 14. Nach geschעהener Absteckung des Lagers werden sodann die Quartiere für die Generals, und deren General-Staabs-Bediente, gehörig angewiesen.

§. 15. Bey Logirung des commandirenden Generalen wehlet nun der General-Quartiermeister den sicherbest- und bequem-

bequemsten Ort, wo möglich, im Centro der Armée; zu dessen Bedeckung erforderlichen Falles einige Escadrons, oder Bataillons, genommen werden können.

§. 16. Hiernächst logiret derselbe die übrige Generals, ohne sich hier unter nach ihrer Ancienneté zu richten; und hat nur dahin zu sehen, daß ein jeder dererselben zunächst hinter, oder bey demjenigen Flügel, oder derjenigen Brigade komme, welche derselbe commandiret, und wo er en Ordre de Bataille eingetheilet ist.

§. 17. Vor den General-Kriegs-Commissaire, General-Quartiermeister, Commissariats-, Canzley-, Proviant- und übrigen Bedienten des General-Staabs, werden die Quartiere jederzeit, so viel möglich, in der Nähe bey dem commandirenden Generalen angewiesen, damit sie, bez nöthigten Falles, sich sofort einfinden, und bey der Hand seyn können.

§. 18. Die General-Adjoutants, General-Adjoutant-Lieutenants, Brigade-Majors, Staabs-Secretaires, und sonst einem jeden der übrigen Generals besonders beykommende Staabs-Bediente aber campiren, oder logiren jederzeit in der Nähe dererjenigen Generals-Personen, zu welchen sie gehören.

§. 19. Die vor einem jeden bestimmte Häuser werden nun von dem General-Quartiermeister mit dem Nahmen der beykommenden bemerkt, und muß sich niemand, bey schwerer Straffe und Ahndung, unterstehen, die angelegte Nahmen auszulöschen oder zu verändern; vielweniger aber solche Wohnungen gewaltthätig zu überfallen, zu berauben, zu verwüsten, oder Korn und Fourage daraus wegzunehmen.

§. 20. Es muß auch ein jeder General mit dem angewiesenen Quartiere sich begnügen lassen, ob schon die Gelegenheiten auf den andern Flügel besser und bequemer seyn möch

möchten. Weil dergleichen heute den einen, morgen aber den andern trifft, und hierunter keine Ancienneté, sondern bloß die Eintheilung nach der *Ordre de Bataille* beobachtet werden kan.

§. 21. Sollten aber nicht so viele Wohnungen vorhanden seyn, daß alle Generals einquartieret werden könnten: so müssen, nach dem Rang, die Aeltesten von oben an logiren, und die Jüngeren campiren.

§. 22. Hiebey ist zu bemerken, daß nur bis *General-Majors inclusive*, wenn Platz genung vorhanden, die Quartiere angewiesen werden, alle Brigadiers und Obristen aber, ohne die geringste Ausnahme, hinter ihren Brigaden, Regimentern, oder *Bataillons* campiren müssen.

§. 23. Sollte auch der *General-Quartiermeister* vor nöthig befinden, zu Verhütung aller etwa zu besorgenden Unordnung- und Folgerungen, die angewiesene Quartiere mit 1. à 2. Reutern, Dragonern oder Gemeinen zu besetzen, kan er, in Ermangelung anderer Gelegenheit, von den vorausgeschickten *Fourier-Schützen* einige dazu ausnehmen.

§. 24. Es muß sich aber niemand, bey nachdrücklicher Straffe und Ahndung, unterstehen, unter welchem Vorwand es auch seyn möge, auffer der *commandirten* Besdeckung, und den gewöhnlichen *Fouriers* und *Fourier-Schützen*, noch einige andere Leute mit dem *General-Quartiermeister* vorauszuschicken, um etwa Quartiere eigenmächtig einzunehmen, vielweniger aber ohne *Ordre* zu *fouragiren*, und andere Ausschweifungen zu begehen: Weil sowohl diejenige, welche sich dessen unterfangen, als auch diejenigen, welche dazu Anlaß oder Befehle gegeben, ohnausbleiblich und auf das schärfeste, dafür angesehen, und bestraffet werden sollen.

S. 25. Des Morgens nun, wenn die Armée marchiren soll, wird bey der Infanterie keine Reveille, sondern statt dessen die Generale geschlagen, als welche ein Zeichen des Marches ist, nach welchem sich ein jeder dazu in gehöriger Bereitschaft setzen muß. Und wird des Tages vorhero befohlen, wann erwehnter General-March geschlagen werden soll.

S. 26. Eine Stunde hernach, wo es nicht ausdrücklich später möchte angeordnet seyn, wird zu der Zeit, wann von der Cavallerie Boute-felle geblasen wird, bey der Infanterie Bergadderung geschlagen, worauf die Zelten in der ganzen Linie zugleich, und auf einmal abgebrochen, auf die Packpferde geleyet, und sodann die Compagnien, der Tiefe nach, in den Compagnie-Gassen gehörig aufgestellt werden müssen.

S. 27. Hiernächst wird zur bestimmten Zeit bey der Cavallerie zu Pferde geblasen, und bey der Infanterie March geschlagen; nach dessen Endigung der Major die Compagnien ausrücken, das Bataillon formiren, zum March rangiren, und solchergestalt so lange auf den Kielspitzen stehen lästet, bis zum Abmarch die Ordre ertheilet, oder von dem vormanmarchirenden Bataillon hiemit der Anfang gemachet worden; als nach welchem sich derselbe sodann in alle Wege zu richten hat.

S. 28. Weil aber die Armée nicht immer auf gleiche Art marchiren kan, sondern jedesmal, und nach Beschaffenheit der Gegend, in besondere Colonnen eingetheilet werden muß, wie solches nachhero Cap. 22. ausführlicher soll abgehandelt werden: So wird, gewöhnlicher massen, des Tages vorhero eine schriftliche March-Ordnung ausgegeben, nach welcher sich die beykommende Generals, General-Lieutenants und General-Majors zu richten, und hinwieder das nöthige bey denen ihnen angewiesenen Brigaden, Regimentern, oder Battaillons, zu besor-

sorgen und anzuordnen haben; und wird nur mündlich, zur Nachricht der ganzen Armée, bey der Parole befohlen, ob der Abmarch rechts oder lincks geschehen soll, damit sich die Regimenten oder Battaillons solchergestalt vorhero zum March rangiren können.

§. 29. Wann nun die Armée in so viele Colonnen, als ordonniret worden, abmarchiret ist, müssen sich der General-Lieutenant und General-Major, nebst dem Brigade-Major du Jour von der Infanterie, wenn die Armée rechts abmarchiret, vor das erste Bataillon am rechten, und wenn der Abmarch lincks geschieht, vor das erste Bataillon am lincken Flügel der ersten Linie einfinden, damit sie jederzeit à la tête der Infanterie seyn, und diejenige Ordres, welche noch etwa, währendem March, gestellet werden möchten, allen Regimentern sofort bekannt machen und ertheilen können.

§. 30. Der älteste General von der Infanterie führet nun jederzeit die erste, und der nächstfolgende die 2te Linie. Die übrige Generals-Personen marchiren, nebst ihren Adjoutants und Brigade-Majors, vor den ihnen untergebenen Brigaden, und müssen dahin sehen, daß alles dasjenige, was in der ertheilten March-Ordnung befohlen worden, gehörig nachgelebet und beobachtet werde.

Der Feld-Marechal, oder sonst en Chef commandirende General, aber kan, nach eigenem Gutdüncken, und wie er es vor nöthig erachtet, à la tête der Cavallerie oder Infanterie ihm seinen Platz erwählen, oder bald hie bald da sich finden lassen; doch muß den übrigen Generals, welche die Colonnen führen, solches wissend gemachet werden, im Fall sie, währendem March, einige Ordres von ihm einzuholen, oder sonst etwas melden zu lassen, vor nöthig finden mögten.

§. 31. Weil auch die Armee öfters durch Graben, Hecken, und dergleichen, im March gehindert werden kan;

So müssen von jedem Battaillon einige, mit gehörigen Arbeits=Geräthschaften versehene Leute commandiret werden, um, unter Anführung eines Ober=Officiers von jeder Colonne, vor derselben zu marchiren, die Wege zu machen und auszubessern, die Hecken durchzuhauen, auch, erforderlichen Falles, eine Brücke zu bauen oder überzuwerffen. Und können selbige, entweder des Tages vorher, oder auch, nachdem es befohlen wird, nur einige Stunden voraus marchiren, damit die Armee nicht nöthig habe, so öfters Halte zu machen.

S. 32. Sollte aber die Armee genöthiget seyn, einen etwas, oder gar schweren March zu unternehmen: So erfordert die Nothwendigkeit, daß, noch aufferdem, besondere Leute von den Regimentern commandiret, und unter Anführung eines Staabs= auch sonst dazu erforderlicher Ober= und Unter=Officiers, 1. à 2. Tage vorher, mit einer hinlänglichen Bedeckung, vorausgeschicket werden.

S. 33. Damit es aber den Regimentern nicht an denjenigen Arbeits=Materialien gebrechen möge, welche vorgeführten Pionniers jedesmalen mitgegeben werden: So müssen, bey dem Anfange des Feldzuges, einem jeden Battaillon, 3. Hacken und 9. Schauffels, von der Artillerie, gegen Nützung geliefert, und nach Endigung desselben wieder zurück genommen werden.

S. 34. Währendem March müssen nun bey der Armee keine Wagens gelitten werden, auffer nur, vor jeder Linie, Colonne, oder Brigade, die Chaisen der Generals, und vor jedes Regiment, oder Battaillon, des Obristen seine; damit durch die viele Bagage die Armee nicht im March aufgehalten und gehindert werden möge. Sollten sich noch aufferdem einige Wagen oder Chaisen finden lassen: So werden selbige nicht nur sofort aus dem Wege geworffen, Preiß gegeben, und geplündert, sondern annoch diejenige,

welche sich dessen unterfangen, der Folgerungen halber, auf das nachdrücklichste dafür angesehen und bestraffet.

§. 35. Wenn auch **Wir**, nicht weniger **Unfers** freundlich Vielgeliebten **Sohnes** des **Cron-Prinzen FRIEDRICHS** **Lbdu**, oder, in **Unserer** Abwesenheit, der commandirende **General** der **Armée**, im **March** eine **Linie** oder **Colonne** begegnen, oder dafelbst, wo man durch einen **Paß**, oder **Defilé**, marchiren müste, sich finden lassen möchten: So müssen die **Battailons** das erste mal, mit scharfgeschulterten **Gewehren**, flingendem **Spiele**, fliegenden **Fahnen**, und die **Officers** zu **Fuß** marchiren und salutiren.

§. 36. Schließlich ist annoch zu bemercken, daß, falls sich einige nicht schwere **Krancke**, **Maroden**, oder solche Leute bey den **Regimentern** befinden möchten, welche den **March** nicht wohl aushalten könnten, selbige sodann, wo es nicht, einiger Ursachen halber, ausdrücklich verboten, und anders angeordnet würde, jederzeit, einige **Stunden** vor dem **Abmarch** der **Armée**, unter **Anführung** eines **Unter-**, und wo die **Anzahl** sich über 20. **Mann** von jeden **Battailon** belausen möchte, noch unter der **Aufsicht** eines **Ober-Officers**, vorausgeschicket werden müssen. Und haben solche **Ober-** oder **Unter-Officers** sodann alle **Ausschweif-** und **Unordnungen**, welche etwa während ihrem **Commando** entstehen oder begangen werden möchten, in alle **Wege** zu **verantworten**.

Be



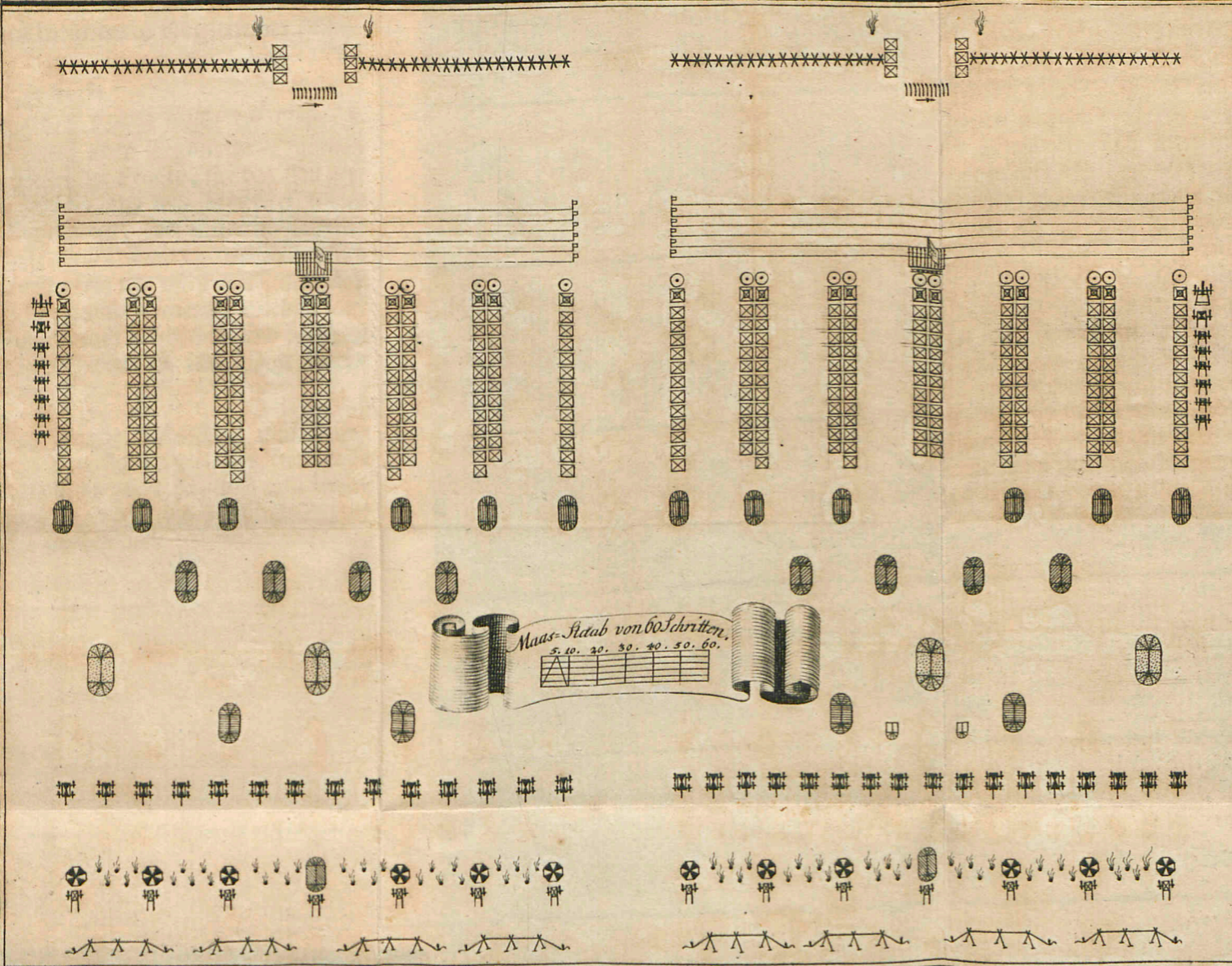
||



(\*) Vide Tab. I.

# Tab. 1. Campement eines Infanterie Regiments.

# Erklärung der Zeichen.



- ||||| Das niedergelegte Gewehr der Fahnenwache.
- xxxx Spanische Reuter.
- PPP Quartier-Fahnen.
- Place D'Armes.
- 世 Feld-Stücke.
- 車 Kardoes = Karren.
- 車 Ammunition = Karren.
- Gewehr-Zelten.
- Unter-Officiers Zelten.
- ⊠ Gemeine Zelten.
- Subalternes Zelten.
- Capitaines Zelten.
- Staats-Officiers Zelten.
- Zelten für den Unter-Staab.
- ⊠ Zelte für die Hautboiste, Reg-Tambour, Gewaltiger und Profos.
- 車 Platz zu den Wagen und Pferden.
- Staats-Marquetenter Zelt.
- ⊠ Compagnie-Marquetenter Zelten.
- 車 Marquetenter Karren und Pferde.
- 火 Koch- und Feuerstellen.
- xxx Stricke zum trocknen der Wäsche.

(\*) Vide Tab. I

gestochen von G.C. Pingelning, Hamburg 1744.

Cap.

Cap. 3.

Von Absteckung des Lagers, und dem Campement eines Infanterie-Regiments. (\*)

§. 1.

Bei der Absteckung des Lagers weist der General-Quartiermeister einem jeden Regiments-Quartiermeister, nicht nur die Breite der Fronte, für das ihm beykommende Regiment gehörig an, und bemercket selbige durch 2. ausgesteckte Banderolen, oder Quartier-Fahnen; sondern zeigt auch, wie viele Distance, zwischen jedem Regimente, zum Intervalle frey und offen gelassen werden solle; welches jedoch nicht eigentlich benennet werden kan: Weil derselbe sich hierunter nach der Grösse und sonstigen Beschaffenheit des Lager-Plazes in alle Wege richten muß.

§. 2. Falls aber Platz genung vorhanden, müssen wenigstens zur Fronte eines Bataillons 180, zum Intervalle zwischen den beyden Bataillons 30. à 40, und zum Intervalle zwischen 2. Regimentern 50. bis 60. Schritte, je den à 2. Fuß gerechnet, gegeben und angewiesen werden.

§. 3. Sobald diese Anweisung geschehen, theilet der Regiments-Quartiermeister, oder sonst dazu vorausgeschickte Officier, dieselbe gehörig ein; solchergestalt, daß wenn zur völligen Breite der Fronte 180. Schritte, oder nach Selandischer Maasse, als welche jederzeit hierunter zu verstehen " " " " " 360. Fuß wären angewiesen worden, sodann

(\*) Vide Tab. I.

	1) Für die 5. Brandgassen, à 2 Fuß	10 Fuß
	2) Für die 10 Reihen Zelten im Battaillon à 8 Fuß	= 80 =
und	3) Für die beyde äußerste Reihen Zelten, an jeden Flügel des Bat- taillons aber nur, à 4 Fuß	= 8 =
		<u>Also in allen = 98 Fuß</u>

davon vorher gefürzet, und die demnechst übrig  
bleibende = = = = 262 Fuß,  
oder wie viel oder wenig deren auch seyn möchten, auf die  
6. Compagnie-Gassen egal vertheilet werden müssen.

Es können aber, auf die beyde äußersten Reihen der  
Zelten im Battaillon, aus der Ursache nur 4. Fuß angefe-  
set werden, weil die Stangen dererselben dahin gehören,  
wo die Banderolen an beyden Flügeln ausgestecket worden;  
folglich die äußerste Helfte dererselben in dem Intervalle zu  
stehen kommt, und also nur die innerste Helfte gerechnet  
werden kan.

§. 4. Damit aber diese Abtheilung der Breite desto leicht-  
ter und zuverlässiger geschehen könne; hat der Regiments-  
Quartiermeister sich hiebey folgendergestalt zu verhalten.

Sobald ihm nemlich solche Breite angewiesen worden,  
geheth er noch auf jeden Flügel 5. Fuß weiter hinaus, und  
theilet sodann diese ganze, und dadurch um 10. Fuß ver-  
mehrte Weite, in 6. gleiche Theile.

Von jeden Theile nun werden recht- und linker Hand 5.  
Fuß nach inwendig abgemessen, und daselbst die Stangen  
der Unter-Officers Zelte hingesezet. Die Unter-Officers  
Zelte an beyden Flügeln aber kommen dahin, wo die bey-  
de Quartier-Fahnen vorhero hingestecket, und deren Platz,  
gleich anfangs dadurch angewiesen und bemercket worden.  
Und sodann wird sich die ganze Breite der Fronte gleich  
und zuverlässig ab- und eingetheilet finden.

§. 5. Hier

§. 5. Hierauf wird zuvörderst, nachdem auf beyde Flügel die rechten Winkel gesucht worden, die Tiefe des Lagers nach hinten abgestochen. Und zwar werden von der Stange der Unter-Officers Zelte, weil selbige durch 4. Eck- oder Winkel-Linien ausgespannet werden, und folglich mehrern Platz erfordern, bis zur ersten Stange der Gemeinen Zelten, 13 Fuß, und hiernächst von einer Stange der Musquetier-Zelte bis zur andern, 9. Fuß gerechnet; daß also, da jedes Zelt 4. Ellen breit, noch 1. Fuß zur Zelt-Gasse übrig bleibet. Alle Gemeine Zelten aber kommen mit den Unter-Officers Zelten, der Tiefe nach, in gerader Reih und Linie zu stehen.

§. 6. Diese Unter-Officers und Gemeine Zelten werden nun solchergestalt aufgeschlagen, daß alle Unter-Officers Zelte die Oeffnung gegen die Fronte oder Gewehr-Capellen, und die Gemeinen Zelte durchgängig gegen die Compagnie-Gasse bekommen.

§. 7. Weil aber die Compagnien nicht nöthig haben, zu Placirung ihrer Leute jedesmal alle, sondern nur die dazu erforderliche Zelte aufzuschlagen: So ist zu bemerken, daß man in solchem Falle die hintersten weg, und in jeder Compagnie-Reih gleich viele fehlen lassen müsse.

§. 8. Sodann werden die Plätze für die Ober-Officers Zelte abgestochen.

Wann nun, erst angeführter massen, eine jede Compagnie nicht allemal mit gleicher Anzahl Zelte versehen, und doch die Officers-Gassen, in der ganzen Armee gleiche Weite haben müssen: So werden von der Stange der Unter-Officers, bis zur ersten Stange der Lieutenants Zelte, 148. Fuß gerechnet.

§. 9. Von sothanen Lieutenants Zelten kommen nun die zu den beyden Flügel-Compagnien gehörige, gerade auf die beyde äußerste Reih der daselbst befindlichen Zelte, und die übrigen Vier auf die 1ste, 2te, 4te und

5te Brand-Gasse zu stehen, die 3te und mittelste Brand-Gasse aber wird gänzlich frey gelassen: damit der Cheff des Battaillons jederzeit eine so viel möglich freye Aussicht haben, das Lager aber eine desto bessere Egalité bekommen möge.

§. 10. Da auch dem Capitaine-Lieutenant nicht mehrere Knechte und Pferde, als den übrigen Subalternes, gut gethan werden: So muß sich derselbe mit den Subaltern-Officiers von der Leib-Compagnie in Zelt-Gemeinschaft einlassen, und folglich auch mit den übrigen Lieutenants-Zelten in einer Linie campiren.

§. 11. Von der ersten Stange der Lieutenants-, bis zur ersten Stange der Capitaines-Zelte, werden sodann 48 Fuß genommen; und selbige, gerade gegen die Mitte der Compagnie-Gassen, aufgeschlagen.

§. 12. Hiernächst werden von der ersten Stange der Capitains-, bis zur ersten Stange der Zelten vom Ober-Staabe, 60 Fuß gerechnet.

§. 13. Von selbigen stehet nun des Regiments, oder Battaillons, Chef Zelt jedesmal in der Mitten: Und wenn Rechts campiret wird, und bey einem Battaillon 3 Staabs-Officiers befindlich seyn mögten, des ältesten Zelt am rechten, und des jüngsten Zelt am lincken; wenn aber Lincks campiret wird, des ältesten am lincken, und des jüngsten am rechten Flügel des Battaillons.

Sollten mehrere characterisirte Staabs-Officiers bey einem Battaillon befindlich seyn: So müssen selbige, mit den übrigen Capitains in gerader Linie, und gegen ihre Compagnie-Gassen campiren, damit dieserwegen, der Gleichheit des Lagers, nichts benommen werde.

Sind aber nur 2, oder gar nur ein einziger Staabs-Officier, bey dem Battaillon vorhanden; so stehet des ältesten, und folglich commandirenden Battaillons-Chefs,  
Zelt

Zelt mitten hinter das Battaillon, und des jüngern, nachdem Rechts oder Lincks campiret wird, am rechten oder linken Flügel.

S. 14. Sodann werden von der ersten Stange der Zelten vom Ober- bis zur ersten Stange der Zelten vom Unter-Staabe, abermals 40 Fuß genommen.

S. 15. Bestehet nun ein Regiment aus 2 oder mehreren Battaillons: So wird der Unter-Staab solchergestalt egal vertheilet, daß bey einem jeden Battaillon, nachdem sich nämlich diese Bediente in Zelt- und Wagen-Gemeinschaft miteinander eingelassen haben, gleich viele zu campiren kommen; damit die Pferde und Wagen desto bequemer hinter jedem Battaillon placiret, und die Passage nach hinten, zu den Marquetentereyen und Kochstellen, nicht dadurch gesperrt werden möge.

Bey einem einzelnen Battaillon hingegen, welches gleichsam ein besonderes Regiment vorstellet, campiret die eine Helfte zur rechten, und die andere Helfte zur linken Hand des Battaillons - Chefs,

Was aber die Hautboisten, den Regiments Tambour, Gewaltiger und Stöcken-Knecht anbelanget, campiren selbige, ans wie vielen Battaillons auch das Regiment bestehe, jedesmal hinter dem Regiments - Chef, mit der hintersten Stange der übrigen Zelten vom Unter-Staabe in gerader Linie.

S. 16. Ferner werden von der ersten Stange der Zelten vom Unter-Staabe, bis zum Stalle, und zwar, wo die hintersten Wagen-Räder zu stehen kommen, 50 Fuß gezählet.

S. 17. Die Wagens werden nun solchergestalt placiret, daß die Deichseln nach hinten hinaus zu stehen kommen, an beyden Seiten dererselben werden die Piquet-Wfähle eingeschlagen, zwischen selbigen die Leinerne Krippe, und an

jedem Piquet-Pfahle ein Pferd angebunden. Einige Schritte weiter zurück aber wird der Mist in Hauffen geleyet.

Hiebey aber muß genau dahin gesehen werden, daß die Passage nach hinten, zu den Marquetentereyen und Kochstellen, dadurch nicht gesperrt werde.

§. 18. Von den hintersten Wagenrädern, bis zu den Marquetentereyen und Feuerstellen, werden endlich noch 30 Schritte, oder 60 Fuß, genommen; damit das Lager sowol, als die Fourage, vor aller Feuers-Gefahr möge gesichert seyn.

§. 19. Jeder Marquetenter kömmt ohngefähr hinter derjenigen Compagnie, zu welcher er gehöret, und der Staabs-Marquetenter hinter der Mitte des Battaillons, mit den übrigen in gerader Linie; der einem jeden beykommende Karren, oder Wagen, aber hinter solchen Zelten zu stehen.

§. 20. Hiernächst werden die Feuerstellen zwischen den Marquetenter-Zelten solchergestalt abgestochen, daß jedes Zelt eine besondere Kochstelle für sich bekomme.

§. 21. Hinter den Marquetenter-Zelten, wird nun den Weibern der Platz angewiesen, wo sie die, zum Trocknen der Wäsche, erforderliche Stricke ausspannen können; weil zwischen den Officier-Zelten, in den Compagnie-Gassen, Intervallen, und vor der Fronte, dergleichen nicht gelitten werden muß.

§. 22. Nachdem nun, vorbeschriebener massen, die Tieffe des Lagers nach hinten abgestochen, werden noch vorne, von der Stange der Unter-Officiers Zelte, bis zur Stange der Gewehr-Capellen, 10 Fuß genommen, und solchergestalt aufgeschlagen, daß die Oefnung nach hinten, und gegen die Unter-Officiers Zelte, die Ornements derer-selben aber gegen die Fronte zu stehen kommen.

§. 23. Sodann von der Stange der Gewehr-Capellen, bis zur Place d'Armes 8 Fuß: Woselbst, vor die mittelste Brandgasse des Battaillons, die Fahne gesetzt, an beyden Seiten derselben aber die Espontons der Officiers, auf egale Distance vertheilet, hingepflanzet werden.

§. 24. Hinter den Fahnen wird ein Gestelle, oder Reckwerck, gemacht, und kommen darauf die Trommeln en Piramide zu liegen.

§. 25. Von der Place d'Armes, wo nemlich die Fahnen und Espontons stehen, werden noch 24 Schritte zum Parc des Regiments genommen, und in dieser Distance 6 Linien, oder Kielspizen, 4 Schritte voneinander entfernet, gezogen. Auf jeden Flügel einer solchen Kielspize wird eine Quartier-Fahne gepflanzet, und werden diese Kielspizen gebrauchet, wenn das Battaillon, oder andere Commandirte, ausrücken, und vor der Fronte gestellet werden sollen.

§. 26. Weil aber dieser 6 Kielspizen in den hiernächst folgenden Capiteln zum öftern gedacht wird: So ist noch hiebey anzuführen, daß jedesmal die forderste, gegen der Fahnenwache zu, die erste genennet wird, und auf selbiger die Officiers zu stehen kommen; auf den 4 folgenden, nemlich der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten, kommen die 4 Glieder; und endlich auf der 6ten, welche 4 Schritte vor der Place d'Armes gezogen ist, stellen sich jedesmal die Unter-Officiers.

§. 27. Ferner werden von der Place d'Armes, bis zur ersten Stange der Fahnenwache, 70 Schritte, oder 140 Fuß, gerechnet, und die 6 Wachzelte solchergestalt aufgeschlagen, daß sie, eben wie die gemeinen Zelte, in den Compagnie-Gassen, die Defnung gegen einander bekommen.

§. 28. An beyden Seiten solcher Wacht-Zelten, doch etwas voraus, werden die Feuerstellen angeleget; weil selbige, vor- oder hinterwärts der Fahnenwache, die offene Fronte benchmen und verhindern würden.

§. 29. Endlich werden auch die Wischen ausgesteckt, und wenn das Regiment im Lager stehen bleibet, gehörige Privete gemacht; als welches der Gewaltiger zu besorgen, und im Stand-Lager zugleich dahin zu sehen hat, daß alle 4 Tage, die alten zugeworfen, und neue gemacht werden.

§. 30. Solche Wischen oder Privete aber müssen, von den Battaillons im ersten Treffen, von der Place d'Armes gerechnet, 300 Schritte voraus, und im zweyten Treffen, vom Stalle ab, 200 Schritte nach hinten zu, abgestochen und angewiesen werden.

§. 31. Weil auch leichtlich sich ereignen kan, daß die Beschaffenheit des Lagers, die Absteckung der völligen Tieffe, nach vornen oder hinten, nicht gestatten mögte: So ist, ein= vor allemal, als eine Grund=Regul in Acht zu nehmen, daß in solchen Fällen, falls es hinten am Platz gebrechen mögte, die Ober=Officers-Gassen, die Ställe, und die Marquetentereyen, wo es aber nach vornen fehlen mögte, die Fahnenwachen näher an das Battaillon kommen, und eingeschräncket werden können. Doch muß man sich in allewege hierunter nach dem rechten Flügel richten.

§. 32. Wenn die Regimenter, oder Battaillons, mit den sogenannten Spanischen Reutern versehen sind: So werden selbige vor der Fronte, mit den mittelsten Zelten der Fahnenwachen in gerader Linie, nebeneinander hingepflanzt, und mit denen dabey befindlichen Ketten gehörig aneinander befestiget.

Und sollten mehrere vorhanden seyn, als die Fronte des Battaillons groß ist: Müssen selbige auf beyde Flügel, doppelt hintereinander gesetzt werden, damit die Fronte der Intervalle frey und offen bleibe.

§. 33. Sind auch bey den Regimentern, oder Battaillons, Feldstücke vorhanden: So kommt das, bey jedem Bat-

Battaillon gehörige, auf den rechten oder linken Flügel desselben, nachdem nemlich das Battaillon rechts oder links campiret, und mit den Unter-Officiers Zelten in einer Linie. Gerade hinter demselben kömmt die Kardoes-Karre, und wieder hinter diesen, alle bey dem Battaillon befindliche Patronen- oder Ammunitions-Karren.

§. 34. Würden nun bey solchen Feldstücken zugleich commandirte Mannschaften von der Artillerie abgegeben, und bey denen Regimentern vertheilet seyn: So campiren selbige, mit dem Unter-Staabe, und zwar hinter des Regiments- oder Battaillons-Chefs Zelte, mit dem Gewaltiger und Regiments Tambour, nach Inhalt des vorhergehenden §. 15., in egaler Linie. Und wo ein Ober-Officier dabey vorhanden, kömmt dessen Zelt, mit den übrigen vom Unter-Staabe, in einer Linie zu stehen.

§. 35. Denen zu solchen Feldstücken, Kardoes- und Patronen-Karren, gehörigen Pferden, wird auf denjenigen Flügel des Battaillons, wo die Canonen stehen, mit den übrigen Wagen und Pferden in gleicher Linie, eine Stelle angewiesen.

§. 36. Wann nun alles solchergestalt rangiret, und die Zelten aufgeschlagen worden: So werden die Kurzgewehre der Unter-Officiers von den vier jüngsten Compagnien des Battaillons, in der 1ten, 2ten, 4ten und 5ten Brand-Gasse zwischen den Gewehr-Capellen egal vertheilet, solchergestalt, daß in der 3ten, oder mittelsten Brand-Gasse, hinter den Trommeln keine kommen. Die beyden Flügel-Compagnien aber pflanzen die ihrige zu äusserst am rechts und linken Flügel derjenigen Gewehr-Capelle, welche vor der äussersten Reihe der daselbst befindlichen Zelte stehen: Und kommen durchgängig die halbe Monden dererselben rechter Hand, alle Kurzgewehre aber in gerader und egaler Linie zu stehen.

§. 37. Beym Aufschlagen der Zelte ist noch in Acht zu nehmen, daß, sobald das Regiment ins Lager eingerückt ist, sofort, und in wärendender Zeit, daß von jeder Zelt-Cameradschaft die Unter-Officiers- und Gemeinen-Zelten aufgeschlagen werden, von den Gefreyten die Gewehr-Capellen, und nachhero die Lieutenants Zelte; von den Grenadiers die Zelte der Compagnie-Chefs; von den Zimмерleuten aber die Zelte für den Regiments-Chef, und nachhero für den Unter-Staab aufgeschlagen werden müssen.

§. 38. Im Stand-Lager müssen nun die Premier-Lieutenants dahin sehen, daß alle Zelten, sowol in der Breite als Tieffe, egal und gleich hoch aufgeschlagen, auch täglich, oder so oft es nöthig, gerichtet, imgleichen, daß die Compagnie- oder Officiers-Gassen, vom Stalle an, bis an die forderste Kielspitze, planiret, die ausgestochene Kielspitzen aber, wo es zu bekommen, mit grünen Baasen, oder Moos, ausgeleget werden.

§. 39. Nicht weniger lieget denenselben ob, auf die Wirthschaft der Leute ein wachsames Auge zu haben, und, alles Ernstes, dahin zu sehen, daß bey den Zelt-Cameradschaften das Kochen, so viel möglich eingeführet werde, und einer dem andern hierunter an die Hand gehe; weil dieses um so nothwendiger, da die durchgängige Conservation der Leute lediglich hierauf beruhet.

§. 40. Die Second-Lieutenants, oder Fähnrichs, hingegen müssen täglich ihre Krancken besuchen, und dahin sehen, daß die gefährliche, oder mit ansteckenden Kranckheiten behaftete, von den andern abgesondert, und nach den angewiesenen Dörfern, oder Lazarethen, gebracht werden, damit allen dergleichen anklebenden Seuchen in Zeiten dadurch vorgebeuet werden könne.

§. 41. Denen Fähnrichs ins besondere aber lieget annoch ob, dahin zu sehen, daß vor der Fronte die Fahnen wohl ange-

angebunden, bey gutem Wetter die Futterale abgezogen, auch die Esponsions an beyden Seiten ordentlich rangiret, bey stürmigten Wetter aber die Fahnen los gebunden, und auf besonders dazu bestimmte kurze Gabels, oder sogenannte Forchets, niedergeleget werden.

§. 42. Der Regiments - Tambour gegentheils besorget, daß die Tambours sofort die Pfähle und Forchets herbey schaffen, an, oder auf welchen, die Fahnen angebunden, oder niedergeleget werden; Nichtweniger auch, daß selbige so gleich das Gestelle aufrichten, auf welchen die Trommeln en Piramide liegen müssen, und endlich, daß die erforderliche kurze Forchets an jede Fahnenwache, um die Gewehre darauf legen zu können, geliefert werden.

§. 43. Dem Majorn lieget nun überhaupt nicht nur ob, nach diesem allen zu sehen, sondern auch, bey jedesmaliger Veränderung des Lagers, die Communication der Battaillons nachzusehen, und fals Defilées, Buschwercke, Holzwege, Moräste, oder dergleichen, dieselbe verhindern sollten, noch desselbigen Abends solches auszubessern, und wenigstens die Communication so breit zu machen, daß eine halbe Division en Fronte ohngehindert marchiren könne.

In solcher Arbeit aber haben sich die nebeneinander stehende beyde Battaillons jedesmalen hülfliche Hand zu bieten.

§. 44. Währendem Campement haben auch alle und jede Ober-Officiers, ohne Ausnahme, alles Ernstes und Fleisses dahin zu sehen, daß der gemeine Mann vom Spielen abgehalten werde.

Weil aber dieses bey einer grossen, und hauptsächlich mit fremden Troupen vermengten Armee nicht wohl zu hennmen ist: So können, in solchem Falle, die Spiel-Bäncke vor den Fahnenwachen angeleget werden, damit allen  
Bänck

Zänck- und Schlägereyen dadurch ohnverzüglich vorgebeuget werden könne; Und sodann muß anderweitig kein Spiel, wie es auch Namen haben möge, gelitten und geduldet werden.

S. 45. Ferner muß ohnausbleiblich darauf gehalten werden, daß in den Intervallen, zwischen den Regimentern und Battaillons, niemand campire, oder auf anderer Art, die freye Passage in einige Wege gehemmet, sondern jederzeit offen, und ledig gehalten werde.

S. 46. Nicht weniger muß sich kein Ober- oder Unter-Officier bey Straffe der Degradation, ein Gemeiner aber bey Straffe des Gassen-Lauffens, unterstehen, bey Nachtzeiten einigen unnöthigen Lermen zu machen, oder ein Gewehr abzuschießen.

S. 47. Wann auch ein Regiment im Stand-Lager stehet, müssen dichte vor einer jeden Gewehr-Capelle, doch in einer geraden Linie, kurze Reckwercke gemacht, und an selbiges bey gutem Wetter die Gewehre an beyden Seiten solchergestalt geleyet werden, daß der Lauf aus- oder oberwärts, der Schaft aber inn- oder unterwärts zu liegen komme.

S. 48. Nicht weniger muß dahin gesehen werden, daß von einer jeden Zelt-Cameradschaft, das zu ihrer Haushaltung erforderliche Holz gesamlet, und zwischen den Zelt-Gassen ordentlich, doch solchergestalt, daß den Zelten dadurch kein Schade geschehe, aufgestapelt werde.

S. 49. Schließlich ist noch in Acht zu nehmen, daß von denen in beyden Treffen am rechten Flügel stehenden Regimentern die Leib-Battaillons rechts, die andern aber links; und von denenjenigen Regimentern, welche am linken Flügel stehen, die Leib-Battaillons links, die andern aber rechts campiren müssen.

Sollte aber jedes Battaillon vor sich campiren, und gleichsam ein besonderes Regiment vorstellen; So rangiren sich alle Battaillons am rechten Flügel rechts, am linken Flügel aber links, wie solches schon gleichfals im ersten Theile des Infanterie-Regiments, Cap. 13. umständlich vorgeschrieben worden. Und in solchem Falle müssen auch die Battaillons jederzeit solchergestalt ausrücken, und sich rangiren, wie dieselbe würcklich campiren.

## Cap. 4.

### Welchergestalt ein Infanterie-Regiment in das Lager einrücken soll.

#### S. 1.

**W**enn die Armée in der Nähe des neuen Lagers kommt, muß der zu Absteckung desselben vorausgeschickt gewesene Regiments-Quartiermeister oder Officier, dem Regimente, oder Battaillon, einen Fourier oder Fourier-Schützen, auf eine viertel Meile entgegen schicken, von der Beschaffenheit des Lagers vorläuffigen Rapport abstaten, und den Ort desselben anweisen lassen

S. 2. Sobald nun das Battaillon dem ihm beykommenden und angewiesenen Lager, auf 2. bis 300. Schritte nahe kommt, wird bey der fordersten Division angeordnet, das Gewehr durchgehends verkehrtgeschultert zu tragen, welches dann von den übrigen, wenn sie auch dem Lager so nahe kommen, gleichfals geschieht. Und der Major des Battaillons siehet demnechst gehörig nach, ob alles ordentlich in Reihen und Gliedern marchire, und sich ein jeder auf seinen abgetheilten Posten befinde.

S. 3. Hierauf wird bey der vordersten Division Appel geschlagen, auf welches Signal das ganze Battaillon so gleich

gleich ohne Tempo die Gewehre, und die Unter-Officers ihre Kurzgewehre scharf schultern, die Officers absitzen, und zu Fuß auf ihren angewiesenen Posten marchiren müssen, wie solches im ersten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 36. Art. 1. §. 13. umständlicher vorgeschrieben worden.

§. 4. Sollte nun das Battaillon bis dahin noch mit ganzen oder halben Divisions marchiren; die Umstände aber erfordern, daß beym Einrücken in das Lager ein Zug hinter dem andern aufmarchiren müste: So muß der Major dasselbe mit Zügen vorher abfallen lassen, damit beym Aufmarch die Sträuche oder Büsche, mit welchen das Lager marquirt worden, nicht zertreten werden. Im wie andern Falle aber kan das Battaillon, mit ganzen oder halben Divisions im March bleiben, und sich nachhero solchergestalt auf dem Centro zum Aufmarch schwencken.

§. 5. Der March wird dennechst in gehöriger Ordnung fortgesetzt, bis das Battaillon mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele aufmarchirt ist.

§. 6. Damit aber der Major sich beym Aufmarch desto besser nach etwas richten könne, und nicht zwischen die ausgesteckten Büsche marchiren möge, muß nicht nur der vorausgeschickte Regiments-Quartiermeister, vor Ankunft des Regiments, auf die beyde Flügel der fordersten Kielspitze eine Quartier-Fahne setzen, sondern auch auf jede Brand-Gasse, und da, wo die äußerste Reih der Zelten auf beyde Flügel zu stehen kommt, gleichfals eine Quartier-Fahne in derjenigen Linie pflanzen, wo nachhero die Gewehr-Zelten stehen sollen.

§. 7. Der Major läset sodann nach geschenehen Aufmarch das Gewehr präsentiren, wieder schultern, und das Battaillon zur Parade herstellen; hierauf aber dasselbe brechen, und die Compagnien formiren, wie im ersten Theile des Infanterie-Reglements schon ausführlicher vorgeschrieben

geschrieben worden; und ist einem jeden Battaillon erlaubt, erforderlichen Falles, den 3ten Theil des Intervalles auf beyden Flügeln, doch nicht mehr, mit einzunehmen, damit dasselbe doch eine in etwas geöffnete Distance dadurch bekommen möge.

§. 8. Der Major commandiret hiernechst:

Gebt acht, die Fahnen-Wache soll ausrücken!  
und läßt sodann auf das fernere Commando:

March! und Halt!

dieselbe 12. Schritte vor die Fronte in einer Linie hervortreten, solchergestalt, daß die Commandirte von jeder Compagnie mitten vor derselben zu stehen kommen.

§. 9. Der Adjoutant tritt sodann zu gleicher Zeit vor die Mitte derselben und commandiret:

Gebt acht!

Rechts und links nach der Mitte schließt die Reihen!

March!

Herstellt euch!

rangiret hiernechst die Leute, und überliefert, nach vorhero an den Majoren abgestattetem Rapport, dieselbe mit geschultertem Gewehre, an den zu solcher Wache commandirten Officier; welcher dann, auf Ordre des Majoren, das Gewehr präsentiren, und wieder schultern läßt, nachhero aber nach seinen Posten marchiret, und sich hiebey verhält, wie unten Cap. 7. weitläufiger wird vorgeschrieben werden.

§. 10. Hierbey ist aber noch mit anzuführen, daß wenn ein Regiment aus 2. oder mehreren Battaillons bestehen sollte, das zuerst aufmarchirte nicht nöthig habe, nach den übrigen zu warten, sondern der Major dasselbe nur sogleich herstellen, brechen, die Compagnien formiren, die Fahnen-Wache austreten, und das Battaillon einrücken lassen.

könne, um die von dem March ohnedem ermüdete Leute, durch das lange Warten, nicht noch mehr zu fatiguiren.

§. 11. Der Officier von der Arrestanten-Wache verfüget sich nun, beym Aufmarch des Battaillons, sogleich mit denenselben an denjenigen Ort, wo die Fahnen-Wache desjenigen Battaillons, zu welchem er gehöret, zu stehen kommt, damit er, wann beregte Wache ihre Posten abgetheilet und ausgesezet hat, derselben nicht nur die ihr beykommende Arrestanten überlieffern, sondern auch, wenn das Regiment aus 2. Battaillons bestehet, die zu dem andern Battaillon gehörige, durch den beym Aufbruch zu ihm gestossenen Unter-Officier wieder dahin schicken, und nachher seine Leute, mit verkehrtgeschultertem Gewehre, nach den Compagnien gehen lassen, er aber von seiner Wache den schuldigen Rapport abstatfen könne.

§. 12. Sobald nun die Fahnen-Wache abmarchiret ist, läst der Major das Battaillon einrücken; und commandiret zu solchem Ende, nach vorhergegangenen Avertissement,

**Gebt acht, das Battaillon soll einrücken!  
Rechts und links nach der Mitte schlieszt die Reihen!  
March!**

woben sich alles verhält, wie im ersten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 34. Art. 1. vorgeschrieben ist, ausser daß die Tambours, Pfeiffers, und Ober-Officers, sich mitten vor das Battaillon zusammen ziehen, solchergestalt, daß die Tambours und Pfeiffers 2. Schritte hinter der Fahne in einem Gliede, und zwar die Pfeiffer zu äusserst auf beyde Flügel zu stehen kommen; Die Ober-Officers aber sich, an beyden Seiten der Fahne, nach ihrer Ancienneté, und nachdem das Battaillon rechts oder links  
campi-

campiren soll, von beyden Flügeln nach der Mitte vertheilen, und die Fronte gegen die Mitte behalten, bis

**Herstellt euch!**

commandiret worden.

§. 13. Endlich erfolget das Commando:

**Gebt acht!**

**Das Gewehr hoch!**

**Rechts umkehrt euch!**

**March!**

da dann alle Tambours Trop schlagen, und die Compagnien zwischen denenjenigen Quartier-Zahnen, durch welche, wie schon vorher §. 6. erwehnet ist, die Distance von einer jeden Compagnie, zur Nachricht des Majoren, marquiret worden, folgendergestalt in ihre Compagnie-Gassen gehörig einrücken.

§. 14. Sobald nemlich das erste Glied der Compagnie mit vorbereiteten, in der Reih der Gewehr-Zelten gepflanzten Quartier-Zahnen in gerader Linie ist, halten die Tambours von selbst mit weiteren Trop Schlagen ein. Worauf sofort die Leute, welche bis dahin noch in Reih- und Gliedern ordentlich marchiren müssen, auseinander gehen, die Zelte aufschlagen, und nachhero die Gewehre in die Gewehr-Capellen setzen, die Unter-Officers aber ihre Kurzgewehre zwischen, und auf die Flügel dererselben, solchergestalt hinpflanzen, wie es im nechstvorhergehenden Cap. 3. §. 36. ausführlicher vorgeschrieben worden.

Die Fähnrichs hingegen setzen die Fahnen vor die Mitte des Battaillons, da, wo 4. Schritte vor den Gewehr-Zelten, die Place d'Armes marquiret ist; an beyden Seiten dererselben pflanzen die Officers, welche bis dahin gleichfalls in egaler Linie marchiren müssen, ihre Espontons, und hinter denenselben legen endlich die Tambours ihre

Trömmeln en Piramide, und beſorgen ſofort das dazu erforderliche Reckwerck.

§. 15. Während der Zeit nun, daß die Zelten aufgeſchlagen werden, reitet der Major rund um das Battaillon, um ſowohl die Ordnung des Lagers, als auch die Communications zwiſchen den anstoßenden Battaillons, nachzuſehen, und das etwa erforderliche dieſerwegen anzuordnen und auszubessern.

§. 16. Sobald die Zelten aufgeſchlagen ſind, werden auch die Rollen verlesen, und ſodann von den Commandier-Sergeants an den Adjoutanten, von den Lieutenants aber an den Majoren gehörig gemeldet, ob alles richtig zuſegen, und wer etwa bey den fehlenden zurücke geblieben ſey.

§. 17. Wann demnechſt der Major von dieſem allen die gehörige Nachricht von jeder Compagnie bekommen und eingezogen, verfüget ſich derſelbe mit denen Adjoutanten zum Cheff des Regiments, giebt demſelben von allen den ſchuldigen Rapport, und erwartet deſſen Ordre, ob nach Stroh und Fourage ausgeſchicket, oder was noch ſonſt befohlen und angeordnet werden ſolle. Niemand aber muß ſich unterſtehen, unter Gewärtigung einer nachdrücklichen Strafe, eheuder nach Stroh oder Fourage auszuſchicken, bevor Befehl dazu ertheilet worden.

§. 18. Sollten auch nachhero, wenn alles in Ordnung iſt, einige Leute Waſſer hohlen wollen, müſſen ſelbige in den Compagnie-Gaſſen ordentlich in Rotten aufgeſtellt werden, ſodann auf die Kielspißen hervorrücken, und von allen Compagnien, gegen die Mitte des Battaillons, zuſammen ſtoßen, woſelbſt ihnen von jedem Battaillon 2, auch nach Maäßgebung ihrer Anzahl, manchmal wohl einige mehrere Unter-Officiers mitgegeben werden, von welchen der Älteſte dieſelbe führet, die übrigen aber in die Züge,

ge, und zum schliessen, abgetheilet werden, und ihre Kurzgewehre verkehrt geschultert tragen.

§. 19. Damit aber solche Unter-Officiers zuverlässig wissen können, wo frisch- und gutes Wasser in der Nähe und am bequemsten zu bekommen sey: So muß sich jedesmal der, zu Absteckung des Lagers, vorausgeschickte Regiments-Quartiermeister, oder Officier, auf das genaueste darnach erkundigen, und nach solcher eingezogenen Nachricht, haben sich hieruechst die mit solchen Leuten zur Aufsicht weggehende Unter-Officiers nicht nur in alle Wege zu richten, sondern auch für alle und jede Excesse, welche während ihrem Commando begangen werden möchten, zu antworten.

§. 20. Hiernächst ist noch anzumercken, daß wenn das Regiment mit Spanischen Reutern versehen, der Major, sogleich nach dem Aufmarsch des Battaillons, dieselbe vor die Fronte pflanzen, demnächst aber erst das Gewehr präsentiren, wieder schultern, das Battaillon brechen, und die Compagnien formiren lassen müsse. Wie man sich aber hierbey mit den Spanischen Reutern zu verhalten habe, soll nachhero Cap. 29. ausführlicher abgehandelt werden.

§. 21. Würden auch bey denen Regimentern geschwindigkeitige Canonen, Kardoes- und Patron-Karren befindlich seyn: So werden selbige, indem das Battaillon aufmarschiret, sofort nach denjenigen Flügel gebracht, wo sie stehen sollen, und daselbst solchergestalt hingeseket und rangiret, wie es in dem nächstvorhergehendem Cap. 3. §. 33. umständlich vorgeschrieben worden.

## Cap. 5.

## Wie die Regimenter nach Stroh zu den Zelten ausschicken sollen.

## §. 1.

So oft ein Regiment das Lager verändert hat, muß nach Stroh zu den Zelten ausgeschicket werden; Es wäre dann, daß besonderer Umstände und Ursachen halber, solches ausdrücklich wäre verboten worden, oder aber das Regiment so späte in das Lager mögte eingerücket seyn, daß man es, bis auf den andern Tag aufzuschieben, gezwungen wäre.

§. 2. Sobald nun das Regiment eingerücket ist, werden zu solchen Behuef, von jedem Battaillon 1 Ober-, von jeder Compagnie 1 Unter-Officier mit seinem Kursgewehr, und aus jedem Zelte 1 Mann mit Seitengewehr commandiret, und in den Compagnie-Gassen ordentlich in 4 Gliedern aufgestellt.

§. 3. Weil aber die zu Absteckung des Lagers vorausgeschickt gewesene Fourier- und Fourier-Schützen sich, vor Ankunft der Battaillons, nach der Gegend und Beschaffenheit des Lagers, und allen damit verknüpften Umständen, am zuverlässigsten erkundigen können: So ist das rathsamste, einen dererselben von jeder Compagnie, bey solcher Gelegenheit als Unter-Officier mitzugeben.

§. 4. Sothaner Unter-Officier rücket demnechst mit seinen Leuten auf die Kiesspitzen hervor, und nachdem er dieselben Rechts- oder Linksum machen, und gegen die Mitte anrücken und zusammen stoßen lassen, stellet er sich 4 Schritte hinter dem 4ten Gliede.

§. 5. Indessen erkundiget sich der zu diesem Commando bestimmte Officier bey dem vorausgeschickt gewesenen Regiments-

ments = Quartiermeister, oder Officier, ob das Stroh zu denen Zelten geliefert werde, oder wo er desselben, in denen nechstgelegenen Dörfern, am bequemsten habhaft werden könne; und nachdem er diese Nachricht eingezogen, verfüget er sich vor die Fronte, macht die Kotten voll, und theilet die ihm mitgegebene Unter = Officiers, welche bey dem nachherigen Abmarsch ihre Kurzgewehre verkehrt geschultert tragen, in die Züge und zum Schliessen gehörig ein.

§. 6. Wird nun Stroh geliefert: So begiebt er sich an den dazu benannten Ort, und empfängt dasselbe, gegen Auslieferung der zu solchem Ende ihm mitgegebenen, oder in deren Ermangelung von ihm selbst auszustellenden Quittung.

§. 7. Soll aber Stroh mit Ordre weggenommen werden: So verfüget sich derselbe an den von dem Regiments = Quartiermeister ihm bekant gemachten Ort, welchen er sodann, damit er nicht etwa von einer in der Nähe seyenden feindlichen Partey unvermuthet überfallen werden möge, mit seinen bey sich habenden Unter = Officiers rundum besetzt, und demnechst von seinen Leuten alle Häuser durchsuchen, und das vorhandene Stroh, so viel sie nemlich dessen benöthiget sind, wegnehmen läffet.

§. 8. Es hat aber besagter Officier wohl in Acht zu nehmen, daß er in keinem Hause, worin ein General, oder sonst einer von dem General - Staab würklich logiret, oder logiren soll, sich einigen darin befindlichen Strohes, oder Fourage, anmassen dürfe; Nicht weniger auch, daß er alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchten, und dahin sehen müsse, daß niemand gewaltthätig überfallen, übel begegnet, beraubet, oder etwas anders, als wozu er commandiret worden, weggenommen werde.

§. 9. Sobald er nun das erforderliche Stroh beysammen hat, ziehet er seine ausgesetzte Unter = Officiers gehörig ein,

und begiebt sich mit denenselben wieder nach dem Lager zurücke.

§. 10. Bey seiner Zurückkunft im Lager, läßt er demnächst, nachdem ihm solches vorhero anbefohlen worden, das mitgebrachte Stroh, entweder zwischen der Fahnenwache und der fordersten Kielspiße, oder auch hinter der Bagage, auf einen Hauffen werfen, und die mitgewesene Unter-Officiers so lange dabey stehen bleiben, bis er, von der Zurückkunft mit seinem Commando, an den Chef des Regiments, und den Premier-Majoren, den gehörigen Rapport abgestattet, und zur Austheilung des Strohes den Befehl erhalten: Da er denn das vor dem Unter-Staff nothwendig erforderliche vorhero ablegt, und, damit aller Streit dadurch vermieden werde, den Ueberrest unter die Compagnien egal vertheilet.

§. 11. Sobald nun solthane Austheilung des Lagerstrohes geschehen, müssen die Lieutenants von den Compagnien hinwieder dahin sehen, daß, nachdem viel oder wenig geliefert worden, 1 à 2 Bund sofort nach der Fahnenwache hingeschicket, das Uebrigbleibende aber solchergestalt vertheilet werde, daß alle Zelten gleichen Antheil davon bekommen.

## Cap. 6.

Von den in der Armee gebräuchlichen Schlägen, und was jedesmal dabey in Obacht zu nehmen.

§. 1.

**A**lle Schläge, welche in der Armee geschehen, müssen jedesmal vorhero durch einen Appel vom rechten Flügel bekant gemacht werden, solchergestalt, daß wenn bey dem ersten Battaillon daselbst Appel geschlagen wird, sodanur

sodann alle Battaillons in der ersten Linie bis zum linken Flügel, und demnechst die Battaillons in der 2ten Linie vom linken bis zum rechten Flügel, ohnverzüglich aufeinander folgen, damit die Trommeln nachhero zu gleicher Zeit in der ganzen Armee gerühret werden, und alle Vorfälle auf einmal geschehen können.

§. 2. Die Reveille wird nur des Morgens, sobald der Tag völlig angebrochen, oder bey der Artillerie durch einen Canonen Schuß das Signal bekant gemachet worden, bey jedem Battaillon, von dem auf der Fahnenwache stehenden Tambour geschlagen, nach dessen Endigung besagte Wachen sofort ins Gewehr treten, und die Numern aufgerufen werden müssen.

§. 3. Nachhero wird des Morgens 7, oder bey später Jahres-Zeit um 8 Uhr, und zwar ebenmäßig nur von demjenigen Tambour, welcher auf die Wache stehet, zur Betstunde geschlagen, worauf die Leute sofort in den Compagnie-Gassen aufgestellt werden, ausrücken, und die Betstunde halten müssen.

§. 4. Eine Stunde nach gehaltener Betstunde wird demnechst, von allen Tambours im Battaillon, die Bergadderung geschlagen; Nach dessen Endigung zuvörderst die Fahnenwachen abgelöset werden, und nachhero die General-, General-Staabs-, und übrige Lager- und Mussen-Wachen ausrücken, und sich an den bestimmten Ort verfügen müssen.

§. 5. Des Abends 6, oder bey später Jahres-Zeit um 5 Uhr, läßt sodann der Officier von der Fahnenwache, durch seinen bey sich habenden Tambour, zur Abend-Betstunde schlagen, welche dann eben wie des Morgens gehalten wird.

§. 6. Endlich wird zu der von der Generalité angeordneten Zeit, oder wann bey der Artillerie die Retraite ge-

schossen worden, der Zapfenstreich von allen Tambours im Battaillon geschlagen, nach dessen Endigung nicht nur das Piquet ausrücket, sondern auch nachhero die Compagnie- und Brand = Wachen ausgesetzt werden.

§. 7. An Sonn- und Festtagen wird auch in des Regiments - Chefs Zelt geprediget, da dann der Officier von der Fahnenwache zu 3 verschiedenen malen, nemlich um 9, halb 10, und 10 Uhr durch den bey sich habenden Tambour die Kirchen = Trommel rühren läßt; Worauf, wenn zum 3ten male geschlagen worden, die Compagnien gestellet, und nach des Obristen Zelt geführet werden.

§. 8. Dieses sind nun die gewöhnlichen Schläge. Wenn aber die Armee marchiren soll: So wird zur bestimmten Zeit die Generale, Bergadderung und der March, von allen Tambours im ganzen Battaillon, und an solchem Tage keine Reveille geschlagen.

§. 9. Hiebey ist noch zu bemerken, daß bey allen Schlägen, welche nur durch den Tambour von der Fahnenwache allein geschehen, derselbe, von sothaner Wache ab, nach den rechten Flügel, sodann von der Fronte nach dem linken Flügel hinunter, und endlich wieder zurück nach der Fahnenwache, schlagen müsse.

§. 10. Soll aber solches von allen Tambours im Battaillon geschehen: So wird von der Mitte des Battaillons, wo die Trommeln liegen, nach dem rechten Flügel, hiernächst die ganze Fronte hinunter nach dem linken Flügel, und demnächst wieder zurück bis nach der Mitte geschlagen; Und müssen die Tambours sodann jedesmal, zu rechter Zeit, vor der Fronte, mit angezogenen Trommeln, parat stehen.

§. 11. So oft auch der Adjoutant einige Ordres austheilen, den Rapport einziehen, oder sonst die Commandir-Sergeanten sprechen will; begiebet sich derselbe vor der Fronte,

Fronte, und läßt von dem Tambour der Fahnenwache, durch 3 einzelne Schläge auf der Trommel, dieselbe mit ihren Kurzgewehren, mitten vor der Fronte eines jeden Battaillons, zusammen beruffen. Angesehen ein jeder Adjutant, oder derjenige Officier, welcher solche Dienste verrichtet, jedesmal die zu sothanem Battaillon gehörige Unter-Officiers, vor der Mitte desselben, besonders zusammen zu beruffen, und ihnen die erhaltenen Befehle auszutheilen hat; niemals aber, bey dergleichen Gelegenheiten, die Unter-Officiers von beyden Battaillons, vor der Mitte des Intervalles, zusammen gezogen werden müssen.

## Cap. 7. Von den Fahnen = Wachen.

### §. 1.

Bei jedem Battaillon werden zur täglichen Fahnenwache 1 Subaltern - Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und wo 3 Staabs-Officier dabey vorhanden, 27, falls aber nur 2 Staabs-Officiers dabey befindlich sind, 24 Gefreyten und Gemeine erfordert und gegeben.

§. 2. Sothane Commandirte werden nun, nach geendigter Betstunde, in der Compagnie - Gasse, zwischen den Gewehr = Capellen, in einem Gliede, ordentlich aufgestellt, rangiret, und die Gewehre, nebst dem Anzuge, nachgesehen, wie solches theils in dem Ersten Theile dieses Reglements Cap. 4. schon umständlich vorgeschrieben worden, theils in dem 2ten Theile hiernächst noch ausführlicher soll abgehandelt werden. Und wenn dieses geschehen, wird das Gewehr wieder niedergeleget, oder bey nassem Wetter weggesetzt. Sobald aber die Bergadderung schlägt, müssen dieselben mit geschulterten, oder bey nassem und schlackrigem Wetter, mit verdeckten Gewehren zum Ausrücken in Bereitschaft stehen.

### §. 3.

§. 3. Nach geschlagener Bergaderung tritt sodann der Adjoutant mitten vor der Fronte des Battaillons, und commandiret:

Gebt acht, die Fahnen = Wache soll ausrücken!

March!

Halt!

Auf welche Commando - Wörter dann die zur Wache bestimmte und aufgestellte Leute, in gerader Linie, so weit hervor marchiren, bis sie die 2te Keilspitze erreicht haben.

§. 4. Hierauf erfolgt das fernere Commando:

Gebt acht!

Rechts und Lincks nach der Mitte schließt die Reihen!

Da dann die sämtliche Commandirte von den 3 Compagnien am rechten Flügel auf den lincken Fuß Lincksum, und von den 3 Compagnien am lincken Flügel auf den rechten Fuß Rechtsum machen, und demnechst, wenn,

March!

commandiret wird, vor der Mitte des Battaillons zusammen stoßen: Woselbst die Gemeinen eben so gewendet stehen bleiben; die beyde Unter = Officiers auf beyde Flügel treten, und mit den daselbst befindlichen Gemeinen gleiche Wendung machen; der Tambour und Pfeiffer aber sich 2 Schritte mitten vor der Wache stellen, und beyde, wenn das Battaillon Rechts campiret, Lincks =, wenn aber dasselbe Lincks campiret, Rechtsum machen, bis endlich auf das Commando:

Herstellt euch!

die Lincks gewendet stehende auf den lincken Fuß Rechts =, die rechts gewendet stehende aber auf den rechten Fuß Lincksum machen, und sich herstellen.

§. 5. Hier

§. 5. Hierauf werden die Leute von dem Adjoutanten rangiret, und nach vorhero an den Majoren abgestatteten Rapport, und von demselben dazu erhaltenen Befehl, dem zur Wache kommenden Officier mit geschultertem Gewehre überliefert.

§. 6. Nach geschעהener Ueberlieferung, lassen die zur Wache commandirte Officiers, auf Ordre des Majoren, das Gewehr präsentiren und wieder schultern. Und wenn demnechst bey dem ersten Battaillon, am rechten Flügel der ersten Linie, Appel geschlagen worden, müssen nicht nur die übrige Fahnen-Wachen in beyden Linien so, wie im nechst vorhergehenden Cap. 6. §. 1. vorgeschrieben worden, ohnverzüglich auf einander folgen, sondern auch, wenn solches durchgängig geschehen, zu gleicher Zeit, in einem Gliede, und jedesmal mit geschlossenen Reihen ab-, gegen der alten gerade aufmarchiren, und ablösen.

§. 7. Sobald nun die neue Wache der alten bis ohngefähr auf 40. Schritte nahe kommt, muß diese das Gewehr präsentiren und March schlagen lassen.

§. 8. Bey Ueberlieferung der Wache, Abtheilung der Posten, auch Abloß- und Einziehung dererselben, verhält sich hiernächst die Fahnen-Wache eben so, wie auf andern Wachen in Guarnisons gebräuchlich, und im 3ten Theile dieses Reglements ausführlicher soll abgehandelt werden.

§. 9. Es werden aber die an jeder Fahnen-Wache befindliche Mannschaften folgendergestalt abgetheilet:

1) Gefreyten	"	"	"	"	3. Mann
2) Bey der Fahne	"	"	"	"	3. "
3) Auf den rechten Flügel des Battaillons					3. "
4) Auf den lincken Flügel desselben					3. "
5) Bey dem Chef des Battaillons					3. "
6) Bey dem zweyten Staabs-Officier					3. "

Latus 18. Mann  
Trans-

	Transport 18. Mann
7) Bey dem dritten Staabs-Officier	3.
8) Vors Gewehr	3.
9) Bey den Arrestanten	3.

Summa 27. Mann.

§. 10. Von solchen Posten müssen die Schildwachen bey der Fahne mit aufgepflanztem Bajonette, bey den Arrestanten mit blossen Degen, alle übrige aber mit geschulterten Gewehren stehen.

§. 11. Wann nun alle Posten gehörig abgelöset und eingezogen worden, commandiren die Officiers, von beyden Fahnen-Wachen.

Rechts um!

March!

und marchiret sodann die alte Wache dahin, wo die neue, und hingegen die neue Wache dahin, wo die alte gestanden, bleiben auch daselbst so lange rechts gewendet stehen, bis von beyden Officiers,

Halt!

und sodann:

Herstellt euch!

commandiret worden.

§. 12. Hiernechst läst der Officier von der alten Wache des ersten Battaillons am rechten Flügel Appel schlagen, welchem dann die andern in gehöriger Ordnung ohnverzüglich folgen, und nachhero sofort von allen alt- und neuen Wachen zu gleicher Zeit das Gewehr präsentiret wird.

§. 13. Die Officiers von der alten Wache commandiren demnechst:

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts umkehrt euch!

(wel-

(welches, obwohl die Wache die Reihen muß geschlossen haben, dennoch gar füglich mit 1. Tempo geschiehet, weil dieselbe nur in einem Gliede stehet, und folglich die Gewehre nicht klappern oder einander hindern können)

treten sodann mit ihren Tambours und Pfeiffers durch, und marchiren mit Trop bis auf die 2te Kielspitze, die neue Wache aber läßt so lange March schlagen, bis sich die alte ohngefehr auf 40. Schritte entfernt hat.

§. 14. Sobald die alte Wache auf die 2te Kielspitze kömmt, läßt der Officier mit Trop schlagen einhalten, und commandiret:

**Halt!**

und nachdem er vorhero mit seinem Tambour und Pfeiffer wieder durch getreten

**Rechts herstellt euch!**

(welches abermals mit 1. Tempo geschiehet)

Wornechst dann derselbe das Gewehr präsentiren, wieder verkehrt schultern, abschlagen, und seine Leute auseinander gehen läßet.

§. 15. Der Officier von der neuen Wache aber läßt, nachdem das Gewehr wieder geschultert worden, dasselbe, die Fronte gegen das Battaillon behaltend, beym Fuß setzen, auf die dazu bey jeder Wache befindliche Forchets niederlegen, seine Leute linksumkehrt machen, und in die Wach-Zelte gehen.

Wobey noch anzumercken, daß ein jedes Gewehr auf 2. dergleichen Forchets zu liegen kömmt, von welchen das forderste etwas höher seyn muß, als das hinterste, damit, wann, wieder Vermuthen, beym Austreten, ein Gewehr los gehen sollte, doch kein Schade dadurch geschehen möge.

§. 16. Wann nun solchemnach von der alten Wache, die Leute abgedanckt, und auseinander gegangen sind, müssen

sen

sen die abgelösete Officiers nicht nur dem Chef des Regiments, sondern auch dem commandirenden Chef, und Majoren, desjenigen Battaillons, bey welchem sie die Wache gehabt, von der richtig-geschehenen Ablösung, und was etwa während der Wache passiret ist, den schuldigen Rapport gehörig abstatten; die auf der Wache noch stehende Officiers aber ein gleiches durch einen Gefreyten melden lassen.

S. 17. Es ist aber bey dem Auf- und nachherigen Abmarch der neu- und alten Wachen, ein vor allemal in acht zu nehmen, daß sich selbige in der ganzen Linie nach einander richten müssen, damit sie, so viel möglich, durchgängig zu gleicher Zeit an Ort und Stelle kommen, und mit dem Spiele einhalten lassen können.

S. 18. So oft nun, während der Wache, Heraus gerufen wird, müssen die Leute auf das hurtigste linker Hand bey ihren Gewehren treten; und nachdem dasselbe geschultert worden, hat der Officier wohl zu beobachten, ob derjenige, welchem er die schuldige Ehre bezeigen soll, außershalb der Fahnenwache, oder zwischen derselben, und dem Battaillon passire, damit er jederzeit dahinwärts die Fronte machen, und also erforderlichen Falles seine Leute rechtsum kehren, auch nachhero wieder lincks herstellen lassen könne, und muß, in solchem Falle, der Officier mit dem Tambour und Pfeiffer, sobald die Wendung gemachet worden, jedesmalen durch- und vor seine Leute treten.

S. 19. Wenn nun die Fahnenwache austrit, stellet sich die Schildwache vors Gewehr sofort, wenn das Battaillon rechts campiret, auf den rechten, falls aber dasselbe lincks campiret, auf den linken Flügel der Wache, 2 Schritte von dem daselbst befindlichen Unter-Officier, muß auch demnechst alle Wendungen und Manoeuvres, auf des Officiers Commando, und zu gleicher Zeit mit der Wache machen.

Wie und welchergestalt aber ein jeder im Felde zu hono-  
riren ist, soll unten Cap. 18. umständlicher vorgeschrieben  
werden.

§. 20. Solten auch bey Nachtzeiten Commandos, oder  
dergleichen versammelte Leute, von des Feindes Seite an-  
marchiret kommen, muß die Fahnen-Wache sofort ins Ge-  
wehr treten, selbige halten, und nicht eher an sich kommen  
lassen, bis denenselben 1. Unter-Officier mit 2. Mann ent-  
gegen geschicket, das Feldgeschrey abgefordert, wer sie sind,  
auch woher sie kommen, gehörig untersucht, und der wach-  
habende Officier dadurch hinlänglich versichert worden,  
daß sie zur Armee gehören.

§. 21. Falsß aber dergleichen Commandirte längst der  
Linie herunter kommen: So ist es genung, wenn nur die  
Wache sich munter finden läset, und ins Gewehr stehet;  
indem dergleichen Commandirte von demjenigen Regimen-  
te, welches auf dem Flügel campiret, oder auf welches  
sie zuerst angekommen, bereits examiniret worden.

§. 22. Wenn auch, bey Nacht oder Tage, von einer  
Fahnen-Wache zur andern, mündlich etwas befohlen wer-  
den möchte, muß der wachthabende Officier bey jedem Bat-  
taillon solches sofort annotiren, zur nächst gelegenen Wa-  
che ohngesäumt weiter befördern, und es zugleich dem Ad-  
joutanten wissen lassen, damit der ertheilten Ordre gehörig  
nachgelebet werden könne.

§. 23. Solten aber dergleichen Befehle, oder andere  
Laufzettels, schriftlich herum gehen: So müssen selbige dem  
zu jeden Battaillon gehörigen Adjoutanten sofort zur Nach-  
richt oder Abschrift zugeschicket, und demnechst erst an die  
nächst gelegene Fahnen-Wache befördert werden.

§. 24. Wenn auch des Nachts im Lager, bey der Feld-  
Wache, oder den Vorposten, einiges Lärmen oder Schieß-  
sen gehöret wird, muß nicht nur die Wache sofort ins Ge-  
wehr treten, und dasselbe bey'm Fuß behaltend, bis nichts  
mehr

mehr gehöret wird, stehen bleiben, sondern es muß auch ohngesäumt dem Adjoutanten bekannt gemachet werden, damit dieser solches hinwieder den Staabs-Officiers gehörig melden, und deren weiteren Befehl hierunter gewärtigen könne.

§. 25. Bey dergleichen Vorfällen muß auch der Officier, durch die in jeder Compagnie-Gasse befindliche Brandwache, jedoch in möglichster Stille, sofort das Piquet, und wo das Schiessen noch länger anhalten, oder sehr nahe seyn möchte, gar alle Leute, Zelt vor Zelt, aufmuntern lassen, welche sich dann ohngesäumt ankleiden, aber nicht es hender unter Gewehr versammeln müssen, bis solches befohlen wird.

§. 26. Wie denn auch, sobald bey Nachtzeiten bey der nächstgelegenen Fahnen-Wache jemand angeruffen, oder angehalten wird, jedesmal herausschaffen, und ins Gewehr getreten werden muß; damit man, bey deren nachherigen Ankunft, munter seyn, und die benöthigte Præcautiones nehmen könne.

§. 27. Schließlich ist noch zu bemerken, daß der wachthabende Officier, wann er Uns, jemand von Unserm Königl. Erbhaufe, oder in Unserer Abwesenheit, den en Chef commandirenden Generalen, in der Ferne gewahr wird, oder etwa siehet, daß die nächstgelegene Regimente, oder Battaillons, mit Seiten-Gewehr austreten, er solches sowohl den Compagnien, als den Staabs-Officiers und Adjoutanten, sofort durch einen Gefreyten wissen lassen, damit sich alles ohnverzüglich dazu in Bereitschaft halten, und austreten könne.

## Cap. 8.

### Von den General-, General-Staabs-, und übrigen Lager-Wachten, und Aussen-Posten in der Armée.

#### §. 1.

**W**ährend der Zeit, daß die Fahnen-Wache, wie im nechste vorhergehenden Cap. 7. vorgeschrieben worden, abgelöset wird, lassen die Commandir-Sergeanten sofort die zu den General-, General-Staabs-, Artillerie-, und übrigen Lager-Wachen oder Commandos verlangte Leute in die Compagnie-Bassen austreten, stellen dieselbe in 4. Glieder, und beobachten hierbey, was schon im 1sten Theile dieses Reglements Cap. 4. bey Aufstellung geschlossener Compagnien umständlich vorgeschrieben worden, theils in dem 2ten Theile noch ausführlicher soll abgehandelt werden.

§. 2. Es ist aber hiebey in Acht zu nehmen, daß Unsere eigene Leibwache, nichtweniger auch diejenige, welche bey Unserm freundlich Vielgeliebten Sohne des Cron-Prinzen FRIEDERICHS Lbdn, oder in Unserer Abwesenheit, bey dem en Chef commandirenden Generalen gegeben wird, niemals mit den übrigen Wachen zugleich, sondern erst nachhero, wenn diese abmarchiret sind, besonders gestellet werden müsse.

§. 3. Die Stärke der Wachen bey den Generals, und dem General-Staabe, wird nun nach dem Range der Beykommenden, und wie es aus nachstehenden §§. zu ersehen, eingerichtet.

§. 4. Bey dem General-Feld-Marechal, oder sonst en Chef commandirenden Generalen, werden nemlich, wenn Wir Selbst, oder Unser freundlich Vielgeliebter Sohn des Cron-Prinzen FRIE-

DERICHS **Lbden** im Felde zu gegen sind, von der Infanterie nur 1. Premier-Lieutenant, 3. Unter-Officers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 50. Grenadiers und Gemeine, zur täglichen Wache gegeben.

In Unserer Abwesenheit aber bekommt derselbe: 1. Capitaine, 1. Premier- oder Second-Lieutenant, 1. Fähnrich mit der Fahne, 4. Unter-Officers, 1. Pfeiffer, 2. Tambours, und 60. Grenadiers oder Gemeine, nachdem solches von demselben angeordnet, oder befohlen werden möchte.

§. 5. Bey dem Feld-Marechal, oder General-Feld-Marechal-Lieutenant hingegen, wenn derselbe nicht en Chef commandiret, kommen zur täglichen Wache: 1. Premier-Lieutenant, 3. Unter-Officers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour und 40. Gemeine.

§. 6. Bey einem General-Feld-Zeugmeister, oder Generalen von der Infanterie, aber werden, wenn er die Armee nicht en Chef commandiret, täglich 1. Premier-Lieutenant, 2. Unter-Officers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour und 36. Gemeine zur Wache gegeben.

§. 7. Denen General-Lieutenants von der Infanterie gebühren: 1. Second-Lieutenant, 1. Unter-Officier, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 24. Gemeine.

Wenn aber der General-Lieutenant ein besonderes Corps gleichsam en Chef commandiret, bekommt derselbe eben so viel, wie im nechstvorhergehenden Spho 6. vor einem Generalen denominiret worden.

§. 8. Bey einem General-Majoren werden commandiret: 1. Fähnrich, 1. Unter-Officier, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 16. Mann.

§. 9. Was hingegen die im Felde befindliche Geheime Råthe anbelanget; So beruhet es auf **Unsern**, oder in **Unserer** Abwesenheit, auf des en Chef commandirenden **Generals**

nerals jederzeit zu ertheilenden Befehlen, wie es mit denen, ihnen zu gebenden Wachen gehalten werden solle: Nur müssen hiebey, die sonst in der Armee zu gebende Dienste und Commandos, jedesmalen in Betrachtung gezogen, und nach Maaßgebung sothaner Umstände, auch die Stärke solcher Wachen eingerichtet werden.

§. 10. Bey Unserm Feld = Etat-General-Commissariat wird eben so viel als bey einem General-Majoren zur täglichen Wache commandiret; und bekommt von solchen Mannschaften ein jeder Deputirter, wie auch der Feld-Cassier, eine Schildwache.

Solte aber der älteste Deputirte mit General-Lieutenants, oder höherem Character gratificiret seyn, wird diese Wache nach seinem Range eingerichtet.

§. 11. Wäre kein ordentliches Feld = Etat-General-Commissariat mit im Felde gegeben, sondern nur ein General-Kriegs-Commissaire vorhanden: So bekommt derselbe für sich, und dem von ihm dependirenden Feld-Commissariat, eben so viele Mannschaften zur Wache, als der General-Major. Solte aber derselbe von Uns mit einem höheren Generals Character Allergnädigst gratificiret seyn, bekommt er auch, nach Maaßgebung desselben, seine Wache, doch keine Ordonnancen.

§. 12. Würde hingegen diese Stelle von einem Ober-Kriegs-Commissaire bekleidet und versehen; So dürffen nur 1. Unter-Officier und 12. Mann, bey ihm, der Cassa, und dem Feld-Commissariat, zur Wache commandiret werden.

§. 13. Einem Brigadiern, wenn derselbe eine Brigade commandiret, wird verstattet, von derselben 1. Unter-Officier und 10. Mann zur Wache zu nehmen.

§. 14. In den Cantonier-Quartieren, oder wo ein Regiment besonders campiret, ist dem Obristen gleichfals er-

laubt, 1. Unter-Officier und 6. Mann, als eine Staabs-Wache, von seinem Regimente sich geben zu lassen.

In der Armee aber, wird es gehalten, wie schon im nechstvorhergehenden Cap. 7. S. 9. angeordnet worden.

§. 15. Bey dem Proviant-Wesen werden 1. Lieutenant, 2. Unter-Officiers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 24. bis 30. Mann zur täglichen Wache gegeben.

§. 16. Der General-Quartiermeister bekommt, wenn er einen Generals-Character bekleidet, die, seinem Range nach, ihm beykommende Wache: Sonst aber nur 1. Unter-Officier und 6. Mann.

§. 17. Bey dem General-Auditeuren kommen 1. Unter-Officier und 6. Mann.

§. 18. Bey der Feld-Apothecke und dem Hospital gleichfalls 1. Unter-Officier und 6. Mann.

§. 19. Bey dem General-Gewaldiger aber wird nichts mehr zur Wache gegeben, als was zu Bewachung der Arrestanten unumgänglich nothwendig ist.

§. 20. Jeder General-Lieutenant nun bekommt, wenn er nicht en Chef commandiret, seine Wache von denjenigen Regimentern, so unter seinem Commando stehen, und die General-Majors von denenjenigen Battaillons, so zu ihrer Brigade gehören, doch, daß eine solche Wache, jedesmal von einem Regiment, oder Battaillon, und zwar wechsels weise, genommen werde.

§. 21. Die Wachen bey dem Feld-Marechal, General-Feld-Marechal-Lieutenant, General-Feldzeugmeister, oder den Generals hingegen, werden zwar ebenmäßig wechsels weise, jedoch von allen Regimentern, oder Battaillons, in der ganzen Armee gegeben. Wobey jedoch dahin zu sehen, und der Rostre einzurichten ist, daß die Generals-Wachen solchergestalt repartiret werden, daß nicht ein Regiment alle auf einmal geben müsse, und dadurch, vor den  
übriz

übrigen, an zurücke bleibenden Mannschaften, zu sehr geschwächt werde.

§. 22. Was aber gegentheils die General-Staabs-, Artillerie-, und Lager-Wachen, Plussen-Posten, oder sonstige Commandos, anbelanget: So werden selbige gemeinschaftlich von allen Regimentern in der Armee commandiret und zusammen gezogen.

§. 23. Sobald demnach die von jedem Battaillon zu solchen Wachen commandirte Leute, in den Compagnie-Gassen, in 4. Gliedern aufgestellt worden: Tritt der Adjoutant vor die Mitte des Battaillons, und läßt dieselbe durch folgende Commando-Wörter auf die Kiesspitzen hervorrücken, und zusammen stoßen.

Gebt acht, die Commandirte sollen ausrücken!

March!

Halt!

Gebt acht!

Nach der Mitte Rechts und Lincks um!

March!

Herstellt euch!

wobey die Tambours und Pfeiffer, nachdem das Battaillon campiret, auf den rechten oder linken Flügel treten, alle Unter-Officiers aber hinter der Fronte bleiben.

§. 24. Weil auch im Felde nothwendig dahin gesehen werden muß, daß zu jedem Plussen-Posten, oder Commando, die Compagnien, so viel möglich, gleich viele Leute geben; und hierunter einigermaßen eine Gleichheit getroffen werde: So muß auf den Compagnie-Paraden schon den Leuten angedeutet worden seyn, wozu sie gebraucht werden sollen. Und diesernach läßt der älteste Adjoutant, sobald die Commandirte von den übrigen Battaillons des selben Regiments, vor demjenigen Battaillon, welches der

Mitte der Brigade am nächsten lieget, zusammen gestossen sind, ein Commando nach dem andern rechts und die andern lincksum machen, und verhält sich hiebey eben so, wie sonst bey Abtheilung der Wach-Paraden in Guarnisons gebräuchlich, und im 3ten Theile dieses Reglements ausführlicher soll abgehandelt werden.

§. 25. Nachdem nun diese Leute solchergestalt Commando weise besonders abgetheilet worden, macht der Adjutant die Rotten wieder voll, läßt mit

### Rechts- oder Lincksum!

seine Leute vor dasjenige Battaillon in der Brigade, zu welcher er gehöret, und wo sich alle Commandos von derselben versammeln sollen, mit den übrigen Commandirten zusammen stossen, und überliefert selbige, falls kein Ober-Officier dabey befindlich, der solches in seiner Stelle verrichten könnte, dem Brigade-Majoren, welcher dann, sobald sich alles von sothaner Brigade versammelt hat, dieselben abtheilet, zum March rangiren, und demnechst diejenigen General-Wachen, welche von dort sogleich abmarchiren sollen, den nächsten Weg nach ihren Posten hirmarchiren, die übrigen Commandirte aber, unter Anführung eines Ober-, oder in Ermangelung dessen, eines Unter-Officiers, nach demjenigen Regimente, in der Mitte der Armee, vor oder zwischen der 1sten und 2ten Linie schicket, wo es nemlich befohlen worden, daß sich die Commandirte von allen Battaillons versammeln sollen.

Hierbey ist aber noch anzuführen, daß, wenn der Brigade-Major nicht selbst gegenwärtig seyn möchte, der älteste von denen etwa zugegen seyenden Adjoutants, dessen Function sodann verrichten müsse.

§. 26. Die General-Wachen marchiren nun, falls solches nicht, besonderer Ursachen halber, ausdrücklich anders befohlen werden möchte, mit klingendem Spiele ab und auf.

§. 27. Was hingegen die übrige Commandirte anbelangt, welche, wie eben erwehnet worden, vor ein gewisses dazu denominirtes Regiment in der Mitte der Armee zusammen stossen sollen, müssen selbige in der Stille dahin marchiren; und wenn sich alles dorten versamlet hat, werden dieselbe von dem Brigade-Major du Jour gehörig abgetheilet, und marchiren demnechst, doch gleichfals ohne Trommelschlag, nach ihren angewiesenen Posten.

§. 28. Damit aber dergleichen Aussen-Posten, oder Commandos, jedesmal den nächsten Weg nach demjenigen Ort, wo sie ablösen sollen, nehmen und finden können: So muß ein vor allemal, ein jeder Posten, gegen der Ablösungs-Zeit, jemanden von seinen Leuten dahin schicken, wo die hiezu erforderliche Commandirte in der Armee zusammen gezogen, aufgestellt, und abgetheilet werden, welcher dann den Ablösenden zum Wegweiser dienen, und sie an den bestimmten Ort hinbringen muß.

§. 29. Alle Wachen bey den Generals und dem General-Staabe haben nun bey der Ablösung, und während der Wache, alles dasjenige zu beobachten, was theils den Fahren-Wachen vorgeschrieben, theils bey einer Wache in Garnison gebräuchlich ist; und wenn selbige wieder abgelöst worden, marchiren sie mit Trop nach dem Lager zurück, und dancken vor demjenigen Regimente, oder dem Intervalle desselben, zu welchem sie gehören, gewöhnlicher massen ab.

Doch müssen die alten Wachen nicht eher weg- und nach dem Lager marchiren, bevor sich die Officiers von beyden, nemlich der alt- und neuen Wache, vorhero bey demjenigen Generalen, wo sie die Wache gehabt, und von dessen Ordre sie dependiren, oder auch, wenn derselbe nicht zugegen, bey dessen Adjoutanten gemeldet haben.

§. 30. Was aber die Aussen-Posten und sonstige Lager-Wachen anbetrifft, haben dieselbe noch ausserdem, ein vor

allemal, alles dasjenige in Acht zu nehmen, was nachhero Cap. 26. angeführet wird, und wann selbige von ihren Posten wieder abgelöset sind, haben sie nicht nöthig nach demjenigen Regimente in der Mitte der Armee wieder zurück zu marchiren, wo sie des vorhergehenden Tages abgetheilet worden, sondern können, sobald sie wieder in der Armee angekommen, vor dem Intervalle des nächsten Regiments aufmarchiren, ihre Leute abdancken, ordentlich auseinander, und unter Anführung eines Unter-Officers, oder in Ermangelung dessen, eines Befreyten, oder Gemeinen, welcher sodann das Gewehr im Arm trägt, nach ihren Regimentern sich verfügen lassen.

§. 31. Schließlich ist hiebey noch anzuführen, daß es einem jeden Generalen Allergnädigst frey gestellet wird, wenn er, mit Genehmigung des en Chef commandirenden Generals, seine Wache, zur Erleichterung des Dienstes, etwa einschräncken, ja gar sich derer Officiers begeben will.

## Cap. 9.

Wie es mit Unserer Leib-Wache im Felde gehalten werden soll.

§. 1.

Wann Wir Uns Selbsten, oder Unser freundlichvieligeliebter Sohn, des Cron-Prinzen FRIEDERICHS 2<sup>den</sup>. Sich bey der Armee befinden, und Unsere Leib-Garde zu Fuß, oder Unser Grenadier-Corps, mit im Felde sind, wird Unsere und Dessen Leibwache jedesmal wechselweise von denselben gegeben.

§. 2. Was nun Unsere eigene Leibwache anbelanget, wird dazu von denen Gardes 1 Capitaine, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne,

Fahne, 6 Unter-Officers, 2 Pfeiffer, 2 Tambours, und 100 Mann gegeben.

Zu deren Ermangelung aber wird eine von der Infanterie zusammen gezogene, und aus: 1 Capitaine, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne, 6 Unter-Officers, 2 Pfeiffer, 2 Tambours und 96 Grenadiers bestehende Grenadier-Compagnie dazu genommen.

S. 3. Diese Wache wird nun jedesmal von einem Regimente ganz alleine gegeben, auch besonders, und nicht mit den andern General-Wachen zugleich, sondern erst nachhero, wenn selbige abmarchiret sind, gestellet, marchiret auch von da, ohne sich vorhero anderweitig zu versämbeln, nach Unserm Haupt-Quartier.

S. 4. Sobald nun die zu dieser Wache commandirte Leute in den Compagnie-Gassen in 4 Glieder, und 4 Schritte hinter denenselben die Unter-Officers rangiret stehen, solchergestalt, daß das erste Glied mit den Stangen der Gewehr-Zelten in egaler Linie placiret ist, stellet sich der Officier, oder Grenadier-Officier von jedem Battaillon, mit dem Esponton beym Fuß, oder dem Gewehre im Arm, dichte vor der Place d'Armes eines jeden Battaillons, und der Fähnrich tritt demselben mit der Fahne, wenn das Battaillon Rechts campiret, zur linken, und wenn es Lincks campiret, zur rechten Seite.

S. 5. Der zur Wache kommende Capitaine verfüget sich demnechst mitten vor dem Intervalle zwischen beyden Battaillons, und commandiret:

Geht Acht, die Königs-Wache soll austrücken!

March!

Halt!

Da dann die beyde Grenadier-Officers, nebst dem Fähnrich auf die 1ste, die Vier Glieder auf die 2te, 3te, 4te, und

und 5te, die Unter-Officiers aber auf die 6te Kielspize hervor rücken.

§. 6. Sobald nun das weitere Commando,

Gebt Acht!

Nach der Mitte Rechts und Lincks um!

March!

erfolget, müssen die Wendungen durchgängig auf dem linken Fuß gemachet werden, und die Commandirte von allen Compagnien mit geöffneten Reihn gegen die Mitte des Intervalles zusammen stossen.

Die Tambours und Pfeiffers stellen sich hiebey sogleich auf den rechten Flügel des ersten Gliedes, und von den Unter-Officiers treten 2 auf die beyden Flügel desselben Gliedes, die übrigen aber vertheilen sich hinter der Fronte auf egale Distance.

Die Ober-Officiers hingegen rangiren sich nach ihrer Ancienneté, so, daß der älteste am rechten, der jüngste am linken Flügel, und der Fähnrich mit der Fahne in der Mitte zu stehen komme.

Alle Ober-Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffer aber behalten eben dieselbe Wendung, wie derjenige Flügel, vor, an, und hinter welchen sie stehen, so lange bis auf das Commando,

Herstellt euch!

sich alles auf den linken Fuß herstellt.

§. 7. Es ist aber hiebey zu bemerken, daß nicht, wie sonst bey dem March mit Rechts- oder Lincksum gebräuchlich, vorhero Halt! sondern sogleich Herstellt euch! commandirt werden müsse; weil denen Marchirenden die Mitte, als ein gewisses Ziel bestimmt ist.

§. 8. Hiernächst läßt der Capitaine die Wache zum March rangiren, setzet sich sodann mit derselben im March.

Und

Und nach gescheneher Ablösung marchiret hiernächst die alte Wache mit Tropp nach dem Lager zurücke, und miten vor der Place d'Armes desjenigen Battaillons wieder auf, zu welchem die Fahne gehöret.

§. 9. Nach geschenehem Aufmarch, und sobald Halt! commandiret, auch das Gewehr präsentiret worden, giebt sodann der Capitaine dem Fähnrich die Ordre, die Fahne wieder wegzusehen, welcher dann sofort sich rechts umkehret, mit derselben durch die Compagnie nach dem Place d'Armes gehet, und daselbst dieselbe pflanzet.

Während der Zeit aber, daß dieses geschiehet, muß die Wache zwar mit präsentirtem Gewehre stehen bleiben, jedoch kein Spiel gerühret werden.

§. 10. Sobald nun die Fahne wieder auf der Place d'Armes gepflanzet ist, läßt der Capitaine sodann das Gewehr verkehrt schultern, abschlagen, und die Leute ohne Lärmen auseinander gehen.

§. 11. Was gegentheils die Leibwache bey Unserm freundlichvielgeliebten Sohne, des Cron-Printzen FRIEDERICHS 2<sup>den</sup>. anbetrifft; sollen bey Deroselben, wann Wir Selbst im Felde zugegen sind, Sie aber a parte logiren würden, nur 1 Premier Lieutenant, 3 Unter-Officers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 50 Grenadiers und Gemeine gegeben werden.

In Unserer Abwesenheit aber bekommt derselbe 1 Capitaine, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich doch ohne Fahne, 4 Unter-Officers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 72 Grenadiers und Gemeine.

§. 12. Diese Wache wird eben wie Unsere eigene Leibwache, nur von einem Regimente zusammen gezogen, und dabey alles beobachtet, was in vorhergehenden §. §. vorgeschrieben worden, nur mit diesem Unterschied, daß das §. 5. vorgeschriebene Avertissement verändert, und dagegen,

Gebt

Gebt acht, des Cron-Printzen Wache soll  
ausrücken!

commandiret wird.

§. 13. Wenn auch weder **Wir Selbst**, noch **Unser Freundlich vielgeliebter Sohn**, des **Cron-Printzen FRIEDERICHS 1<sup>den</sup>**. im Felde zugegen sind, und also der **en Chef** commandirende **General**, die im nächstvorhergehenden **Cap. 8. §. 4.** bestimmte Mannschaften, und einen Fähnrich mit der Fahne zur Wache bekommt, wird es mit deren Zusammenziehung, eben wie mit Unserer eigenen Leib-Wache gehalten, und nur das **Avertissement** folgendergestalt verändert:

Gebt acht, die **Generals-Wache** soll ausrücken!

Wobey jedoch noch anzumercken: daß, wenn derselbe einen **Capitaine** und **Fähnrich** mit der Fahne zur Wache bekommt, hierzu keine **Gardes** commandiret und genommen werden müssen,

## Cap. 10.

### Von dem Piquet.

#### §. 1.

**M**it Untergang der Sonnen, oder um diejenige Zeit, da solches von dem **General-Feld-Marechal**, oder **en Chef** commandirenden **Generalen**, angeordnet worden, wird bey der **Artillerie**, durch einen **Canonen-Schuß** die **Retraite** geschossen, da dann alle **Tambours** vor der **Fronte** in **Bereitschaft** stehen, und den **Zapfenstreich** schlagen müssen.

§. 2. Während der Zeit nun, daß solches geschieht, muß das **Piquet**, welches schon eine halbe Stunde vorhero von dem **Commandier-Sergeants** aufgestellt, auch das **scharf**  
gela

geladene Gewehr von den Lieutenants nachgesehen, und nachhero nieder geleyet worden, dasselbe wieder aufheben, und mit geschulterten Gewehren, in 4 Gliedern, in den Compagnie-Gassen zum Ausrücken fertig stehen

§. 3. Zum Piquet werden nun überhaupt von der Infanterie aus beyden Treffen 1 Obrister, 1 Obrist-Lieutenant und 1 Major; von jeder Brigade 1 Capitaine; und von jedem Battaillon 1 Subaltern Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Tambour und 36 Gemeine commandiret.

§. 4. Nach geschlagenem Zapfenstreiche, tritt sodann der Adjoutant vor die Mitte des Battaillons, und commandiret;

**Gebt acht, das Piquet soll ausrücken!**

**March!**

**Halt!**

**Nach der Mitte Rechts- und Lincksum!**

**March!**

**Herstellt euch!**

Da dann die Commandirte gewöhnlicher massen auf die Rielspizzen hervor rücken, hiernächst die Wendung auf den lincken Fuß machen, mit geöffneten Reyen gegen die Mitte zusammen stossen, und die Rotten von dem Adjoutanten voll gemacht werden.

Die Unter-Officiers aber bleiben hinter der Fronte, und die Tambours auf den rechten oder lincken Flügel, nachdem nemlich das Battaillon rechts oder lincks campiret.

§. 5. Wann nun solchergestalt das Piquet gehörig vor der Fronte stehet, meldet es der Adjoutant dem Majoren, und überliefert es demnechst auf dessen Ordre, und mit geschultertem Gewehre, an den vom Battaillon hiezu commandirten Subaltern-Officier.

§. 6. Dieser läßt demnechst das Gewehr beym Fuß setzen, den Ladstock im Lauf bringen, und siehet abermals selbst

sten, und in des Majors Gegenwart, nach, ob die Gewehre geladen sind, und wenn er alles richtig befunden, wird der Ladstock wieder an seinen Ort gebracht, das Gewehr geschultert, und an den Majoren Rapport abgestattet.

§. 7. Sodann befiehet derselbe den sämtlichen zum Piquet gehörigen Unter-Officiers, Tambours und Gemeinen, daß sie, die ganze Nacht durch, sich nüchtern und wachsam halten, in ihren Kleidern bleiben, die Gemeine ihre Gewehre in den Zelten bey sich behalten, und endlich, sobald einiger Lärmen entsteht, und es befohlen wird, sofort vor der Fronte ausrücken, und nähere Ordre gewärtigen sollen.

§. 8. Hiernächst läßt derselbe das Gewehr präsentiren und wieder schultern, auch wenn nachhero

**Das Gewehr hoch!**

und

**Rechts umkehrt euch!**

commandiret worden, seine Leute in der Stille auseinander, und nach ihren Zelten gehen.

§. 9. Sollte dann des Nachts einiger Lärmen entstehen, oder einiges Schiessen gehört werden: So müssen die in den Compagnie-Gassen befindliche Compagnie-Wachten sofort, jedoch in aller nur möglichen Stille, das Piquet aufmuntern; da dann alle und jede, welche hierzu gehören, sich augenblicklich zum Ausrücken fertig machen, und wo der Lärmen, oder das Schiessen noch länger fortdauern mögte, auf das Commando:

**Piquet heraus!**

sich ohngesäumt vor der Fronte, und auf eben derselben Art wieder in Reihen und Gliedern stellen, als sie des vorhergehenden Abends auseinander gegangen sind.

§. 10. Falls nun nachhero das ausgerückte Piquet vor die Mitte eines jeden Treffens, oder vor das dazu von der Generalité angeordnete Battaillon, oder Regiment, zu-

sam-

sammen stossen, oder daseibst, wo der Lärm entstanden, gebraucht werden sollte: So muß der Capitaine von jeder Brigade, die unter seinem Commando stehende Battaillons-Piquets zusammen ziehen, und wann solches geschehen, stehet er mit denenselben lediglich unter der Ordre derer dazu commandirten Staabs-Officiers, angesehen dieselbe ihre Instruktionen von denen Generals du Jour bekommen, und solche nachzuleben haben.

S. 11. Obwohl nun das Piquet 24 Stunde sich solchergestalt in Bereitschaft halten muß, nemlich von der Retraite des einen, bis zur Retraite des folgenden Tages, da das neue Piquet wieder ausrückt: So müssen dennoch, wenn etwas neues vorkommen möchte, die Lieutenants, des Morgens nach angebrochenem Tage, an den Capitaine von der Brigade, dieser aber hinwieder an den Obristen vom Piquet, mit dem allerfrühesten Rapport abstaten. Falls aber nichts veränderliches sich zugetragen, kan dieser Rapport unterbleiben.

S. 12. Solchergestalt wird es nun mit dem Piquet gehalten, wenn es sofort wieder einrückt; falls aber dasselbe des Nachts vor der Fronte bleiben soll: So müssen die Piquets von allen Battaillons Rechts- oder Linksum! machen, und vor die Mitte einer jeden Brigade zusammen stossen; woselbst dann der Capitaine das Piquet solchergestalt aussetzet, wie er die Instruktion von einem derer hiezum commandirten Staabs-Officiers erhalten, oder wie ihm solches von demjenigen Capitaine, welcher des Nachts vorher das Piquet gehabt, überliefert worden.

S. 13. Wenn auch ein sofort wieder eingerücktes Piquet eines entstandenen Lärmens halber, oder sonst, des Nachts ausrückt und zusammen gezogen wird: So muß sofort ein anderes, und gleich so starkes Piquet wieder in dessen Stelle commandiret werden, als welches eine General-Regul

ist, die ein vor allemal jederzeit, und ohnausbleiblich, in Obacht genommen werden muß.

Zu welchen Fällen dann dasjenige Regiment, oder Battaillon, derjenigen Brigade, welches einen Capitaine gegeben, hinwieder einen andern commandiren muß, welches nachhero in dem Kostre angeschrieben, und im Detail vergütet werden kan.

Die zu solchem neuen Piquet erforderliche Staats-Officiers aber müssen von den Brigade-Majors du Jour, wenn selbiges etwa nachhero ebenmäßig ausrücken sollte, besonders commandiret werden.

## Cap. II.

### Von der Compagnie-, ingleichen der Bagage-, oder sogenannten Brand-Wache.

#### §. I.

**W**ährend der Zeit, daß, gleich nach geschlagener Retraite, das vor der Fronte ausgerückte Piquet gestellet und nachgesehen wird, lassen die Commandier-Sergeanten die Compagnie- und Brand-Wachen austreten, sehen die Gewehre nach, und beobachten hiebey dasjenige, was bey Aufstellung anderer Paraden gebräuchlich und vorgeschrieben ist.

§. 2. Zu einer jeden von sothanen beyden Wachen, wird nun per Battaillon 1 Unter-Officier zur Inspection, und per Compagnie 3 Mann, commandiret und gegeben.

§. 3. Diese beyde Unter-Officiers müssen demnechst alle halbe Stunden ihre ausstehende Posten nachsehen, und des folgenden Morgens, wenn der Rapport vom Regimente eingezogen wird, gleichfals daselbst sich einfinden, und dem Majoren und Adjoutanten von ihrer gehaltenen Wache den gehörigen Rapport abstellen.

#### §. 4.

S. 4. Wann nun vorerwehnte 6 Mann in den Compagnie-Gassen nachgesehen, und dergestalt aufgestellt werden, daß die Compagnie-Wache ins 1ste, und die Brand- oder Bagage-Wache ins 2te, Glied zu stehen kommt, lassen die Commandier-Sergeants von jeder Compagnie, die 3 Mann von der Brandwache rechts umkehrt machen; und nachdem bey denenjenigen 5 Compagnien, welche keinen Unter-Officier geben, einer von solchen 3en Männern, um die andern beyde zu führen, das Gewehr im Arm genommen, hinter der Fronte marchiren, und mit den übrigen Commandirten von allen 6 Compagnien mitten hinter der Bagage zusammen stossen.

S. 5. Der zur Inspection über diese Wache commandirte Unter-Officier weist sodann den Commandirten von einer jeden Compagnie den ihr beykommenden Posten an, solchergestalt, daß 6 Posten, wovon jede Compagnie einen, und zwar wie sie campiren, besetzt, hinter der Bagage eines jeden Battailons, auf gleiche Weite vertheilet, zu stehen kommen, und befiehet denenselben, nicht nur auf die Bagage von ihrer Compagnie, sondern überhaupt auf alle und jede Wagen, welche sie absehen können, Licht zu geben, damit nichts, weder von denenselben, noch von der Fourage, gestohlen werde: Ferner, daß sie sofort, wenn sich einige Pferde los reißen, oder in die Stricke kommen möchten, Lärmen machen, und die Knechte aufwecken: Hiernächst keine sitzende Gäste in den Marquetentereyen leiden: Und endlich ja nicht verstatten sollen, daß jemand von den Gemeinen nach hinten zu aus dem Lager gehe, ohne daß er sich vorher bey dem Unter-Officier von gedachter Bagage-Wache gehörig gemeldet, und dieser es erlaubet habe.

S. 6. Die übrigen beyden Männer von jeder Compagnie, welche nicht auf den Posten stehen, müssen sodann nicht auseinander, oder wieder nach den Compagnie-Zelten gehen, sondern mitten hinter der Bagage bey dem Unter-Officier verbleiben, und sich da, wo sonst die Feuerstellen gewöhn-

lich angeleget werden, zwischen oder hinter den Marqueten-  
ter-Zelten, ein Wacht-Feuer anzünden.

§. 7. Eine gute Stunde nach geschlagener Reveille, und wenn alle Knechte durchgängig munter, und bey ihren Pferden sind, ziehet gedachter Unter-Officier solche 6 Posten gehörig wieder ein, läßt demnechst alle Mannschaften in ein Glied treten, dieselbe das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, und sodann aus einander, und nach ihren Compagnien und Zelten gehen.

§. 8. Was aber die übrige 3 Mann von der Compagnie-Wache anbelanget, läßt der Commandier-Sergeant dieselbe, sobald die Brand-Wache rechtsumkehrt gemacht, und wegmarchiret ist, das Gewehr wieder in die Capelle setzen, einen auf seinen Posten, und die übrige, bis sie nachhero ablösen sollen, nach ihren Zelten sich verfügen.

§. 9. Diese Compagnie-Wachen gehen nun in den Compagnie-Gassen, mit ihrem Seiten-Gewehr, beständig auf und ab, verstatten niemanden aus derselben zu gehen, ohne, daß sie wissen, wohin? damit, wenn etwa der weggegangene zu lange ausbleiben möchte, sie solches sofort einem Unter-Officier, oder dem Commandier-Sergeanten, melden können.

§. 10. Nichtweniger haben dieselben, wenn etwa Lärmen entstehen, oder einiges Schiessen gehört werden möchte, sofort, jedoch in aller nur möglichsten Stille, das Piquet aufzumuntern, ja gar, wenn dergleichen noch länger fortdauern sollte, alles in den Compagnien aufzuwecken, um dadurch einen unvermutheten Ueberfall zu verhindern; und endlich auch dahin zu sehen, daß keiner bey Nachtzeiten in den Zelten Toback rauche, und dem Lager einige Feuers-Gefahr verursache.

§. 11. Ein jeder von diesen 3 Mann stehet den 3ten Theil der Nacht, und wecket demnechst, wann es Zeit zum Ablösen  
fen

sen ist, denjenigen wieder auf, von welchem er abgelöset werden soll.

S. 12. Der Unter-Officier vom Battaillon, welcher die Aufsicht über diese Leute hat, und sich, die ganze Nacht durch, bey der Fahnen-Wache aufhält, visitiret nun alle halbe Stunden nicht nur seine Posten, sondern läßt auch dieselbe des Morgens nicht ehender abgehen, bevor die Rollen in den Compagnien verlesen worden.

## Cap. 12.

### Von den Ronden und Patrouillen.

#### S. 1.

Die Ronden werden im Felde von denen zum Piquet commandirten Staabs-Officiers verrichtet, und zwar thut der Obrister die Haupt-Ronde etwa anderthalbe Stunden nach den Zapfenstreich, der Major die Nacht-Ronde ohngefehr gegen Mitternacht, und der Obrist-Lieutenant nachhero die Tage-Ronde so frühe, daß er vor der Reveille herum kommen könne.

S. 2. Jedem der rondirenden Officiers ist nun zwar erlaubt, nach eigenem Gutbefinden, entweder aus der Mitte, oder von den Flügeln, im 1sten oder im 2ten Treffen, den Anfang zu machen, wenn er nur beyde Linien bestreitet, und des Abends vorhero unter ihnen, wie sie ihre Tour nehmen wollen, gehörig verabredet worden.

S. 3. Wenn demnach der rondirende Officier den Anfang machen will; So reitet derselbe nach der nächsten Fahnenwache, läßt ins Gewehr ruffen, giebt sich dem Officier zu erkennen, empfängt sodann von demselben die Parole, und nimt bis zur nächsten Fahnenwache, nachdem er vorhero hieselbst gehörig an- und abgeruffen worden, 1 Unter-Officier und 4 Mann mit sich.

§. 4. Sobald hiernächst die Ronde der folgenden Wache bis auf 16 Schritte nahe kommt, wird dieselbe, von der Schildwache vors Gewehr, zu zweyen malen gehörig ange-  
ruffen, und nachdem der Officier Ronde! geantwortet, ruft die Schildwache: Steh Ronde; Officier  
heraus, Wache ins Gewehr!

§. 5. Der wachthabende Officier schicket sodann 1 Unter-Officier mit 4 Mann der Ronde entgegen, welcher von dem dieselbe begleitenden Unter-Officier das Feldgeschrey fordert, und der Wache, ob solches richtig sey, nachhero zuruffet.

§. 6. Wann dieses geschehen, gehet der Unter-Officier von der vorigen Wache mit seinen Commandirten wieder zurück, und die von dieser Wache entgegen geschickte, bleiben bey derselben.

§. 7. Der Officier von der Wache ruft hiernächst: Wer da? worauf sich die Ronde, welche sie nemlich seye, zu erkennen giebt, der Officier aber nachhero das Gewehr präsentiren, und dieselbe avanciren lässet.

§. 8. Erwehnter Officier stellet sich nun hiebey jederzeit an denjenigen Flügel der Wache, wo die Ronde herkömmt, und wenn der Unter-Officier, welcher dieselbe begleiten soll, sie zu ihm gebracht, giebt er ihr die Parole, und den Rapport, ob alles richtig sey, oder was sich etwa ereignet haben mögte.

§. 9. Es müssen aber besagte, die Ronde reitende Officiers, jedesmal zu Pferde abgefertiget werden, und dürfen selbige nur, anstatt daß sonst in Garnisons der Degen entblösset wird, an ihre Pistole greiffen.

§. 10. Nichtweniger ist bey solcher Abfertigung wohl in acht zu nehmen, daß jedesmal alle Ronden im Felde, von dem wachthabenden Officier die Parole empfangen, dagegen aber die bey denenselben befindliche Unter-Officiers,

zur Sicherheit der Wache, das Feldgeschrey vorhero von sich geben müssen.

Wie dann auch denen Rondirenden Officiers in allewege frey stehet, und wann sie es verlangen, ohne die geringste Gegenrede erlaubet werden muß, die Mannschaften nachzuzählen, und die Gewehre zu visitiren.

§. 11. Sobald nun solchergestalt die Abfertigung geschehen, ruft die Schildwache: **Ronde vorbey!** und verfüget sich die Ronde sodann, mit den bey sich habenden Commandirten, zur folgenden Wache, woselbst es eben so gehalten wird.

§. 12. Der Obrist-Lieutenant und Major müssen hienächst des folgenden Morgens, mit den Frühesten, sich bey dem Obristen vom Piquet einfinden, und demselben von der **Tag- und Nacht-Ronde**, dieser aber nachhero von allen dreyen Ronden und dem Piquet, an den General-Major du Jour den gehörigen Rapport abstaten.

§. 13. Außerdem werden annoch von jeder Fahnenwache **Vier Patrouillen** ausgeschicket.

Die **Erste** verrichtet ein Unter-Officier mit 2 Mann, sobald das Piquet eingerücket ist, und die Compagnie- und Brandwachen ausgesetzet worden.

Die **Zweyte** geschiehet durch einen Gefreyten und einen Mann, wenn die mit der **Haupt-Ronde** weggeschickt gewesene Commandirte zurück gekommen sind.

Die **Dritte** bestehet abermals aus einem Gefreyten und einem Mann, wenn die Commandirte von der **Nacht-Ronde** eingekommen.

Und endlich thut die **Vierte** 1 Unter-Officier mit 2 Mann, sobald die Commandirte von der **Tage-Ronde** wieder bey der Wache sind.

§. 14. Jede Patrouille gehet von der Fahnenwache ab, nach den rechten Flügel; hiernächst zwischen der Bagage und den Marquetentereyen, hinten herum; von dar, die Schildwache am linken Flügel des Battaillons vorbei, wieder nach der Wache zurück, und rapportiret sodann dem Officier, ob sie alle Posten richtig und wachsam, und in den Marquetentereyen keine Gäste vorgefunden.

§. 15. Eine jede Patrouille wird nur einmal an-, und nachdem sie, Patrouille! geantwortet, und, auf Anfordern der Schildwache, das Feldgeschrey von sich gegeben, Patrouille vorbei! geruffen.

## Cap. 13.

### Von der Function der Generals und des Brigade-Majors du Jour.

#### §. 1.

Es wird täglich von der Infanterie 1 General-Lieutenant, und 1 General-Major, oder Brigadier, du Jour commandiret, welche das Commando zur Parole-Zeit des einen Tages antreten, und des folgenden Tages, um eben dieselbe Zeit, denenjenigen, durch welche sie abgelöst werden sollen, gehörig wieder überliefern müssen.

§. 2. Außerdem ist auch 1 Brigade-Major du Jour, wozu jedesmal derjenige genommen wird, welcher zu der Brigade des General-Majors, oder Brigadiers, du Jour gehört.

§. 3. Wann nun diese erst angeführter massen das Commando antreten, so empfangen sie die Parole, und geben dieselbe nachhero solchergestalt wieder aus, wie hiernächst Cap. 15 ausführlicher soll vorgeschrieben werden.

S. 4. Nach ausgegebener Parole visitiren dieselben alle ausgefetzte Lager = Wachen und Vorposten.

S. 5. Wann auch Commandirte ausgehen, oder die Ausstehende abgelöset werden sollen, läßt der General - Major den Detail darüber, von dem Brigade - Major du Jour verfertigen, und allen Regimentern geben oder zuschicken.

S. 6. Sobald nun solche Commandirte sich versamlet haben, sind sie bey deren Abtheilung, welche von dem Brigade - Major du Jour geschieht, selbst zu gegen, und unterrichten die dazu commandirte Staabs = und Ober = Officiers, wie sie ihre Posten auszusetzen, ihre Tag = und Nacht = Patrouillen auszuschieken, wohin sie sich im Nothfall zurückzuziehen, für welche Gegend sie die grössste Vorsicht zu nehmen, und endlich, wie sie sich überhaupt auf ihrem Commando, bey ein = und andern etwa zu vermuthenden Vorfällen, zu verhalten haben.

Rücket aber ein Commando aus, welches von einem Generalen, oder Obristen geführt werden soll; So holet derselbe die benöthigte Befehle von dem Feld = Marechal, oder en Chef commandirenden Generalen. Es wäre dann, daß derselbe dem General - Lieutenant du Jour dieserwegen die erforderliche Ordres beygelegt haben mögte.

S. 7. Von allen abgelösten, oder wieder zurückgekommenen Commandirten, lassen sie sich den gehörigen Rapport geben.

Generals und Obristen hingegen, melden sich bey dem commandirenden General en Chef, lassen aber doch durch einen ihrer mit sich gehabtten Majors solches den Generals du Jour zu ihrer Nachricht wissen.

S. 8. Wenn die Piquets gestellet werden, und nachhero des Nachts vor der Fronte ausrücken und postiret werden sollen, müssen sie sich vor der ersten Linie einfinden, um die

erforderliche Ordres und Instructiones ertheilen zu können.

§. 9. Bey einem etwanigen Allarme, müssen sie auch das Piquet sofort ausrücken, zusammen stossen, und dahin marchiren lassen, wo der Lärm entstanden.

§. 10. Wenn auch dieselben nicht etwa die Posten visitiren, oder bey ausrückenden Commandos und Piquets befindlich sind, müssen sie sich im Haupt-Quartiere aufhalten, auch die General-Majors des Nachts hinter ihren Brigaden campiren, damit sie jederzeit, wann etwas zu melden ist, gefunden werden können, und müssen sie nicht nur **Uns**, wann **Wir** im Felde zugegen sind, und nicht besonderer Ursachen halber ein anderes anzuordnen Allergnädigst geruhen möchten, den allerunterhänigsten, sondern auch dem en Chef commandirenden Generalen den schuldigen Rapport, von allen vorkommenden Begebenheiten, sofort und ohngefäumt abstaten.

§. 11. Nicht weniger müssen sie dahin sehen, daß alle in der Armee ertheilte Ordres gehörig nachgelebet und ins Werk gesetzt werden; Und zu dem Ende, wo es ichtens möglich, und die übrige Dienste es verstaten wollen, es solchergestalt unter sich ausmachen, daß sie einmal beyde Linien passiren.

§. 12. Wann auch von allen Brigade-Majors in der Armee die Brigade-Rapports eingekommen, müssen sie von dem Brigade-Major du Jour, den General-Extract formiren lassen, welchen der General-Major unterschreibt, nachhero aber dem commandirenden Generalen, von dem General-Lieutenant du Jour übergeben wird.

§. 13. Des folgenden Morgens visitiren sie alle Vorposten und Lager-Wachten, ziehen von denselben, und den Piquets, den gehörigen Rapport ein, und überbringen sodann denselben an den General en Chef.

S. 14. Wann auch die Regimenter verlangen, daß einige Krancke nach den Lazarethten gebracht werden mögen: So müssen sie die Anzahl dererselben an den General-Major du Jour schicken, von welchem es dann weiter gemeldet, und nachhero das erforderliche hierzu veranstaltet und besorget wird.

S. 15. Schließlich überliefern sie, wenn die Parole ausgegeben werden soll, vorhero alles, nebst einem zuverlässigen Verzeichniß von allen ausgesetzten Posten, und noch etwa aussendenden Commandos, an die zu ihrer Ablösung des vorigen Tages schon commandirte Generals. Die Brigade-Majors aber geben zu gleicher Zeit einander die Rostres, und sonst nöthige Nachrichten, und wann solches geschehen, verfügen sie sich allerseits zu dem commandirenden Generalen, und melden demselben, daß sie das Commando richtig abgeliefert und übernommen haben.

## Cap. 14.

Von Verlesung der Rolle, und dem täglichen, auch nach vollendetem Commando jedesmal abzustattenden Rapport.

### S. 1.

Die Rollen werden im Standlager alle Tage ohne Ausnahme zu 5. verschiedenen malen von den Commandier-Sergeanten, welche sich zu solchem Ende des Morgens, Mittags, und nach geschlagenen Zapffenstreiche, mitten in der Compagnie-Gasse stellen, verlesen; nemlich

- 1) gleich nach geschlagener Reveille.
- 2) Wenn die Compagnie des Morgens zur Betstunde aufgestellt wird.
- 3) Um 12. Uhr Mittags,

4) Wenn

- 4) Wenn des Abends die Betstunde gehalten werden soll, und  
 5) Nach geschlagenem Zapfenstreiche.

Wenn aber die Armee marchiret, und in das neue Lager wieder eingerücket ist, wird die Rolle alle 2. Stunden verlesen, um dadurch zu verhindern, daß keine Leute auf Marode, oder ohne Urlaub, aus dem Lager gehen.

S. 2. Dergleichen Verlesungen müssen nun von allen Compagnien im Regimente zugleich geschehen, und richten sich alle andere hierunter nach der Leib- oder ältesten Compagnie im Battaillon, wann von selbiger der Anfang gemachet worden.

S. 3. Gegen solcher Zeit muß dann alles in der Compagnie zugegen seyn, und mit niemanden, welcher ohne Urlaub weggeblieben, durch die Finger gesehen werden, damit man jederzeit, wer etwa gefehlet, zuverlässig wissen, und nachhero denselben suchen könne.

S. 4. Nach der jedesmaligen Verlesung, wird von dem Commandier-Sergeanten, oder demjenigen Unter-Officier, welcher solches verrichtet, den Officiers der gehörige Rapport abgestattet.

S. 5. Des Morgens aber rapportiret der Premier-Lieutenant seinem Compagnie-Chef von dem Zustande der Compagnie, und der Second-Lieutenant, oder Fähnrich, von den Kranken.

S. 6. Was hingegen den Regiments-Rapport anbelanget, wird selbiger gleichfals des Morgens um 6. Uhr, und folgendermassen eingefordert.

Es läßt nemlich, bey jedem Battaillon, der Adjoutant die Commandier-Sergeants durch 3. einzelne Schläge auf der Trommel vor der Fronte zusammen ruffen, und ziehet den Rapport von solchen Compagnien ein, welchen, er dem  
 nächst

nächst dem ältesten, oder die Dienste im Regimente verrichtenden Majoren, und dieser hinwieder dem Chef des Regiments überbringt.

§. 7. Besagter Chef befehlet sodann, was desselben Tages vorgenommen, und was bey der Generalité, gegen den folgenden Tag, im voraus gemeldet werden soll.

§. 8. Jeder Adjoutant meldet solches nachhero dem commandirenden Chef und Dienstthuenden Majoren desjenigen Battaillons, bey welchem er die Dienste verrichtet; Und der würckliche Adjoutant verfertiget hiernächst denjenigen Regiments-Rapport, welchen er alle Morgen vor 8. Uhr, von dem ganzen Regimente, unter seiner Unterschrift, dem Brigade-Majoren zuschicken muß.

§. 9. Aus diesem Rapport muß nun zu ersehen seyn, wie starck das Regiment mit und ohne Ober-Officers sich befinden solle, was davon gesund und im Lager zum Dienste gegenwärtig, wie viele Mannschaften von dem Regimente comandiret, wie viele Krancke zugegen und abwesend, die Anzahl der Arrestanten, endlich der Vacanten, und was seit dem letzteren Rapport ab- und zugegangen. Unten wird sodann angeführet, ob die Regimenter exerciren, Execution halten wollen; oder was noch sonst etwa zu melden seyn möchte.

§. 10. Jeder Brigade-Major machet hiernächst von allen zu sothaner Brigade gehörigen Regimentern, oder Battaillons, einen Brigade-Rapport, welchen er unter seiner Hand dem Brigade-Major du Jour zuschicket, damit dieser, wie schon im nächstvorhergehenden Cap. 13. §. 12. angeführet worden, den General-Rapport von der ganzen Armee darnach verfertigen und einrichten könne.

§. 11. Außerdem liefert auch ein jeder Brigade-Major, sowohl seinem General-Majoren, als auch demjenigen General-Lieutenant, unter dessen Commando der Flügel, oder die Linie stehet, einen gleichmässigen Rapport, doch wird  
dieser

dieser letztere von dem General-Majoren der Brigade unterschrieben.

§. 12. Solchergestalt wird es nun, währendder Campagne, mit dem täg- und gewöhnlichen Rapport in den Compagnien, dem Regimente, und der Armee gehalten. Was hingegen die ausserordentliche Vorfälle anbelanget, welche sich, währendder Campagne, im Regimente ereignen möchten: So ist bey deren Meldung an den Regiments Chef, den Staabs-Officers, und Adjoutanten, eben dasjenige zu beobachten, was in Garnisons gebräuchlich, und im 3ten Theile dieses Reglements ausführlicher soll vorgeschrieben und abgehandelt werden.

§. 13. Wann aber Commandirte vom Regimente ausgeschiedet gewesen, und wieder zurück gekommen sind: So muß derjenige, welcher der Älteste, oder dem Commando vorgefetzt gewesen, von seiner gehaltenen Verrichtung den schuldigen Rapport abstellen, wobey dann folgendes in Acht zu nehmen.

Ein Staabs-Officier, oder Capitaine, rapportiret nur lediglich dem Obristen, oder commandirenden Regiments-Chef, und der letztere, nemlich der Capitaine, muß annoch den sämtlichen Staabs-Officers und Adjoutanten, durch einen Unter-Officier seine Zurückkunft wissen lassen.

Ein Subaltern-Officier hingegen muß eben dasselbe dem Regiments Chef und allen übrigen Staabs-Officers melden, und seine Wiederkunft denen Adjoutanten durch einen Unter-Officier bekannt machen lassen.

Alle Unter-Officers aber melden sich nur bey dem im Regimente die Dienste verrichtenden Majoren, und bey denen Adjoutanten. Da dann der erstere dem Regiments-Chef, die letzteren aber den übrigen ihnen beykommenden Staabs-Officers, bey dem gewöhnlichen Rapport, oder der Parole, solches nachhero berichten müssen; fals nicht etwa

etwa besondere Umstände eine solche Meldung, sofort und ohngesäumt, erfordern möchten.

S. 14. Sind aber dergleichen Commandos von der Armee ausgesendet worden: So verhalten sich diejenige, welche demselben vorgesezet gewesen, mit dem nachhero abzustattenden Rapport folgender massen.

Ein General, oder Obrister, rapportiret immediate dem en Chef commandirenden Generalen, und läst nur die Zurückkunft des Commandos denen Generals du Jour, durch einen der mit sich gehabten Majors, zu erkennen geben.

Alle übrige Staabs- und Ober-Officiers hingegen, staten nach Endigung ihres Commando, den Generals du Jour den schuldigen Rapport ab, bey ihrer nachherigen Zurückkunft im Regimente aber müssen sie wohl, als alle andere Ober- und Unter-Officiers, welche zu dergleichen gemeinschaftlichen Commandos in der Armee gegeben worden, und unter höherer Ordre gestanden, doch nur bloß ihre Zurückkunft, mit denen zum Regimente gehörigen Commandirten, und wo die etwa fehlende geblieben, dem Chef des Regiments, den Staabs-Officiers. und denen Adjoutanten, eben so melden und bekannt machen lassen, wie in dem nächstvorhergehenden S. 13. deutlicher vorgeschrieben worden.

S. 15. Nicht weniger muß auch, so oft einige Commandirte von den Compagnien wieder ein- und zurück gekommen, der Lieutenant solches dem die Dienste verrichtenden Majoren, der Commandier-Sergeant aber denen Adjoutanten melden, damit man jederzeit zuverlässig im Regimente wissen könne, wie viele sich noch abwesend befinden.

S. 16. Wann auch endlich S. 8. 9. 10. und 11. dererzigen schriftlichen Rapports gedacht worden, welche täglich von den Regimentern, Brigaden, und der Armee, einzugeben sind: So ist noch schließlich anzuführen, daß selbige  
in

in der ganzen Armee egal und nach beygefüigten Formularen (\*) eingerichtet werden sollen.

## Cap. 15.

### Von Ausgebung der Parole und des Feldgeschreyes.

#### §. 1.

**I**n einem Standlager muß jederzeit die Parole, ein- oder zweymal, zu einer gewissen dazu angeordneten Zeit, und zwar entweder des Vormittags um 11, oder des Nachmittags gegen 3 oder 4 Uhr ausgegeben werden, wie solches am bequemsten befunden, und von Uns Selbsten Allergnädigst, oder, in Unserer Abwesenheit, von dem en Chef commandirenden Generalen angeordnet werden mögte.

§. 2. Wenn aber die Armee marchiret, wird jederzeit vorher befohlen, zu welcher Stunde die Parole ausgetheilet werden soll, und diesermwegen müssen sich die General-Adjoutants, und Brigade-Majors, sofort nach dem Haupt-Quartiere verfügen, wenn die Armee anfängt in das neue Lager einzurücken.

§. 3. Sobald nun, wie Cap. 13. §. 12. & 15. schon erwehnet ist, die Generals du Jour den schriftlichen Rapport von der Armee, nebst demjenigen, was von den Regimentern verlangt worden, dem en Chef commandirenden Generalen überreicht, auch die richtig geschehene Ab- und Ueberlieferung gemeldet haben, giebt dieser, nebst denen etwa in der Armee zu ertheilenden Ordres, zugleich die Parole und das Feldgeschrey, den beyden General-Lieutenants du Jour von der Cavallerie und Infanterie.

#### §. 4.

(\*) Vide Tab. 2. & 3.









Formular eines Brigade-Rapports, nach welchem auch der nachherige Rapport von der Armée einzurichten ist. Tab: 3.

Rapport  
 Von der unter Commando des General-Majors N. N. stehenden Infanterie-  
 Brigade, wie sich selbige den <sup>ten</sup> N. N. A<sup>o</sup> 17 effective befinden.

Namen der Regimenter oder Bataillons.	Befehlshaber Bataillons.	Ober-Officiers.					Unter-Offiz. Tamburs, Pfeiffer, Fimerleute, Grenad: Gefr: und Gemeine.																									
		Comp. Chefs.	Prem. Lieuts.	Secund. Lieuts.	Fahn- richs.	Suma der Ober-Offiz.	Davon sind		fühlzterm. Rapport			Abgangen																				
		Präsident. Commandants.	Vacante. Commandants.	Präsident. Commandants.	Vacante. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.	Präsident. Commandants.															
1. Fühnsche gew. Regt.	2.	9	12	10	11	1	8	2	1	1	1	1	28	4	5	1	12	96	975	166	20	50	5	80	7	1	1	1	1	1	1	
2. Bornholmsche gew. Bt.	1.	4	1	1	5	1	3	1	2	2	1	1	14	2	3	1	6	48	480	90	12	30	4	32	2	1	1	1	1	1	1	
3. Schleswigsche gew. Bt.	2.	10	1	1	9	3	7	4	1	2	1	1	28	7	2	1	12	96	972	180	30	49	7	58	9	1	1	2	1	1	1	
4. Holsteinsche gew. Bt.	2.	11	1	1	10	2	6	5	1	1	1	1	28	6	4	1	12	96	974	172	13	61	9	67	3	1	2	1	1	1	1	
Summa.	7.	34	15	23	45	3	24	12	5	1	6	11	98	19	14	3	45	36	3401	608	75	190	25	231	21	1	2	4	1	3	1	1

Von besagter Brigade wird gemeldet.

- Beym Fühnischem Regte. 1. Morgen Gasenlauffen Execution.
- Beym Bornholmschen Regte. 1. Morgen zu exerciren.
- Beym Schleswigschem Regte. 1. Morgen Lebens Execution über einē Deserteur.
- Beym Holsteinschem Regte. 1. Morgen zu exerciren, und  
2. nachhero Gasenlauffen Execution.

Im Lager bey N. N.  
 den <sup>ten</sup> N. N. A<sup>o</sup> 17

N. N.



§. 4. Falls Wir aber Selbsten im Felde zugegen sind, muß beregter Feld-Marechal, oder en Chef commandirende General, nach vorhero von der Armee allerunterthänigst abgestattetem Rapport, die Ordres, Parole und Feldgeschrey von Uns Selbst empfangen.

§. 5. Vorberegter General-Lieutenant von der Infanterie giebt demnechst dasselbe hinwieder an seinen General-Major du Jour, und wann sodann ein General von der Infanterie befindlich, und im Haupt-Quartier zugegen ist, verfügen sie sich beyderschits zu demselben, überbringen ihm die Parole &c. welche er von dem General-Major du Jour empfängt, nebst den ertheilten Befehlen, und erwarten, ob er noch bey Formirung des Details, oder sonsten, etwas zu erinnern haben mögte.

§. 6. Hiernächst versamlet der General-Major du Jour die zur Infanterie gehörige General-Adjoutants, General-Adjoutant-Lieutenants, und Brigade-Majors, im Haupt-Quartiere, welche sich zu dem Ende, und damit man nicht nach ihnen warten dürfe, jedesmal zu rechter Zeit daselbst einfinden, und nach dem Range, und dem Dato ihrer Bestellungen, oder Depeches, einen Kreis formiren müssen, dictiret ihnen, was etwa befohlen worden; ferner wer des folgenden Tages du Jour commandiret werde; und ob dasjenige, was von den Regimentern gemeisset, oder verlangt worden, geschehen könne. Und hienächst giebt er ihnen die Parole und das Feldgeschrey.

§. 7. Nachhero communiciret der Brigade-Major du Jour den übrigen Brigade-Majors, in vorbesagten General-Majors Gegenwart, den Detail von allen denselben, oder des folgenden Tages, auszuschickenden oder abzulösenden Lager-Wachen, Commandos und Piquets, wornächst sich dann dieselben, nebst den samtlischen General-Adjoutants, oder General-Adjoutant-Lieutenants,

nach den ihnen beykommenden Generals verfügen, und alles überbringen.

§. 8. Hiebey ist noch mit anzuführen, daß wenn etwa der §. 5. angeführte General von der Infanterie nicht im Haupt-Quartiere zugegen seyn möchte, sodann die Parole nur sofort daselbst ausgegeben werden kan, der General-Major du Jour aber sich nachhero zu ihm verfügen, und von allen den schuldigen Rapport abstatten muß. Es wäre dann etwas zu befehlen und anzuordnen, worüber man ihn nothwendig vorher zu sprechen hätte, als in welchem Falle der General-Major du Jour sich zu erst bey ihm einzufinden, und demnechst die Parole gewöhnlicher massen im Haupt-Quartiere auszugeben hat.

§. 9. Während der Zeit nun, daß dieses im Haupt-Quartiere geschieht, versamen sich die Majors der Regimenter, oder besonders campirenden Battaillons, bey demjenigen General-Majoren, zu dessen Brigade sie gehören, und empfangen, nachdem sie vorher nach dem Dato ihrer Bestellungen einen Kreis geschlossen, in seiner Gegenwart, von dem Brigade-Majorn die ertheilte Befehle, nebst dem Detail von allen anberahmten Ablösungen, oder aufs neue auszuschießenden Commandos, auch nachhero von ihm selbst die Parole und das Feldgeschrey.

Hiebey ist aber noch in Acht zu nehmen, daß wenn kein Major im Regimente, oder Battaillon, zugegen, alsdann der älteste Capitaine die Parole abholen, und kein Regiments-Adjoutant hiezu genommen; nicht weniger auch, daß, in Abwesenheit des General-Majors, die Parole von dessen Brigade-Major empfangen werden müsse.

§. 10. Hiernechst überbringet ein jeder Major hinwieder alles an seinen Regiments-Chef, oder, in dessen Absence, an den Obrist-Lieutenant vom Regimente, und wann er dasjenige gleichfalls annotiret, was dieser noch zu ordonniren

ren haben mögte, dictiret er solches denen Adjoutants, welche dan nachhero alles folgendergestalt wieder ausgeben.

§. 11. Jeder Adjoutant verfüget sich nemlich, nachdem er vorhero denen ihm beykommenden, und in des Regiments-Chefs Zelte versammelten Staabs-Officiers, die Parole, nebst den ertheilten Befehlen gegeben, vor der Fronte desjenigen Battaillons, zu welchem er gehöret, läßt die Commandier-Sergeants durch 3 einzelne Schläge auf der Trommel vor der Mitte desselben, zwischen der Place d'Armes und der Fahnenwache, zusammen beruffen, und sich in einen Kreis rangiren.

Falls aber, wieder Vermuthen, die Staabs-Officiers nicht sämtlich in des Regiments-Chefs-Zelte sollten versamlet seyn: So wird erst nachhero, wenn die Commandir-Sergeanten abgefertiget worden, doch nur bloß dem Chef des Battaillons, und dem die Dienste dabey verrichtenden Majoren, alles in ihrem Zelte überbracht, damit die Ausgebung der Parole bey beyden, oder allen zum Regimente gehörigen Battaillons, zugleich geschehen, und dadurch nicht verzögert werden möge.

§. 12. Die Fahnen-Wache tritt indessen ins Gewehr, und schicket sofort den ältesten Unter-Officier von der Wache, um die Parole zu empfangen; welcher sich sodann zur rechten Hand des Adjoutanten stellet.

§. 13. Während der Zeit nun, daß die Befehle und Ordres ausgetheilet werden, bleibet die Fahnen-Wache mit geschultertem Gewehre stehen, und die auf beyde Flügel des Battaillons thun eben dasselbe, der Posten bey der Fahne aber setzet das Gewehr beym Fuß.

§. 14. Sobald nachhero, und wann erst alle Befehle dictiret worden, die Parole und das Feldgeschrey ausgegeben wird, läßt der Officier von der Wache das Gewehr presentiren, welches von denen mit geschultertem Gewehre am Flügel des Battaillons stehenden beyden Schild-Wachen eben-

ebenmäßig geschiehet, und der Posten bey der Fahne nimmt dasselbe mit 4 Tempo im Arm. Nach ausgetheiltem Worte aber wird das Gewehr wieder geschultert, und von der Schild-Wache bey der Fahne beym Fuß gesetzt.

§. 15. Der Major von jedem Battaillon stellet sich nun, währendder Ausgebung der Parole, mitten im Creyse, und siehet dahin, daß alle Befehle gehörig ausgetheilet werden.

§. 16. Die Commandier-Sergeants bringen demnechst ihren Ober-Officiers die ertheilte Befehle und Parole, welches dann der Unter-Officier von der Fahnen-Wache ebenmäßig verrichtet; wobey der Wacht-habende Ober-Officier, währenddem Empfang der Parole, aufs neue das Gewehr präsentiren, und hiernächst wieder schultern läffet.

§. 17. Wann dieses geschehen; so wird das Feldgeschrey an alle auf der Wache zugegen seyende Unter-Officiers, Gefreyten, und Schilder-Gäste ausgetheilet, nachdem vorher der Ober-Officier einen Creys formiren, und das Gewehr präsentiren lassen. Die auf den Posten stehende Gemeine aber bekommen es nachhero, auf eben derselben Art, sobald sie abgelöset worden, und wieder bey der Wache sind.

§. 18. Was hiernächst die Lager-Wachen, und dergleichen Commandos anbelanget, müssen selbige jedesmal einen Ober-, oder in Ermangelung dessen, einen zuverlässigen Unter-Officier nach dem Haupt-Quartiere schicken, und daselbst die Ordres, Parole und Feldgeschrey, von dem General-Major du Jour abholen und empfangen lassen, welche dann der Brigade-Major du Jour, in beregten General-Majors Gegenwart, zuerst an die Ober-Officiers, nachhero aber, vor des Feld-Marechals, oder en Chef commandirenden Generals-Wache, an die etwa dieserhalben abgeschickte Unter-Officiers austheilet, wobey dann diese Wache ins Gewehr tritt, und, währendder Ausgebung der Parole, dasselbe präsentiren läffet.

§. 19. Alle übrige General - Wachen hingegen empfangen die Ordres, Parole und Feldgeschrey, von dem General - Adjoutanten, oder General-Adjoutant Lieutenant, desjenigen Generalen, bey welchem sie die Wache haben. Und an Unsere eigene Leib-Wache giebt solches einer von Unsern General - Adjoutanten.

§. 20. Weil aber die Majors von den Gardes, der Fortification, und der Artillerie zu keinen Brigaden gehören: So haben selbige die Parole und Ordres von dem commandirenden Generalen selbst zu empfangen, auch immediate an denselben ihre Rapports und sonstige Meldungen abzustatten.

§. 21. Schließlich ist auch noch anzuführen, daß, wenn enlfertige, oder von einer Wache zur andern münd- oder schriftlich in der Armée herum geschickte Befehle, den Compagnien sofort bekannt gemachet, und nachgelebet werden müssen, der Adjoutant sodann ohngesäumt, und indessen, daß er es dem Chef des Regiments meldet, zugleich auch den Adjoutanten des andern Battaillons, um solches dorten gleichfals zu befehlen, davon Nachricht giebet, die Commandier - Sergeants vor der Fronte zusammen zu berufen, ihnen den Befehl zu ertheilen, und erst nachhero den übrigen ihm beykommenden Staabs-Officiers dasselbe zu melden, und zu überbringen hat.

## Cap. 16.

Von den im Felde zu gebenden  
Ordonnancen.

## §. 1.

**B**ey Uns Selbstem, wie auch bey Unserm freundlichvielgeliebten Sohne, des Cron-Printzen FRIEDERICHS Ebdn. wann Dieselben mit im Felde sind, wird täglich, ohne die Ordonnancen von der Cavallerie, ein Subaltern-Officier von der Infanterie zur Ordonnance gegeben, aber keine Unter-Officiers und Gemeine; es sey dann, daß solches, besonderer Ursachen halber, von Uns ausdrücklich Allergnädigst befohlen und angeordnet werden möchte.

§. 2. Nechst dem bekommt der General-Feld-Marechal, oder sonst die Armée en Chef commandirende General, ohne den Officier und einige Reuters von der Cavallerie, gleichfalls 1 Subaltern-Officier und 2 Unter-Officiers von der Infanterie.

§. 3. Der Feld-Marechal, General-Feld-Marechal Lieutenant, wie auch die General-Feldzeug-Meisters und Generals, bekommen 1 Subaltern-Officier und 2 Unter-Officiers; die General-Lieutenants und General-Majors aber nur 2 Unter-Officiers zur Ordonnance.

§. 4. Doch wird einem jeden General-Lieutenant und General-Major, desselben Tages, wenn er du Jour commandiret ist, noch außserdem 1 Subaltern Officier, und per Brigade 1 Unter-Officier, gegeben.

§. 5. Einen Brigadier ist gleichfalls erlaubt, wenn er eine Brigade commandiret, 2 Unter-Officiers von derselben, als Ordonnancen, zu nehmen.

§. 6. Alle Subalternes nun, welche zur Ordonnance kommen, müssen jedesmal beritten seyn, und werden dieselben, wechselsweise, von allen Regimentern in der ganzen Armée genommen.

§. 7. Die Unter-Officiers hingegen, werden bey dem General-Feld-Marechal, General-Feld-Marechal Lieutenant, General-Feld-Zeug-Meister; und denen Generals, nichtweniger auch bey dem General-Lieutenant und General-Major du Jour, von der ganzen Armée, bey den übrigen General-Lieutenants von demjenigen Treffen, oder Flügel, welchen sie commandiren, und bey den General-Majors von denenjenigen Regimentern, oder Battaillons, welche zu ihrer Brigade gehören, commandiret.

Wobey noch anzuführen, daß denen Brigade-Majors keine à parte Leute gegeben werden, sondern daß sieh selbige, zu Bestell- oder Wegschickung der etwa zu ertheilenden Ordres, derer bey ihren Generals befindlichen Ordonnancen bedienen müssen.

§. 8. Bey Commandirung der Ordonnancen ist nur wohl in Acht zu nehmen, daß in den Regimentern nicht so sehr nach der Tour, als vielmehr durchgängig dahin gesehen werden müsse, daß sie, zum Verschieken, und zum Bestellen der etwa mündlich ertheilten Ordres, zuverlässig und hinlänglich gebraucht werden können.

§. 9. Was endlich die in den Regimentern zu gebende Ordonnancen anbelanget, haben Wir zwar Allergnädigst für gut befunden, es dahin anzuordnen, daß in denen Garnisons, dem Regiments-Chef per Battaillon 1 Unter-Officier, und hiernächst nur bloß dem würcklich die Dienste verrichtenden Obrist-Lieutenant und Majoren 1 Grenadier, allen übrigen Staabs-Officier aber keine Ordonnancen gegeben werden sollen. Im Felde hingegen, wo ein jedes Battaillon durch einen besondern Adjoutanten die Befehle

austheilen läffet, wollen Wir Allerhuldreichst bewilligen, daß dem Regiments - Chef per Battaillon 1 Unter-Officier, sodann jeden commandirenden Chef der übrigen Battaillons, wie auch dem bey jedem Battaillon die Dienste verrichtenden Majoren, 1 Grenadier, allen übrigen Staabs-Officieren aber keine Ordonnance gegeben werden dürfe.

## Cap. 17.

### Von dem Gottes-Dienste.

#### §. 1.

**I**n einem Stand-Lager wird täglich zu 2en mahlen Betstunde gehalten, und zwar, nachdem es die Jahreszeit verstatet, des morgens um 7 oder 8, und des Abends um 6 oder 5 Uhr.

§. 2. Wann nun, nach dem gewöhnlichen Appel, von dem Tambour auf der Fahnen-Wache zur Betstunde geschlagen worden, müssen sofort die mit Seiten-Gewehr versehene Leute, in den Compagnie-Gassen, in 4 Glieder ordentlich aufgestellt, rangiret, und die Rollen verlesen werden.

§. 3. Die Unter-Officiers stellen sich hiebey 4 Schritte hinter, die Subalternes aber 4 Schritte vor der Fronte, und müssen nicht nur die Capitaines ebenmäßig zugegen seyn, sondern auch alle und jede Staabs-, Ober-, Unter-Officiers, und Gemeine, welche im Lager vorhanden, und zum Regimente gehören, sich jederzeit mit einfänden, und der Betstunde beywohnen.

§. 4. Sobald solche Aufstellung, und die nachherige Verlesung der Rollen geschehen, lassen die Lieutenants von allen Compagnien des Battaillons, wenn von der Aeltesten der Anfang gemachet worden, die Reihen und Glieder schließen,

schliessen, rücken aus, und formiren von selbst, zwischen der Fahnen-Wache und dem Place d'Armes, einen Creyß, wobey alle Ober-Officiers vor, die Unter-Officiers hinten, die Zimmerleute und Grenadiers auf den Flügel, die Tambours und Pfeiffers aber vor der Mitte einer jeden Compagnie solchergestalt stehen bleiben, wie sie ausgerücket sind, und müssen diese letztere vor der Mitte des ersten Gliedes treten, wann von der Compagnie die Reihen geschlossen werden.

§. 5. Die Fahnen-Wachen treten sofort, wenn die Compagnien ausrücken, ins Gewehr, lassen dasselbe schultern, und sobald der Creyß formiret worden, wieder beym Fuß, und demnechst im linken Arm setzen, bleiben auch, während der Betstunde, solchergestalt stehen, und erweisen niemanden, der etwa vorbeypassiren möchte, einige Honneurs.

§. 6. Der Regiments-Tambour besorget nun, daß vor Schliessung des Creyses, ohngefehr in der Mitte desselben, zwey Trommeln auf einander gesetzt werden, damit sich der Prediger dererselben, bey Haltung der Betstunde, statt eines Tisches bedienen könne.

§. 7. Nach geendigter Betstunde, läßt sogleich der Officier von der Fahnen-Wache das Gewehr wieder beym Fuß setzen, und nachhero schultern.

§. 8. Die Lieutenants von jeder Compagnie commandiren sodann, nachdem die Leib- oder älteste Compagnie des Regiments, oder Battaillons, den Anfang gemacht, einer nach dem andern, und so wie im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements Cap. 12. §. 8. und 9. vorgeschrieben worden:

Gebt acht!

Rechts umkehrt euch!

March!

worauf die Leute in der Stille auseinander, und nach ihren Zelten gehen.

§. 9. Auf eben derselben Art, wird es nun des Abends mit der Betstunde wieder gehalten.

§. 10. Hiebey ist noch anzuführen, daß, wenn ein aus 2. Battaillons bestehendes Regiment, nur einen Feld-Prediger haben möchte, die Bet-Stunde sodann vor dem Intervalle von beyden Battaillons gehalten, sonst aber alles hiebey beobachtet werden müsse, was in vorhergehenden §§. vorgeschrieben worden.

§. 11. Nichtweniger, daß jederzeit die mit dem Gewehr bey dem Fuß arsgerrückte Fahnen-Wache, während das Vater Unser gebetet, und der Segen ausgetheilet wird, den Huth abnehmen, solches aber nicht von denen auf den Posten befindlichen Schilder-Gästen verstanden werden müsse.

§. 12. Dies wäre nun die Abwartung des täglichen Gottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber wird, statt der sonst gewöhnlichen Bet-Stunde, des Morgens in des Regiments-Chefs Zelte geprediget, und 3. mal, nemlich um 9. halb 10. und 10. Uhr zur Kirchen geschlagen.

§. 13. Wenn nun das 3te mal die Kirchen-Trommel gerühret wird, müssen die Compagnien, hinten in den Compagnie-Gassen, die Fronte gegen die Officiers-Zelten habend, gehörig aufgestellt, rangiret, und die Rollen vorgelesen werden, auch nachhero ordentlich, eine nach der andern, abmarchiren, und vor des Obristen Zelt, bey dem Aufmarch, einen halben Kreyß formiren.

§. 14. Der Prediger hat sodann seinen, unter des Obristen Zelte, hinter einem für ihn dahin gesetzten Tische seinen Platz, die Officiers aber lassen sich Stühle hinbringen, und setzen sich, an beyden Seiten des Predigers, und hinter demselben.

§. 15. Nach gänzlich geendigtem Gottesdienste gehen demnechst die Leute, ohne Commando, Lärmen und Getümmel, wieder nach ihren Zelten.

§. 16. Ueberhaupt aber muß dahin gesehen werden, daß von allen und jeden der Gottesdienst mit gehöriger Devotion abgewartet, während der Verlesung des Evangelii, des Gebets, und Austheilung des Seegens der Hut abgenommen, auch in einem Standlager, wenigstens alle 14 Tage, Communion gehalten werde.

## Cap. 18.

### Von dem Ceremoniel im Felde.

#### §. 1.

**S**uforderst wollen Wir Allergnädigst, daß Uns Selbst, wie auch allen zu Unserm Königl. Erbhause gehörigen, und im Felde anwesenden Personen, eben diejenige Ehrenbezeigung, als in Garnisons gebräuchlich, bewiesen, es auch, auf eben derselben Art, mit andern Königlichen, Churfürstlichen, Cronprinzlichen, Chur- und andern Prinzlichen, regierenden und appanagirten, doch nicht in Unsern Diensten stehenden, Fürstlichen Personen, nicht weniger Ambassadeurs Extraordinaires und Ordinaires gehalten werden solle.

§. 2. Hiernechst sollen Unsere, und Unsers Königl. Erbhauses, auch andere dergleichen im Felde zu gebende Leibwachen, mit denen zu bezeigenden Honneurs sich eben so verhalten, als solches in Unserer Königl. Residence Copenhagen, in der Unsern Gardes den 23sten Novembr. 1740 ertheilten Wacht-Instruction Allergnädigst anbefohlen worden, und im 3ten Theile Unsers Infanterie-Reglements noch ausführlicher soll vorgeschrieben werden.

S. 3. Von allen General-, General-Stabs-, und Fahnenwachen aber werden die Honneurs egal gemacht, und folgendes beobachtet.

S. 4. Vor dem General-Feld-Marechal, oder die Armee en Chef commandirenden Generalen, wie auch vor dem General-Admiralen, wird jederzeit March geschlagen, und salutiret.

Fals Wir aber Selbst, oder jemand von Unserm Königlichen Erbhause, im Felde zugegen, wird nicht salutiret.

S. 5. Vor dem Feld-Marechal, General-Feld-Marechal-Lieutenant, General-Admiral-Lieutenant, General-Feldzeugmeister, allen Generals und Admirals, wird, wenn niemand von Unserm Königl. Erbhause zugegen ist, ein kurzer March geschlagen, doch nicht salutiret.

S. 6. Vor den General-Lieutenants und Vice-Admirals, werden 3, vor den General-Majors und Schoutbynachts aber 2 Wirbels geschlagen: Wenn nemlich niemand von Unserm Königl. Erbhause sich bey der Armee befindet.

S. 7. Vor allen Rittern vom Elephanten, oder bey Uns im Felde befindlichen Geheimen-Räthen, wird nur mit presentirtem, vor den Rittern vom Dannebroeg aber mit geschultertem Gewehre herausgetreten: Es wäre dann, daß sie eine Militaire Charge bedienten, welcher eine noch höhere Honneur beykäme.

S. 8. Vor den Brigadiers wird nur, jedoch von allen Wachen, das Gewehr presentiret.

S. 9. Vor den Obristen treten bios die zu ihrem Regimente, oder Battaillon, gehörige Fahnen-, weiter aber keine Wachen heraus, und presentiren das Gewehr.

S. 10. Vor den Obrist-Lieutenants und Majors, wird zwar gleichfalls, doch nur mit geschultertem Gewehre, und  
bloß

bloß von denenjenigen Fahnen=Wachen, so besonders unter ihrem Commando stehen, heraus getreten.

§. 11. Sonst tritt keine Wache, es möge solche ein Ober- oder Unter=Officier commandiren, vor jemanden ins Gewehr.

§. 12. Die Schildwachen aber müssen, ohne Ausnahme, allen und jeden Officiers die schuldige Ehrenbezeigung, und zwar auf nachstehende Art, bezeigen.

Wenn nemlich eine Schildwache eines Officiers ansichtig wird, erwartet dieselbe seiner mit scharf geschultertem Gewehre, und presentiret es demnechst, sobald er ihr auf 6. Schritte nahe kömmt.

Stehet aber eine Schildwache mit aufgepflanzttem Bajonnette: So muß sie, bey Gewährverdung eines Officiers, das Gewehr sofort beym Fuß setzen, und wenn er ihr auf 6. Schritte nahe kömmt, dasselbe mit 4. Tempo im Arm nehmen.

Diejenige Schildwachen hingegen, welche mit entblößtem Degen bey den Arrestanten stehen, beehren die vorbeizgehende auf keiner andern Art, als daß sie nur stille stehen, und Fronte gegen denenselben machen.

§. 13. Was hingegen die Mussen=Wachen und Vorposten in der Armee anbelanget, müssen selbige niemalsen jemanden mit Trommelschlag honoriren.

Wie Wir dann auch Allernädigst wollen, daß, sobald die Armee gegen den Feind stehet, alle denen Generals=Personen beygelegte Honneurs mit Trommelschlag gänzlich unterbleiben, und nur bloß dem en Chef commandirenden General der Armee auf solcher Art die schuldige Ehrenbezeigungen geleistet, solches aber allen Regimentern vorhero bekannt gemachet werden soll.

## Cap. 19.

Vom Austreten eines Battaillons mit  
Seiten-Gewehr.

## §. 1.

**S**ann Wir Selbst, oder jemand von denen zu Unserm Königl. Erbhause gehörigen Personen, nicht weniger, in Unserer Abwesenheit, der commandirende General der Armee, des Tages zum ersten male die Fronte passiren: So sollen alle Battaillons, so in derselben Linie stehen, mit Seitengewehre austreten. Es wäre dann, daß solches, besonderer Ursachen halber, ausdrücklich verboten werden mögte.

§. 2. Damit aber die Battaillons sich in Zeiten dazu in Bereitschaft setzen, und die Leute sich bestmöglichst ankleiden können, müssen die Officiers von den Fahnenwachen, so bald sie Uns, die zu Unserm Königl. Erbhause gehörige Personen, oder in Unserer Absence, den en Chef commandirenden Generalen in der Ferne ansichtig, oder auch, daß die nebenstehende Battaillons austreten, gewahr werden, solches sowohl den Compagnien, als auch den Staabs-Officiers, und den Adjoutanten, durch einen dieserwegen auszuschickenden Gefreyten sofort, und auf das eylfertigste, bekannt machen und melden lassen.

§. 3. Bey solchem Austreten müssen nun die Compagnien, in den Compagnie-Gassen, in 4 auf halbe Distance geschlossenen Gliedern aufgestellt werden; solcher gestalt, daß, wenn das Battaillon Rechts campiret, die beyde Zimmerleute zu äusserst am rechten Flügel in 2 Glieder, zunächst an diesen die Grenadiers, und sodann die Gemeine, beyderseits Kottenweise; oder in 4 Glieder, zu stehen kommen, und zwar das erste Glied mit den Stangen der Gewehr-

wehr-Capellen in egaler Linie, und muß zugleich dahin gesehen werden, daß von jeder Compagnie, die ihr beyfommende Gasse völlig eingenommen und bedeckt werde.

S. 4. Die Tambours und Pfeiffer vertheilen sich mitten vor das Battaillon, an beyden Seiten der Trommeln, und mit denenselben in gerader Linie, so, daß die Pfeiffer zu außserst auf beyde Flügel, und die Tambours zunächst an beyden Seiten der Trommeln, zu stehen kommen.

S. 5. Der Regiments Tambour aber stellet sich, nachdem das Battaillon Rechts- oder Lincks campiret, zu außserst am recht- oder linken Flügel der Pfeiffer, und mit denenselben in gerader Linie.

S. 6. Falls Hautboisten verhanden, kommen selbige dicht vor den Fahnen in ein Glied zu stehen.

S. 7. Die Unter-Officiers rangiren sich 2 Schritte hinter den Compagnien, so, daß die beyden grössersten hinter der 2ten und 3ten Musquetier-Rotte des rechten und linken Flügels, und zwischen diesen die übrige, auf egale Distance vertheilet, zu stehen kommen.

S. 8. Die Ober-Officiers versammeln sich mitten vor das Battaillon, und stellen sich daseibst die Lieutenants und Fähnrichs nach ihrer Ancienneté, und nachdem das Battaillon campiret, von beyden Flügeln nach der Mitte, 2 Schritte vor den Fahnen in 1 Glied. Sodann stellen sich die Capitains auf eben derselben Art 2 Schritte weiter voraus. Nachstdem kommen noch 2 Schritte weiter hervor, die Staats-Officiers, so viel deren auch seyn möchten, wieder in 1 Glied zu stehen. Und endlich stellet sich der Chef des Regiments, oder Battaillons, 2 Schritte noch weiter hervor, so, daß derselbe mitten vor das Battaillon zu stehen kommt.

S. 9. Sobald nun *Wir*, oder *Diejenige*, welchen die Ehre des Austretens bewiesen wird, bis auf 4 à 6 Schritte, den  
Obers

Ober-Officiere nahe kommen, nehmen selbige mit dem Chef des Battaillons auf einmal, und zu gleicher Zeit den Huth ab, wie solches im ersten Theile des Infanterie Reglements Cap. 18. Art. 9. No. 2. bey dem 7den Tempo, und dem darauf folgenden NB. vorgeschrieben worden.

§. 10. Hiebey ist noch zu mercken, daß, wenn die Battaillons, welche Lincks campiren, solchergestalt mit Seiten-Gewehr ausrücken sollen, sich dieselben jedesmal Lincks rangiren müssen.

Nichtweniger, daß die mit aufgepflanzten Bajonette bey der Fahne stehende Schildwache, sich, nachdem das Battaillon Rechts- oder Lincks campiret, auf den rechten oder linken Flügel derer vor der Fronte placirten Espontons zu stellen, und daselbst die, im nechstvorhergehenden Cap. 18. §. 12. vorgeschriebene Honneurs zu machen hat.

§. 11. Bey dergleichen Gelegenheiten, müssen auch sofort von den Fahnen die Futterale abgezogen werden, damit selbige, wie auch das Wetter nur beschaffen seyn möge, dennoch fliegen können; und haben die Fähnrichs darnach zu sehen, daß solches geschehe.

Wie dann auch die Unter-Officiere von den beyden am Flügel des Battaillons campirenden Compagnien ein gleiches, in Ansehung der Quartier Fahnen, zu besorgen und zu beobachten haben.

§. 12. Wann nachhero die Battaillons wieder einrücken sollen, tritt der Major, nach vorhero von dem Chef des Battaillons hiezu erhaltener Ordre, einige Schritte weiter voraus, und commandiret sodann:

Gebt acht!

Rechtsum kehrt euch!

March!

welche

welche Wendung die Ober-Officiers, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers ebenfalls mit machen, und sich darauf ohne Lärmen und Getümmel wieder nach ihren Zelten verfügen.

## Cap. 20. Vom Fouragiren,

### Art. 1.

#### Was überhaupt bey dem Fouragiren in Acht zu nehmen.

##### §. 1.

**S**uförderst ist, ein vor allemal, als eine Grund-Regul zu setzen, daß, wenn die Armee marchiren soll, jedesmal bey Auswehlung eines zu dem neuen Lager bequemen Places, hauptsächlich dahin mit gesehen werden müsse, daß in der Nähe oder Gegend desselben, wenigstens so vieler Vorrath befindlich sey, als in der ersten Nacht zum Futteru nothwendig erfordert wird, damit die, von dem March obnedem schon ermüdete Pferde, durch die gar zu weite Herbenhohlung der Fourage, desselben Tages nicht noch mehr und unnöthig beschweret werden mögen.

§. 2. Wann nun das Regiment in das neue Lager eingerücket ist: So gehöret diejenige Fourage, welche in dem Lager-Platz des Regiments, in der Nähe vor der Fronte, und in der Helfte der Intervalle an beyden Flügeln vorhanden ist, demjenigen Regimente, welches daselbst campiren soll, einzig und allein zu.

§. 3. Doch muß niemand, wer es auch seyn möchte, mit den Fouriers, oder der Bagage, zu dem Ende einige Leute vorausschicken, daß sie sich, vor Ankunft der Regimenter,

menter, dergleichen Fourage eigenmächtig anmassen und dieselbe wegnehmen sollen; indem diejenige, welche sich dessen unterfangen, eine nachdrück- und ohnansbleibliche Strafe zu gewärtigen haben.

§. 4. Falsß aber keine Fourage in dem Campement des Regiments, und der Nähe desselben, befindlich ist; oder wenn die Armee in einem Stand- oder sonstigen Lager stehet, wo nothwendig fouragiret werden muß: So geschiehet solches jedesmal, nach vorhero dazu erhaltener Ordre, oder bey der Generalité geschehener Anmeldung, von einem Flügel, oder wenn keine sonderliche Gefahr dabey zu befürchten, wenigstens von einer Brigade zugleich. Und muß sich kein Regiment, vielweniger aber ein Officier unterstehen, ohne vorherigen Befehl, oder erhaltene Bewilligung, dergleichen Fourageurs besonders auszuschicken.

§. 5. Ein jeder Fourageur muß sodann, wenn er nicht etwa einen Wagen zu solchem Ende bey sich hat, sondern zu Pferde erscheinet, mit hinlänglichen, und wenigstens 3. à 4. guten, und 4 und einen halben Faden langen, Fouragier-Stricken versehen seyn; damit er nicht nur desto größere Bunde zu Hause bringen, sondern auch dieselben desto besser zu sammeln binden, und verwahren könne: Zudem es, wenn dergleichen Fouragier-Bunde unterwegs auseinander gehen, zu vielen Unordnungen, ja gar dem Verlust der ausgeschickten Pferde, Anlaß geben kan.

§. 6. Sothanen Fourageurs muß nun ernstlich bedeutet, und anbefohlen werden, daß sie lediglich unter der Ordre desjenigen Officiers, welcher ihnen, nach Maafgebung des nechstfolgenden 2ten Articuls, von jedem Regimente mit gegeben wird, in alle Wege stehen; und daß diejenige, welche sich seinen Befehlen widersetzen, nach der äussersten Strenge dafür angesehen, und bestraffet werden sollen.

§. 7. Ferner, daß sie sämtlich, Regiments weise, hinter solchem voranreitenden Officier, einander in der gehörigen Ord-

Ordnung folgen, weder voraus noch seitwärts reiten, fahren, oder gar zurücke bleiben, vielweniger aber, wenn sie ihre Fourage aufgepacket, sich von den andern absondern, und vor sich alleine wieder nach dem Lager zurücke reiten sollen.

§. 8. Denn da durch dergleichen Excessen öfters viele Pferde verlohren gehen: So müssen diejenige Knechte, welche sich dessen unterfangen, obgleich es ohne Gefahr möchte geschehen, und glücklich abgelauften seyn, dennoch, nach ihrer Zurückkunft im Lager, ohne Ausnahme, sofort arretiret, und um so nachdrücklicher dafür angesehen werden, je mehr und bößere Folgerungen, eine unzeitige Nachsicht hierunter verursachen, und zuletzt dem ganzen Regimente nachtheilig seyn kan.

§. 9. Und weil die Fouragier-Knechte nur lediglich deswegen dergleichen vornehmen, um bey solcher Gelegenheit herum streichen, marodiren, und allerhand Ausschweifungen begehen, ja gar mit den Pferden entflüchten zu können: So muß an solchen Tagen der General-Gewaltiger mit seinen Leuten herum reiten, und dergleichen Ubertreter habhaft zu werden, oder gar, nach der in der Armee deshalb bekannt gemachten Ordre, auf der Stelle zu bestraffen, sich alle Mühe geben.

§. 10. Nichtweniger müssen auch die Fourageurs, des mit zu bringenden Futters halben, gehörig unterrichtet werden: Und zwar, daß aller Rocken, Gersten, Spels, Habern, Wicken, Graß und Klee, so lange es noch jung, oder grün, jedesmalen gut; der Rocken, Gersten und Spels aber, wenn er schon Aehren angefeket, nicht ehender zu gebrauchen seye, bevor es reiff, und gar die beyde letztere Sorten vorhero ausgedroschen worden; indem alles stachlichte Futter den Pferden die Mäuler verdirbet.

§. 11. Wenn nun die Fourageurs in die Fourage eingeführet worden, muß ein jeder, wann es grün Futter ist, dasjenige mit der Sense umlauften und einhauen, was er

nöthig zu haben vermeinet, und sodann darf ihm kein anderer hierunter den geringsten Eingriff thun.

§. 12. Solte aber trockenes Futter aus den Scheuren gehohlet werden: So gebühret einem jeden dasjenige, was er herunter wirfft.

§. 13. Bey Fouragirung des im Felde stehenden reiffen Futters ist auch noch in Acht zu nehmen, daß das Korn, wenn Borrath gnug vorhanden, so kurz als möglich, doch so, daß man es wohl in die Fouragier-Bunde binden könne, abgeschnitten, und kein unnöthig und überflüssiges Stroh mit ins Lager zurück gebracht werde. Es wäre dann etwa einem jeden Regimente, des geringen Borraths halber, ein gewisser Ort oder District angewiesen worden; als in welchem Falle man sodann aus der Noth eine Tugend zu machen, sich des übrigen Strohes, statt des Häckerlings, zu bedienen, und selbigen desto häufiger zu füttern hat.

§. 14. Ueberhaupt aber muß alles reife Korn, Habern, oder Wicken, ohne Ausnahme, nachhero jederzeit zu Häckerling geschnitten, und solchergestalt, um nichts unnöthig zu verschwenden, auch desto länger damit auskommen zu können, gefüttert werden.

§. 15. Hauptsächlich aber ist diese General-Regul um so nöthiger in Acht zu nehmen, wann aus den Dörffern fouragiret, jedem Regimente ein gewisser Ort, oder District, angewiesen, und nachhero von dem Regiments-Quartiermeister, oder einem sonst zu solcher Aufsicht commandirten Officier, ordentlich hinwieder ausgeheilet wird.

## Art. 2.

Wie sich derjenige Officier, welcher die Fourageurs vom Regimente führet, mit den bey sich habenden Commandirten zu verhalten hat.

### §. 1.

**S**enn nun in der Armee befohlen, oder von der Generalité bewilliget worden, daß nach Fourage ausgeschiedet werden soll: So müssen sich von der Infanterie, die Knechte mit ihren Pferden, oder Wagen, hinter der Mitte eines jeden Regiments, oder besonders campirenden Battillons, versamen; und wird zugleich ein Subaltern-Officier commandiret, welcher sie führen muß, und von dessen Ordre sie dann lediglich dependiren.

§. 2. Sothanem Officier werden demnechst von jedem Battillon 1 Unter-Officier, und von jeder Compagnie 2. Mann mit Gewehr mitgegeben, um theils die Fourageurs zu bedecken, theils aber dieselbige in Ordnung zu halten. Und müssen sich selbige gleichfals, nebst den Knechten, hinter der Fronte des Regiments versammeln.

§. 3. Sobald nun alles beysammen, und die Commandirte aufgestellt sind, verfüget sich der commandirende Officier mit denenselben, vor oder hinter demjenigen Regimente, wo es nemlich befohlen worden, daß die samtlliche Fourageurs zusammen kommen sollen; und wann sich selbige von allen Regimentern versamlet haben, folgen sie Regiments weise, und so, wie die Regimenter campiren, auf einander, bis dahin, wo die von dem General-Quartiermeister, oder dessen Lieutenant, vorhero recognoscirte Gegend angewiesen, oder aber, in Ermangelung dessen, ein sonst zum fouragiren bequemer und hinlänglicher District, vorgefunden worden.

S. 4. Der von jedem Regimente, zu Führung der Fourageurs, mitgegebene Officier, muß nun in keine Wege verstratten, daß die Fourageurs auseinander, vor- oder seitwärts reiten, oder fahren; vielweniger aber gar zurücke, sondern so lange beysammen bleiben, und ihm in der gehörigen Ordnung folgen, bis sie in die Fourage eingeführet, oder aber dieselbe in der angewiesenen, oder ausersehenen Gegend, aufzusuchen, befehliget worden.

S. 5. Ferner muß derselbe, äussersten Fleisses, verhüten, daß von sothanen Fourageurs nichts unnöthig verspillet, vielweniger aber, fals solches nicht besonders erheblicher Ursachen halber, und um den Feind etwa einigen Abbruch zu thun, ausdrücklich möchte befohlen seyn, muthwillig verdörben, oder niedergetreten werde, wenn auch gleich die Armee nur eine Nacht an solchem Orte campiren sollte.

S. 6. Hiernächst hat auch derselbe, allen ihm beykommenen Knechten, auf das nachdrücklichste anzubefehlen, auch selbst darüber ein ungemein wachsames Auge zu haben, daß niemand sich unterstehe, aufferhalb der ausgesetzten Escorte, Fourage zu hohlen, und sich einiger Gefahr, oder aufgehoben zu werden, dadurch zu unterwerffen.

S. 7. Fals aber in solcher Gegend nicht Fourage gnug möchte vorhanden seyn, nimmt beregter Officier diejenige Knechte, welche dessen annoch bedürffen, mit sich, um das noch etwa benöthigte in der Nähe aufzusuchen: Oder im Fall noch aufferdem von der Armee eine Escorte mitgegeben worden, meldet er sich bey dem höchst commandirenden Officier derselben, als unter dessen Ordre er sodann ebenmäßig stehet, und erbittet von demselben die Erlaubniß, solches vor der ausgesetzten Escorte zu suchen.

S. 8. Es müssen aber sodann die Pferde und Wagen so lange bey den übrigen zurück gelassen werden, bis die gesuchte und befommene Fourage zusammen gebunden worden, das  
mit

mit demnechst, unter einer kleinen Bedeckung, alle Knechte zugleich aufladen, oder aufpacken können.

§. 9. Von solchen bey sich habenden Commandirten, muß nun besagter Officier, während der Fouragierung, hin- und wieder Posten aussetzen; insbesondere aber daselbst, wo Buschwerck oder Hölzung in der Nähe vorhanden, als worinn leichtlich feindliche Partheyen, oder Buschklepper, verborgen liegen können.

§. 10. Diese detachirte Posten müssen nun, sobald sie dergleichen gewahr werden, ohngesäumt durch Schiessen ein Signal geben, und Lärmen machen, damit die Fourageurs sich augenblicklich bey ihren Pferden und Wagen einfinden, aufsitzen, zusammen stossen, auch erforderlichen Falles, und auf Ordre des ihnen vorgesezten Officiers, in gehöriger Ordnung sich zurücke ziehen können.

§. 11. Sollte nun bey dergleichen Vorfällen die Fourage nicht mit fort gebracht und behauptet werden können: So muß selbige zurück gelassen, und nur vor die Sicherheit der Pferde, Wagen, und Knechte, gesorget werden.

§. 12. Wenn auch dergleichen Buschwercke, oder Hölzungen, in der Nähe vorhanden: So muß besagter Officier, zu mehrerer Sicherheit, noch überdem die Pferde und Wagen jedesmal in eine Plaine, wo man aller Orten herum sehen, und sich besser in Acht nehmen kan, auf einen Haufen bringen, zusammen koppeln, und von einigen Leuten halten lassen.

§. 13. Währendem hin- und zurück March, muß er nicht nur die sämtliche Fourageurs immer beysammen, und in bestmöglicher Ordnung zu halten suchen; sondern auch, wenn sie durch Defilés, oder Hölzungen passiren, bis alles durch ist, jene so lange besetzen, in diesen aber seitwärts einige Posten detachiren, welche in Zeiten von allen etwa zu besorgenden Ueberfällen Nachricht geben, und Lärmen machen können.

§. 14. Sollten nun die Fourageurs von einer Parthey zu Fuß, oder gar von Buschfleppern, denen es mehr um die Pferde, als Leute zu thun ist, und daher nicht anders als Landstreicher und Diebe, woraus sie auch gemeinlich gerne zu bestehen pflegen, anzusehen sind, ohnvermuthet, und aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, dennoch überfallen werden: So muß man sich denenselben bestmöglichst zu wiedersehen, ein Regiment dem andern hierunter hülfreiche Hand zu bieten, und diejenige, welche sich nicht ergeben wollen, niederzumachen suchen.

§. 15. Sollten sie sich aber ergeben: So muß man ihnen das gegebene Wort zwar halten, selbige aber nach dem Haupt-Quartiere bringen, damit es dorten untersucht, und sie, nach Beschaffenheit der Sachen, dafür bestraffet werden können.

§. 16. Wie denn auch, falls eine solche Parthey von einem Officieren commandiret wird, als welcher seinen Paß nachhero gehörig vorzuweisen, und sich dadurch zu rechtfertigen hat, es mit ihnen, wie mit einem andern Commando, zu halten ist.

§. 17. Nichtweniger hat derselbe, wann die sämtliche Knechte die Fouragier-Bunde fertig haben, alle auf einmal aufladen zu lassen, und durch Aussetzung der sämtlich bey sich habenden Commandirten, alle nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen, weil zu der Zeit, dieselben der grössersten Gefahr, und den Ueberfällen, hauptsächlich von vorangeführten Buschfleppern, am meisten unterworfen sind.

§. 18. Wann auch nicht mehr im Felde fouragiret werden kan; sondern die nöthige Fourage aus den Dörffern gehohlet wird: So muß derselbe vorher ein solches Dorff nicht nur recognosciren lassen, und alle Gegenden rings herum besetzen, damit er von allen etwanigen Ueberfällen sofort benachrichtiget werden könne, sondern auch die Pferde vor demselben auf eine Plaine bringen, und daselbst,  
unter

unter einer Wache, so lange zusammen gekoppelt stehen lassen, bis die Fouragier-Bunde fertig, und demnechst alle Knechte auf einmal auspacken können.

§. 19. Weil auch die Fouragier-Knechte alles, was nur ichtens möglich, zusammen binden, und mit sich nehmen müssen, und es folglich, voraus wenn es weit vom Lager entfernt, den Pferden manchmal zu schwer fallen würde, den ganzen Weg ohne Fütterung auszuhalten: So kan zwar, benöthigten Falles, der Officier dieselbe unterwegs halten, die Fouragier-Bunde abwerffen, und die Pferde füttern lassen. Es muß aber solches nicht ohne Noth, und zugleich an einem solchen Orte geschehen, wo man nicht nur keinen Ueberfall befürchten, sondern durch die sodann aussetzende Schildwachen sich noch mehr dafür in Acht nehmen, auch endlich gewiß versichert seyn kan, noch vor einbrechender Nacht, und mit den übrigen Regimentern, wieder in das Lager anzukommen.

§. 20. Schließlich ist noch anzuführen, daß mehr gedachter Officier, so lange mit seinen Commandirten bey den Fourageurs bleiben muß, bis sie sämtlich, hinter dem Regimente, bey der Bagage wieder angelanget sind; als woselbst er demnechst seine Leute auseinander, und nach ihren Compagnien gehen lassen, er aber nachhero von seinem geendigten Commando, den Cap. 14. §. 13. schon vorgeschriebenen Rapport, abstatten kan.

## Cap. 21.

### Von dem Aufbruch eines campirenden Infanterie Regiments.

#### §. 1.

**S**ann des Morgens, um die von der Generalité angeordnete Zeit, statt der Reveille, die Generale geschlagen, und dadurch das Zeichen zum March gegeben wird,

wird, müssen nicht nur die Lieutenants dahin sehen, daß die Unter-Officiers, Zelt vor Zelt, die Leute aufmuntern, damit sich alles in gehöriger Bereitschaft setzen könne, sondern auch selbst in den Compagnie-Gassen sich einfinden, um das etwa fehlende gehörig zu besorgen und anzuordnen.

§. 2. Gleich nach geschlagener Generale, und sobald die Leute vorerwehnter massen aufgemuntert worden, werden sodann die Rollen verlesen, und nachhero läßt der Adjutant, durch 3 einzelne Schläge auf der Trommel, die Commandier-Sergeants vor der Fronte zusammen berufen, um den Rapport gehörig einzuziehen, und dasjenige, was noch etwa befohlen werden soll, den Compagnien bekannt zu machen.

§. 3. Hierauf erfolget, zur angeordneten Zeit, die Bergaderung, da dann sofort, und während selbige geschlagen wird, die Zelten abgebrochen werden.

§. 4. Weil aber solches sehr geschwinde geschehen, und alle Unter-Officiers- und Gemeine-Zelten, nebst den Gewehr-Capellen, im ganzen Battaillon auf einmal umgeworffen werden müssen: So ist nöthig, daß vorhero alle Zelt-Pföcke loß gemacht und ausgezogen werden, und nur die 4 Eck-Pföcke stehen bleiben. Alle Compagnien hingegen müssen sich, mit solchem Niederwerffen der Zelten, und damit es ohngesäumt, und zu gleicher Zeit geschehen könne, nach dem rechten Flügel richten.

§. 5. Sothane Unter-Officiers- und Gemeine-Zelten, nebst den Gewehr-Capellen, werden demnechst auf die Pack-Pferde gelegt. Was aber die Ober-Officiers Zelten anbetriß, müssen selbige schon vorhero abgebrochen und auf die Wagen gepacket werden, weil sich deren Bagage zur bestimmten Zeit auf den angeordneten Platz einfinden muß, und nur die Pack-Pferde bey den Battaillons verbleiben dürfen.

S. 6. Nach geschehener Abbrech- und Aufpackung der Zelten werden die Compagnien, der Tiefe nach, in den Compagnie-Gassen aufgestellt, und zwar solchergestalt, daß, wenn rechts abmarchiret werden soll, dieselben rechts rangiret werden, und die Fronte gegen den rechten Flügel machen; wenn aber Lincks abmarchiret werden soll, sich alles Lincks rangiren, und die Fronte gegen den linken Flügel machen müsse. Wie dann zugleich beständig dahin zu sehen ist, daß von jeder Compagnie die äußerste Musquetier-Rotte desjenigen Flügels, wo keine Grenadiers sich befinden, da, wo vormals die Stangen der Gewehr-Capellen gestanden, zu stehen komme.

S. 7. Es müssen aber die Compagnien jederzeit so starck und zahlreich, als es nur möglich, ausrücken, und haben die Chefs der Regimenter alles Ernstes dahin zu sehen, daß von denen Ober-Officiers keine Leute zu ihren particulieren Diensten gebrauchet, und durch dergleichen höchst-strafwürdiges Unternehmen zu sehr geschwächet werden. Und damit solches um so mehr verhütet werden möge, müssen nicht nur zum Östern, jedoch ohnvernüthet, nach dem Einrücken in das Lager, effective Listen eingefordert werden, aus welchen man ersehen könne, wie starck die Compagnien, währendem March, in Reyhen und Gliedern, und wo die demnechst fehlende Mannschaften gewesen; sondern annoch diejenige Officiers, welche zu dergleichen particulieren Diensten, ohne im höchsten Nothfall, und dazu erhaltener Erlaubniß, jemanden genommen und zurück behalten, auf das nachdrücklichste, dafür angesehen und bestrafet werden.

S. 8. Sobald nachhero die Bergadderung anfängt zu schlagen, läßt der wachthabende Officier der Fahnen-Wasche sofort alle Posten durch einen Befreyten gehörig einziehen, und nachhero seine Leute austreten.

Nachdem er nun dieselben nachgesehen, und richtig befunden, behält er, wenn es nur ein einzelnes, oder detachir-

tes

tes Battaillon ist, einen Unter-Officier, den Tambour, und per Compagnie 2 Mann, falls wegen Vielheit derer Arrestanten nicht mehrere Leute erfordert werden, und solches ausdrücklich befohlen worden, zur Arrestanten-Wache zurücke; den andern Unter-Officier aber läßt er, mit den übrigen Leuten, nachdem vorhero von denenselben auf sein Commando das Gewehr präsentiret, und verkehrt geschultert worden, nach ihren Compagnien gehen.

§. 9. Sollte aber das Regiment aus 2 Battaillons bestehen: So bleibt der älteste Officier von beyden Fahnen-Wachen bey den Arrestanten, und behält sodann nur 1 Unter-Officier, den Tambour, und 8 Mann zurücke; zu welchem demnechst von dem andern Battaillon, noch 1 Unter-Officier und 8 Mann, mit denen dabey befindlichen Arrestanten, zu ihm stossen, und die übrige Unter-Officiers und Gemeine, nebst dem einen Tambour, sich vorangesührter massen nach ihren Compagnien verfügen.

§. 10. Die Fähnricks, welche nachhero, währenddem March, die Fahnen tragen sollen, verfügen sich sodann vor der Fronte, und besorgen, daß eine von den mittelsten Compagnien so lange eine Schildwache bey denenselben stellet, bis das Battaillon aus- und hervor rücket, und sie selbst die Fahnen nehmen.

Die übrige noch etwa befindliche Fähnricks aber, bleiben bey ihren Compagnien.

§. 11. Endlich wird der March geschlagen, nach dessen Endigung der Major vor die Fronte reitet, und nach vorhergegangenen Avertissement,

Gebt acht, das Battaillon soll austrücken!  
wenn Rechts abmarchiret wird, Links, und wenn Links abmarchiret werden soll, Rechts die Reihen, und nachher zu hinterwärts die Glieder schliessen läßt; wobey alle  
Obers

Ober-Officiers vorz und alle Unter-Officiers hinter der Fronte  
hrer Compagnien stehen bleiben.

§. 12. Wann dieses geschehen, commandiret derselbe,

Gebt acht!

Mit Compagnien Lincks, (wann rechts abmarchiret  
wird, oder Rechts, wenn der Abmarch Lincks  
geschiehet) vorwärts schwencket euch!

March!

Halt!

§. 13. Sobald sich nun die Compagnien in gerader Li-  
nie aufgeschwencket und gerichtet haben, läßt der Major auf  
das fernere Commando,

March!

dieselben noch so weit mit geschlossen Gliedern hervorrücken,  
bis von dem ersten Gliede die 4te Kielspitze nach hinten, wo  
sonst das 3te Glied zu stehen komt, erreichet, und demnechst,

Halt!

commandiret worden.

§. 14. Hierauf werden die Glieder wieder vorwärts,  
und nachhero die Reihen Rechts und Lincks aus der  
Mitte geöfnet; wobey die beyde Flügel-Compagnien,  
um solchergestalt eine so viel möglich geöfnete Distance zu  
bekommen, erforderlichen Falles, den 3ten Theil des Inter-  
valles von beyden Flügeln, doch nicht mehr, mit einneh-  
men können.

§. 15. Sodann wird das Battaillon gewöhnlicher  
massen zur Parade formiret, gehörig eingetheilet, und nach-  
hero mit geschlossenen Reihen Rechts, oder Lincks,  
nachdem nämlich der Abmarch geschehen soll, mit ge-  
schwenckten Zügen, halben oder ganzen Divisions,  
zum March rangiret. Und wann demnechst das Gewehr  
presentiret, wieder geschultert, und die Glieder hinterz  
wärts

Wärts geschlossen worden, bleibt das Battaillon solcherge-  
stalt zum March rangiret stehen, bis zum Abmarch die  
Ordre ertheilet, oder von dem Voranmarchirenden Bat-  
taillon der Anfang damit gemacht worden.

§. 16. Sollten bey den Regimentern die sogenannte  
Spanische Reuter, oder Spitzbataillon, befindlich seyn:  
So muß der Major, sobald das Battaillon zum March  
rangiret, und die Glieder hinterwärts geschlossen worden,  
dieselbe, nach Anzeige des hiernächst folgenden Cap. 29. zum  
Battaillon holen und brechen lassen.

§. 17. Während der Zeit nun, daß das Battaillon zum  
March rangiret wird, verfüget sich der Officier von der  
Arrestanten-Wache, welcher bis dahin vor der Fronte,  
und wo sonst die Fahnenwache gestanden, stehen geblieben,  
mit denenselben hinter derjenigen Division, welche zuletzt  
abmarchiren soll, und bleibt der Gewaltiger und Stöckens-  
Knecht bey denenselben.

¶ Sollte aber das Regiment aus 2 Battaillons bestehen,  
und folglich, wie §. 6. angeführet worden, nur eine Arres-  
stantenwache haben, muß sich der Officier mit derselben  
hinter demjenigen Battaillon, und derjenigen Division stel-  
len, welche im ganzen Regimente zuletzt abmarchiret.

§. 18. Die Knechte mit den Packpferden hingegen, ver-  
sämeln sich bey jedem Battaillon hinter den Grenadiers und  
Zimmerleuten desselben, damit sie sich mit ihren Pferden,  
während das Battaillon sich zum Abmarch schwencket, vor  
den Zimmerleuten im March setzen können, und wird per  
Battaillon ein Unter-Officier bey denenselben zur Aufsicht  
gegeben, welcher mit verkehrt geschultertem Kurzgewehre  
voran marchiret.

§. 19. Sind bey denen Battaillons Feldstücken, Kar-  
does- und Ammunitions-Karren vorhanden, welche wäh-  
renden March bey denenselben verbleiben sollen: So fahren  
die dabey befindliche Knechte mit denenselben, nach denjeniz-  
gen

gen Flügel eines jeden Battaillons, welcher zuerst abmarchiren soll, und die dabey etwa abgegebene und commandirte Artilleristen bleiben, währendem March, bey denenselben.

§. 20. Weil auch unterwegs manchmalen Leute krank, matt oder marode werden: So müssen von jedem Battaillon, per Compagnie 1 Unter-Officier, und also in allen 6 Unter-Officiers zur Arriere-Garde des Battaillons commandiret werden, welche dahin zu sehen haben, daß solche Leute nicht am Wege liegen bleiben, sondern wo möglich, entweder zur Bagage, oder wenigstens ins Lager nachgebracht werden, und diese stellen sich hinter der Arrestanten-Wache mit verkehrt geschulterten Kursgewehren in ein Glied.

Bestehet aber ein Regiment aus 2 Battaillons: so müssen diese 12 Unter-Officiers hinter der Arrestanten-Wache vom ganzen Regimente in 2 Gliedern marchiren.

§. 21. Der Abmarch geschiehet demnechst, nachdem es angeordnet, oder von dem voranmarchirenden Regimente, oder Battaillon, als nach welchem sich die folgende in allewege richten müssen, der Anfang gemachet wird, mit geschwenckten Zügen, halben, oder ganzen Divisions, nachdem solches das Terrain verstaten will. Gewöhnlich aber schwencken sich die Battaillons mit ganzen Divisions zum Abmarch.

§. 22. Der March eines Regiments wird nun nachhero in folgender Ordnung fortgesetzt:

Ganz voran marchiren bey einem jeden Battaillon die Knechte mit den Packpferden, unter Anführung und Aufsicht des dabey commandirten Unter-Officiers.

Hinter diesen folgen die Handpferde derer Officiers.

Hiernechst diejenige Knechte zu Fuß, welche währendem March die Espontons tragen.

Sodann kommt das zu solchem Battaillon gehörige Feldstück, hinter diesem die Kardoes- und nachhero die sämtliche Ammunitions-Karren, eine hinter der andern.

Hiera

Hierauf folgt das Battaillon in derjenigen Ordnung, wie im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 36. Art. 1. vorgeschrieben worden. Und wenn das Regiment aus 2, oder mehreren Battaillons besteht, folgen alle Battaillons solchergestalt hintereinander.

Hinter dem ganzen Regimente, oder einzelнем Battaillon, marchiret demnechst der Officier mit der Arrestanten-Wache.

Und endlich folgen die zur Arriere-Garde des Regiments, oder einzelnen Battaillons, commandirte Unters Officiers mit verkehrt geschulterten Kurzgewehren.

§. 23. Wann nun das Regiment völlig im March begriffen ist, und sich auf einige Distance von dem Lager entfernt hat, läßt der Chef des voranmarchirenden Battaillons abschlagen, dem sodann die übrigen ohngesäumt folgen.

Es ist aber bey solchem Abschlagen wohl zu bemerken, daß alle Regimenter, welche in einer Linie, oder Colonne, hintereinander marchiren, sich jederzeit hierunter, nach dem a la tête derselben befindlichen Regimente, in allewege richten müssen.

§. 24. Was die zum Battaillon gehörige Weiber anbelanget, müssen dieselben entweder bey der Bagage bleiben, oder, nachdem solches in der Armee angeordnet und befohlen wird, hinter der Arriere-Garde eines jeden Regiments, oder hinter einer jeden Colonne marchiren, und in keine Wege zwischen den Gliedern und Zügen geduldet werden. Zu welchem Ende den Verheyratheten, nicht nur solches kund gethan, sondern auch bedeutet werden muß, daß alle Weiber, welche sich zu solcher Zeit zwischen den Gliedern und Zügen finden lassen, auf das nachdrücklichste bestraffet werden sollen.

§. 25. Währendem March hat nun ein Battaillon alles dasjenige zu beobachten, was nicht nur im ersten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 36. Art. 1., sondern auch

auch in diesem Theile Cap. 2. umständlich vorgeschrieben worden; hauptsächlich aber, daß kein Ober-Officier von dem ihm angewiesenen Orte, oder Posten, ohne im höchsten Nothfall, und vorhero von dem Chef des Battaillons hierzu ausdrücklich erhaltener Erlaubniß, und nachhero bey dem Majoren gehörig geschehener Anmeldung, wegreiten dürfe.

§. 26. Nicht weniger muß allen Unter-Officiers und Gemeinen, ein- vor allemal, angedeutet werden, daß alle diejenige, welche zu solcher Zeit über einen Flintenschuß recht- oder linker Hand der Armee sich mögten finden lassen, nach Beschaffenheit der derzeitigen Umstände, als Deserteurs, oder Marodeurs, auf das schärfeste gestraffet werden sollen, und daß der General-Gewaldiger mit seinen Leuten sich an beyden Seiten der Armée vertheilen, und darauf passen werde.

§. 27. Sollte aber jemand auszutreten genöthiget seyn, oder Kranckheit und Mattigkeit halber nicht weiter mit marchiren können, muß in solchem Falle, der auf den Flügel desselben Zuges abgetheilte Unter-Officier, entweder so lange bey ihm bleiben, bis er wieder eintreten kan, oder aber denselben an den Unter-Officier des nachstfolgenden Zuges, dieser wieder an den andern, und so weiter einer dem andern überliefern, bis ihn der Unter-Officier des zuletzt marchirenden Zuges an die Arriere-Garde des Battaillons, oder Regiments, geliefert; damit diese Letztere weiter für denselben sorgen könne: Angesehen währendem March, ein jeder Ober-Officier von seiner Division, und hingegen ein jeder am Flügel abgetheilter Unter-Officier von seinem Zuge, in allewege Rede und Antwort zu geben schuldig und verpflichtet ist.

§. 28. Der Major eines jeden Battaillons hat noch außerdem genau zu beobachten, daß wenn das voranmarchirende Battaillon mit Zügen, halben, oder ganzen Divisions

abfällt, oder aufmarchiret, er das folgende ihm beykommende Battaillon, wenn es auf des ersten Stelle kommt, auf eben derselben Art, und so wie im ersten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 38. angewiesen worden, gleichfalls abfallen, oder aufmarchiren lassen müsse.

§. 29. Falsch nun, währendem March, ein Defilé passiret werden soll: So muß bey dem à la tête befindlichen Battaillon, der voranmarchirende Zug, ohne eigentlich Reihhen und Glieder zu halten, jedoch in bestmöglicher Ordnung, auf das hurtigst- und geschwindeste durch marchiren, und sich am andern Ende desselben sofort in Reihhen und Gliedern wieder stellen; sodann aber den March so lange mit sehr langsamen Schritten fortsetzen, bis alle in solcher Colonne befindliche Battaillons dasselbe gleichfalls passiret sind.

§. 30. Damit aber die nachfolgende Battaillons nicht im March gehindert werden mögen, müssen selbige sofort beym Anmarch die Glieder schliessen, und dichte hinter einander aufmarchiren; damit sie um desto geschwinder nachhero durchkommen können.

§. 31. Wenn auch ein Battaillon oder Regiment durch eine Stadt marchiren soll: So muß vor dem Thore gehörig der Appel geschlagen, und mit scharfgeschulterten Gewehren, und klingendem Spiele, in grösser Ordnung durchmarchiret werden.

§. 32. Passiret aber dasselbe ein Dorff, worin etwa jemand von der Generalité lieget: So wird ordentlich in Reihhen und Gliedern, doch nur mit verkehrt geschulterten Gewehren durchmarchiret, und Feld-March geschlagen: Es wäre dann, daß es der commandirende General der Armée selbst wäre, als in welchem Falle der Durch-March eben so geschiehet, wie im nächstvorhergehenden Spho erwehnet worden.

§. 33. Schließlich ist noch, ein vor allemal, allen und ieden Leuten ernstlich anzubefehlen, daß sie, wann die Armée marchiren soll, mit Toback rauchen und Feuer anlegen, un- gemein behutsam umgehen müssen, damit das Lager, als welches niemahls, ohne ausdrücklichem Befehle der Generalité, angezündet werden muß, nicht dadurch im Brand gerathen möge.

## Cap. 22.

### Von den gebräuchlichsten Arten eine Armée marchiren zu lassen.

#### §. 1.

**S**owohl bereits Cap. 2., was vor und bey dem Ab- march einer Armée zu beobachten, und im nächst- vorhergehenden Cap. 21., welchergestalt ein campirendes Infanterie-Regiment aus dem Lager rücken und aufbrechen solle, ausführlich vorgeschrieben worden: So erfordert dennoch die Nothwendigkeit, in dem gegenwärtigen Cap. annoch von den gewöhnlichsten Arten eine Armée marchiren zu lassen, und denen sodann zunehmenden Præcautions, gleichfals etwas zu erwehnen.

§. 2. Denn da der commandirende General durch vielfältige Ursachen genöthiget werden kan, mit der ihm untergebenen Armée einen March anzutreten: So obliedet demselben, alles Ernstes dahin zu sehen, daß er in seinen jedesmal hiebey hegenden Absichten nicht gehindert werden möge.

§. 3. Dieserwegen nun muß er hauptsächlich von der Beschaffenheit des zu passirenden Landes, vorhero eine sehr genaue Kundschaft einziehen lassen, ob dasselbst viele Plaine vorhanden, ob dasselbe mit Hölzungen, Morästen, Graben, Flüssen, Diflés, oder andern unwegsamen Dörtern, durch-

Schnitten, und welches der sicherst- und bequemste Weg vor der Artillerie und der grossen Bagage sey.

S. 4. Sodann muß er die Nähe oder Weite der feindlichen Armée, und welchergestalt selbige ihm in seinen gefassten Absichten hindern, oder gar den von ihm beschlossenen March sich zu Nutzen machen könne, nichtweniger auch, ob er vor- seitwärts- oder zurücke marchiren wolle, in Erwägung ziehen.

S. 5. Wann alles dieses geschehen, und reiflich erwogen worden, muß er eine schriftliche March- Ordnung entwerffen, und den sämtlichen Generals- Personen dieselbe zur Abschrift communiciren, oder eine Copey davon ertheilen.

S. 6. Bey Abfassung derselben wird nun die Ordre de Bataille jederzeit zum Grunde geleyet, damit die Regimenter solchergestalt auf einander folgen, wie sie in der Armée campiren.

S. 7. Die March- Ordnung aber wird jedesmal so deutlich eingerichtet; daß derjenige General, welcher vor jeder Colonne marchiret, und dieselbe führet, jederzeit zuverlässig daraus ersehen könne, welchen Weg er mit derselben zu nehmen habe.

S. 8. Eine Armée läßt man nun in so viel Colonnen, als die zu passirende Defilés und sonstige Umstände ichtens verstaten wollen, abmarchiren, weil durch die Vielheit derselben der March ungemein befördert und beschleuniget wird.

Die gebräuchlichsten Arten solcher Marches aber sind folgende:

S. 9. Ist man nemlich genöthiget, seitwärts zu marchiren, und ein feindlicher Angriff zu befürchten: So kan man die Armée in zwey Colonnen abmarchiren lassen, solchergestalt, daß alle zu der ersten Linie gehörige Cavallerie- und Infanterie- Regimenter in derjenigen Ordnung, wie sie

sie neben einander campiren, die Erste, und die in der zweyten Linie stehende, auf eben derselben Art, die Zweyte formiren.

S. 10. In solchem Falle nun kan die Artillerie und Bagage, nebst ihrer Bedeckung, entweder mitten zwischen solchen beyden Linien, oder aber zu äusserst neben der zweyten Linie marchiren, und abwärts vom Feinde einen besondern Weg nehmen.

S. 11. Bey dieser Art zu marchiren, ist aber jedesmal auf das allergenaueste in Acht zu nehmen, daß zwischen den Escadrons und Battaillons jederzeit so viel Platz gelassen werden müsse, daß, wenn die Armée en Ordre de Bataille aufzumarchiren möchte genöthiget seyn, es sodann an dem zum Intervalle erforderlichen Terrain niemals gebrechen möge.

S. 12. Nichtweniger kan man auch seitwärts in vier Colonnen solchergestalt marchiren, daß die Cavallerie vom rechten Flügel in beyden Linien die 1ste, die Helfte der Infanterie am rechten Flügel beyder Treffen die 2te, die andere Helfte der Infanterie am lincken Flügel die 3te, und endlich die Cavallerie-Regimenter vom lincken Flügel beyder Linien die 4te Colonne formiren. Zwischen welchen dann die Artillerie, nebst dem Proviant-Wesen, in der Mitte ihren March nehmen, und die Bagage hinter ihnen folgen, oder aber vom Feinde abwärts, unter einer hinlänglichen Bedeckung, noch einen besondern Weg nehmen kan.

S. 13. Marchiret man aber gegen den Feind: So kan solches in vier Colonnen geschehen, wenn die Cavallerie und Infanterie vom rechten Flügel der 2ten Linie die Erste, und vom rechten Flügel der 1sten Linie hingegen die Zweyte, sodann vom lincken Flügel der 1sten Linie die Dritte, und endlich vom lincken Flügel der 2ten Linie die Vierte Colonne formiret, solchergestalt, daß bey jeder Colonne

die Cavallerie voran, und hinter derselben die Infanterie marchiret.

§. 14. Wolte man gegentheils in acht Colonnen marchiren: So würde die Cavallerie aus jedem Treffen, und von jedem Flügel, eine besondere, und also die 1ste, 2te, 7de und 8te, die Helfste der Infanterie von jeder Linie gleichfalls eine, und also die 3te, 4te, 5te und 6te Colonne formiren, die Artillerie aber in der Mitte ihren besondern March nehmen müssen.

§. 15. Bey allen vorzunehmenden Marches aber muß nicht nur, wie schon Cap. 2. erwehnet worden, jedesmal eine Avant-Garde mit den Quartier-Fahnen voraus gehen, sondern auch bey der Armee dahin gesehen werden, wie man sich durch eine hinlänglich proportionirte Arriere-Garde im Rücken sichern und bedecken möge.

§. 16. Nichtweniger müssen die, nach Maafgebung des eben angeführten Cap. 2. §. 31. und 32., vor jeder Colonne, mit gehörigen Arbeits-Materialien, zu Ausbesserung der Wege vorausgehende Pionniers, durch auszusteckende Büsche, oder kleine aufzuwerffende Hügel, von einer Distance zur andern bemercken, welchen Weg eine jede Colonne zu nehmen habe.

Wobey noch anzuführen, daß einer jeden Colonne noch ausserdem, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, einige Wegeweiser mitzugeben sind.

§. 17. Es muß aber sehr dahin gesehen werden, daß einer jeden Colonne ein besonderer Weg angewiesen, und dadurch alles Ernstes vermieden werde, daß niemalen eine Colonne die andere begegnen, vielweniger aber eine durch die andere creuzen möge, weil die daher entstehende Unordnungen sehr schwer zu remediren sind.

§. 18. Um aber solches desto leichter zu verhüten, muß man sich bemühen, es dahin in die Wege zu richten, daß alle Colonnen

nen jederzeit in einer egalen Distance neben, doch nicht gar zu weit von einander abmarchiren; und diejenige Generals, von welchen eine jede Colonne geführt wird, beobachten annoch, daß keine Colonne vor der andern voraus, sondern zu gleicher Zeit an denjenigen Ort kommen müsse, wo die Armee entweder einigen Halt machen, und weitere Ordre erwarten, oder aber sich öffnen und aufmarchiren, oder einrücken soll.

§. 19. Nichtweniger obliegt beregten Generals, nicht nur ungemein langsam zu marchiren, sondern auch zum öftern einen kleinen Halt zu machen, damit die hintersten Regimente hievon profitiren und geschlossen bleiben können; indem, so langsam auch die vordersten marchiren, dennoch die hintersten zu lauffen genöthiget sind, wenn diese Vorsicht nicht gehörig in Acht genommen wird.

§. 20. Ist aber die Colonne genöthiget gewesen, ein Defilé zu passiren: So muß besagter Halt weit länger gemacht, jedoch nicht ebender damit angefangen werden, bis die vordersten soweit avanciret sind, daß die ganze Colonne, zwischen ihnen und dem Defilé, Platz haben könne, und die hintersten nicht in demselben stehen zu bleiben genöthiget werden mögen.

§. 21. Dieses wären nun einige der gebräuchlichsten Arten der seit- und vorwärts zu unternehmenden Marches, welche jedesmal, nach Beschaffenheit des Terrains, und der sonstigen Umstände, verändert werden können, und wobey es zugleich lediglich auf der Anordnung des commandirenden Generals beruhet, ob aus der Mitte, oder von den Flügeln, nachdem es am bequemsten ist, der Anfang gemacht, und abmarschiret werden soll. Nur ist hiebey noch anzuführen, daß man, wenn die Armee dem Feinde entgegen gehet, und verschiedene Defilés zu passiren hat, vor einer jeden Colonne der Infanterie ein Detachement von der Cavallerie marchiren, auch hinter selbigem, falls man bey Errei-

chung der Plaine den Feind vermuthen, und dieser den Aufmarch zu verhindern suchen möchte, einige Canonen führet lassen, und den nachherigen Aufmarch dadurch sichern und erleichtern könne.

§. 22. So grosse Præcautiones man nun bey vorbesagten Marches gegen den Feind in Acht zu nehmen hat, um so weit mehrere sind vonnöthen, wenn man, Angesichts des Feindes, sich zurücke zu ziehen genöthiget ist. Denn in solchen Fällen muß jedesmal, unter einer hinlänglichen Bedeckung von Cavallerie und Infanterie, die Artillerie und Bagage mit anbrechender Nacht voraus geschicket, und zugleich durch eine zahlreiche, und zur Resistance gnugsame Arriere-Garde, vor die Sicherheit der Retraite gesorget werden.

§. 23. Man läßt hiernächst die Armee, bey welcher in solchen Fällen von der 2ten Linie jedesmal der Anfang zum marchiren gemacht wird, in so viele Colonnen, als nur möglich, und die Beschaffenheit des Terrains ichtens verstaten will, sich im March setzen, und beobachtet anbey, daß wenn nicht etwa die Cavallerie vor sich, und die Infanterie gleichfals vor sich, besondere Colonnen formiret hat, sondern Cavallerie und Infanterie beyammen bleibt, diese sodann voran, die Cavallerie aber zuletzt marchiren und schliessen müsse.

§. 24. Die Arriere-Garde hingegen, zu welcher man, außer der Cavallerie, sich annoch der Grenadier-Compagnien mit bedienen kan, muß so lange gegen den Feind Fronte machen, bis sich die Colonnen auf einige Distance entfernet haben, oder aber ein erwaniges Defilé passiret sind, sodann aber sich ebenmäßig in gehöriger Ordnung zurücke ziehen.

§. 25. Noch weit mehrere Vorsicht aber ist vonnöthen, wenn etwa ein General durch wichtige Vorfälle sich möch-

te

te gezwungen sehn, einen solchen March, wo die ganze Armee durch 2. Defilés unumgänglich passiren müste, anzutreten. Weil man die Armee in solchem Falle in 2. Colonnen, und bey derjenigen, welche am weitesten vom Feinde entfernt, die Artillerie voran marchiren lassen müste.

§. 26. Sollten hingegen die Umstände solchergestalt beschaffen seyn, daß nur ein einziges Defilé vorhanden wäre, welches nothwendig von der ganzen Armee passiret werden müste: So könnte die Cavallerie aus beyden Treffen von demjenigen Flügel, welches dem Defilé am nächsten gelegen, voran, sodann die Artillerie, hinter dieser die Infanterie aus beyden Linien, und zuletzt die Cavallerie vom andern Flügel marchiren, und einander folgen.

§. 27. Weil aber so verschiedene und vielfältige Vorfälle sich ereignen, daß selbige ohnmöglich durchgängig erzählt und vorgeschrieben werden können, und also solches lediglich von der Conduite, Einsicht und Anordnung des commandirenden Generalen dependiret: So sind, nach Maafgebung der jedesmaligen Umstände, folgende General-Regeln ein vor allemal zum Grunde zu setzen, und auf das genaueste zu beobachten.

- 1) Daß man jederzeit wohl bedacht seyn müsse, wenn man gegen den Feind marchiret, sich mit einer desto stärckern Avant-, und wenn man sich zurücke ziehet, mit einer desto zahlreichern Arriere-Garde zu versehen. Und
- 2) Daß man bey allen Marches gegen den Feind, unter einer hinlänglichen und gnugsamen Bedeckung von Cavallerie und Infanterie, die Vivres und Bagage, sobald man in das Lager gekommen, nachfolgen; wenn man sich zurücke ziehet, eben solchergestalt vorausgehen; wenn man aber seitwärts marchiret, vom Feinde abwärts einen besondern Weg nehmen, und fahren lassen könne.

## Cap. 23.

## Von dem Rendes-vous.

## §. 1.

Wenn die Armee auf dem March Rendes-vous halten soll, und solches bey jeder Colonne dem voran marchirenden Regimente angedeutet worden, wird bey der fordersten Division eines jeden Battaillons sofort angeordnet, daß die Officiers von ihren Pferden steigen, das Espon-ton hoch im rechten Arm nehmen, vor oder hinter ihren Divisions zu Fuß, die Leute aber ordentlich in Reyhen und Gliedern, jedoch mit verkehrtgeschulterten Gewehren, marchiren sollen.

§. 2. Der Aufmarch geschiehet sodann von allen Regimentern, oder Battaillons, in derjenigen Ordnung, nach welcher sie einander im March gefolget sind, und zwar, nachdem es die Gegend gestatten will, mit ganzen, oder halben Battaillons, wenigstens aber Divisions weise, neben oder hinter einander.

§. 3. Nach geschehenem Aufmarch läßt demnächst der Major das verkehrt geschulterte Gewehr presentiren, schultern, bey dem Fuß nehmen, niederlegen, und von den Commandir-Sergeants die Rollen verlesen; Und muß kein Soldat sich unterstehen, ehender von seinem Gewehr wegzugehen, bevor sothane Verlesung der Rollen geschehen.

§. 4. Nach durchgängiger Verlesung der Rollen müssen sodann, bey jedem Battaillon, die Commandir-Sergeants ihren Lieutenants und dem Adjoutanten, diese nachhero dem Majoren, und letzterer demnechst dem Chef des Regiments, oder Battaillons, den schuldigen Rapport abstaten, ob noch einige Leute fehlen, und ob ein Unter-Officier bey denenselben zurücke geblieben.

§. 5. Falls nachhero einige Bursche Wasser hohlen wollen: So müssen selbige vor der Fronte einer jeden Compagnie austreten, und ihnen per Compagnie ein Unter-Officier, welcher alle etwanige Excessen und Unordnungen zu verantworten hat, zur Aufsicht mit gegeben werden.

Wäre aber der Feind in der Nähe, und das Wasser so weit entfernet, daß die Leute nicht in einer viertel Stunde wieder zurücke kommen könnten: So muß dergleichen Wasser hohlen nicht verstattet werden.

§. 6. Sollte sich hingegen jemand unterstehen, während dem Rendes-vous, ohne Urlaub wegzugehen, oder ein Beurlaubter, wenn wieder Appel geschlagen wird, noch nicht zurücke gekommen seyn: So müssen selbige bey ihrer Ankunft sofort arretiret, und nachdrücklich bestraffet werden.

§. 7. Wann nun nachhero zum Aufbruch, und weiterer Fortsetzung des Marches, dem fordersten Regimente in jeder Colonne der Befehl ertheilet worden: So lassen die Majors von allen Battaillons, einer nach dem andern, durch einen Tambour Appel schlagen, worauf sich ein jeder ohnzuzüglich bey seinem Gewehre und angewiesenen Posten einfinden, und weiteres Commando gewärtigen muß.

§. 8. Hierauf werden dann von allen Ober- und Unter-Officiers die Divisions und Züge, zu welchen sie abgetheilet sind, gehörig nachgesehen, und wann sich alles richtig befindet, läßt der Major das Gewehr wieder aufheben, schultern, presentiren, verkehrt schultern, und von dem Adjoutanten nachsehen, ob wegen der franck gewordenen, oder zurückgebliebenen Leute, in der Eintheilung noch etwas geändert werden müsse.

§. 9. Die Battaillons setzen sich hiernechst in gehöriger Ordnung wieder im March, wobey die Officiers so lange zu Fuß bleiben, und ihre Espontons hoch im rechten Arm tragen, bis das Battaillon völlig im March begriffen, da sie  
dann

dann die Espontons an ihre Knechte geben, und sich zu Pferde setzen können.

## Cap. 24.

### Von der Bagage, deren Einrichtung, und Verhalten, währendem March.

#### §. 1.

**D**amit die Armee durch keine unnöthige und überflüssige Bagage beschweret, und en Campagne in ihren Unternehmungen dadurch etwa gehindert werden möge; um so mehr, da durch die viele Fourage, welche zum Unterhalt solcher Pferde erfordert wird, der Cavallerie leichtlich einiger Mangel zustossen kan, soll es mit Einrichtung derselben folgendergestalt gehalten werden.

§. 2. Dem General-Feld-Marechal, oder en Chef commandirenden Generalen der Armee, ist erlaubt, seine Bagage nach eigenem Gutbefinden einzurichten, doch, daß er nicht mehr als 1 Kutsche und 8 Rüstwagens en Campagne bringe, und zu dem etwanigen Ueberreste sich, erforderlichen Falles, einiger Packpferde bediene.

§. 3. Was die übrigen anbelanget: So soll ein Feld-Marechal, General-Feld-Marechal-Lieutenant, General-Feldzeugmeister, oder General, nur 1 Kutsche u. 6 Rüstwagen.

Ein General-Lieutenant	1	4	0
Ein General-Major	1	3	0
Ein Brigadier, oder Obrister	1	2	0
Ein Obrist-Lieutenant, Major, oder Capitaine		1	0

Und die Subalternes von jeder Compagnie zusammen nur 1 Rüstwagen mit zu Felde nehmen.

S. 4. Allen übrigen Officiers und Bedienten bey dem General-Staabe, Commissariat, oder die sonst bey der Armee befindlich sind, und würckliche Dienste thun, passieren so viele Chaisen, oder Wagen, als denenjenigen, welche mit ihnen in gleichem Range stehen, in vorhergehendem Spho erlaubet worden, oder nach dem Reglement gutgethan werden.

S. 5. Von denen bey jedem Regimente befindlichen zum Unter-Staabe gehörigen Personen hingegen, können diejenige, welche sich mit niemanden in Zelt-Cammeradschaft eingelassen haben, jeder vor sich, sonst aber nur 2 und 2 zusammen einen Wagen mitnehmen.

S. 6. Außerdem ist noch bey jedem Regimente, oder auch bey jedem Battaillon, wenn dasselbe gleichsam ein besonderes Regiment vorstellet, 1 Staabswagen befindlich.

S. 7. Sollte sich nun jemand unterstehen, mehrere Kutschen, oder Wagens, als in vorhergehenden SS. verstattet, oder im Reglement gutgethan worden, im Felde mitzunehmen: So soll demselben seine Charge genommen, und er castiret werden. Und diesermwegen muß ein jeder seine Baggage solchergestalt einrichten, daß er dieselbe auf die ihm erlaubte Wagen fortbringen könne.

S. 8. Denn, obwol zu unumgänglicher Herbey- oder Mitführung der Fourage, des Brodts, Mehls, oder Rockens, nicht weniger zu Fortbringung der Krancken, und anderer Nothwendigkeiten, die erforderliche Bauer-Wagens von dem commandirenden Generalen, oder auf dessen Ordre, von dem Feld-Etat-General-Commissariat, oder in dessen Ermangelung, von dem General-, oder Ober-Kriegs-Commissaire ausgeschrieben, und nachhero von dem General-Wagen-Meister ordentlich ausgetheilet werden: So soll sich doch niemand unterstehen, dieselbe zu seinem eigenen, oder einem andern Gebrauche anzuwenden, als wozu sie würcklich bestimmet; oder weiter mitzunehmen,  
und

und länger bey sich zu behalten, als es erlaubet worden; vielweniger aber dergleichen Wagens eigenmächtig zu erpressen, oder gewaltthätig wegzunehmen; falls sich nicht die Officiers einer Cassation, die Unter-Officiers einer gänzlichlichen Degradation, die Gemeinen aber einer unausbleiblich harten Leibes-Straffe unterwerffen wollen.

S. 9. Was nun die in vorstehenden §§. angeführte Wagen anbelanget: So soll ein jeder Officier, oder Staabs-Bedienter, vom höchsten bis zum niedrigsten, den ihm zugehörigen Wagen mit einem Beile, Spaden und einer Hacke versehen, damit man sich, benöthigten Falles, solcher Materialien bey der Bagage bedienen, und einander helfen könne.

S. 10. Außerdem gehöret annoch zu einem jeden Wagen eine Kette; damit, wenn derselbe von Bergen, oder steilen Höhen, hinabfahren soll, das hinterste Wagen-Rad gesperret werden könne. Und sodann wird annoch, zur Conservation des Wagens, das solchergestalt gesperrete Rad in einem Troge, oder sonst ausgehöhlten Stück Holze, gesetzt, damit es von dem Schleppen keinen Schaden nehmen, und nachhero, in engen Wegen, den March der folgenden Bagage aufhalten und hindern möge.

S. 11. Nicht weniger muß auch bey jedem Wagen, mitten an der hintersten Wagen-Axe, eine Stütz-Gabel befindlich seyn; damit man sich derselben, wenn der Wagen Bergan fährt, zur Erleichterung der Pferde bedienen könne.

S. 12. Wann nun die Armee marchiren soll, wird jedesmal den Regimentern vorhero befohlen, an welchem Orte, und zu welcher Zeit, sich die Bagage versamlen solle; da dann dieselbe, nachdem der Abmarch der Armee Rechts- oder Lincks geschehen soll, oder solches sonst bey der Parole angeordnet worden, Regimentsweise, entweder Rechts, Lincks, oder aus der Mitte, nacheinander ab-, und auf den

den dazu bestimmten Platz, jede Linie oder Treffen vor sich besonders, wieder auffähret; und muß alles Ernstes dahin gesehen werden, daß sich die Bagage eines jeden Regiments, um die angeordnete Zeit, complet daselbst einfinde.

§. 13. Sobald demnechst die Bagage von der gantzen Armee gehörig versämlet, und aufgefahren ist, läßt der General-Wagenmeister dieselbe, nachdem er vorhero alles, nach Maaßgebung nachstehender §§. rangiret hat, ordentlich abfahren, und sich im March setzen.

§. 14. Gemeiniglich fährt nemlich die Bagage in zwey Linien, solchergestalt, daß jedes Treffen eine besondere Keyhe formiret.

§. 15. Wann nun die Bagage in 2 Linien marchiret: So gehöret folgendes zur **Ersten**, und wird nachstehende Ordnung hiebey beobachtet:

- 1) Ganz voran fährt die gesämte Feld = Artillerie, solchergestalt, daß zuerst die Canonen, Mortiers, Haubitzen &c. sodann alle zur Artillerie gehörige Wagen und Karren mit Munition, Schauffeln, und Spaden &c. und endlich die Wagen der Ober = Officiers von der Artillerie in solcher Ordnung, wie unten §. 18. von der Bagage eines Infanterie-Regimentes vorgeschrieben ist, einander folgen.
- 2) **Unsere**, **Unfers Königl. Erb = Hauses**, und die zu **Unserm** und **Desselben Hof = Staat** gehörige Bagage, nebst den Wagen **Unserer General-Adjoutanten**.
- 3) Die Bagage derer bey **Uns** im Felde befindlichen **Geheimen = Rätthe** und **Ober = Secretaires**, nach dem Range, welchen dieselbe bekleiden, auch hinter einer jeden, die ihnen beykommende **Canzley = Wagens**, und Bagage der **Canzley = Bedienten**.

4) Die

- 4) Die Bagage derer bey Uns im Felde sich aufhaltenden Ambassadeurs, und nachhero der übrigen Gefandten, welche solchergestalt aufeinander folgen, wie das Ceremoniel bey Hofe es mit sich bringet, und Unser Ober-Hof-Marechal es dem General-Wagen-Meister bekant machen wird.
- 5) Die Bagage des General-Feld-Marechals, oder die Armee en Chef commandirenden Generals, seiner General-Adjoutants, und des Staabs-Secretairen.
- 6) Die Bagage der sämtlichen zum ersten Treffen gehörigen Feld-Marechals, General-Feld-Marechal-Lieutenants, General-Feldzeugmeisters, Generals, General-Lieutenants, General-Majors, und Brigadiers von der Cavallerie und Infanterie, nach ihrer Ancienneté, und hinter einer jeden, die Wagen derer ihnen beykommenden General-Adjoutants, General-Adjoutant-Lieutenants, und Brigade-Majors.
- 7) Die Bagage des Feld-Etat-General-Commissariats, des General-Kriegs-Commissarii, Ober-Kriegs-Commissarii, und übriger von ihnen dependirenden Commissariats-Bedienten.

Ist aber der älteste Deputirte des Feld-Etat-General-Commissariats, oder der General-Kriegs-Commissarius, eine würckliche Generals-Person: So gehören dessen, und hinter denenselben die Wagen aller übrigen ihm beykommenden Commissariats-Bedienten, dahin, wo es, der Generals Ancienneté nach, demselben beykömmt.

- 8) Die Bagage des General-Auditeurs, Ober-Auditeurs, und Kriegs-Fiscals,

9) Die

- 9) Die Bagage des General - Quartiermeisters, Staabs - Quartiermeisters, und aller übrigen Ingenieurs und Fortifications - Bedienten.

Falls aber der General - Quartiermeister einen höheren Character, als der General - Auditeur, haben, oder der Ancienneté nach älter seyn mögte, muß er mit seiner, und der übrigen Fortifications - Bedienten, Wagen und Bagage vor demselben fahren. Und im Fall diese Stelle gar von einem Generalen bekleidet werden mögte, muß derselbe sodann, mit allen ihm untergebenen Ingenieurs, nach seiner Ancienneté, unter den übrigen Generals - Personen einrangiret werden.

- 10) Die Bagage des General - Gewaltigers, und seiner Bedienten.
- 11) Des Feld - Probstens, wie auch der Reformirten und Catholischen Prediger.
- 12) Ferner des General - Wagenmeisters, und seines Lieutenants.
- 13) Nechst dem des Feld - Hospitals, Staabs - Medici, und Staabs - Chirurgi.
- 14) Hiernächst die sämtliche Generals - Staabs - Vivandiers.
- 15) Sodann folget die Bagage von allen Cavallerie- und Infanterie - Regimentern der 1sten Linie, so, wie selbige in der Armee campiren, und nach der Ordre de Battaille rangiret sind, und zwar jedes Regiment in derjenigen Ordnung, welche unten S. 18. besonders vorgeschrieben wird. Und endlich
- 16) Die Wagens derer sämtlichen Regiments Vivandiers und Marquetenters, welche gleichfalls so, wie die Regimente auf einander folgen, rangiret werden müssen.

§. 16. Bey der zur zweyten Linie gehörenden Bagage hingegen, wird folgende Ordnung beobachtet.

- 1) Ganz voran fahren alle zum Proviant-Wesen gehörige, oder deren Bedienten beykommende Wagen.
- 2) Die Bagages derer zum 2ten Treffen gehörige Generals-Personen und Brigadiers, nebst ihren General-Adjoutants, General-Adjoutant-Lieutenants, und Brigade-Majors, so, wie vorhin §. 15. sub No. 6. erwähnt worden.
- 3) Die Bagage von allen im 2ten Treffen campirenden Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, gleichfals nach Maaßgebung des vorhergehenden §. 15. No. 15. Und endlich
- 4) Die Regiments Vivandiers und Marquetenters, so wie §. 15. No. 16. angeführet worden.

§. 17. Solte aber die Bagage der ganzen Armee in einer Linie fahren müssen, oder wenn ein Corps nur in einer Linie campiren möchte: So ist auffer derjenigen Ordnung welche §. 15. vorgeschrieben worden, nur folgendes noch beyzufügen, und in Acht zu nehmen.

- 1) Daß die zum Proviant-Wesen gehörige, oder deren Bedienten beykommende Wagen, sodann gleich hinter der Artillerie, und vor Unserer, Unsers Königl. Erbhauses, auch Unsern und Desselben Hof-Staats Bagage fahren.
- 2) Daß die Bagage der sämtlichen Generals aus beyden Treffen, der Ancienneté nach, bey einander bleiben.
- 3) Daß die Bagage der Regimenter zu erst aus dem ersten, und nachhero aus dem 2ten Treffen; und demnechst erst,

4) Die

- 4) Die zu beyden Tressen gehörige Regiments Vivandiers und Marquetenter in eben derselben Ordnung auf einander folgen müssen.

§. 18. Was nun die Bagage eines jeden Regiments ins besondere anbelanget: So fährt jedesmalen des Obristen, oder Regiments-Chefs seine voran; sodann der Staabs-Wagen; hiernächst der Regiments Quartiermeister; hinter demselben der Auditeur, oder Adjoutant, wer nemlich von ihnen der älteste ist; ferner der Feld-Prediger; dem sodann der Regiments-Feldscheer, der Gewaltiger, und endlich die Compagnien in solcher Ordnung folgen, wie sie im Lager gestanden.

Wobey nur dieses zu beobachten, daß jedesmal die Wagen der Subalternes, den Wagen dererjenigen Compagnie-Chefs, zu welchen sie gehören, immediate folgen müssen; und wenn bey den Regimentern Brodtwagens vorhanden, solches eben so gehalten wird.

§. 19. Währendem March müssen nun die Artillerie-Compagnien bey der Artillerie verbleiben, und an beyden Seiten derselben solchergestalt vertheilet werden, daß sie erforderlichen Falles, sofort zusammen stossen, dieselben bedecken, und vertheidigen können.

§. 20. Bey der Bagage eines jeden Infanterie-Regiments hingegen werden per Regiment, oder von jedem besonders campirenden Battaillon, 1. Ober-Officier, per Battaillon 1. Unter-Officier, und per Compagnie 1. Mann zur Bedeckung commandiret.

Diese Commandirte muß nun der dabey befindliche Ober-Officier bey der Bagage desselben Regiments, oder Battaillons, egal vertheilen, und dahin instruiren, daß sie bey einem etwa entstehenden Allarm, oder Einbruch in die Bagage, sofort zusammen stossen, und seine Ordre gewärtigen müssen.

§. 21. Dieser Officier muß auch, wenn keine Regiments-Wagenmeister vorhanden, dessen Stelle vertreten, und die

Rangirung der Bagage von dem Regimente, oder Battailon, zu welchem er gehöret, besorgen.

§. 22. Hiebey ist noch anzuführen, daß bey der Bagage der Generals, damit die Armee, währendem March, nicht dadurch geschwächet werden möge, von der General-Bagage keine mehrere Leute dabey gelassen werden dürfen, als ihnen jedesmal erlaubet, und bey der Parole befohlen wird, und daß ein jeder die übrige, oder wenn es nicht erlaubet worden, die sämtliche Mannschaften vorhero ab- und nach ihren Regimentern gehen lassen müsse.

§. 23. Außerdem muß annoch, wenn der Feind in der Nähe ist, oder Partheyen vermuthet werden können, eine Escorte von der Cavallerie und Infanterie bey der Bagage commandiret werden, welche der höchst commandirende Officier solchergestalt vor, hinter, und in der Mitte derselben vertheilet, wie er es, nach Maasgebung der etwa zu befürchtenden Umstände, am sichersten erachtet. Die Stärke von einer solchen Escorte aber dependiret von der Anordnung des Feld-Marechals, oder en Chef commandirenden Generals der Armee, und muß sich niemand bey Verlust seiner Charge unterstehen, mehrere Unter-Officiers oder Gemeine mit der Bagage zu schicken, als in vorhergehenden §. §. erlaubet und angeordnet worden.

§. 24. Der bey solcher Escorte commandirte Officier hat nun, währendem March, wenn feindliche Partheyen zu befürchten sind, alle nur ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, vor- hinter- und seitwärts patrouilliren, auch wenn die Bagage hohle Wege, Büsche, oder Hölzungen passiren soll, einige Commandirte etwas vorausschicken, und recognosciren zu lassen; nicht weniger an beyden Seiten solcher hohlen Wege, auf die Höhe, imgleichen, wo dieselbe anfangen und aufhören, auch wohl seitwärts in den Hölzungen, kleine Detachements so lange zu postiren, bis die Bagage gänzlich durch- und vorbei passiret ist, und hat ein sol-

solcher Officier, auf dessen Einsicht, und jedesmal zu machenden Anordnungen, die Sicherheit der Bagage lediglich beruhet, seine Conduite hiebey solchergestalt einzurichten, und zu gebrauchen, daß es weder seinem Fleisse, seiner Wachsamkeit, noch seinen gestellten Ordres beygemessen werden könne, wenn die Bagage auf einer, oder der andern Art, gelitten haben möchte.

§. 25. Wann nun aus vorstehendem sattsam und deutlich erhellet, in welcher Ordnung die Bagage der ganzen Armee auf einander folgen soll: So muß sich niemand unterstehen, solche Ordnung zu brechen, aus seinem Range zu fahren, oder sich zur Seiten zu wenden, und andere Wege zu suchen. Vielweniger aber müssen sich die bey der Bagage befindliche Commandirte, Diener, oder Kutscher, von derselben absentiren, um etwa zu plündern, zu rauben, oder andere Excesse zu begehen, angesehen diejenige, welche auf einiger Weise hierwieder handeln und betroffen werden möchten, sofort arretiret, und nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, am Leibe oder Leben gestraffet werden sollen.

§. 26. Und da auch, aus diesem allen, zur Gnüge abzunehmen, wie viel daran gelegen, daß bey der Bagage alles ordentlich zugehe, und die Autorité des General-Wagenmeisters, und seines Lieutenants, beständig und gehörig beybehalten und mainteniret werde: So ist ein vor allemal den Knechten und Kutschern aller Generals und übrigen Officiers und Bedienten, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, wohl anzubefehlen, und anzudeuten, daß sie lediglich bey der Rangirung, imgleichen bey dem Ab- und Auf-fahren der Bagage, auch währendem March derselben, von deren Befehlen und Anordnungen dependiren.

§. 27. Nichtweniger sind alle zur Escorte, oder sonst von den Regimentern bey der Bagage commandirte Ober-Unter-Officiers, und Gemeine, pflichtig und schuldig, ih-

nen in allen die hülfreiche Hand zu bieten, und diejenige, welche sich denenselben widersetzen, oder sonst nicht solchergestalt in alle Wege verhalten wollen, wie im vorstehenden §. §. vorgeschrieben worden, sogleich, wenn die Bagage wieder in das Lager aufgefahret, arretiren zu lassen, damit dergleichen Uebertreter mit einer nachdrücklichen Straffe be-  
 leget werden können.

§. 28. Solte sich aber jemand gar an dieselbe vergreifen: So soll ein solcher Delinquente sofort arretiret, an den General-Gewaldiger, und nicht an das Regiment geliefert, und nach geschעהer Untersuchung am Leben ges-  
 straffet werden.

§. 29. Falsch auch, wieder Vermuthen, jemand dem General-Wagenmeister, oder seinem Lieutenant, auf ihr Suchen und Verlangen die gehörige Hülffe zu leisten sich geweigert hätte, soll ein solcher gleichfals auf das härteste bestraffet werden, und der commandirende Officier dafür zu antworten schuldig seyn.

§. 30. Wenn nun, vorangeführter massen, die Bagage in Ordnung gebracht worden, und es sich ereignen möchte, daß einige Wagen zu späte kommen solten, und daher, nach dem ihnen beykommenden Range, nicht hätten einrangiret werden können: So sollen dergleichen Wagens nirgends einbrechen, sondern zur wohlverdienten Straffe ihrer Saumseligkeit, hinter der Bagage von der ganzen Armee zu fahren, angehalten werden.

§. 31. Solte auch ein Wagen zerbrechen, oder wegen Müdigkeit der Pferde nicht weiter fortkommen können: So muß derselbe, durch Hülffe der nächsten Knechte und Commandirten, sofort aus der Zug-Ordnung gebracht, auf die Seite gesetzt, und eine kleine Escorte dabey gelassen werden; auch nachhero derselbe, wenn er wieder fertig, oder die ermüdete Pferde sich erhohlet haben, nirgends ein-  
 brechen, sondern hinter der ganzen Bagage von solcher Bi-  
 nie

nie anhängen. Die übrige Zug-Ordnung aber sofort und ohne Hinderung fort gehen.

§. 32. Währendem March muß die ganze Bagage jederzeit in derjenigen Ordnung bleiben, wie sie abgefahren ist, und sollte sich ereignen, daß dieselbe des Nachts das Lager nicht erreichen könnte: So muß der General-Wagen-Meister dieselbe an einen dazu bequemen Platz, auf freyem Felde, doch jedes Regiment, oder Battaillon, in 1 à 2 Linien vor sich besonders, neben- und hintereinander, auch so dicht als möglich ist, auffahren, und nur zwischen jeder Linie zu der erforderlichen Passage, und zwischen jeden Wagen so viel Platz, daß die Pferde an den Seiten der Deichseln angebunden werden können, offen und übrig lassen.

§. 33. Falls nun bey solchen Vorfällen die Bagage aufzufahren genöthiget ist: So stehet sodann dem General-Wagen-Meister frey, diejenige Wagen, welche des Morgens zu späte gekommen, oder, währendem March, zurück zu bleiben, genöthiget gewesen, wenn es die Zeit, Situation, oder sonstige Umstände erlauben wollen, nach ihrem Range wieder einfahren zu lassen.

§. 34. Sobald nun die ganze Bagage aufgefahren ist, bleibet der höchst-commandirende Officier von der Escorte mit der einen Helfte seiner Leute vor derselben bey der Artillerie, und mit der andern postiret sich der auf ihm folgende Officier hinter der ganzen Bagage: Die vom jeden Regiment besonders commandirte Ober-Officiers aber vertheilen ihre bey sich habende Leute auf den recht- und linken Flügel einer jeden Linie, um auch an beyden Seiten, für einen unvermutheten Ueberfall, gesichert zu seyn; und sehen zugleich dahin, daß alle Knechte bey ihren Wagen und Pferden bleiben.

§. 35. Während der Nacht, werden auch von der Cavallerie nicht nur besondere Vorposten ausgesetzt, sondern auch

auch zum östern Patrouillen ausgeschieket, damit es an feiner nöthigen Vorsicht ermangeln möge.

S. 36. Des folgenden Morgens läßt sodann der General-Wagen-Meister die völlige Bagage, auf eben derselben Art, sich wieder im March setzen, wie solche des vorhergehenden Abends aufgefahret ist.

S. 37. Wann nun endlich die Bagage in das neue Lager kommt, marchiret der commandirende Officier von der Escorte, mit der Artillerie, dahin, wo selbige stehen soll, und vor derselben gehörig auf, zu welchem nachhero die übrige von seinem Commando, welche hinten geschlossen, ebenmäßig stossen, und daselbst abgedancket werden.

S. 38. Die Bagage der Regimenter fährt sodann hinter einem jeden Battaillon, solchergestalt, wie die Compagnien und Officiers campiren, ordentlich und in einer Linie, ein Wagen nach und neben dem andern, gehörig wieder auf.

S. 39. Was aber **Unsere** eigene, **Unsers** Königl. Erb-Hauses, und dazu gehörigen Hof-Staats, ingleichen derer Generals, und zum General-Staab gehöriger Personen, sämtliche Bagage anbelanget, verfüget sich eine jede an denjenigen Ort, wo vor derselben die Quartiere angewiesen und marquiret worden.

S. 40. Sobald nun alles eingerücket und abgedancket ist, wird endlich von den beykommenden der, Cap. 14., unständig vorgeschriebene Rapport, gehöriger massen, abgestattet.

## Cap. 25.

Was bey einem jeden Commando überhaupt in Acht zu nehmen ist.

### S. 1.

**S**ann ein oder anderer Ursachen halber, Commandos ausgeschicket werden: So bekommt derjenige Officier, welcher dieselbe führen soll, von dem en Chef commandirenden Generalen, oder dem General-Lieutenant, oder General-Major du Jour seine Instruction, wozu es bestimmt sey; wie er sich hiebey zu verhalten, und welche Præcautions er etwa zu nehmen habe.

S. 2. Sobald sich nun ein solches Commando im March gesetzt hat, muß es, wie klein es auch seyn möchte, dennoch, währendem March, jedesmalen eine, a Proportion der Stärke, eingerichtete Avant- und Arriere-Garde haben.

S. 3. Die Avant-Garde gehet sodann 40 bis 60, auch manchemal wohl mehrere Schritte voran: Die Arriere-Garde aber bleibet eben so weit hinter den Commandirten zurücke; damit der denenselben vorgesezte Officier dadurch für alle unvermuthete Ueberfälle nach vornen und hinten gesichert seyn möge.

Der Chef aber muß, nebst den noch etwa bey sich habenden Ober- und Unter-Officiers, an beyden Seiten alles auf das genaueste in Acht nehmen, und sich gehörig zu präcaviren suchen.

S. 4. Zu dem Ende vermeidet er, so viel möglich, die Passirung dicker Buschwercke, oder Gehölze, und nimmt lieber einen kleinen Umweg, wo er ichtens seitwärts vorbeymarchiren kan.

S. 5. Ist er aber unumgänglich dazu genöthiget; oder fals er sonst ein Defilé passiren muß: So wagt er sich nicht

eher hinein, bevor es von der Avant-Garde gehörig recognosciret worden; und bey dem nachherigen Durchmarch, detachiret er annoch, zu desto mehrerer Sicherheit, auf einige Distanz an beyden Seiten, unter Anführung eines Ober- und Unter-Officiers, gewisse, a Proportion der Stärke des Commandos eingerichtete Patrouillen, welche dann seitwärts beyher marchiren, damit er, im Fall eine Parthey verborgen liegen, und nicht von der Avant-Garde entdeckt seyn möchte, in Zeiten davon benachrichtiget werden, und für alle Ueberrumpelungen sich in Acht nehmen könne.

S. 6. Sollte nun bey solcher Gelegenheit die Avant- oder Arriere-Garde, oder eine von den Seiten Patrouillen coupiret werden: So müssen selbige ohnverzüglich Feuer geben, damit das Commando sich darnach richten, und die zu ihrer Sicherheit nöthige Gegenveranstaltung besorgen könne.

S. 7. Ausserdem hat noch der commandirende Officier, wenn er einigen Ueberfall befürchtet, und bey Tage über ein freyes Feld marchiret, wo, hin und wieder, einzelne Bäume stehen, sein Commando halten, jemanden hinauf steigen, und aller Orten herum sehen zu lassen, ob man etwa feindliche Partheyen, oder Posten, in der Ferne gewahr werden könne.

S. 8. Gleiche Vorsicht hat er auch zu gebrauchen, wenn Hügel oder sonst erhabene Höhen in der Nähe liegen, als wohin er sodann, während der Zeit, daß er mit dem Commando einen Halt machet, einen Ober- oder Unter-Officier mit einigen Leuten abschicken, und die Gegend überschauen lassen kan.

S. 9. Ist ein solches Commando genöthiget bey Nachtzeiten zu marchiren: So muß alles nicht nur sehr munter und allart seyn, sondern auch ein jeder sich so verhalten, daß er sein Gewehr und Ammunition, so bald sich nur das allergeringste in der Nähe, oder Ferne, hören läffet, sofort bey

bey der Hand habe. Alles plaudern, laute sprechen, und Toback rauchen aber, muß den Leuten nachdrücklichst verboten werden, weil solches sehr weit gehöret und gesehen werden, insofgleich dem Commando zu grossen Nachtheil gereichen kan.

§. 10. Eben dieser Ursachen halber gebraucht man auch bey hellen Mond-Schein annoch die Behutsamkeit, das Gewehr verdeckt tragen zu lassen, damit man, durch dessen blinkern, welches gleichfals sehr weit zu sehen ist, nicht entdeckt, und einiger Gefahr ausgesetzet werden möge.

§. 11. Wenn ein solches Commando in des Feindes Land auf Parthey ausgehen, oder recognosciren soll; und folglich, nach ausgeführten Dessen, sich sofort wieder zur Armée verfüget. So muß man, um dem Feinde alle Nachrichten zu benehmen, diejenige, welche man unterwegs begegnet, so lange bey sich behalten, bis man nicht nur das anbefohlene zur gehörigen Execution gebracht, sondern auch die schwerste Orter des Rückmarches passiret, und folglich in Sicherheit ist.

§. 12. Bey solchem Zurückmarch hat man auch die Vorsichtigkeit in Acht zu nehmen, daß man nicht gerne denselben Weg wieder zurücke, sondern lieber einen Umweg nimmt, weil der Feind von dem ausgeschickten Commando Nachricht erlanget haben, und dasselbe zu coupiren, oder gar aufzuheben suchen kan.

§. 13. Fals aber solches nicht wohl thunlich seyn möchte, muß man, wenn die Stärke des Commandos nicht verstaten will, diejenige Brücken oder Defilés, welche man nachhero nothwendig wieder zu passiren hat, mit einem desfals zurück zu lassenden Detachement zu besetzen, vorher jedesmalen dergleichen Orter und Passagen wohl recognosciren lassen, damit man bey Zeiten, fals selbige der Feind indessen besetzet haben möchte, seinen March verändern könne.

Doch müssen keine dergleichen Detachements zurück gelassen werden, ohne mit Genehmhaltung, oder auf Ordre der Generalité, und daß man so viele Leute hierzu nehmen kan, welche einen hinlänglichen Widerstand zu leisten, und einen solchen Posten zu behaupten, vermögend sind.

§. 14. Sollte auch ein solches Commando keine ausdrückliche Ordre haben, sich mit dem Feinde einzulassen, oder Gefangene mitzubringen, muß man auf alle nur mögliche Art, bey Gewahrwerdung eines Feindes, das Engagement mit demselben zu vermeiden suchen.

§. 15. Fals man aber einige eingehohlte Kundschaft zu überbringen hat, muß man, wie groß auch der Vortheil scheinen möchte, dennoch dergleichen nicht unternehmen, indem an solchen Nachrichten, welche dadurch leichtlich verlohren gehen könnten, mehr, als an der Aushebung, oder Repousirung, eines feindlichen Commandos, gelegen.

§. 16. Sollte hingegen ein solches Commando angegriffen werden: So muß es sich entweder in gehöriger Ordnung zurücke ziehen, oder an einen vortheilhaften Ort, wo es mehreren Widerstand zu leisten, den Feind abzuhalten, und sich besser zu vertheidigen vermögend ist, auch im Rückfen gesichert seyn kan, postiren.

§. 17. Es muß sich aber kein Officier mit seinem Commando gefangen geben, und das Gewehr strecken lassen, wo er nicht von der ungleich stärkern Macht des Feindes unumgänglich dazu gezwungen ist, keine Hoffnung, sich zu retiriren, oder secundiret zu werden, vor sich siehet, auch vorhero einigemal Feuer gegeben, und folglich alles dasjenige gethan hat, was von einem braven und rechtschaffenen Soldaten erfordert werden kan.

§. 18. Wenn auch etwa dergleichen ausgeschickte Commandirte beordert sind, an einen gewissen von der Armée entfernten Ort posto zu fassen: So muß der commandirende Officier, wenn er denselben bezogen, nicht nur, bey

Aus-

Aussetz und Unterrichtung der erforderlichen Posten, dasjenige beobachten, was in dem nechstfolgenden Cap. 26. dierwegen vorgeschrieben worden, sondern noch überdem, wo er nicht etwa hinter einer Mauer, oder dergleichen, sich setzen kan, durch Aufwerffung einer Brustwehr, kleinen Redoute, Berpallisadirung, oder wenn es in einem Busch oder Hölzung ist, durch einer Berhauung sich vor den feindlichen Angriffen und Ueberfällen, hauptsächlich von der Cavallerie, bestmöglichst zu sichern suchen.

§. 19. Ein solchergestalt postirter Officier muß nun nachhero, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, den in Besiz genommenen Posten auf das alleräusserste vertheidigen, und denselben nicht verlassen, so lange er noch die allergeringste Hofnung vor sich siehet, denselben behaupten zu können.

§. 20. Sollte ihm aber der Feind gar zu sehr überlegen, und zugleich der Ort so weit von der Armée entfernet seyn, daß niemand solchen Ueberfall so leicht gewahr werden, er folglich des benötigten Beystandes sich nicht versprechen, und durch aller seiner hartnäckigten Gegenwehr dennoch nichts weiter ausrichten könnte, als sich und seine Leute vergeblich aufzuopfern: So kan er, nachdem er vorher allen nur ersinnlichen Widerstand und gehörige Bravour bewiesen, mit dem Feinde sich in eine Capitulation auf das bestmöglichste einzulassen suchen, oder wenn solche nicht zu erlangen, sich gefangen geben.

§. 21. Wenn auch ein dergleichen im March begriffenes Commando auszuruhen, und Rendes-vous zu halten, genöthiget ist, muß es jedesmal an einen so viel möglich bedeckten Ort geschehen, jeder Soldat sodann bey seinen Gewehr bleiben und sich niederlegen, der Officier aber, durch ringsherum auszufekende Schildwachen, sich für alle unermuthete Ueberfälle zu sichern suchen.

§. 22. Schließlich ist noch mit anzuführen, daß wenn ein solches Commando sollte angegriffen werden, es sodann  
bey

bey der zu leistenden Gegenwehr auf eben derselben Art chargiren, und 4 Mann hoch stehen bleiben müsse, als im 1sten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 25. ausführlich vorgeschrieben worden: Es wäre dann, daß selbiges hinter einer Mauer, einem Kirchhofe, kleinen Brustwehr oder dergleichen stände: Als in welchem Falle sich dasselbe 2 Mann hoch stellen, und solchergestalt mit einzelnen Gliedern chargiren kan.

## Cap. 26.

### Von den Müssen- oder Vorposten in der Armee.

#### §. 1.

**W**enn ein solcher Posten besetzt werden soll: So versamen sich die von den Regimentern hierzu verlangte Mannschaften, auf den in der Armee bestimmten General-Sammel-Platz, von wannen sie demnechst, wann von dem Brigade-Major du Jour alles nachgesehen und abgetheilet worden, nach den angeordneten Ort marchiren.

§. 2. Der General-Major du Jour unterrichtet nun den höchstcommandirenden Officier, wie er sich bey ein- und andern etwa zu vermuthenden Vorfällen zu verhalten; für welche Gegenden er die grössste Vorsicht zu nehmen; wohin er, unter Commando einiger der bey sich habenden Ober- oder Unter-Officiers, seine Vor- und Seiten-Posten zu detachiren; auch bey Tag und Nacht seine Patrouillen auszuschieken hat.

Es müssen aber von einem dergleichen Posten nicht gar zu viele kleine Detachements ausgesetzt werden, damit der Haupt-Posten nicht zu sehr dadurch geschwächet werden möge.

§. 3. Sollte aber nachhero ein anderer General du Jour hierunter etwas zu verändern vor nöthig finden: So ist wohl in Acht zu nehmen, daß er solches nicht ehender befehlen müsse, bevor es dem en Chef commandirenden Generalen vorher von ihm gemeldet, vorgestellt, und dessen Genehmhaltung darüber eingeholet worden.

§. 4. Weil aber dergleichen Posten von der Infanterie gewöhnlich bey Defilés, Hölkungen, oder in Dörfern zu stehen kommen, angesehen, wo Plaine vorhanden ist, die Cavallerie dazu gebrauchet wird: So dependiret es gleichfalls von der Anordnung des General-Majors du Jour, ob es etwa nöthig seyn mögte, dieselben durch Aufwerfung einer Brustwehr, Verpallisadir- oder Verhaugung, für einen unvermutheten Ueberfall, hauptsächlich von der Cavallerie, zu sichern.

§. 5. Diese Detachements werden nun, sowol wie der Haupt-Posten, wann sie an Ort und Stelle gekommen, nach Maasgebung des von ihnen zu besetzenden Terrains, und der Stärke ihrer bey sich habenden Mannschaften, 2, 3, oder 4 Mann hoch aufgestellt, und machen jederzeit die Fronte gegen den Feind.

§. 6. Von jedem Posten, oder Detachement, werden hiernechst vor- und seitwärts Schildwachen ausgeset, welche ebenmässig nicht nur die Fronte gegen den Feind machen, sondern auch nicht weiter voneinander stehen müssen, als das sie sich bey Tage absehen, und bey Nacht, ohne grosses Lärmen zu machen, beqvem zu- und abruffen können.

§. 7. Ausserdem aber müssen annoch alle nur mögliche und ersinnliche Præcautiones in Acht genommen und veranstalet werden, damit man niemalsen von dem Feinde überrumpelt, und auffer Stand gesetzt werden möge, dem anvertrauten Posten gehörig vertheidigen zu können.

§. 8. Zu solchem Ende müssen, bey jedesmaliger Aussetz- oder Ablösung der Schildwachen, die Leute vorher genau unterrichtet, zu aller nur möglichen Wachsamkeit angemahnet, und die Gewehre, ob solche geladen, in tüchtigen Stande, gut- und frisches Zünd-Pulver auf der Pfanne, auch der Pfannendeckel abgenommen, zuverlässig nachgesehen werden.

§. 9. Nicht weniger werden, die ganze Nacht durch, alle Stunden Patrouillen, welche aus einem Ober- oder Unter-Officier, und à Proportion der Stärke, aus 3 à 4 Mann bestehen, ausgeschiedet, und alle Schildwachen, ob sie munter und auf ihren Posten stehen, gehörig visitiret.

§. 10. Eben dergleichen Præcaution ist auch bey Tage in Acht zu nehmen, wenn Posten so weit entfernt, oder voran, in oder gegen einem Busche oder Hölzung gesetzt worden, daß man sie nicht absehen könnte; als in welchem Falle man noch überdem, zu desto mehrerer Sicherheit und Verhinderung der Desertion, an so beschaffene Orter doppelte Schildwachen postiren kan.

§. 11. Sollten nun dergleichen ausgeschiedte Patrouillen einander in der Nacht begegnen: So ist als eine General-Regul ein- vor allemal zum Grunde zu setzen, daß diejenige, welche zuerst angeruffen wird, es möge nun selbige von einem Ober- oder Unter-Officier geführet werden, jedesmal das Feldgeschrey ohnweigerlich von sich geben müsse.

§. 12. Einer jeden Schildwache ist nun alles Ernstes anzubefehlen, daß, wenn sie bey Tage bewafnete Leute, oder in der Ferne Staub gewahr werden, ferner, bey Nacht Feuer sehen, ein starkes Hunde Bellen, oder ein sonst ungewöhnliches Gethöne hören, sie solches dem nächsten Posten, und sodann einer dem andern ohngesäumt, doch ohne grosses Lärmen zu machen, zuruffen müssen, damit es dem commandirenden Officier dadurch bekant werde.

§. 13. Hiernächst daß jederzeit eine Schildwache auf die andere Achtung geben müsse; damit, wenn jemand desertiren, oder nicht wachsam seyn möchte, es sofort redressiret, und ein anderer ohnverzüglich dahin geschicket werden könne.

§. 14. Wenn auch Commandirte auf eine Schildwache ankommen, muß sie selbige, sie möge jemand davon kennen oder nicht, bey Tage auf 40. bis 50. Schritte halten, es dem nächsten Posten, oder der Wache, zuruffen, und nicht eher weiter passiren lassen, bevor 1. Ober- oder Unter-Officier, mit einigen Leuten, dahin geschicket worden, das Commando zu examiniren.

§. 15. Kommen aber dergleichen Commandos, oder sonst bewaffnete Leute, wenn es auch nur 2. à 3. Mann seyn möchten, bey Nacht, muß die Schildwache selbige, auf 40. bis 50. Schritte anrufen, und das Feldgeschrey abfordern; Nachhero aber, und wann sie gleich das rechte Feldgeschrey von sich gegeben haben, dennoch nicht ehender weiter passiren lassen, bis es der nächsten Wache, oder dem Haupt-Posten, zugeruffen, und eine Patrouille, selbige zu examiniren, abgeschicket worden.

§. 16. Solte auf der Schildwache Anrufen und Verlangen, weder Antwort noch Feldgeschrey erfolgen; oder aber ein solches Commando bey Tage oder Nacht nicht halten wollen: So muß selbige, ohne zu befürchten, daß sie darüber in die allergeringste Verantwortung kommen könne, augenblicklich Feuer geben.

§. 17. Wenn auch bey Tage, oder Nacht, verdeckte Wagens ankommen, muß es auf eben derselben Art gehalten, und denenselben nicht ehender verstattet werden, weiter zu fahren, bevor man gewiß versichert ist, daß sie der Armee zugehören, oder durchgängig visitiret worden.

§. 18. Falls aber einzelne Personen bey Nachtzeiten von des Feindes Seite ankommen möchten: So hat die Schildwache

wache folche nur anzuhalten, und es der Wache zuzurufen, damit eine Patrouille dahin geschickt, und der ankommene zum Commandanten des Haupt-Postens gebracht werden könne.

§. 19. Wann nun alle Schildwachen solchergestalt gehörig unterrichtet worden, und demnechst der Wache etwas von ihnen zugerufen, oder Feuer gegeben wird: So müssen sofort 1. Ober-, oder in dessen Ermangelung 1. Unter-Officier, mit 3. à 4. Mann, dahin geschicket, von der Wache aber, es wäre dann, daß es nur einzelne Leute wären, ohnverzüglich ins Gewehr getreten werden; damit man, bey allen sich etwa ereignenden Vorfällen, in gehörig- und Defensions-mässigem Stande sich jederzeit befinden möge.

§. 20. Derjenige Ober-, oder Unter-Officier aber, welcher dahin geschicket wird, hat sodann folgendes zu beobachten.

Wenn es nemlich ein Commando ist: So examiniret er dasselbe umständlich, woher es komme, von wem es geführt werde, und dergleichen.

Fals er nun den Chef desselben, oder sonst einige der dabey befindlichen Officiers kennet, meldet er solches dem Commandanten des Postens; damit Ordre ertheilet werden könne, es durchpassiren zu lassen.

Wann er aber keinen von Person kennet: So läßt er das Commando stehen bleiben, und nimmt denjenigen, welcher dasselbe führet, mit sich; damit er von dem Commandanten selbst examiniret werden könne.

Fals auch die angehaltene, nur aus einigen wenigen Leuten bestehen möchten, welche nichts feindliches unternehmen können: So bringet der entgegen geschickte Ober-, oder Unter-Officier, sie sämtlich zu dem Commandanten; damit sie daselbst ausführlich befraget werden können.

Was einzelne Personen hingegen anbelanget, hat beregter Ober- oder Unter-Officier selbige gar nicht zu examiniren,

ren, sondern ohngesäumt zu dem Commandanten zu bringen; weil es manchmalen Spionen seyn können, und es sodann nicht rathsam wäre, daß solches dem gemeinen Manne bekannt würde; indem es nachhero durch Ueberläufer ausgebracht werden, dem Generalen folglich schaden, den Spionen aber unglücklich machen könnte.

§. 21. Wenn nun die entgegen geschickte Patrouille, jemanden zu dem commandirenden Chef des Postens bringt, muß dieser, falls er sie nicht kennet, und daß sie zur Armee gehören, versichert ist, sich deren Ordres und Passeports vorweisen lassen, und sodann, wenn er an der Richtigkeit etwa zweiffeln möchte, selbige bey sich bleiben, die Commandos aber vor der Fronte halten lassen, bis es Tag, oder dem General-Major du Jour gemeldet, und dessen Befehl dieserwegen eingehohlet worden.

§. 22. Solte hingegen von vorerwehnten einzeln angekommenen Personen, jemand den Generalen zu sprechen verlangen: So hat der Commandant sothanen Postens ihn nicht weiter zu befragen, sondern durch einen Ober-, oder in Ermangelung dessen, durch einen zuverlässigen Unter-Officier, nach dem Haupt-Quartier schicken, und an einen der General Adjoutanten bey dem en Chef commandirenden Generalen liefern zu lassen. Und dieser Ober-, oder Unter-Officier, muß nun, währenddem Hinbringen, genau auf ihn passen, daß er unterwegs mit niemanden sprechen, vielweniger aber zu entflüchten, einige Gelegenheit bekommen möge.

§. 23. Weil aber auf einen dergleichen Posten niemals zu viele Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchet werden kan: So ist es nicht genug, daß der Commandant seine Detachements, oder Posten, vor- und seitwärts aussetzet; sondern er muß annoch gegen die Seite des Lagers gleichfalls einige Schildwachen placiren, welche dahinwärts beständig die Fronte machen, und nicht nur, wenn jemand

von der Generalité bey Tage ankommen möchte, solches der Wache zuruffen, sondern auch, bey Gewährwerdung eines Commandos ꝛ. sich eben so verhalten müssen, wie vorhin schon angeführet worden; angesehen der Chef des Postens kein Commando bey Nacht ehender aus dem Lager muß passiren lassen, bevor er dazu Befehl erhalten, oder ihm die Ordres und Passeports vorgewiesen worden, und er selbige richtig befunden. Im wiedrigen Falle aber verhält er sich wie schon §. 21. erwehnet ist.

§. 24. Damit auch ein jeder Posten beständig in hinlänglich Defensions-mässigen Stande sich befinden möge: So kan zwar der Chef das Gewehr durchgehends niederlegen, und bey Tage seine Leute ruhen lassen; Er muß aber nicht verstaten, daß selbige auseinander lauffen, oder gar auf Marode ausgehen, sondern stets beysammen bleiben, und ihre Ammunition in Bereitschaft halten.

§. 25. Bey Nacht hingegen muß ein jeder Ober- oder Unter-Officier dahin sehen, daß wenigstens die eine Helfte der bey ihm befindlichen Leute, indessen daß die andere ruhet, munter und wachsam bleibe, und hierunter mit einander abwechseln.

§. 26. Solte aber einiger Ueberfall befürchtet werden können: So ist noch überdem nöthig, daß jedesmal die eine Helfte des Commandos unter Gewehr bleibe, und daß selbe beym Fuß setze, oder im lincken Arm lege, wogegen indessen die andere Helfte sich ausruhen, und dasselbe niederlegen kan: Doch muß, sobald ein Schuß gehört wird, alles ohnverzüglich zum Gewehr treten, und in Bereitschaft stehen. Welches denn hauptsächlich auf allen detachirten Posten in Acht zu nehmen ist.

§. 27. Nichtweniger müssen des Morgens, wenn der Tag bald anbrechen will, nicht nur die sämtliche Mannschaften ins Gewehr treten, und in Bereitschaft stehen; weil um solche Zeit der Feind seine Delleins gerne zu vollziehen

ziehen und etwas zu unternehmen pflegt; sondern auch, mit Aufgang der Sonnen, stärckere Patrouillen ausgeschicket, und alle Avenües vor der Fronte recognosciret werden, bis deren Zurückkunft dann die Wachen im Gewehre stehen bleiben.

§. 28. Wann nun der Commandant eines solchen Vor- oder Ruffen-Postens, von allen Detachements den Rapport eingezogen, und er nicht gar zu weit von der Armee entfernt ist, schicket derselbe einen Ober-, oder in Ermangelung dessen, einen zuverlässigen Unter-Officier nach dem Haupt-Quartiere, welcher alles, was etwa vorgefallen, und ob es richtig seye, nicht nur melden, sondern auch nachhero die Parole und das Feldgeschrey mit zurücke bringen muß.

§. 29. Solte hingegen das Commando so weit von der Armee entfernt seyn, daß die Parole und das Feldgeschrey nicht aus dem Haupt-Quartiere abgehohlet werden könnte: So muß der Chef desselben seinen Leuten selbst ein Feldgeschrey geben. Weil aber dasselbe denen schon ausseyenden, oder erst von der Armee ausgehenden Commandirten, nicht wissend seyn, und folglich ihnen nicht abgefordert werden kan: So muß solches denen ausgesetzten Posten wohl bedeutet, und zugleich anbefohlen werden, daß sie die Ankommende nur anzuhalten, und solches der nächsten Wache zuzuruffen haben, damit die benöthigte Patrouillen ausgeschicket, und die angehaltene gehörig examiniret werden können.

§. 30. Nachmittags, oder gegen Abend, lassen sodann alle detachirte Posten, durch 1. Ober- oder Unter-Officier, die Parole, Feldgeschrey und Ordres bey dem Chef des Commandos hohlen, und geben demnächst das Feldgeschrey, nebst den etwanigen Befehlen, hinwieder an alle ihnen untergebene Unter-Officiers und Gemeine.

Fals aber von der Generalité solche Ordres ertheilet worden, welche sofort nachgelebet werden müssen, läßt der Commendant es allen Detachements ohnverzüglich bekannt machen.

S. 31. Solte nachhero jemand, welcher das Feldgeschrey bekommen, desertiren: So muß es dem Commendanten sofort gemeldet, das Feldgeschrey von ihm verändert, und durch ohngesäumt auszuschickende Patrouillen, denen rechts und lincker Hand nächstanstossenden Commandos von der Cavallerie oder Infanterie bekannt gemacht, und sodann von einem Haupt-Posten zu dem andern weiter bestellet werden.

S. 32. Nichtweniger wird es sofort dem General-Majoren du Jour von der Infanterie gemeldet, damit dieser es dem General-Major du Jour von der Cavallerie gleichfalls wissen lassen, das etwa im Lager solcherhalben zu besorgende anordnen, und allen etwa zu befürchtenden Unordnungen dadurch vorgebeuget werden könne.

S. 33. Sollten nun dergleichen Plussenposten von andern wieder abgelöset werden, welches dann gemeiniglich gerne, und nachdem es nemlich der Commandirende General vor nöthig oder am bequemsten erachtet, alle 2, 4, oder 8 Tage geschieht: So müssen die Ablösende nicht gegen, sondern lincker Hand neben der alten Wache, in der Stille aufmarchiren, und die Fronte ebenfals gegen den Feind machen, welches dann die Schildwachen bey ihrer Ablösung ebenmäßig zu beobachten haben.

S. 34. Die Ober- und Unter-Officiers von dem neuen Commando, müssen sich sodann alle münd- und schriftliche Ordres, auf das genaueste liefern lassen, alles annotiren, und nachhero wohl überlegen, wie dieselbe recht einzusehen und zu verstehen sind; damit sie, im Fall ihnen ein oder das andere etwa unwichtig, undeutlich, oder bedenklich vorkommen möchte, solches dem General-Major du Jour ohnverzüglich

## Cap. 27. Von Bedeckung der Zufuhren und dergleichen. 151

züglich melden lassen, und dessen näheren Befehl darüber gewärtigen können.

S. 35. Schließlich ist annoch, als eine General-Regul in Acht zu nehmen, daß alle Ober-, oder besonders detachirte Unter-Officiers, den ihnen anvertrauten Posten auf das äusserste defendiren, und sich niemals ehender zurücke ziehen müssen, als bis sie, nach aller möglichst gethanen Gegenwehr, durch die ungleich stärkere Macht des Feindes, unumgänglich dazu gezwungen worden, indem sie sich des Soutiens von der Armée jederzeit versprechen können.

Nichtweniger auch, daß dergleichen vorausgesetzte Detachements, sich in solchem Falle nach dem Haupt- und stärcksten Posten in gehöriger Ordnung zurück ziehen müssen.

Und endlich, daß auch niemand seinen Posten, um etwa einen ankommenden Feind zu attaquiren, verlassen, sondern stehen bleiben müsse: Zudem sie nicht dahin gesetzt worden, offensive zu agiren, sondern sich zu defendiren, den anvertrauten Posten bis zur Ankunft des unfehlbar zu gewartenden Succurses zu behaupten, und Lärmen zu machen.

## Cap. 27. Von Bedeckung der Zufuhren, und dergleichen.

S. 1.

**D**e nothwendig und unentbehrlicher es ist, bey einer Armée solche Veranstellungen zu machen, daß es derselben niemals an Ammunition, Proviant und sonstigen Lebens-Mitteln fehlen möge; um so mehr ist auch, äussersten Fleißes, dahin zu sehen, dergleichen Zufuhren vor alle feindliche Ueberfälle zu sichern.

S. 2. Zu solchem Ende müssen nicht nur an verschiedenen Orten, in der Nähe der Armée, Commandos postiret wer-

den, welche die Wege vor solchen streiffenden Partheyen sichern können; sondern es muß annoch den Commandanten der nächstbelegenen Festungen anbefohlen werden, ihrerseits gleichfals alle nur mögliche Vorsicht hierunter zu gebrauchen.

S. 3. Ausserdem aber wird eine solche Convoi noch mit einer hinlänglichen Bedeckung versehen, unter deren Schutz und Aufsicht selbige sicher in das Lager kommen könne.

S. 4. Die Stärke einer solchen Escorte ist nun zwar nicht eigentlich zu benennen, sondern dependiret lediglich von der Anordnung des en Chef commandirenden Generals. Es ist aber doch bey Einrichtung derselben hauptsächlich die Anzahl der Wagen, welche sie bedecken soll, die vom Feinde zu befürchtende Gefahr, und endlich dasjenige Terrain, welches man zu passiren hat, in Acht zu nehmen: Angesehen im freyen Felde desto mehr Cavallerie, wo aber viele Defilés &c. vorhanden, desto mehr Infanterie dazu erfordert wird.

S. 5. Diese zur Bedeckung bestimmte Cavallerie und Infanterie theilet nun der Commandant derselben in 3 Theile, wovon er einen voran, den andern in der Mitte, und den dritten ganz zuletzt, und hinten nach marchiren lästet.

S. 6. Weil aber zu einer Convoi eine grosse Etendue erfordert wird, und folglich der höchst commandirende Officier nicht gnugsame Präcautiones nehmen kan: So muß er hauptsächlich von der Nähe und Weite des Feindes, dessen etwa ausgeschickten Partheyen, und von demjenigen Terrain, welches er nachhero zu passiren hat, alle nur mögliche und sehr genaue Kundschaft einziehen; demnechst aber seine Anordnungen solchergestalt machen, daß er auf alle Art und Weise, von solcher Nachricht, einigen Vortheil ziehen könne.

S. 7. Zu solchem Ende muß er nicht nur bey Abtheilung seiner Leute die Vorsicht gebrauchen, daß er, nachdem for-

nen

nen oder hinten einiger Angriff zu befürchten, er auch in solchem Falle zur Avant-oder Arriere-Garde die meisten Leute nehme; oder aber, wenn man den Feind von der Seite erwartet, die beyhermarchirende Detachements, von welchen in dem hiernechst folgenden Spho gehandelt wird, verstärcke; sondern er vor seine Person muß noch überdem jedesmal an denjenigen Ort verbleiben, wo die meiste Gefahr zu vermuthen, um auf alles selbst zu passen, und sofort die benöthigte Ordres ertheilen zu können.

§. 8. Wenn nun der Commandant der Escorte, vorgeführter massen, die bey sich habende Mannschaften in 3 Haupt-Theile abgetheilet, besorget er, daß von jedem Corps verschiedene Detachements von der Cavallerie und Infanterie genommen werden, welche in gewisser Distance, längst der Convoi, beyhermarchiren.

§. 9. Wo nun Plaine vorhanden, reitet bey der Avant-Garde die Cavallerie voran, und hinter derselben folgt die Infanterie; und bey der Arriere-Garde hingegen schliesset sodann die Cavallerie hinter der Infanterie.

§. 10. Sobald man aber Hölzungen, Defilés, oder dergleichen zu passiren hat, muß diese Disposition sofort verändert werden, und die Infanterie bey der Avant-Garde voran, bey der Arriere-Garde aber zuletzt marchiren.

§. 11. Mit denen beyhermarchirenden, wird es nun eben so gehalten, nemlich, wo Plaine vorhanden ist, bleibt die Infanterie bey den Wagens, und sodann reitet die Cavallerie etwas seitwärts, um an beyden Seiten, auch auf denen in der Nähe gelegenen Höhen, alles desto besser recognosciren und übersehen zu können.

§. 12. Wo aber Hölzungen, Buschwercke, Defilés und dergleichen vorhanden, bleibt die Cavallerie bey- oder zwischen den Wagen, und die Infanterie marchiret sodann seitwärts auf einige Distance beyher; muß auch sogar, wenn

in hohlen Wegen, an beyden Seiten, die Höhen ichtens passable und ersteiglich sind, daselbsten marchiren, und alles recognosciren, damit man nicht unvermuthet überfallen, und auffer Defensions-mäßigem Stande gesetzt werden möge.

§. 13. Wann nun solchemnach die Convoi ein Defilé erreicht, läßt der voranmarchirende Officier, die Cavallerie an beyden Seiten so lange aufmarchiren, bis die Infanterie sich vor derselben im March gesetzt hat, und sie derselben folgen kan.

Sobald aber wieder hinlängliche Plaine kommt, macht es die Infanterie eben so, und läßt hinwieder die Cavallerie voranmarchiren.

§. 14. Eben dieses muß auch bey der Arriere-Garde beobachtet werden, als woselbst bey Passirung eines Defilé die Infanterie, in freyem Felde aber die Cavallerie, hinten, oder zulezt marchiret.

§. 15. Währendem March muß nun der voranreitende Officier nicht nur sehr langsam marchiren, und zum öftern einigen Halt machen, sondern auch jederzeit dahin gesehen werden, daß die Wagens durchgängig so dichte, als möglich, und ohne einiger dazwischen frey zulassenden Oeffnung, geschlossen hinter einander folgen.

§. 16. Und damit auch von der Convoi keine gar zu große Etendue eingenommen, und folglich die Bedeckung dadurch zu weit von einander abgesondert werden möge, kan man in freyem Felde, und wo es die Wege und das Terrain ichtens verstaten wollen, 2 à 3 Wagens neben einander fahren, bey Passirung eines Defilé, oder dergleichen aber, dieselbe nachhero jedesmal wieder abfallen, und einzeln fahren lassen.

§. 17. Weil aber eine Convoi durch üble Wege oder Passagen ungemein im March gehindert werden kan, um so mehr,

mehr, da die Wagen leichtlich daselbst zerbrechen, oder gar stecken bleiben, und folglich alle folgender aufhalten können: So ist unumgänglich von nöthen, daß jedesmal, unter einer mit zugebenden Bedeckung, die etwa erforderliche, und mit gehörigen Arbeits-Materialien versehene Pionniers voraus geschicket werden, um alles, vor Ankunft derselben, gehörig auszubessern.

§. 18. Nichtweniger ist es höchstnöthig, bey einer Convoi jederzeit auch einige leere Wagen zu haben; damit, wenn einer zerbricht, man sofort den zerbrochenen aus der Zug-Ordnung bringen, und das darauf befindliche auf einen andern laden, der March der übrigen aber indessen ohngehindert fortgesetzt werden könne.

§. 19. Wann auch die Nothwendigkeit erheischet, daß, während einem langen March, gefüttert werden muß: So läßt der Commandant der Escorte alle Wagen, auf einem freyen und dazu bequemen Plaze, in verschiedene Linien auffahren; da dann die Knechte, ohne die Pferde abzudecken auszuspannen, selbige füttern können, die commandirte Mannschaften aber, vor, hinten, und an beyden Seiten, ordentlich vertheilet werden, und selbige aller Orten bedecken müssen.

§. 20. Falls man auch genöthiget ist, einige Tage mit dem March der Convoi zuzubringen, muß man selbige des Nachts jederzeit bey einem Dorfe, oder sonst vortheilhaft gelegenem Orte, wo man wenigstens nicht allenthalben den feindlichen Ueberfällen exponiret ist, auffahren, auch besnöthigten Falles eine Wagen-Burg, in welcher alle Pferde, der Sicherheit halber, inwendig zu stehen kommen, formiren lassen.

Die Commandirte aber campiren sodann nicht nur rings herum, um selbige an allen Seiten bedecken zu können, sondern es werden annoch verschiedene Wachen und

Vorposten ausgeset, welche die ganze Nacht durch sehr munter seyn, und durch öfters, hauptsächlich von der Cavallerie, auszuschickende Patrouillen visitiret werden müssen.

§. 21. Des folgenden Morgens wird nun der March in gehöriger Ordnung mit anbrechendem Tage wieder angefangen, und fortgesetzt, und muß die Avant-Garde, wenn sie in der Nähe des Lagers kommt, so lange aufmarchiren, und nicht ehender einrücken, bis alle Wagen daselbst angelanget, und an dem bestimmten Orte aufgefahren, die sämtliche Commandirte aber, sodann zusammen gestossen sind, und zugleich abgedancket werden, oder nach ihren Regimentern marchiren können.

§. 22. Wenn auch, währendem March, die Convoi Dörffer, Hölzungen, oder Defilés passiret: So muß der voranmarchirende Officier nicht nur vorhero alles auf das genaueste und zuverlässigste recognosciren lassen, sondern annoch an einen solchen Ort, wo der Feind verdeckt stehen, oder ohnvermerckt anschleichen und einbrechen kan, ein Commando postiren, welches so lange daselbst stehen bleibet, bis das forderste von denen seitwärts beyhermarchirenden Detachements daselbst ankommt: Da sich dann jenes wieder vorwärts verfüget, und dieses bis zur Ankunft des nechstfolgenden Detachements den Posten bekleidet. Demnechst aber alle folgende Detachements einander auf eben der Art in gehöriger Ordnung ablösen, bis alle Wagen vorbey, und die Arriere-Garde ankommt.

§. 23. Sollte man nun den Feind gewahr werden: So muß man gleich, so nahe als möglich, denselben recognosciren lassen, um dessen Stärke zu erfahren. Und im Fall er nicht so starck wäre, daß er einen Angriff unternehmen könnte: So muß man ohngefehr so viele gegen denselben Fronte machen lassen, als man ihn starck zu seyn schäzet, um

um dadurch zu verhindern, daß er nicht einfallen und plündern könne.

Die Convoi hingegen, muß in ihren March ohngehindert fortfahren, alles aber sich in gehöriger Bereitschaft sehen, falls etwa der Feind an andern Orten sich gleichfalls mögte sehen lassen, und einen Ueberfall vollziehen wollen.

S. 24. Im Fall aber der Feind Superieur, oder wenigstens so starck seyn mögte, daß man einen Angriff befürchten könnte: So muß man die Wagens sofort auffahren, oder gar eine Wagenburg formiren lassen, in welcher dann die Infanterie solchergestalt vertheilet und postiret wird, daß sie sich, hinter den Wagens, mit ihrem Schieß-Gewehre vertheidigen kan.

Die Cavallerie hingegen muß sich ohnverzüglich zusammen ziehen, Escadrons formiren, gegen den Feind Tête machen, und die Wagenburg bedecken.

S. 25. Hiebey muß aber noch in Acht genommen werden, daß, wenn die Convoi aus Ammunition, als Pulver, gefüllten Bomben, Grenaden, oder dergleichen besteht, so dann, wenn die Wagenburg formiret worden, die Infanterie nicht hinter derselben postiret werden kan, sondern selbige auswendig bedecken muß. Es wäre dann, daß noch andere Wagen gleichfalls dabey vorhanden wären, als in welchem Falle man alle mit Ammunition beladene Wagen inwendig stellen, und nachhero ringsherum, doch in einiger Distance abwärts, von den andern Wagens eine besondere Wagenburg zu Bedeckung der Infanterie formiren lassen könnte.

S. 26. Sollte auch der Angriff des Feindes zu der Zeit geschehen, wenn man nicht gar zu weit mehr vom Lager entfernt, oder sonst noch Hoffnung wäre, die Convoi an einen solchen Ort zu bringen, wo man durch Einnehm- und Besetzung eines Defilé, oder Passes, selbige in Sicherheit bringen könnte: So kan man die Wagens, unter Bedeckung

ckung einer Avant- und Arriere-Garde, im March bleiben lassen, mit dem übrigen und stärcksten Theile der Mannschaften aber, den Feind aufzuhalten suchen, bis die Convoi in Sicherheit ist, oder den etwanigen Paß erreicht hat; damit man nachhero sich gleichfalls in gehöriger Ordnung zurücke ziehen, und an solchen, oder einen andern vortheilhaft gelegenen Ort, wo man dem Feinde besser zu widerstehen vermögend ist, postiren kan.

§. 27. Nicht weniger hat auch der Commandant, oder voranmarchirende Officier der Escorte, wenn er von dem Feinde angegriffen werden, aber nicht gar zu weit vom Lager entfernet seyn mögte, durch verschiedene Wege einige einzelne Reuter nach dem Lager zu schicken, und von der obhandenen Noth dem Generalen Nachricht geben zu lassen; damit, wenn gleich einige aufgehoben würden, doch einer im Lager ankommen, und man ihnen den benöthigten Succurs zuschicken könne.

§. 28. Sollte nun die Convoi eine Wagenburg formiret haben: So muß die Cavallerie den Feind brusquement attaquiren, weil sich selbige, im Fall sie wider Vermuthen zurück getrieben werden mögte, hinter der Wagenburg wieder setzen und versämlen kan, indessen daß die Infanterie den Feind, von der weitem Verfolgung, durch ihre Feuer abzuhalten, und von der Gelegenheit sowol, als der daher etwa entstehenden Unordnung, einigen Vorthail zu ziehen suchet.

§. 29. Ueberhaupt aber ist bey einer Bedeckung in Acht zu nehmen, daß man, so viel nur möglich, das Engagement mit dem Feinde zu vermeiden suchet, wenn man gleich einige Avantage dabey vermuthen könnte; indem man bey einem unglücklichen Ausfall der Sache sich einer grossen Verantwortung unterwirft.

S. 30. Sollte aber das Engagement nicht vermieden werden können: So ist es rathsamer, daß die Cavallerie brusquement zu *attaquieren* suchet, als den Angriff erwartet. Und falls selbige sodann das Glück haben sollte, den Feind zurückzutreiben: So muß sie denselben nicht verfolgen, sondern sich wieder zurückziehen, und ihre einzige Sorge seyn lassen, die Convoi in Sicherheit zu bringen.

S. 31. Sollte auch die Convoi unvermuthet überrumpelt werden, als welches, aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, dennoch geschehen kan: So müssen die beyhermarchirende Detachements ohnverzüglich zusammen stoßen, den Feind abzuhalten, und das Plündern und Abspannen der Pferde so lange zu verhindern suchen, bis man so starck ist, dem Feinde Tête zu bieten.

Man kan auch in solchem Falle, und da die Convoi nicht etwa an einen sichern Ort zu bringen ist, selbige bedröhtigten Falles in verschiedene Linien auffahren, und den Ausgang abwarten lassen; indem bey dergleichen Ueberfällen, wo man von der Stärke des Feindes nicht hinlänglich versichert ist, keine andere Präcautiones zu nehmen sind.

Doch ist hiebey in Acht zu nehmen, daß sich nicht alles dahin, wo der Angriff geschehen, verfügen müsse, sondern nur so viel als nöthig; die übrigen aber sehr allart zu seyn, und alle nur ersinnliche Behutsamkeit in Acht zu nehmen haben, falls der Feind noch an mehrern Orten einbrechen sollte.

S. 32. Wenn man auch mit einer solchen Convoi Defilés, Brücken, oder dergleichen enge Gegenden, passiren muß, welche von dem Feinde vorher eingenommen, und dadurch die Convoi coupiret werden könnte: So ist nöthig, daß solche entweder von der Armee, oder durch einige von der Escorte vorauszuschickende, oder bey dem Hinmarch zurück zu lassende, doch zur Behauptung derselben gnugsame Leute besetzt werden. Sollte man aber einen

ders

dergleichen Paß nachhero von dem Feinde, und zwar solchergestalt besetzt finden, daß man sich über demselben keine Superieurité versprechen, auch der Commandant der Escorte nicht im Stande und gewiß versichert seyn könnte, anderweitig sicher durchzukommen: So ist es am rathsamsten, sich mit der Convoi an einen in der Nähe belegenen Ort, oder in einer sonst vortheilhaften Gegend, zurückzuziehen, wo man nicht aller Orten angegriffen werden, durch Aufwerffung einiger Brustwehr, oder dergleichen aber, die noch etwanige freye und exponirte Gegenden, bis zur Ankunft eines Succurses für den Feindlichen Angriffen sichern kan. Und in solchem Falle ist es unumgänglich nöthig, durch einige, auf verschiedentlichen Wegen, auszuschickende einzelne, jedoch zuverlässige Leute, wenn das Lager so nahe, dem en Chef commandirenden Generalen von allem Nachricht geben zu lassen, und dessen Hülfe zu gewärtigen.

S. 33. Sollte auch die Convoi aus Ammunition bestehen, und keine Hofnung seyn, selbige zu behaupten: So muß man, wo es ichtens möglich, wenigstens doch suchen, es so zu machen, daß der Feind auch keinen Vortheil davon ziehen könne, und also lieber sich so weit, als zur Sicherheit der Leute nöthig, davon entfernen, und selbige hiernechst durch ein Lauf-Feuer, welches, wenn Commandirte von der Artillerie dabey vorhanden, von einem dererselben, sonst aber von einem zuverlässigen Unter-Officier angesteket werden kan, auffliegen lassen.

S. 34. Schließlich ist noch anzuführen, daß während dem March, nicht weniger auch, wenn man des Nachtes aufgefahren ist, bey denen sodann auszusetzenden Posten, alles dasjenige in Obacht genommen werden muß, was, in so ferne es hieselbst practicable ist, Cap. 25 & 26 gleichfalls angeführet worden.

Cap. 28.

Von dem Commando-Worte, Setzt ab! und denen daher in dem Ersten Theile des Infanterie-Reglements vorkommenden Veränderungen.

§. 1.

**D**a in dem Ersten Theile Unsers Infanterie-Reglements des Commando-Wortes, Setzt ab! nicht weiter als Cap. 25. Art. 1. §. 2. gedacht wird; Wir aber Allergnädigst wollen, daß dasselbe hinfünftig bey Unserer Infanterie wieder introduciret werden solle: So entstehen daher in besagtem Ersten Theile nachfolgende Veränderungen, welche Wir den Beykommenden zur allerunterthänigsten Gelebung hierdurch Allergnädigst wollen anbefohlen haben.

§. 2. Die Erste Veränderung ereignet sich nun in denen Handgriffen Cap. 18. Art. 2. bey dem 6ten Commando-Worte: Als woselbst ins künftige Feuer! nachhero, Setzt ab! und sodann erst, Zieht den Zahn in die Ruh! commandiret werden muß. Hiebey aber verhält man sich folgendergestalt:

Commando-Wörter.

No. 6.

Feuer!

I. Tempo.

1) In den Handgriffen wird nur der Finger, welcher vor dem Abzuge lieget, hinter denselben gebracht: In der Chargirung aber muß, sobald das Commando-Wort ausgesprochen ist, hurtig und starck abgezogen, und der Kopf dabey ganz stille gehalten werden.

§

I. Man

Commando-  
Wörter.

No. 7.

## Setzt ab!

1. Man bringet das Gewehr mit der linken Hand, welche eben wie vorher gehalten wird, durch Hülffe der rechten, hurtig herunter an die rechte Seite, drücket die Fläche der Kolbe fest an die rechte Hüfte, setzet den Ellbogen des linken Armes, welcher dabey gebogen wird, fest in die lincke Seite; hält den Lauf mit der Mitte des Leibes gerade, hinten und vornen gleich hoch von der Erde, das Schloß auswärts, und das Gewehr so weit voraus, daß die Dünnung vor der Hüfte bleiben, und völlig umfasset werden könne; bringet zugleich den Daumen rechter Hand zwischen den Hahn und den Pfannendeckel, und außserhalb diesem die 4. übrige Finger zusammen gelegt, und beuget den rechten Ellbogen in die Höhe. Mit den Füßen bleibet man stehen, wie zuvor, hält das rechte Knie steif, und das lincke ein wenig gebogen, den Oberleib aber ziehet man wieder zurücke, steht damit ganz gerade, und behält die Brust etwas voraus.

Hierauf folgt sodann:

## No. 8. Zieht den Hahn in die Ruh!

1. Tempo.

welches vormals das 7de Commando-Wort gewesen, nunmehr aber das 8te ist; indem bey Introdueirung des Commando-Wortes, Setzt ab! die im 2ten Art. des 18. Cap. beschriebene Handgriffe mit Gewehr künftig aus 61. Commando-Wörtern bestehen, und also dieses, und ein jedes darauf

darauf folgendes, um eine No. höher gesetzt und gerechnet werden muß.

§. 3. Die Zwote Veränderung ereignet sich in eben demselben Cap. 18. Art. 13., wo von denen Handgriffen, welche bey der Chargirung gebraucht werden, gehandelt wird.

Daselbst bleiben nun die Commando-Wörter von No. 1. bis 6. wie sie bishero gewesen, und in beregtem 13ten Art. ausführlich vorgeschrieben sind.

Hierauf folgen demnechst

Commando-  
Wörter.

No. 7.

Fetter!

1. Tempo.

Hiebey verhalten sich,

Der Musquetier,

und der Grenadier,

wie in gegenwärtigem Cap., §. 2. bey diesem Commando-Worte sub No. 6. vorgeschrieben worden.

Der Zimmermann,

Der Pfeiffer,

Der Tambour, Regiments-  
Tambour und Hautboist,

Der Unter-Officier mit Kurz-  
gewehr,

Der Grenadier-Unter-Officier,

Der Fähnrich,

Der Ober-Officier mit dem E-  
sponton,

und der Grenadier-Officier

stehen dabey stille.

Commando-  
Wörter.

No. 8.

Setzt ab!

1. Tempo.

## Der Musquetier,

welcher angeschlagen hat, reißt das Gewehr hurtig an der rechten Seite herunter, wie vorhin in diesem Cap., §. 2. bey No. 7. angewiesen worden, und zwar das hinterste Glied in eben derselben Lucke, wo es angeschlagen, schüttet sogleich Zündkraut auf die Pfanne, und ladet wie im 1sten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 18. Art. 13. bey No. 2. gedacht, auf das allergehindern, wirfft auch, sobald er damit fertig ist, das Gewehr von selbst, ohne Tempo, und ohne auf den andern zu warten, wieder an die Schulter.

Ist er aber niedergefallen gewesen: So stehet er hiebey ganz hurtig wieder auf, wirfft sein Gewehr ohne Tempo an die lincke Schulter, läßt sogleich die rechte Hand auf die Patron-Tasche fallen, und stehet ganz stille.

Doch sind hiebey nachfolgende 5. Puncte in Acht zu nehmen:

- 1) Wenn es das 4te oder 3te Glied ist, welches geschossen hat: muß solches bey diesem Commando das Gewehr nicht sogleich flach, sondern Anfangs schreeg herunter ziehen, und alsdann erst, wann die Vormänner, welche niedergefallen gewesen, wieder aufgestanden sind, die Mündung sincken lassen, damit

**Commando-  
Wörter.**

mit solchen beym Aufstehen, kein Schaden mit den Bajonets zugefüget werden möge.

- 2) Wenn das Zündkraut aufgeschüttet ist: So muß man sich im Chargiren augenblicklich zur Ladung schwencken, ohne auf einander zu warten, als bey dem Commando-Worte, *Lade das Gewehr!* geschiehet, wobey zugleich das hinterste Glied, (wenn deren 2. auf einmal gefeuert haben) bey Vortretung des rechten Fußes sich wieder auf den Vormann richtet.
- 3) Solte nach dem Commando-Worte, *Setz ab!* sogleich, *March!* commandiret werden: So müssen die Glieder, welche geschossen haben, ihr Gewehr im March wieder laden, dabey immer einen Fuß vor den andern setzen, und in ganz gerader Linie mit ihren Vorn- und Nebenmännern bleiben.
- 4) Wenn auch, nach geschעהener Decharge derer 2. fordersten Glieder, soll eingebrochen werden: So wird nicht *Setz ab!* sondern statt dessen ohnverzüglich, *das Gewehr hoch!* commandiret; wobey sich dann ein jeder verhält, wie im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 18. Art. 13. bey No. 8. erwühnet und vorgeschrieben worden.

**Commando-  
Wörter.**

5) Würde auch das *Battaillon*, wie in der *Retraite* geschieht, *Rechts* umkehrt machen sollen: So muß gleichfalls das *Commando-Wort, Setz ab!* unterbleiben, und dagegen nach dem *Commando, Feuer!* sofort, *Rechts* umkehrt euch! *commandiret*, und hiebey dasjenige, was im 1sten Theile dieses *Reglements* Cap. 18. Art. 13. bey No. 10. nachzusehen ist, beobachtet werden.

**Der Grenadier**

verhält sich in der *ordinairen* *Chargirung* eben wie der *Musquetier*.

Wenn aber *Pelotons* weise mit *Grenaden* *chargiret* werden soll, wird nicht *Setz ab!* sondern statt dessen, das *Gewehr* über die *Schulter!* *commandiret*, wobey dann das 1ste *Glied* 2. gute *Schritte* hervor rücket, und sich übrigens solchergestalt verhält, wie in dem 1sten Theile dieses *Reglements* Cap. 25. Art. 8. §. 2. nach dem *Commando Feuer!* vorgeschrieben worden.

**Der Zimmermann,**

**Der Pfeiffer,**

**Der Tambour, Regiments-  
Tambour, und Hautboist**

stehen dabey stille.

**Der Unter-Officier mit Kurz-  
gewehr,**

wenn er nicht selbst *commandiret*, oder in einem

Commando-  
Wörter.

einem Gliede stehet, welches gefeuert hat, wirfft hiebey sein Kurzgewehr hurtig an die lincke Schulter, daß das breite Theil gegen die rechte Seite komme, läßt im Aufwerffen die lincke Hand geschwinde bis an die rechte herunter gehen, und diese sogleich an die Seite fallen; tritt anbey mit dem rechten Fuß in behöriger Distance neben den lincken, und stehet solchergestalt wie im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 18. Art. 7. bey No. 2. im 3ten Tempo angewiesen.

Eben also verhält er sich auch, wenn er in einem Gliede stehet, welches niedergefallen gewesen ist, und richtet sich dabey auf das hurtigste wieder in die Höhe.

**Der Grenadier-Unter-Officier,** wenn er nicht selbst commandiret, und in einem Gliede stehet, welches gefeuert hat, wirfft das Gewehr hurtig im lincken Arm, läßt sogleich die rechte Hand wegfallen, wie im ersten Theile dieses Reglements Cap. 18. Art. 8. bey No. 14. im 5ten Tempo angewiesen, und tritt dabey mit dem rechten Fuß wieder hervor in behöriger Distance neben den lincken.

Auf gleiche Weise verhält er sich auch, wenn er in einem Gliede stehet, welches niedergefallen gewesen, und richtet sich dabey auf das geschwindeste wieder in die Höhe.

**Der Fähnrich,**  
stehet dabey stille.

Commando-  
Wörter.

**Der Ober-Officier mit dem Es-  
ponton,**

wann er nicht selbst commandiret, und in einem Gliede stehet, welches gefeuert hat, wirfft das Esponton hurtig an die rechte Schulter, läßt die lincke Hand hinter den Degen herunter fallen, tritt zugleich mit dem rechten Fusse hervor, in behöriger Distance neben den lincken, und stehet solchergestalt, wie im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 18. Art. 9. bey No. 5. im 4ten Tempo angewiesen.

**Der Grenadier-Officier,**

wenn er nicht selbst commandiret, verhält sich hiebey in allen Stücken, als der Grenadier-Unter-Officier.

Die übrigen 7 Commando - Wörter bleiben, wie im 1sten Theile dieses Reglements, Cap. 18. Art. 13. bey No. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14. vorgeschrieben worden, nur daß selbige, wegen Einrückung des Commando - Wortes, *Setz ab!* um eine No. höher gesetzt und gerechnet werden müssen.

S. 4. Da nun also aus vorangeführten §§. deutlich zu sehen, daß bey dem Commando - Worte, *Feuer!* diejenige, welche geschossen haben, so lange im Anschlage, diejenige aber, welche niedergefallen gewesen, so lange liegen bleiben müssen, bis in der ordinairen Chargirung, *Setz ab!* oder bey dem Einbrechen, das Gewehr hoch! und in der *Retraite*, *Rechts umkehrt euch!* commandiret werden:

den: So ist dennoch hiebey nachstehendes in Acht zu nehmen.

- 1) Sollte nemlich auf das Commando - Wort **Schlagt an!** nicht gewöhnlicher massen Feuer! sondern statt dessen **Setz ab!** commandiret werden: So muß sodann das Gewehr, weil es nicht abgefeuret worden, und also der Hahn noch aufgezogen ist, nicht an die Seite herunter gerissen, sondern, wie solches im 1sten Theile dieses Reglements, Cap. 25. Art. 1. §. 2. gleichfals schon angeführet ist, sogleich hoch genommen, und der Soldat so lange fertig gemacht stehen zu bleiben gewöhnet werden, bis entweder **March!** oder **Rechts umkehrt euch!** commandiret worden: Da dann bey dem erstern Commando, nemlich **March!** der Hahn sofort in die Ruh gesetzt, und das Gewehr geschultert wird: Bey dem zweyten Commando aber, nemlich **Rechts umkehrt euch!** die beyde ersten Tempo so geschehen, wie in dem ersten Theile, Cap. 18. Art. 13. bey No. 10. angewiesen; bey dem 3ten Tempo hingegen das Gewehr wieder, wie es vorhero gewesen, hoch genommen, der Hahn in die Ruhe gebracht, und demnechst erst geschultert wird.
- 2) Daß bey der Chargirung mit Zügen, wo jedesmal von dem voranstehenden Gliede gefeuret und abgefallen wird, das Commando - Wort, **Setz ab!** nicht gebrauchet werden, sondern wenn Feuer! commandiret worden, sothanes Glied so lange im Anschlage liegen bleiben müsse, bis das Commando, **March!** erfolget, als wobey sich ein jeder so verhält, wie im 1sten Theile, Cap. 25. Art. 2. §. 3. umständlich vorgeschrieben worden.
- 3) Daß bey der Chargirung mit Pelotons und Divisions, von welcher in dem 1sten Theile, Cap. 25.

Art. 3. & 4. gehandelt worden, wegen des Commando-Wortes, **Setzt ab!** von den commandirenden eine andere, und zwar folgende Ordnung in Obacht genommen werden müsse.

Sobald nemlich der Ober-Officier desjenigen Grenadier Pelotons, welches den Anfang machen soll, commandiret hat:

**Die zwey hintersten (oder fordersten)  
Glieder, macht euch fertig!**

So commandiret der Unter-Officier des andern Grenadier Pelotons eben dasselbe, und wartet nachhero so lange, bis jener anschlagen, feuern und absetzen lassen: Da dieser dann ohnverzüglich ebenfalls, **Schlagt an! Feuer! und Setzt ab!** commandiret. Alle übrige Officiers aber müssen auf die 2 Pelotons, welche zunächst vor ihnen feuren sollen, genaue Achtung geben.

Wenn demnach der erste Officier von denen beyden zunächst vorher feurenden Pelotons commandiret, **Setzt ab!** commandiret der 3te, als welcher zunächst bey des erstern Peloton stehet, zu gleicher Zeit, die zwey hintersten (oder fordersten) Glieder, und nachhero, wenn der 2te Officier des nächst vorher feurenden Pelotons, **Schlagt an!** commandiret, zu gleicher Zeit mit demselben, **macht euch fertig!** Und dergestalt gehet es durch alle Pelotons, oder Divisions, wie solches aus beygefügter Tabelle, (\*) wo mit den 2 hintersten Gliedern Divisions-weise chargiret wird, deutlicher zu ersehen.

Auf eben derselben Art wird es bey der Chargirung in einem Battaillons- oder Regiments-Quar-ré

(\*) Vide Tab. 4.







ré, mit Abnehmung der Commando - Wörter gehalten, nur daß die, im 1sten Theile, Cap. 27. S. 2. vorgeschriebene Ordnung dabey beobachtet, und überhaupt von den Commandirenden Ober- oder Unter-Officiers jedesmalen zwischen dem Commando - Wort,

Die zwey hintersten (oder fordersten)  
Glieder,

oder

Das Vierte, (Dritte u.) Glied,  
und

Macht euch fertig!

ein kleiner Halt gemacht wird; damit nicht nur desto accurater commandiret, sondern auch diejenige, welche feuern sollen, es mag nun solches mit einzelnen, oder doppelten Gliedern, geschehen, nicht confundiret werden, sondern desto wenigere Mühe haben mögen, auf das Commando - Wort die gehörige Aufmerksamkeit zu bezeigen, und sich auf alle Vorfälle gefast zu machen.

## Cap. 29.

### Von den Spanischen Reutern.

S. I.

**S**ann die Regimente mit den Spanischen Reutern versehen werden sollen, müssen einem jeden Battaillon so viele Balcken, mit denen dazu gehörigen Spizen, oder so genannten Schweinsfedern, geliefert werden, als zur Bedeckung der völligen Fronte, wenn nemlich dasselbe mit geschlossen Reihen zum March oder Chargiren formiret stehen, erforderlich sind, welches dann, nach igher Stärke derer Battaillons, 24 Balcken ausmachen würde.

S. 2.

S. 2. Ein jeder von sothanen Balcken, wird von leichtem föhrenen Holke gemacht, damit er desto bequemer fort gebracht werden könne, und muß 9 Fuß lang, in jeder Quadrat-Seite aber 4 Zoll dicke seyn, und solchergestalt durchbohret werden, daß jeden halben Fuß eine Schweinsfeder durchgestochen werden könne, welches dann 17 Spitzen ausmachen würde, von welchen, wenn die Spanischen Reuter gepflanzet werden, 9 auswerts gegen den Feind, und 8 einwärts gegen das Battaillon zu stehen kommen. Es werden aber die Löcher so groß gebohret, daß die Schweinsfedern ohne Mühe eingestochen und ausgezogen werden können.

S. 3. Sothane Balcken müssen hiernächst an einem jeden Ende, der Dauerhaftigkeit halber, nicht nur mit einem eisernen Bande, sondern auch, damit sie desto bequemer von und zu dem Battaillon getragen werden können, mit einem Handgriffe versehen seyn. Nichtweniger muß an demjenigen Ende, welches, wann die Spanischen Reuter gepflanzet werden, rechter Hand zu stehen kommt, ein Ring, und an dem andern Ende eine eiserne Kette befindlich seyn, um die Balcken dadurch an einander zu koppeln. Und endlich müssen auch die durchgebohrte Löcher oberwärts mit eisernen Platen beschlagen, selbige aber inwendig, wo die Spitzen durchgestochen werden, an beyden Seiten etwa einen halben Zoll ausgefeilet seyn, damit der in der Mitte der Schweinsfeder befindliche Stift dadurch gehen, und nach geschehener Herumdrehung befestiget werden könne.

S. 4. Was hingegen die Schweinsfedern anbelanget, müssen selbige von gutem starcken eschenen Holke gemacht werden, auch 6 Fuß lang, und in der Runde 3 und ein halben Zoll dicke seyn. Oben werden selbige mit einer eisernen 3 eckigten Piquen Spitze, unten hingegen mit einem spitzen Toppshuh beschlagen. Es muß aber besagte Spitze mit einer 10 bis 12 Zoll, und der Toppshuh mit einer 4 bis 5 Zoll langen Feder versehen seyn, damit sie um so zuverlässig

läufiger daran fest genagelt werden können. Ausserdem kommt in der Mitte der Schweinsfeder ein eiserner, 2 Zoll breiter Ring, durch welchen ein viereckiger Stift in der Quere geschlagen wird, so, daß er einen guten viertel Zoll an beyden Seiten hervorraget, welcher dann dazu dienet, daß, wann die Schweinsfeder, durch die Ausfeilung der Plate, in den Balcken gestochen, und etwas umgedrehet worden, sodann dieselben, wie man auch die Spanischen Reuter trägt, oder wendet, nicht ausfallen können, sondern feste sitzen.

§. 5. Vorangeführte Balcken werden nun, währenddem March, gewöhnlich auf einen zu dem Ende bey jedem Battaillon befindlichen Wagen oder Karren, gefahren, welcher im Campement hinter denen Kardoes- und Ammunitions-Karren, von welchen Cap. 3. §. 33. gehandelt worden, zu stehen kommt, auch wenn das Battaillon marchiret, hinter der letzten von besagten Ammunitions-Karren folget.

Wenn man aber gegen den Feind marchiret, und sich der Spanischen Reuter bedienen will, werden selbige von denen hiezu abgetheilten Mannschaften, das Gewehr über die Schulter habend, auf der linken Schulter getragen.

§. 6. Zu solchen abgetheilten Mannschaften wird nun, wenn das Battaillon rechts zum March, oder Chargiren, formiret stehet, die rechttere Flügel-Kotte eines jeden Zuges genommen, solchergestalt, daß Zwene Männer, nemlich der aus dem 1sten und 2ten, und der aus dem 3ten und 4ten Gliede, jedesmal zu einem Balcken gerechnet werden, sich auch, wenn die Balcken getragen werden, hierunter einander, währenddem March, ablösen müssen.

Weil aber, vorangeführter massen, nur 24 Balcken auf ein jedes Battaillon gerechnet, und also, wenn dasselbe in 4 Divisions eingetheilet ist, nicht alle Flügel-Kotten dazu erfordert werden: So muß der Adjoutant denen im drit-

ten

ten und vierten Gliede des 2ten, 4ten, 6ten, 8ten, 10ten, 12ten, 14ten und 16ten Zuges stehenden Mannschaften bedeuten, daß sie, wenn die übrige Commandirte hervor treten, stehen bleiben sollen.

Sollte hingegen das Battaillon nur in 2 Divisions eingetheilet werden können: So muß der Adjoutant, auffer vorangeführten 8 rechten Flügel=Kotten, annoch die im ersten und zweyten Gliede stehende Leute der linckern Flügel=Kotte eines jeden Zuges hiezu gleichfalls abtheilen.

Würde auch das Battaillon Lincks zum March oder Chargiren formiret seyn: So wird, statt der rechten, jedesmal die linckere Flügel=Kotte genommen.

Bey einzelnen Compagnien hingegen werden die Balcken, nachdem nemlich die Compagnie Rechts oder Lincks zum March oder Chargiren formiret stehet, von der rechten oder lincken Flügel=Kotte des Ersten und Mittelsten Zuges getragen.

S. 7. Die Schweinsfedern gegentheils werden jederzeit von denen übrigen Mannschaften, währenddem March, getragen, solchergestalt, daß, so lange das Battaillon mit scharf geschultertem Gewehre marchiret, die Schweinsfeder auf der lincken Schulter, zwischen dem Gewehr und dem Halse getragen, und der Topschuh, zwischen den beyden fordersten Fingern, angefaßt und festgehalten wird.

Sobald aber abgeschlagen worden, stehet einem jeden frey, selbige zu tragen, wie es ihm am beqvemsten fällt.

S. 8. Wann nun ein Regiment in das neue Lager rückt: So fährt derjenige Wagen, oder Karren, auf welchen die Balcken liegen, sogleich vor der Mitte der Fronte eines jeden Battaillons, dahin, wo die Fahnenwache zu stehen kömmt, und wann indessen das Battaillon aufmarchiret ist, wird, nach Anzeige des ersten Theiles dieses Infanterie-Reglements, Cap. 36. Art. 2. S. 41. Halt! commandi-

mandiret. Da dann ein jeder mit der rechten Hand die Schweinsfeder ergreiffet, selbige von der lincken Schulter nimt, zwischen seinem rechten und seines Nebenmannes lincken Fuß, mit dem Topfschuh, etwa einen Fuß lang voraus, auf die Erde niedersetzet, oben aber die Schweinsfeder mit der rechten Hand völlig umfasset, so, daß die Hand und der Ellbogen ohngefähr in gerader Linie kommen.

§. 9. Sollen nun die Spanische Reuter formiret, und gepflanzet werden, als welches geschehen muß, ehe das Gewehr presentiret, und das Battaillon zur Parade hergestellet wird: So avertiret der Major vorhero dasselbe:

**Gebt acht, ihr sollt die Spanischen Reuter  
formiren!**

§. 10. Hierauf erfolget sodann, wann die Balcken gefahren worden, das Commando:

**Commandirte, hohlt die Balcken!**

Auf welches Commando die zu den Balcken, nach Anzeige des vorhergehenden §. 6., abgetheilte Mannschaften hervor treten, in währendem Gehen das Gewehr ohne Tempo über die Schulter werfen, sich dahin verfügen, wo mitten vor der Fronte der Wagen, oder Karren, stehet, die Balcken herab nehmen, und bey den Handgriffen anfassen, so, daß die im 1sten und 2ten Gliede gestandene dasjenige Ende, wo der Ring, und die aus dem 2ten und 4ten Gliede jederzeit dasjenige Ende wo die Kette befestiget, erstere mit der rechten, die letztere aber mit der lincken Hand anfassen. Hierauf so lange aufeinander warten, bis alle Balcken von den Karren herab genommen worden, sich demnechst auf einmal wieder nach dem Battaillon zurücke begeben, und 2 gute Schritte vor das erste Glied in einer Linie stellen, so, daß die aus dem 1sten und 2ten Gliede jederzeit rechter Hand, und die aus dem 2ten und 4ten Gliede linker Hand zu stehen kommen, diejenige aber, welche einen Balcken  
zusam

zusammen tragen, demnechst jederzeit die Wendung gegen einander machen, und den Handgrif mit beyden Händen halten.

Sollten aber die Balcken, währendem March, getragen worden seyn: So wird statt dessen commandiret:

### Commandirte, bringt die Balcken!

Da dann obgedachte abgetheilte Mannschaften, von welchen die aus dem 1sten und 3ten Gliede jederzeit bey dem Aufmarch den Balcken auf der lincken Schulter tragen müssen, hervorrücken, den untersten Handgrif, wo der Ring befestiget, anfassen, und den Balcken auf den lincken Arm fallen lassen, die aus dem 2ten und 4ten Gliede aber das andere Ende ergreifen, und auf eben derselben Art sich in einer Linie vor dem ersten Gliede stellen, als vorher erwühnet worden.

S. II. Sobald nun die Balcken solchergestalt vor der Fronte des Battaillons rangiret stehen, wird commandiret:

### Spickt die Balcken!

Auf dieses Commando halten die Commandirte bey den Balcken dem 1sten Gliede diejenige mit eisernen Platen beschlagene Seite entgegen, in welcher die meisten Spizen gehören, und welche, wenn die Spanischen Reuter gepflancket werden, auswärts gegen den Feind zu stehen kommt. Und wann dieses geschehen, drehen sie den Balcken abwärts von dem Battaillon, damit auch die andere Seite gespicket werden könne. Sobald aber der Balcken völlig gespickt, halten sie denselben ordentlich und mit beyden Händen wieder bey den Handgriffen.

Das Erste Glied hingegen tritt zu gleicher Zeit einen guten Schritt mit dem lincken Fuß hervor, drehet die Spitze des rechten Fußes gegen die rechte Seite, und macht hiebey gleichsam eine halbe viertel Wendung, hebt die vorangeführten massen,

massen, bey dem Fuß gehaltene Schweinsfeder in die Höhe, schiebt den untersten Theil derselben in den Balcken, so weit, daß der in der Mitte durchgeschlagene Stift durch die in der eisernen Platte gemachte Ausfeilung gehet, und drehet hierauf die Schweinsfeder herum, damit sie solchergestalt in dem Balcken befestiget werde. Hierauf nimt er, ohne sich dabey umzukehren, mit der rechten Hand seinem Hintermann im 2ten Gliede, welcher ihm seine Schweinsfeder zulanget, dieselbige ab, steckt sie auf eben derselben Art in den Balcken; nimt demnechst von eben demselben Hintermann diejenige Schweinsfeder, so der im 3ten Gliede gestandene gehalten; und wann auch diese eingestecket worden, endlich die letzte, so der Hintermann im 4ten Gliede, während dem March, getragen, steckt sie ebenermassen in den Balcken; und tritt sodann wieder mit dem linken Fuß zurücke.

Die im zweyten Gliede aber treten etwas hervor, langen die bey dem Fuß gehaltene Schweinsfeder ihrem Vornanne im ersten Gliede zu, und sobald dieser dieselbe angenommen, ergreifen sie mit der rechten Hand die Schweinsfeder ihres im dritten Gliede stehenden Hintermannes, und sobald sie auch diese ihrem Vornanne zugereicht, diejenige, welche der Hintermann im vierten Gliede gehabt.

Eben dieses beobachtet der im dritten Gliede stehende; indem er seinem Vornanne im zweyten Gliede, sobald dieser seine Schweinsfeder weggegeben, nicht nur die seinige zulanget, sondern auch, sobald er dieser los geworden, seinem Hintermann im vierten Gliede die seinige abnimmt, und auf eben derselben Art weiter giebt.

Der im vierten Gliede stehende hingegen hat nur seine Schweinsfeder dem im dritten Gliede zuzulangen; und falls, zwischen ihm und dem Vornanne im ersten Gliede eine blinde Rotte seyn mögte, muß er soweit hervorrücken,

daß er seinem Vornanne die Schweinsfeder bequem zureichen könne, ohne daß dieser nöthig habe zurücke zu treten.

Wobey noch anzuführen, daß wenn von denen, zu Herbeyholung der Balcken abgetheilten Flügel-Rotten, die im 3ten und 4ten Gliede stehende Mannschaften, nach Maasgebung des vorhergehenden §. 6, nicht mit ausgetreten sind, sodann die aus dem 3ten Gliede bey diesem Commando-Word ins 1ste Glied hervortreten, ihre, und ihres Hintermannes, währendem March, getragene Schweinsfedern auf eben derselben Art in den Balcken stecken, und sich sodann wieder in das dritte Glied herstellen.

§. 12. Wann nun vorbereiteter massen die Balcken gespicket sind, und sich alles wieder in Reyhnen und Gliedern ordentlich hergestellt hat, erfolgt das Commando:

### Pflanzt die Spanischen Reuter!

Da dann von den abgetheilten Mannschaften, die am rechten Flügel den Handgrif mit der linken, die am linken Flügel aber mit der rechten Hand anfassen, vor der Fronte tragen, und nach Anzeige des vorhergehenden Cap. 3. §. 32, mit der Stange des mittelsten Wacht-Zeltes in egaler Linie, dichte nebeneinander niedersetzen; die aus dem 3ten und 4ten Gliede demnechst sofort die Kette ergreifen, durch den Ring des ihnen zur linken Hand stehenden Balckens stecken, sodann das eine Ende der Kette, woran der Obeerstift befindlich, durch den am andern Ende derselben befindlichen Ring schieben, und solchergestalt beyde Balcken aneinander koppeln und befestigen. Sobald aber dieses geschehen, nehmen besagte Commandirte das Gewehr, hurtig und ohne Tempo, über dem Kopfe hervor, schultern dasselbe, verfügen sich wieder zu dem Battaillon, und herstellen sich daselbst in Reyhnen und Gliedern, wie sie vorhero gestanden.

Bey welcher Herstellung wol anzumercken, daß jedesmalen die aus dem 4ten Gliede voran gehen, ihnen die aus dem

dem

dem 3ten, sodann die aus dem 2ten, und endlich die Abgetheilte aus dem 1sten Gliede folgen müssen; damit allen Unordnungen hiebey vorgebeuget werde.

§. 13. Soll nachhero ein Regiment wieder aufbrechen und marchiren: So wird, wenn die Balcken, währendem March, gefahren werden sollen, der dazu erforderliche Wagen, oder Karren, vor der Mitte des Battaillons bey der Fahnenwache gebracht, und wann demnechst das Battaillon zum March rangirt, das Gewehr presentiret, wieder geschultert, und die Glieder geschlossen worden, avertiret der Major dasselbe,

**Gebt acht, ihr sollt die Spanischen Reuter brechen!**

§. 14. Hierauf erfolgt das Commando:

**Commandirte holt die Spanischen Reuter!**

Da dann die §. 6. erwähnte abgetheilte Mannschaften hervorrücken, in währendem Gehen das Gewehr ohne Tempo über die Schulter werffen, und wann sie bey den Spanischen Reutern kommen, die aus dem 2ten und 4ten Gliede die Ketten los machen. Hiernächst fassen sie die Spanischen Reuter bey den Handgriffen, und zwar die aus dem 1sten und 3ten Gliede mit der rechten, und die aus dem 2ten und 4ten Gliede mit der linken Hand, bringen selbige nach dem Battaillon, und stellen sich, eben wie §. 10. bey der Formirung erwähnt worden, 2 gute Schritte vor das erste Glied in einer Linie.

§. 15. Wann nun die Spanischen Reuter solchergestalt vor der Fronte rangiret stehen, wird commandiret:

**Die Schweinsfedern heraus!**

Auf welches Commando die Abgetheilte solche dem 1sten Gliede mit beyden Händen vorhalten, und wann die eine Reihhe der einwärts gehenden Spizen ausgezogen worden,

den Balcken nach dem Battaillon zu herum drehen, daß auch die andere Reihe ausgezogen werden könne.

Das erste Glied tritt zu gleicher Zeit einen guten Schritt mit dem linken Fuß hervor, drehet die Spitze des rechten Fußes gegen die rechte Seite, und machet solchergestalt gleichsam wieder eine halbe viertel Wendung. Ein jeder von ihnen ergreift demnechst eine von denen in dem Balcken steckenden Schweinsfedern, drehet sie herum, damit sie los werde, und ausgezogen werden könne, ziehet dieselbe heraus, giebt sie, ohne sich dabey umzukehren, seinem Hintermann im zweyten Gliede, welcher sie ohngefäumt dem im dritten, und dieser hinwieder dem im vierten Gliede giebet.

Indessen ergreift der im ersten Gliede stehende die 2te Spitze, welche auf eben derselben Art dem im dritten Gliede gegeben wird, nachhero die 3te, welche der Hintermann im zweyten Gliede bekommt, und endlich die 4te, so er selbst vor sich behält. Und wann dieses geschehen, herstellt sich das erste Glied, und ein jeder setzet hierauf seine Spitze bey dem Fuß, und hält sie mit der rechten Hand so lange, bis sich das Battaillon im March setzet, eben wie vorhin S. 8. erwehnet worden.

Wobey noch anzumercken, daß, wo eine blinde Rotte ist, der Vormann im ersten Gliede keine mehrere Spitzen ausziehen müsse, als vor sich und seine etwanige Hintermänner, damit ein jeder nur eine Schweinsfeder zu tragen bekomme.

Nicht weniger, daß der Vormann im ersten Gliede, wenn nur 3 Schweinsfedern auf eine Rotte treffen mögten, die letztere jederzeit selbst behalten, und nicht an seinen Hintermann im zweyten Gliede geben müsse.

Und endlich, daß wenn von denen abgetheilten Flügelkotten, die im 3ten und 4ten Gliede stehende Mannschaften, nach Anzeige des vorhergehenden S. 6., nicht mit ausgetreten sind, sodann der aus dem 3ten Gliede jedesmalen

bey

bey diesem Commando ins erste Glied hervorrücken, für sich und seinem Hintermanne eine Spitze ausziehen, und sodann sich wieder in das 3te Glied herstellen müsse.

§. 16. Sobald nun alle Schweinsfedern ausgezogen worden, wird der Balcken wieder ordentlich mit beyden Händen gehalten, bis der Major commandiret:

### Bringt die Balcken weg!

da dann, wenn die Balcken, währendem March, gefahren werden sollen, die aus dem 1sten und 3ten Gliede denselben mit der linken, die aus dem 2ten und 4ten Gliede aber mit der rechten Hand anfassen, nach dem dazu bestimmten Wagen oder Karren bringen, auf selbigen legen, hiernechst das Gewehr hurtig und ohne Tempo, über dem Kopfe hervor nehmen, schultern, und sich, eben wie vorhin §. 12. vorgeschrieben worden, ordentlich in Reihen und Gliedern wieder herstellen.

Sollen aber die Balcken, währendem March, getragen werden: So ergreifen die aus dem 1sten und 3ten Gliede den Handgriff mit der rechten Hand, legen den Balcken mit der linken Hand, und durch Hülffe ihres Nebenmannes, auf der linken Schulter, und herstellen sich demnechst ordentlich, und nach Anzeige des vorhergehenden §. 12., wieder in Reihen und Glieder.

Wobey noch anzuführen, daß die im 2ten und 4ten Gliede stehende abgetheilte hiebey das Gewehr über die Schulter behalten, und währendem March, ihren Vorgesetzten mit Tragung des Balckens ablösen müssen.

§. 17. Soll nun ein mit den Spanischen Reutern versehenes Battaillon unterwegs Rendes-vous halten, oder sonst aufmarchiren: So ist schon vorhin §. 8. erwöhnet worden, daß, wenn nach völlig geschehenen Aufmarch Halt! commandiret wird, ein jeder nach Maaßgebung

der daselbst befindlichen Vorschrift seine Schweinsfeder bey dem Fuß setzen müsse.

Würde sodann das Gewehr niedergeleget, oder sonst einige Manœuvres gemacht werden sollen: So wird jedesmal, ehe noch einiges anderes Tempo gemacht werden kan, vorhero **commandiret**,

**Gebt acht!**

**Pflanzt die Spitzen!**

Auf welches Commando ein jeder seine Spitze einen Fuß lang voraus, zwischen seinem rechten und seines Nebenmannes linken Fuß, wo er sie nemlich vorhero bey dem Commando-Worte **halt!** niedergesezet, mit der rechten Hand in die Erde pflancket, und sodann die Hand los und zurücke fallen lästet.

§. 18. Wenn auch die Armee en Ordre de Bataille gegen den Feind anrücken soll, und um den Angriff der Cavallerie zu verhüten, die gespickten Spanischen Reuter vor der Fronte tragen zu lassen, vor nöthig erachtet werden möchte, geschiehet solches auf folgende Art.

Es werden nemlich auf das Commando:

**Gebt acht Commandirte!**

**Hohlt die Spanischen Reuter!**

dieselben, nach Anzeige des vorhergehenden §. 14., zu dem Bataillon gebracht, auch 8. Schritte vor der Fronte des 1sten Gliedes in einer Linie neben einander hingesezet und zusammen gekoppelt. Die bey denenselben abgetheilte Commandirte aber stellen sich, das Gewehr über die Schulter behaltend, an jedem Ende einen guten Schritt hinter denenselben.

Wobey noch anzumercken, daß wenn von denen zu Tragung der Spanischen Reuter abgetheilten Rotten, einige von denen im 2ten und 4ten Gliede stehenden Leuten nicht  
mit

mit ausgetreten sind, sodann die aus dem 3ten Gliede so lange in das 1ste Glied hervor rücken müssen, bis die Spanischen Reuter, nach Anzeige des hier nechstfolgenden S. 23., wieder vor der Fronte gepflanzet worden, und die dabey befindlich gewesene Commandirte sich wieder in Reyen und Gliedern herstellen.

So bald nun,

**March!**

Commandiret wird, Koppeln besagte Abgetheilte die Spanischen Reuter los, ergreifen sie bey denen Handgriffen, und tragen selbige, währendem March, 8. Schritte vor dem 1sten Gliede in einer Linie, bis wieder,

**Halt!**

commandiret worden, da sie dann dieselben ohnverzüglich niedersetzen, zusammenkoppeln, und einen guten Schritt hinter denenselben stehen bleiben

§. 19. Solte dieser Numarch mit ganzen, oder halben, Divisions geschehen: So müssen die Officiers so, wie sie zur Chargirung eingetheilet sind, in ihre Züge, und hinter dem 4ten Gliede marchiren, und werden sodann die zu jeder ganzen, oder halben, Division gehörige Spanische Reuter, auf eben derselben Art, doch nur 4. Schritte vor der Fronte des ersten Gliedes getragen.

§. 20. Würde es mit einem solchen en fronte marchirenden Battaillon zur Action kommen: So müssen die Abgetheilte, nachdem sie auf das Commando: **Halt!** nach Anzeige des vorhergehenden S. 18., die Spanischen Reuter 8. Schritte vor der Fronte niedergesetzt und zusammen gekoppelt haben, sofort, wenn in der Chargirung mit Pelotons oder Divisions, durch einen starken Schlag auf der Trommel, das Signal gegeben, oder in der Glieder Chargirung:

**Macht euch fertig!**

commandiret wird, das Gewehr, hurtig und ohne Tempo, über dem Kopfe hervor nehmen, daselbst, wo sie hinter den Spanischen Reutern gestanden, sämtlich niederfallen, und wenn alle Pelotons oder Divisions gefeuret haben, oder in der Glieder Chargirung **Setz ab!** commandiret worden, wieder aufstehen.

Wobey noch anzumercken, daß wenn in der Glieder Chargirung mit den beyden fordersten Gliedern gefeuret wird, diese Abgetheilte, bey dem Commando, **Macht euch fertig!** nicht bloß niederfallen, sondern so gar bey den folgenden Commando-Wörtern, auf der Erde liegen bleibend, zugleich mit anschlagen, feuren, und wenn, **Setz ab!** commandiret wird, wieder aufstehen, laden, und das Gewehr über die Schulter werffen müssen.

§. 21. Würde man mit dem Battaillon einbrechen wollen: So muß man, ehe noch die beyde fordersten Glieder Feuer geben, vorhero die Spanischen Reuter abfallen lassen, und solches geschiehet nun auf das Commando:

**Gebt acht Commandirte!**

**Rechts und Lincks fällt ab!**

Da dann die Abgetheilte sofort die Spanischen Reuter los machen, bey den Handgriffen anfassen, und die eine Helfte am rechten Flügel des Battaillons, rechtsum, die andere Helfte am lincken Flügel aber, lincksum machen.

Auf das fernere Commando,

**March!**

marchiren sie mit starcken Schritten hinter das Battaillon, so daß diejenige, welche auf beyde Flügel gestanden, in der Mitte zusammen stossen, diejenige aber, so in der Mitte gestanden, auf beyde Flügel zu stehen kommen, setzen daselbst, 4. Schritte hinter dem schliessenden Officier, die Spanischen Reuter in einer Linie neben einander, stellen

len sich einen guten Schritt hinter denenselben, und machen wieder mit dem Battaillon egale Fronte, koppeln aber die Spanischen Reuter nicht zusammen.

§. 22. Sollen nachhero die Spanischen Reuter wieder vor das Battaillon gebracht werden: So wird commandiret:

**Gebt acht Commandirte!**

**Rechts und Lincks herstellt euch vor das Battaillon!**

Da dann die Abgetheilte sofort die Spanischen Reuter bey den Handgriffen anfassen, und die vom rechten Flügel rechtsum, und die vom lincken Flügel lincksum machen.

Auf das weitere Commando:

**March!**

marchiren sie, mit starcken Schritten, vor das Battaillon, rangiren sich wieder 8. Schritte vor das erste Glied in einer Linie, wie sie vorhero gestanden sind, herstellen sich daselbst, setzen die Spanischen Reuter nieder, koppeln dieselbe zusammen, und treten wieder einen guten Schritt hinter denenselben.

§. 23. Sollen nun die solchergestalt vor dem ersten Gliede gespickt getragene Spanische Reuter nachhero wieder auf gehörige Distance vor der Fronte gepflanzet werden: So muß solches auf nachstehende Commando-Wörter,

**Gebt acht Commandirte!**

**Pflanzt die Spanischen Reuter!**

geschehen, und hiebey dasjenige, was vorhin §. 12. erwehnet worden, in Obacht genommen werden.

§. 24. Schließlich ist noch anzuführen, daß wenn die Battaillons mit den Spanischen Reutern exerciret werden sollen, solches in nachstehender Ordnung am bequemsten geschehen könne.

Zuförderst wird das Battaillon mit geschwenckten Zü-  
gen, halben oder ganzen Divisions, abzumarchiren, zum  
March rangiret, das Gewehr presentiret, wieder geschul-  
tert, und die Glieder geschlossen.

Hiernechst werden die vor der Fronte gepflankt stehens-  
de Spanische Reuter gebrochen, das Battaillon marchiret  
ab, und wenn es wieder aufmarchiret ist, werden die Spiz-  
ken gepflanket.

Sodann müssen die Spanischen Reuter wieder formiret,  
vor der Fronte gepflanket, das Gewehr presentiret, ge-  
schultert, und das Battaillon zur Parade hergestellet wer-  
den.

Hierauf muß das Gewehr geladen, das Bajonet am  
Lauf gebracht, das Gewehr wieder geschultert, das Bat-  
taillon zum Chargiren formiret, die Spanischen Reuter  
zum Battaillon gebracht, und chargiret werden.

Die Chargirung geschiehet nun Anfangs mit Pelotons,  
und nachhero mit Divisions, sodann aber wird in der Glic-  
der Chargirung zuerst mit dem 4ten, sodann mit dem 3ten,  
hiernechst mit den beyden fordersten, und endlich wieder mit  
den beyden hintersten Gliedern chargiret.

Hierauf läßt man die Spanischen Reuter abfallen, die  
beyden fordersten Glieder feuren, und das Battaillon ein-  
brechen.

Nachdem nun hiernechst:

**Halt!**

**Rechtsum kehrt euch!**

**March!**

**Halt!**

und

**Rechts herstellt euch!**

commandiret worden, läßt man die Spanischen Reuter wieder vor das Battaillon herstellen, und wie genöhnlich mit doppelten Gliedern in der Retraite chargiren. Und wenn die ganze Chargirung zu Ende, werden die Spanischen Reuter wieder vor der Fronte gepflanket, und das Battaillon, nach Maaßgebung des 1sten Theiles, Cap. 31, zur Parade hergestellt.

## Cap. 30.

Welchergestalt bey den Regimentern, und Compagnien, der Dienst im Felde reguliret werden soll.

### §. 1.

**D**amit alle etwa zu befürchtende Streitigkeiten im Commandiren auf aller nur möglichen Art vermieden werden mögen: So müssen bey einer jeden Compagnie, die UnterOfficers, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine, bey allen Vorfällen ordentlich und accurat, nach einer in den Compagnien zuverlässig deswegen zu haltenden Commandier-Rolle, und so, wie es ihre Tour mit sich bringet, genommen werden.

§. 2. Diese Commandier-Rolle wird nun solchergestalt, nach Maaßgebung der Zellt-Rolle, eingerichtet, daß bey allen auszuschickenden Commandos, aus einem jeden Zellte auch jedesmal gleich viele Leute genommen und commandiret, durch diese Egalité aber verhütet werde, daß bey einem nachhero aufstossendem March, das Tragen der Zellt-Stange, der Pföcke, des Kessels, des Beiles und der Feld-Flaschen, nicht einem, oder 2 Mann, alleine zur Last fallen, oder sonst die durchgängig zu introducirende Wirthschaft darunter leiden möge.

§. 3. Weil aber die Zimmerleute und Grenadiers, sich im Felde jederzeit in Bereitschaft halten müssen, erstere mit ihren Arten und Sägen, letztere aber mit geschlossenen Grenadier-Compagnien, oder zusammen gezogenen Grenadier-Commandos, wie solches etwa von der Generalité angeordnet werden möchte, auszurücken: So müssen selbige zu keinen andern Diensten, als bloß Ordonnancen, Compagnie, Brand-, und General-Wachen gebrauchet werden.

Die Befreyten und Gemeine hingegen werden zu allen Wachen, Aussen-Posten und Commandos, wie sie auch Nahmen haben mögen, durch die Banck genommen.

Auf eben derselben Art wird es auch mit den Grenadier Unter-Officers, und denen übrigen Unter-Officers, gehalten.

§. 4. Was aber die Ober-Officers anbelanget: So werden die Premier-, Second-Lieutenants, und Fähnrichs, durch die Banck, und nach ihrer Ancienneté, zu allen Commandos mit und ohne Gewehr, Ordonnancen, Fahnen- und General-Wachen commandiret, und hat von diesen dreyen Classen der Subalternes, keine vor der andern einigen Vorzug.

§. 5. Auf daß aber ein jeder um so viel leichter wissen möge, ob ihm auch im Commando zu nahe geschehen, damit er, nach vorheriger Abwartung desselben, sich solcherwegen nachhero gebührend melden könne: So müssen nicht mehr als folgende Touren gehalten werden, als:

- 1) Zur Wache; worunter die Ordonnancen, imgleichen alle Fahnen-, General-, General-Staabs-, Artillerie-, Compagnie- u. Brandwachen gehören.
- 2) Zum Commando ohne Gewehr; unter welchen auch alle Arbeits-Commandos zu rechnen sind; Und
- 3) Zum

3) Zum Commando mit Gewehr; worunter alle Vor- und Aussen-Posten, die Escortes bey der Bagage, bey dem Fouragiren, und dergleichen, mit zu zählen sind.

§. 6. Ausserdem wird noch, vom Commando zum Sturm, in den Compagnien, von allen dabey befindlichen Unter-Officiers und Gemeinen, eine besondere und zuverlässige Rolle, bey den Regimentern aber, von denen sämtlichen Ober-Officiers ein accurater Roster gehalten, und jedesmal derjenige dazu genommen, an welchem das letzte mal diese Tour stehen geblieben, und wenn es auch schon überjährlig seyn möchte.

§. 7. Sollte aber derjenige, an welchem das Commando zum Sturm stehet, anderweitig bereits in Herren Diensten seyn: So muß niemand deswegen abgelöset, sondern der auf ihm folgende dazu genommen werden, und er hingegen bey der ersten Gelegenheit, die solchergestalt ihm vorbey gegangene Tour wieder nachhohlen.

§. 8. Ferner muß ein Gemeiner, dem die Tour zum Sturme beykömmt, desselben Tages, da er von einem andern Commando erst zurück gekommen, frey gelassen, und bis zur nechstfolgenden Gelegenheit, welche sich wieder ereignet, verschonet werden.

Ein Ober- oder Unter-Officier aber muß jedesmal dazu genommen werden, er mag des Tages vom Commando gekommen seyn oder nicht.

§. 9. Falls auch ein solcher Ober-Officier, an dem die Tour zum Sturm stehet, anderweitig commandiret, und folglich in seiner Abwesenheit ein anderer in seiner Stelle genommen worden, während der Zeit aber, und noch ehender, als das Commando von der Place d'Armes des Regiments abmarchiret ist, zurücke kommen möchte: So muß er selbst diese Tour abwarten, und hingegen der andere zurücke gehen.

Sind aber die zum Sturm Commandirte zu solcher Zeit schon würcklich abmarchiret, oder im Abmarsch begriffen: So kan der Aeltere, oder derjenige, an welchem die Tour stehet, sich sodann keines Vorrechtes vor demjenigen, welcher in seiner Stelle commandiret worden, anmassen.

S. 10. Da sich auch öfters ereignet, daß verschiedene Tours bey einem Officier stehen geblieben: So muß, in solchem Falle, und wenn dergleichen Art von Commandos bey der Parole, oder sonst auf einmal angeordnet und verlangt worden, nicht dahin gesehen werden, ob das Commando mit, oder ohne Gewehr, am ersten austrücken solle; sondern es wird jedesmal das Commando zum Sturm, einem andern Commando mit Gewehr; dieses hinwieder einem Arbeits- oder dergleichen Commando ohne Gewehr; und letzteres einer Wache vorgezogen.

S. 11. Schließlich ist noch anzuführen, daß wenn jemand zu einem Commando, wie es auch Nahmen haben möge, destiniret, und dasselbe würcklich aus dem Lager marchiret ist, es sodann für eine Tour gehalten, und angeschrieben wird, wenn gleich dasselbe nachhero contramandiret, und nicht gebrauchet werden möchte.

## Cap. 31.

Wie es im Felde mit der Beuhrlaubung der Generals, Staats-, Ober-, Unter-Officiers und Gemeinen zu halten ist.

### S. I.

**I**m Lager muß denen Leuten durchgängig bekannt gemacht werden, daß alle diejenigen, welche sich ohne Ober- oder Unter-Officiers ausserhalb der Vor- oder Feldwache finden lassen, unter welchem Vorwand es auch möchte geschehen seyn, sofort arretiret, und als Marodeurs, Deferteurs

serteurs, oder Ueberläuffer, nach etwaniger Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden sollen.

§. 2. Dahero, wenn ein Gemeiner auf einige Stunden aus dem Lager gehen will, muß er sich, mit noch einigen mehrern, zusammen thun, und ihnen demnächst ein Unter-Officier zur Aufsicht mit gegeben werden, welcher dann dahin sehen muß, daß niemand marodire, Excesse begehe, oder sich zu weit wage, und von dem Feinde gefangen werde.

§. 3. Sollte sich aber jemand unterstehen, ohne Urlaub aus dem Lager zu gehen, oder länger aus zu bleiben, als ihm solches erlaubet worden: So muß derselbe nach seiner Zurückkunft so gleich in Verhaft genommen, und exemplariter bestrafet werden.

§. 4. Nichtweniger muß kein Ober-Officier aus dem Lager reiten, oder gehen, ohne vorher bey dem Chef des Regiments dazu Erlaubniß erhalten, und bey den übrigen Staabs-Officiers, sich nachhero gemeldet zu haben.

Doch lassen die Capitains solches nur denen Staabs-Officiers, durch einen Unter-Officiern, wissen, wann sie, mit Genehmhaltung des Regiments- oder commandirenden Chefs, aus dem Lager sich verfügen wollen.

§. 5. Will aber ein Compagnie-Chef, oder Subaltern Officier, die Nacht aus dem Lager bleiben, oder gar einige Tage verreisen: So muß solches dem General-Majoren von solcher Brigade, auch wenn es ein Staabs-Officier, denen Generals du Jour ebenmäßig gemeldet, und in diesem letztern Falle, des en Chef commandirenden Generals Genehmhaltung. dieservegen vorher eingehohlet werden.

§. 6. Alle Generals-Personen aber erhalten dergleichen Erlaubniß von dem Feld-Marechal, oder en Chef commandirenden Generalen, und melden sich nur nachhero  
bey

bey demjenigen Generalen, unter dessen Commando sie etwa en Ordre de Bataille gehören. Denen Generals du Jour aber! lassen sie es durch ihren Adjoutanten, oder Brigade-Majoren, wissen, damit sie in ihrer Absence zu keinen Diensten commandiret werden mögen.

Sind aber Wir Selbst, oder Unser Freundlichvieltgeliebter Sohn, des Cron-Pringen FRIEDERICH'S Lbdn. bey der Armee anwesend: So hat der en Chef commandirende General, Unsere allergnädigste Resolution diesewegen vorhero einzuholen, und ihnen bekannt zu machen.

## Cap. 32.

Von denenjenigen Vorzügen, welche sowol Unserer Leib-Garde zu Fuß, als Unserm Grenadier-Corps, vor allen übrigen Infanterie-Regimentern im Felde gebühren.

### §. 1.

**S**eit im Felde Unsere Leib-Garde zu Fuß, und das Grenadier-Corps, zu keiner Brigade gerechnet und eingetheilet wird: So dependiren selbige in keine Wege von denen Generals du Jour, sondern stehen lediglich unter der Ordre des en Chef, oder in dessen Abwesenheit, sonst höchst-commandirenden Generals, als an welchem sie immediaté ihren, von dem Majoren unterschriebenen Rapport abzustatten, auch von ihm selbst die Parole, Feldgeschrey und übrige Befehle zu empfangen haben.

§. 2. Dahero müssen dann auch selbige nur bloß zu Unserer eigenen, Unsers Freundlichvieltgeliebten Sohnes, des Cron-Pringen FRIEDERICH'S Lbdn., oder anderer zu Unserm Königl. Erbhaufe gehörigen, und im Felde etwa anwesend seyenden Personen  
Leib-

Leibwache, aber zu keinen andern Generals-Wachen gebraucht werden. Es wäre dann, daß der en Chef commandirende General, in Unserer Abwesenheit, sich der ihm zur Wache Allergnädigst beygelegten Fahne zum Soulagement der Armee begeben wollte, da dann 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, oder Fähnrich ohne Fahne, 4 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours und 50 bis 60 Gardes, oder Grenadiers, bey demselben zur Wache gegeben werden.

S. 3. Zu den Fahnen-Wachen vorbesagter Garden, werden keine Premier-Lieutenants genommen, sondern, wenn 2 Battaillons vorhanden, wird die Fahnen-Wache des Leib-Battaillons mit einem Second-Lieutenant, oder Fähnrich, und 2 Unter-Officiers, die andere aber mit einem Commandir-Sergeanten, und einem Unter-Officier besetzt.

Wäre aber nur ein Battaillon im Felde, wird zur Fahnen-Wache desselben bloß 1 Commandir-Sergeant, und 1 Unter-Officier commandiret.

S. 4. Außerdem sind selbige von allen Arbeits- oder andern Commandos de Fatigue befreyet. Es wäre dann, daß sich die Armee verschanzen müßte, als in welchem Falle sie den ihnen beykommenden und angewiesenen Antheil ohnweigerlich aufzuwerfen haben.

S. 5. Zu allen Commandos mit Gewehr hingegen müssen sie, wenn nicht etwa geschlossene Battaillons genommen werden, ihren Antheil geben; doch bekommen selbige jedesmalen Poste d'Honneur, und werden mit ihren Ober- und Unter-Officiers besonders gelassen.

S. 6. Die Piquets lassen sie vor ihrer Fronte stellen, und von ihren eigenen Officiers nachsehen, haben auch nicht nöthig, denen zum Piquet commandirten Staats-Officiers, weil sie nicht unter deren Ordre stehen, den in der Armee sonst gewöhnlichen Rapport abzustatten.

§. 7. Sollten aber vorangeführte Piquets, oder andere dergleichen gemeinschaftliche Commandirte mit Gewehr, nothwendig zusammen gezogen, und gegen den Feind gebraucht werden müssen: So dependiren selbige, sobald sie auf den Flügeln, oder wie sie in der Armee campiren, zusammen gestossen sind, von denen hierzu commandirten Generals und Staabs-Officiers.

§. 8. In solchen Fällen nun, imgleichen wenn sonst einige Officiers von denen Gardes in der Armee commandiret werden, und nicht mit ihren Leuten besonders bleiben können, müssen selbige nicht nach ihrer in der Garde bekleidenden Charge, sondern nach ihrem in der Armee habenden Range consideriret werden.

§. 9. Wenn auch eine Battaille geliefert, oder sonst die Gardes in den Approchen gebraucht werden sollen: So stehen selbige, während solcher Zeit, lediglich unter der Ordre dererjenigen Generals-Personen, welche ihnen angewiesen und vorgesezt worden.

§. 10. Nicht weniger dependiren selbige desjenigen Tages, wenn die Armee marchiret, von dem General-Lieutenant du Jour, oder demjenigen Generalen, welcher diejenige Linie oder Colonne führet, in welcher sie marchiren.

§. 11. Weil auch die Gardes, nach dem ihnen beykommenden Range, in der Ordre de Battaille einrangiret worden, auch solchergestalt campiren; und es also allerhand Confusion verursachen würde, wenn man, damit sie jederzeit die Avant- oder Arriere-Garde bekämen, in den March-Dispositions besondere Veränderungen machen sollte: So müssen sich selbige niemalen entlegen, in derjenigen Ordnung zu marchiren, wie sie in der Armee campiret haben.

## Cap. 33. Von den Krancken.

## §. 1.

**W**enn im Felde jemand krank wird: So muß alle mögliche Vorsicht und Sorgfalt angewendet, es gleich dem Regiments - Feldscheer gemeldet, und dahin gesehen werden, daß ihm die erforderliche Arzney nicht nur gereicht, sondern auch täglich für ihn gekochet, und was ichtens zu seiner Pflege und baldigen Genesung etwas beytragen kan, äußersten Fleißes angewendet werde.

§. 2. Zu solchem Ende müssen die Second - Lieutenants, oder Fähnrichs, täglich ihre im Lager befindliche Krancken selber visitiren, sich nach ihren Umständen, und ob es ihnen an Arzney, Pflege, Aufwartung, oder dergleichen gebreche, erkundigen; das etwa fehlende sodann ohngesäumt redressiren; und ihrem Compagnie - Chef bey Abstattung des täglichen Rapports dasselbe melden.

§. 3. Damit es auch den Krancken nicht an der nöthigen Aufwartung fehlen möge: So muß von jeder Compagnie ein zuverlässiger Gemeiner zum Krancken - Wärter angenommen und Dienstfrey gelassen werden; welcher dann denenselben zur Hand gehen, den Feldscheers von allen Nachricht geben, die erforderliche Medicamenten, Essen, Trincken und dergleichen für sie holen, und so oft was neues sich ereignet, es sowol dem Second - Lieutenant, oder Fähnrich, als dem Commandir - Sergeanten rapportiren muß.

§. 4. Falls sich aber sehr schwere, oder gar inficirte Krancke, im Lager befinden, müssen selbige sofort weg, und in die nächste Dörfer oder Lazareth gebracht werden; damit das Lager sowol für eine ansteckende Seuche gesichert, als auch die Compagnien, ihrer Transportirung halber,

bey einem etwa aufstossenden March, nicht verlegen seyn mögen.

§. 5. So oft nun dergleichen Krancke weggeschicket werden, wird jedesmal à Proportion ihrer Anzahl 1 Ober- oder Unter-Officier commandiret, welcher über selbige die Aufsicht haben, für sie sorgen, und denenselben ihre Verpflegung reichen muß.

§. 6. Ferner müssen auch die erforderliche Kranckenwärter mitgegeben, und dazu sodann diejenige Leute ausgesuchet werden, welche zwar die Fatiguen in der Armee nicht hinlänglich auszustehen vermögend sind, aber dennoch gnugsame Kräfte besitzen, denen Krancken die nöthige Aufwartung zu leisten, und an die Hand zu gehen.

§. 7. Nicht weniger müssen die Regimenter dahin sehen, daß 1 a 2 Weiber bey den Krancken bleiben, um für dieselben zu kochen, und die erforderliche Reinlichkeit zu besorgen.

§. 8. Sollten aber, währenddem March, einige Leute unvermuthet mit Kranckheit überfallen werden: So müssen die Compagnien dafür sorgen, wie sie dieselben bis in das erste Stand-Lager am best- und bequemsten fortbringen, sodann aber, mit Genehmhaltung der Generalité, in eines von den nächsten Dörfern verlegen, und mit 1 Gefellen, oder unter anderer Aufsicht, so lange zurücke lassen, bis sie gelegenheitlich nach den Lazarethten können gebracht werden.

Und damit solchen unvermutheten Krancken sfort eine Erquickung gereicht, oder sonst zu Hülfe gekommen werden könne: So müssen die Regiments Feldscheers mit ihren Gefellen, wenn die Armee marchiret, jederzeit bey den Regimentern verbleiben.

§. 9. Wann auch geschlossene Battaillons, oder andere Commandirte, gegen den Feind ausgeschicket werden: So muß jedesmal der Battaillons-Chef, oder der älteste  
Staabs-

Staabs-Officier, von dessen Ordres das Commando dependiret, von demjenigen Regimente, zu welchem er gehöret, einen Feldscheer-Gesellen mitnehmen, damit diejenigen, welche etwa blessiret werden mögten, sofort verbunden werden können.

§. 10. Weil aber im Felde höchstnöthig, daß Hospitäler, oder Lazarethe, angeleget werden: So soll jedesmal, beym Anfange der Campagne, oder auch ein- vor allemal, von Unserm Feld-Etat General-Commissariat, oder in dessen Ermangelung, von dem General-, oder Ober-Kriegs-Commissaire reguliret werden, wie dieselben eingerichtet, und es damit gehalten werden solle. Wie dann auch, wenn die Regimente Leute nach den Lazarethten verlangen, die Anzahl dererelben schriftlich bey dem General-Major du Jour eingeliefert werden muß, damit die Ordre und Anweisung, wohin selbige gebracht werden sollen, ausgefertiget werden könne.

## Cap. 34.

### Von den Marquetentern.

#### §. 1.

**D**a an der nöthigen Zufuhr der Vivres, bey einer Armee ein großes gelegen: So müssen die Regimente sich äussersten Fleißes bemühen, bey jeder Compagnie 1. Marquetenter, und bey jedem Regimente 1. Traiteur, um die Officiers zu speisen, mit en Campagne zu nehmen.

§. 2. Damit aber dergleichen Leute nicht zu der Zeit, wenn man ihrer am meisten benöthiget ist, die Regimente, oder Compagnien, verlassen mögen, müssen dieselben von dem General-, oder Ober-Auditeuren in Eyd und Pflicht genommen, und nicht ehender bey den Regimentern gelitten werden, bevor solches geschehen. Die Regiments-

ments- und Compagnie-Chefs aber müssen noch überdem dahin sehen, wie sie von denenselben, zu mehrerer Sicherheit, eine Caution bekommen.

§. 3. Ueberdem muß der General- oder Ober-Auditeur, während der Campagne, darüber halten, daß die Marquetenter richtige Maasse und Gewicht halben, auch den Preis der Waaren solchergestalt setzen, und einrichten, daß zwar der Marquetenter beybleiben, doch aber der gemeine Mann nicht darunter leiden, noch zu klagen haben könne.

§. 4. Auf daß aber solches desto füglicher geschehen könne: Soll der General-, oder Ober-Auditeur, wenigstens alle 14. Tage, selbstn Visitation halten, und denen Adjoutanten von jedem Regiments die gesetzte Taxa geben, damit diese ebenmäßig und beständig darnach inquireiren können.

§. 5. Für die hierunter habende Mühwaltung sowohl, als auch die bey den Regimentern befindliche Traiteurs und Marquetenters in Eyd und Pflicht zu nehmen, genießet bey jedem Antritt der Campagne, und ein vor allemal, der General-, oder Ober-Auditeur, von jenen 1. Rthlr. 16. Pf., und von diesen 32. Pf., weiter aber nichts, weder vor die Visitation, noch wie es sonstn Nahmen haben möge.

§. 6. Nächstdem bezahlet monatlich ein jeder Traiteur an den Adjoutanten 32. Pf. und an den Gewaldiger 8. Pf., ein Marquetenter aber an den Adjoutanten 16. Pf., und an den Gewaldiger 4. Pf. Und solte jemand, wer es auch seyn möchte, ein mehreres zu fordern, oder zu nehmen, sich unterstehen, soll derselbe nachdrücklichst dafür bestraffet werden.

§. 7. Nichtweniger haben sich die Regiments-Chefs zu bemühen, bey jedem Regimente einen Schlachter zu bekommen, welcher beständig soll schuldig und gehalten seyn, das Regiment mit gutem und gesundem Fleische zu versehen,

hen, auch solches, wo es ichtens möglich,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Lf. wohlfeiler, als sonst, zu liefern, wogegen derselbe, damit solches desto füglicher geschehen könne, an niemanden, wer es auch seyn möchte, das geringste geben soll: Nuffer nur, wann er von dem General-, oder Ober-Auditeuren in Eyd genommen wird, 32. Lf.

§. 8. Zu Traiteurs und Marquetenters müssen auch keine Juden admittiret werden, es wäre dann im höchsten Nothfall, und daß sonst keine Christen zu bekommen wären. Wenn aber dieselben, bey so bewandten Umständen, einmal angenommen worden, können sie, die Campagne über, bey dem Regimente bleiben.

§. 9. Damit auch die Traiteurs und Marquetenter, jederzeit und ohngehindert aller Orten passiren, und ihre Provisions einkauffen und abhohlen können, müssen selbige, von dem en Chef commandirenden Generalen, mit einem Passe versehen seyn, wofür der Staats-Secretaire 32 Lf. bekommt. Die Regiments- und Compagnie-Chefs aber haben dahin zu sehen, daß solche Pässe, bey dem Ausgange der Campagne, einem jeden wieder abgenommen, und zurücke geliefert werden.

§. 10. Alle solche bey den Regimentern befindliche Traiteurs, Schlachters und Marquetenters, stehen nun unter der Jurisdiction eines jeden Regiments, und dependiren von dem Chef desselben. Auf dessen Veranstaltung dann auch dahin gesehen, und darüber gehalten werden muß, daß die Marquetenters, nach geschlagenem Zapfenstreiche, weder unter-Officiers noch Gemeine, als sitzende Gäste, bey sich haben; oder unter der Predigt und den Bet-Stunden, ohne an Krancke, das geringste verkauffen.

§. 11. Was aber diejenige Traiteurs und Marquetenters anbelanget, welche sich in dem Haupt-, oder eines jeden Generalen Staats-Quartiere befinden, dependiren solche von der Anordnung des General-, oder Ober-Audi-

teurs, und denen Ordres, so ihnen derselbe durch den General-Gewaltiger, oder dessen Lieutenant, ertheilen lässet.

S. 12. Von solchen nun bezahlen die Traiteurs dem General-, oder Ober-Auditeuren monatlich 1 Rthlr. 16. Sch., und dem General-Gewaltiger, oder dessen Lieutenant, 32. Sch., die Marquetenter hingegen dem erstern 16. Sch. und dem letztern 8. Sch.; und soll niemanden von ihnen, bey ohnausbleiblicher Straffe, erlaubet seyn, das geringste, wie es auch Nahmen haben möge, mehr von denenselben zu fordern oder anzunehmen.

S. 13. Wenn auch besagte im Haupt-Quartiere befindliche Traiteurs, Marquetenter und Schlachter, bey dem Anfange der Campagne in Eyd und Pflicht genommen werden, müssen sie gleichfals dasjenige bezahlen, was S. 5. und 7. vorgeschrieben worden.

S. 14. Endlich ist noch anzuführen, daß allen Leuten, welche sonst einige Lebens-Mittel in das Lager bringen, solches ohngehindert verstattet, auch bey schwerer Leibes- oder gar Lebens-Straffe, niemanden übel begegnet, dieselben geplündert, oder ihnen einige Abgibt abgefordert werden müsse; damit sie ihre mitgebrachte Waaren jederzeit wohlfeiler lassen und verkauffen können, als sie sonst in der Armee zu bekommen sind, und es folglich niemals an der erforderlichen Zufuhr gebrechen möge.



**W**IR gebieten und befehlen demnach, nicht allein Unserer Generalité von der Infanterie, und den Commandanten Unserer Festungen, in so ferne es einem jeden beykommen kan; sondern auch vornemlich Unsern über das Infanterie-Wesen bestellten Inspecteurs, ungleichen allen Chefs Unserer Leib-Garden zu Fuß, Unserer Artillerie-Corps, und übrigen geworbenen und National-Infanterie-Regimenter, sowol in Unsern Erb-Königreichen Dännemarcß und Norwegen, als auch Unsern Herzhogthümern und Graffschaften, nicht weniger denen dabey stehenden Majors, und übrigen sämtlichen Officiers; bey Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade, und andern nachdrücklichen Ahndungen, hierdurch ernstlich und Allergnädigst, daß sie den Inhalt dieses Unseres Reglements, so weit es ihren Chargen angehet, sich auf das genaueste bekannt machen, demselben strictè nachleben, ihre Untergebene fleißig und sorgfältig darinnen unterrichten, und zu accurater Erfüllung alles dessen, was ihnen oblieget, und hierinnen vorgeschrieben ist, mit allem Ernste und Eifer anhalten sollen. Wie Wir denn auch ferner Allergnädigst wollen, daß keinem, weder von Unsern hohen noch niedrigen Officiers, erlaubet seyn solle, in der Exercice, denen Formirungen, und andern hierinnen enthaltenen positiven Vorschriften, etwas, es seye so geringe und wenig als es wolle, nach eigenem Gutdüncken, zu verändern, hinzuzufügen, oder

322  
davon zu thun, bis Wir Selbsten, falls Wir  
künftighin einige Aenderungen dabey vorzuneh-  
men für nöthig, oder nützlich, erachten mögten,  
dessfalls nähere Allergnädigste Anordnung thun,  
oder Unsern Inspecteurs darüber Befehl ertheilen  
werden. Wornach sich also ein jeder, so lieb Un-  
sere Gnade ihm ist, allerunterthänigst zu achten.  
Urkundlich unter Unserm Königlichen Hand-  
zeichen und Insiegel. Geben auf Unserm  
Schlosse CHRISTIANSBURG in Unserer König-  
lichen Residentz - Stadt Copenhagen, den 2ten  
Octobris, Anno Ein Tausend, Sieben Hundert  
Vier und Vierzig.

CHRISTIAN R.



---

M. Numfen.

# Register.

- Cap. I. **S**as bey einem zum March bestimmten Infanterie-Regimente erforderlich, oder sonst besorget werden muß, bevor dasselbe zu Felde gehet. = = = P. 4
2. Was vor- und bey dem Aufbruche einer Armée in Acht zu nehmen. = = = 9
3. Von Absteckung des Lagers, und dem Campement eines Infanterie-Regiments. = = = 19
4. Welchergestalt ein Infanterie-Regiment in das Lager einrücken soll. = = = 31
5. Wie die Regimenter nach Stroh zu den Zelten ausschicken sollen. = = = 38
6. Von den in der Armée gebräuchlichen Schlägen, und was jedesmal dabey in Obacht zu nehmen. = = = 40
7. Von den Fahnen-Wachen. = = = 43
8. Von den General-, General-Staabs-, und übrigen Lager-Wachen, und Aussen-Posten in der Armée. = = = 51
9. Wie es mit Unserer Leib-Wache im Felde gehalten werden soll. = = = 58
10. Von dem Piquet. = = = 62
11. Von der Compagnie-, imgleichen der Bagage-, oder sogenannten Brand-Wache. = = = 66
12. Von den Ronden und Patrouillen. = = = 69
13. Von der Function des Generals und des Brigade-Majors du Jour. = = = 72

Cap. 14.	Von Verlesung der Rolle, und dem täglichen auch nach vollendetem Commando jedesmal abzustattenden Rapport.	=	=	P. 75
15.	Von Ausgebung der Parole und des Feldgeschreyes.	=	=	80
16.	Von den im Felde zu gebenden Ordonnancen.	=	=	86
17.	Von dem Gottes-Dienste.	=	=	88
18.	Von dem Ceremoniel im Felde.	=	=	91
19.	Vom Austreten eines Battaillons mit Seiten-Gewehr.	=	=	94
20.	Vom Fouragiren.	=	=	97
	Art. 1. Was überhaupt bey dem Fouragiren in Acht zu nehmen.	=	=	97
	2. Wie sich derjenige Officier, welcher die Fourageurs von dem Regimente führet, mit den bey sich habenden Commandirten zu verhalten hat.	=	=	101
21.	Von dem Ausbruch eines campirenden Infanterie-Regiments.	=	=	105
22.	Von den gebräuchlichsten Arten eine Armée marchiren zu lassen.	=	=	115
23.	Von dem Rendes-vous.	=	=	122
24.	Von der Bagage, deren Einrichtung, und Verhalten während dem March.	=	=	124
25.	Was bey einem jeden Commando überhaupt in Acht zu nehmen ist.	=	=	137
26.	Von den Aussen- oder Vor-Posten in der Armée.	=	=	142
27.	Von Bedeckung der Zufuhren, und dergleichen.	=	=	151

Cap.28.	Von dem Commando - Worte, Setzt ab! und denen daher im Ersten Theile des Infanterie - Reglements vorkommenden Veränderungen.	=	=	p. 161
= 29.	Von den Spanischen Reutern.	=	=	171
= 30.	Welchergestalt bey den Regimentern, und Compagnien, der Dienst im Felde reguliret werden soll.	=	=	187
= 31.	Wie es im Felde mit der Beurlaubung der Generals, Staabs-, Ober-, Unter-Officiers, und Gemeinen zu halten ist.	=	=	190
= 32.	Von denenjenigen Vorzügen, welche sowol Unserer Leib-Garde zu Fuß, als Unserm Grenadier - Corps, vor allen übrigen Infanterie - Regimentern im Felde gebühren.	=	=	192
= 33.	Von den Krancken.	=	=	195
= 34.	Von den Marquetentern.	=	=	197





ex Parte, gekannt

# Sammlung

in Sachen der ...  
in ...

## Erstes Buch

von ...

### Zweites Buch

von ...

in ...

von ...

von ...

von ...

Leipzig, 1785

Verlag von ...

Handwritten text at the top of the page, including a large initial 'R' and some illegible words.

Handwritten text in the upper middle section, featuring a large initial 'R' and the word 'Büchlein'.

Handwritten text in the middle section, including a large initial 'S' and the word 'Sachsel'.

Handwritten text in the lower middle section, including a large initial 'S' and the word 'Sachsel'.

Handwritten text in the lower section, including a large initial 'S' and the word 'Sachsel'.

Handwritten text at the bottom of the page, including a large initial 'S' and the word 'Sachsel'.

Berschiedene,  
ex Praxi gesamlete

# Anmerkungen,

über ein und andere,  
im Felde annoch vorfallende

# Krieges = Begebenheiten,

die zwar nicht  
zur feststehenden Regel dienen können,  
derowegen auch  
mit

Ihro Königl. Majest.

Allerhöchsten Unterschrift

nicht autorisiret sind ;

sondern nur

zu einẽ jeden Erinnerung und Unterricht,  
und vereinstigen,  
nach Beschaffenheit der Sachen, nützlichen  
Anwendung,

zu Königlichen Diensten

hiebey gefüget worden.

\*\*\*\*\*

Copenhagen, 1744.

Gedruckt in Ihro Königl. Majest. und Universit. Buchdruckeroy,  
von Joh. Georg Höpfner.

EX LIBRIS

EX LIBRIS



EX LIBRIS

EX LIBRIS




EX LIBRIS

Cap. I.

Was bey einer Battaille in Acht zu nehmen.

§. 1.

a unter allen Begebenheiten, welche sich, wäh- rend einer Campagne, ereignen können, keine wichtiger anzusehen, und mehrere Ueberlegung erfordert, als die Liefierung einer Battaille; ins- dem auf deren glücklich- oder wiedrigen Ausfall, nicht nur das Wohl der ganzen Armee beruhet, sondern auch, wo nicht dem ganzen Kriege, wenigstens einem solchen Feldzuge, den gewöhnlichen Ausschlag giebet: So erheischet, ob wohl alles und jedes nicht gehörig beschrieben werden kan, dennoch die Wichtigkeit dieser Sache, so viel möglich, das Nothwendigste abzuhandeln, und solchemnach das hauptsächlichste zu berühren, was sowohl vor, als während der Liefierung einer Battaille, in Acht zu nehmen, und welcher gestalt man sich, nach glücklicher Endigung, oder bey einem etwa wiedrigen Ausfall derselben, zu verhalten habe.

§. 2. Zuförderst muß nun der commandirende General alle Gründe, welche ihn, zur Liefierung, oder Verhütung einer Schlacht, bewegen können, auf das genaueste untersuchen und erwegen, und ohne Hoffnung eines, dem Aussehen nach, ohnsehbar zu vermuthenden Vortheiles, dergleichen nicht unternehmen; zu solchen Ende auch vorhero die unter ihm stehende Generals zusammen beruffen, und einen ordentlichen Kriegs-Rath halten.

§. 3. Unter denenjenigen Gründen nun, welche zu Liefierung einer Schlacht bewegen können, sind folgende hauptsächlich in Erwegung zu ziehen.

- 1) Wenn beyde Armeen einander gleich, und der General den Befehl erhalten, bey erst vorkommender Gelegenheit dergleichen zu wagen.

4 Cap. I. Was bey einer Battaille in Acht zu nehmen.

- 2) Wenn man dem Feinde, an Anzahl und Güte der Troupen, überlegen.
- 3) Wenn unter den feindlichen Generals einige Uneinigkeiten, oder particuliere Interesse, verhanden; oder
- 4) Selbige bey ihren Marchen, oder Lagerungen, Fehler begehen, und sich bloß geben.
- 5) Wenn man einen belagerten Ort zu entsetzen; oder
- 6) Dem ohnåusbleiblichen Ruin einer eingeschlossenen, und aller Vivres benommenen Armee, dadurch vorzukommen genöthiget ist.
- 7) Wenn man zuverlässige Nachricht hat, daß der Feind einen Succurs bekommen, und sodann die Oberhand behalten werde.
- 8) Wenn man eine Belagerung vornehmen, oder in des Feindes Landen dringen will, und auf anderer Art nicht dazu gelangen kan.
- 9) Während der Belagerung den feindlichen Entsatz, oder auch
- 10) Dessen Einbruch verhindern will.
- 11) Wenn man einen ziemlich wichtigen Vortheil über den Feind erhalten, welcher zwar der Sache eben keinen Ausschlag gegeben, man aber von dessen Confusions profitieren; oder aber
- 12) Durch Lieferung einer Schlacht, den ganzen Krieg auf einmal zu entscheiden, einige Hoffnung siehet.

§. 4. Diejenige Ursachen hingegen, welche die Vermeidung eines Treffens erfordern können, sind folgende.

- 1) Wenn man nemlich von einem Siege wenigern Nutzen gewärtigen kan, als man gegentheils von einer Niederlage wichtigen Nachtheil, und sehr widrige Folgerungen, zu befürchten hat.

2) Wenn

- 2) Wenn man dem Feinde, weder an Anzahl, noch Tüchtigkeit der Troupen, gleich kommt.
- 3) Wenn das Terrain, wo etwa die Battaille geliefert werden könnte, solchergestalt beschaffen, daß man an Infanterie, oder Cavallerie, einigen Mangel findet.
- 4) Wenn man etwa noch vorhero einen Succurs erwartet; oder sich
- 5) Mit einem andern Corps conjungiren will.
- 6) Wenn man den Feind gar zu vortheilhaft postiret findet.
- 7) Den Ausschlag des Feldzuges, hauptsächlich im Anfange desselben, nicht gerne einer einzigen Schlacht anheim stellen will.
- 8) Zur Lieferung einer Schlacht, mit keiner hinlänglichen Ordre oder Vollmacht versehen; oder
- 9) Einige Hoffnung hat, durch die Vermeidung eines Treffens, dem Feind auf anderer Art größ- und wichtigeren Abbruch zu thun.

§. 5. Wenn nun alle diese Motiven, in dem gehaltenen Kriegsrath, auf das genaueste erwogen, und zugleich, nachdem man von der effectiven Stärke beyder Armeen, vorhero eine, so viel möglich, zuverlässige Nachricht eingezogen, der Schluß zur Lieferung einer Battaille gefasset worden, muß der commandirende General, von demjenigen Terrain, wo das Treffen dürfte geliefert werden, eine sehr genaue Kundschaft haben, und nach Maaßgebung aller solcher Umstände, einen Entwurf machen, wie er die ihm untergebene Armee in Schlacht-Ordnung stellen wolle, als wobey er sich nun, nicht nur nach der Menge und Beschaffenheit der feindlichen Troupen, sondern auch nach dem Terrain, wo er selbige anzutreffen vermuthet, in alle Wege zu richten hat; und von solchem Plan wird nachhero einem je-

den der beykommenden Generals, zu seiner Nachricht und Beobachtung, eine Abschrift ertheilet, alles aber so deutlich abgefaßt, daß einiger Zweydeutigkeit halber, während der Action, sich kein Mißverstand ereignen möge.

§. 6. Weil aber die Rangirung der Ordre de Battaille sich, nach vorangeführten Umständen, in alle Wege richten muß, insofänglich dieserwegen nichts positives vorgeschrieben werden kan; sondern alles von der Disposition, und dem Jugement, des commandirenden Generals dependiret: So ist nur dieses anzuführen, daß solche auf dreyerley Art geschehen könne, nemlich;

- 1) Daß in jeder Linie, die Cavallerie auf beyde Flügel, und die Infanterie in der Mitte zu stehen kömmt; welches die gebräuchlichste Art.
- 2) Daß die Infanterie auf beyde Flügel, die Cavallerie aber in der Mitte zu stehen kömmt; welche Art sodann zu gebrauchen, wenn in der Mitte Plaine, auf beyden Flügeln aber sumpfigt, oder gebürgigtes Terrain vorhanden, woselbst die Cavallerie nicht gehörig agiren kan.
- 3) Daß man die Cavallerie mit der Infanterie meliret; welches aber selten, und nicht ohne höchst wichtige Ursachen geschiehet, indem solches, bey einem niedrigen Ausfall, zu verschiedenen Unordnungen Anlaß geben kan.

§. 7. Wann nun der General eine von diesen dreyen Arten erwöhlet hat: So wird hiernächst die Armee, in 2. Treffen, und einem Corps de Reserve, eingetheilet, welche alle 3. aus Cavallerie und Infanterie bestehen; Nur daß die erste Linie etwas stärker, als die 2te; das Corps de Reserve aber nur aus einigen, und zwar so vielen Escadrons, und Battailons, bestehet, als man, ohne von dem Feinde überflügelt zu werden, entbehren kan;

um

um sich deren nachhero, entweder daselbst, wo es am nöthigsten seyn möchte, während der Battaille bedienen, oder bey einem wiedrigen Ausfall, die Retraite sichern zu können.

§. 8. Das 2te Treffen kommt nun 300. Schritte hinter dem ersten, und das Corps de Reserve, nach der Situation des Terrains, hinwieder 3. 4. 5. bis 600. Schritte, hinter dem 2ten Treffen zu stehen.

§. 9. Die Escadrons und Battailons der 2ten Linie aber kommen gerade hinter den Intervallen der 1sten Linie. Und ist daher die General Regul wohl in Acht zu nehmen, daß zwischen 2. Escadrons, oder Battailons, jederzeit so viele Distance zum Intervalle offen gelassen werden müsse, als zur Fronte einer dahinter stehenden Escadron, oder eines Battailons, erfordert wird.

§. 10. Was die Artillerie anbelanget, richtet man sich, mit Vertheilung derselben, ebenmässig nach dem Terrain; und besetzt mit den 12. und 6 pfündigen Canonen die vortheilhaftesten Höhen, damit man dem Feinde auch dadurch, und noch vor dem Angriff der Armee, nachdrücklichen Schaden zufügen möge; und den Ueberrest, nemlich die 3 pfündigen Geschütze, vertheilet man vor, oder zwischen den Intervallen, der 1sten Linie.

§. 11. Außerdem ist noch unumgänglich in Acht zu nehmen, daß man sich, vor Lieferung der Schlacht, von der Bagage debarassire, dagegen mit Vivres und Fourage auf ein paar Tage versehe, den Proviant aber an einen in der Nähe belegenen sichern Ort zurücke lasse, wohin man, bey einem etwa wiedrigen Ausfall der Battaille, doch seine Retraite zu nehmen, würde genöthiget seyn.

Ferner müssen bey der Infanterie die Gemeine, wenigstens mit 24. scharffen Patronen, auch die Grenadiers noch überdem mit Grenaden versehen werden, um sich des

derselben benöthigten Falles bedienen zu können. Wie man dann auch, in der Nähe hinter den Regimentern, einige Karren mit Ammunition in Bereitschaft halten muß, um dieselbe, falls man es nöthig haben möchte, austheilen zu können.

Und endlich muß auch im voraus ein bequemer, und nahe gelegener Ort zum Hospital ausersehen werden, wohin man, nach geendigter Battaille, die Blesirte bringen, und vor deren Pflege und Cur das nöthige und schuldige besorgen könne.

§. 12. Wann nun die Armée, in solcher Absicht, gegen den Feind anmarchiret, welches auf verschiedene, und schon in dem 2ten Theile des Infanterie - Reglements, Cap. 22. erwähnte Arten geschehen kan: So ist dieses hauptfächlich in Acht zu nehmen, daß nicht nur die sämtliche Generals auf ihren angewiesenen Posten bleiben, sondern auch dahin sehen müssen, daß keine Colonne vor der andern, sondern alle zugleich, auf den hierzu bestimmten Ort anlangen, sich auf einmal ausbreiten, aufmarchiren, und angeordneter massen, en Ordre de Battaille rangiren.

§. 13. Die Battaillons müssen nun hiernächst, gehöriger massen, zum Chargiren formiret werden, auch während der Action, sich mit dem Chargiren solchergestalt in alle Wege verhalten, wie es in dem Ersten Theile des Infanterie - Reglements Cap. 25. ausführlich vorgeschrieben worden.

§. 14. Damit aber, zu einer solchen Zeit, die Battaillons desto stärker und zahlreicher unter Gewehr erscheinen mögen: So müssen alle bey denen Generals, oder an andern Orten in der Armée befindliche Wachen, und Commandirte, vorhero ohnverzüglich ein- und zurück gezogen werden, und niemand, bey Verlust seiner Charge sich unterstehen, ohne ausdrücklichem Befehl des höchst commandirenden Generals, einige Leute zu verschicken, frey zu lassen,  
oder

oder gar, in eigenen Diensten und Berrichtungen, zu gebrauchen.

§. 15. In wählender Action, bleiben bey der Infanterie die Majors, und Adjoutants, hinter den Battailons zu Pferde, und sehen dahin, daß alle etwanige Unordnungen sofort redresfired, auch die vorher ertheilte Ordres gehörig nachgelebet werden.

§. 16. Hauptsächlich aber ist darüber zu halten.

- 1) Daß sich die Regimente nicht verschießen, sondern allezeit die eine Helfte das Gewehr geladen habe; um solchergestalt in beständigen Feuer bleiben zu können.
- 2) Daß sich die Battailons nicht dengen, sondern ihre ordinaire Distance behalten.
- 3) Daß in der Action alles in der grösssten Stille geschehe; deswegen denn auch den Leuten vorher wohl muß imprimiret werden, alles Plaudern zu vermeiden, und auf das Commando Acht zu geben.
- 4) Daß, obwol zu einer solchen Zeit, die Chargirung nicht in derjenigen Ordnung, wie bey dem Exerciren gebräuchlich, geschehen kan, dennoch die commandirende Officers der Pelotons, oder Divisions, wenn solchergestalt chargiret werden soll, ihre Ordnung gehörig, und bestmöglichst, abwarten, die Leute aber, ohne Commando, kein Feuer geben müssen.

§. 17. Insonderheit aber obliegt allen und jeden Ober-Officers die Leute immer zu encouragiren, ihnen die Sache ganz leichte zu machen, auch wenn jemand zu weichen anfangen, und dem ernsthaften Zureden kein Gehör geben wolte, denselben mit Gewalt zum stehen zu forciren, oder gar in die Ribben zu stossen.

§. 18. Sollte aber sich zutragen, daß man die Gemeine gar nicht aufhalten könnte: So müssen die Generals und Officiers, bey Ehre und Lebens Verlust, nach ihrem Eyde und Pflicht, ihre Flügel, Brigaden, Escadrons und Battailons nicht verlassen, sondern alles mögliche anwenden, sie wieder zu sammeln, auf das neue anzuführen, oder wenigstens in, oder hinter der 2ten Linie, sich wieder zu setzen, wenn gleich, auf solche Art, die Cavallerie bey der Infanterie, oder die Infanterie bey der Cavallerie bleiben mußte.

§. 19. Sollten nun, während der Schlacht, bey einem Battailon viele Officiers blessiret, oder todt geschossen werden, und nicht genug übrig bleiben, die Pelotons zu commandiren: So müssen die daselbst eingetheilten Unter-Officiers hervor- und das Commando antreten; doch dahin gesehen werden, daß, wo möglich, bey jeder Division 1, und hinter dem Battailon wenigstens 2 à 3 Ober-Officiers verbleiben, worüber dann der Major zu halten, und das etwa fehlende jederzeit gehörig zu remediren hat.

§. 20. Falls auch der Obriste bleiben möchte: So muß der Obrist-Lieutenant, oder Major, dessen Stelle zu Fuß antreten, und hingegen der älteste Capitaine des Majors Function zu Pferde verrichten.

§. 21. Wenn die erste Linie gegen den Feind avanciret: So muß nicht nur das 2te Treffen, nebst dem Corps de Reserve, ebenmäßig mitfolgen, doch jederzeit die anfangs gehabte, und §. 8. vorgeschriebene Distance beybehalten; sondern es muß die Artillerie, wo es ichtens das Terrain gestatten will, sich eben so verhalten.

§. 22. Bey dem Avanciren aber haben die Battailons wohl dahin zu sehen, daß sie, so viel möglich, immer in gleicher Linie bleiben, nicht vor den andern zu weit voraus kommen, und dadurch sich in Gefahr setzen, coupiret zu werden.

§. 23. Nichtweniger muß sowol die Cavallerie, als Infanterie, auf alle Weise dahin trachten, sich, in während der

Action,

Action, der feindlichen Canonen zu bemächtigen, und selbige, falls man sie nicht würde maintainiren, und gegen den Feind gebrauchen können, wenigstens zu vernageln. Zu welchem Ende sie dann jederzeit einige, mit Talch beschmierte, viereckigte Nagels, welche desto leichter abbrechen, in Bereitschaft zu halten, oder bey der Artillerie, vor angehender Battaille, zu requiriren haben.

S. 24. Bey dem Anrücken gegen den Feind, muß die Infanterie ihr Feuer, so viel möglich, menagiren, mit geschultertem Gewehre so nahe anmarchiren, daß die Salve, mit gehörigem Effecte, angebracht werden könne. Wobey dann denen Leuten wohl zu imprimiren ist, daß sie niedrig, und auf halben Mann, anschlagen, damit sie, so viel besser, zielen und treffen können.

S. 25. Sollte ein Battaillon in der ersten Linie, aller bewiesenen Bravour und Resistance ohngeachtet, repousfirt werden: So muß das hinter selbigem im 2ten Treffen stehende, ohne Erwartung einiger speciellen Ordre, sofort anrücken, und dasselbe secundiren. Die Repousfirten aber müssen sofort in der 2ten Linie ihre Leute wieder sammeln, sich setzen, und Stand halten.

S. 26. Weil aber unmöglich ist, alle und jede Vorfälle besonders auszudrücken: So ist hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß ein jeder dem ihm vorgesezten General nicht nur, sondern auch allen und jeden Generals-Personen, wenn etwa jene nicht zur Stelle, nicht weniger auch, ohne Ausnahme, der Niedrige dem Höhern jedesmalen den schuldigen Respekt und Gehorsam leisten, dem Feinde allen nur möglichen Abbruch zu thun, und einer dem andern ohngesäumt, und ohne Wiederrede, zu secundiren sich bemühen müsse. Angesehen derjenige, welcher sich hierunter saumselig finden lassen mögte, eine nachdrückliche Straffe und Abndung sich gewärtigen, und die Entschuldigung wegen nicht gehabter Ordre weder angenommen werden, noch ihm

zu statten kommen kan; vielweniger aber muß sich jemand zu einer solchen Zeit wegen des Ranges, Alters, oder auf andere Weise einige Disputen zu machen, unterstehen.

§. 27. Und da denen Subalternen Generals in allerwege obliegt, dahin zu sehen, daß alles ordentlich zugehe, und die ihnen ertheilte Ordres sowol, als diejenige, welche sie wieder an andere geben, gehörig nachgelebet werden: So müssen selbige nicht nur auf denjenigen Posten bleiben, welcher ihnen von dem commandirenden Generalen angewiesen worden, sondern auch denen ihnen untergebenen Battailons, oder Escadrons, bekannt machen, wo sie sich aufhalten wollen, damit sie jedesmal gefunden werden können.

§. 28. Und weil also dieserwegen die Nothwendigkeit erfordert, daß selbige ohne Noth sich nicht exponiren: So wird denenselben durchgängig verboten, die Battailons, oder Escadrons, selbst gegen den Feind anzuführen. Es wäre dann, daß die unumgängliche Nothdurst solches erforderte, um ihren etwa stutzig, oder flüchtig, gewordenen Leuten wieder Muth einzusprechen, und selbige zum neuen Angriffe zu bringen, als in welchem Falle sie ihre Person gar nicht schonen, und in der Ferne bleiben, vielweniger aber, ohne speciale Ordre des commandirenden Generals, den Wahlplatz gar verlassen, und sich retiriren müssen.

§. 29. Obwol nun hieraus erhellet, welchergestalt die Battailons, oder Escadrons, ihren vorgesezten Generals allen Gehorsam zu leisten, diese aber alles, was sie vor nöthig finden, sofort anzuordnen und zu redressiren haben: So muß dennoch keiner von den Subalternen Generals, sich, ohne ausdrücklichem Befehl des commandirenden Chefs, unterstehen, in der Ordre de Battaille eigenmächtig etwas zu ändern; vielweniger aber Leute von einem Orte wegzunehmen, und anderwärts zu gebrauchen; indem dieses lediglich von dem Generalen en Chef dependiret, welcher sich zu dem Ende einen solchen Platz erwählet, wo er den Effect  
der

der ersten Salven sehen, und darnach seine weitere Mesures nehmen kan.

Im Fall aber einer von den Subalternen Generals die Umstände solchergestalt beschaffen finden mögte, daß wol einige Veränderung, oder Verstärkung, der Battailons, oder Escadrons, nöthig seyn würde: So muß er solches dem commandirenden Generalen melden lassen, und dessen näheren Befehl darüber gewärtigen.

§. 30. Sollte auch die Cavallerie es dahin bringen, daß die feindliche Cavallerie ihre Infanterie verlassen müßte: So muß selbige die Flüchtigen nicht zu hitzig verfolgen, sondern sich vielmehr wieder zu setzen, Escadrons zu formiren, und die feindliche Infanterie in den Rücken, oder in die Flanke, zu fallen suchen, indessen aber den flüchtigen Feind durch einige kleine Detachements verfolgen lassen, damit derselbe in der Confusion bleiben, und keine Gelegenheit bekommen möge, sich wieder zu setzen.

§. 31. So lange nun, währendem Treffen, der Ausgang desselben auf beyden Seiten noch gleich scheint, muß der General seine Dispositions solchergestalt einrichten, daß er seine Troupes an denjenigen Ort, wo der Feind den meisten Widerstand thut, benöthigter massen verstärke, um auf demselben mit desto grösserem Nachdrucke loszugehen. Zu welchem Ende man sich dann, in solchem Falle, des Corps de Reserve bedienen kan.

§. 32. Sollte man nun hiernächst so glücklich seyn, die ganze erste Linie des Feindes über den Hauffen zu werfen: So müssen die sammtlichen Generals und Ober-Officiers hauptsächlich darauf bedacht seyn, die Troupen beysammen zu halten, und alles Ernstes zu verhindern, daß sich selbige nicht verlauffen. Zu solchem Ende werden dann von denen Battailons und Escadrons nur besondere Detachements ausgenommen, die Flüchtigen zu verfolgen, indessen daß die erste Linie, nebst der Artillerie, langsam fort-  
rückt,

rücket, und das 2te Treffen des Feindes gleichfalls ordentlich angreiffet.

S. 33. Würde man dieses nun gleichfalls zu repoussiren das Glück haben: So muß man noch mehrere Vorsicht anwenden, das Verlauffen und Zertrennen der Battaillons und Escadrons zu verhindern, und anfangs den Feind mit der ganzen Armee auseinander treiben, nachhero aber, wann die Unordnung allgemein geworden, diejenige Detachements, welche denselben verfolgen sollen, verdoppeln, ja gar das Corps de Reserve, welches doch, währendder Battaille, nicht agiret, dazu emploiren.

S. 34. Zu solcher Zeit aber muß man weder denenjenigen, welche den Feind verfolgen, noch denen übrigen Battaillons, erlauben, die etwanige Beute auf der Wahlstatt einzusamlen, und sich auf das Plündern zu legen; sondern alles Ernstes dahin sehen, daß erst, wenn man des Sieges, und daß der Feind keinen neuen Angriff wagen werde, oder dörfte, satzsam versichert ist, dergleichen unternommen werde.

S. 35. Sollte man auch, bey Nachsetz- und Verfolgung des geschlagenen Feindes, auf dessen Bagage, Proviant, oder dergleichen gerathen: So müssen diejenigen Officiers, welche dazu bestimmet sind, ihren Leuten ebenmässig die Plünderung nicht verstaten; sondern sich vielmehr äusserst lassen angelegen seyn, die feindliche niederzumachen, oder gefangen zu nehmen.

S. 36. Nach geendigter Battaille muß nun von allen Regimentern dahin gesehen werden, die Blessirte aufzusuchen, verbinden zu lassen, und nach denen zu den Lazarethten angewiesenen Dörfern zu bringen: Angesehen, währendder Action, keine Blessirte weggebracht werden müssen, es wäre dann daß ein Ober-Officier sich durch seine Knechte wegbringen lassen wollte, oder ein Blessirter selbst noch so viel Kräfte hätte, nach dem Lager, oder dahin, wo er verbunden werden könnte, zu gehen.

§. 37. Damit aber diejenige Blessirte, welche vorgedachter massen noch zurücker zu gehen die Kräfte haben, um so leichter verbunden werden mögen: So müssen sich, sowohl die Regiments Feldscheers mit ihren Gefellen, als auch die Feldprediger, hinter ihren Regimentern, etwa wo das Corps de Reserve stehet, aufhalten, und vor selbige das Benöthigte besorgen.

§. 38. Mit denen Gefangenen, hauptsächlich aber mit denen Ober-Officiers, muß demnechst ebenmässig nach aller Billigkeit umgegangen, und für die Verbindung dererjenigen, welche etwa blessiret worden, alle mögliche Sorgfalt getragen werden.

§. 39. Hiernächst muß auch der commandirende General, nachdem zuförderst **GOTT** dem Allerhöchsten für die erlangte Gnade des Sieges in der ganzen Armee herzlich gedancket worden, die Merckmale des erfochtenen Sieges, nemlich die Gefangene, Estandarten, Fahnen, Pauken, Artillerie, und dergleichen, zusammen bringen lassen, und von deren Anzahl sowol, als der erhaltenen Victorie, **Ihro Königl. Majest.** den allerunterthänigsten Rapport abstaten, und **Dero** Allerhöchsten Befehl, wohin etwa die erfochtene Sieges-Zeichen gebracht, und abgeliefert werden sollen, erwarten.

§. 40. Endlich muß auch noch derselbe, nachdem er sich von den Gefangenen, dem überflüssigen Geschütze, und dergleichen, gänzlich entlediget, darauf bedacht seyn, nach Anleitung des verabredets und beschlossenen Entwurfes, auch der Beschaffenheit der Oerter und Zeiten, bestermassen bedacht seyn, den ihm daher zugeflossenen Vortheil sich gehörig zu Nutzen zu machen.

§. 41. Weil aber der Sieg in **Gottes** Händen stehet, das Glück der Waffen veränderlich ist, und man also, aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, dennoch überwunden werden

werden kan: So muß die Sorgfalt des Commandirenden, und deren ihm untergebenen Generals, in dergleichen betrübten Zufällen hauptsächlich dahin gerichtet seyn, eine gängliche Niederlage zu vermeiden, und sich in Ordnung zurücke zu ziehen. Angesehen man durch einer solchen gehörig, und zu rechter Zeit angestellten Retraite, welche aber mit keiner unordentlichen Flucht confundiret werden muß, eben sowohl, und fast noch mehr als durch den Gewinnst einer Battaille, von der Geschicklichkeit des Generalen urtheilen kan.

S. 42. Zu solchem Ende muß man nicht nur allen möglichsten Fleiß anwenden, die bey sich habende Artillerie, oder wenigstens so viel als man davon mainteniren kan, in Sicherheit zu bringen, sondern auch bey Zeiten die nöthige Ordre stellen, welchergestalt sich die Regimente zurücke ziehen sollen.

S. 43. Damit aber diejenige Regimente, welche etwa in gänglicher Unordnung gekommen sind, sich gehörig wieder setzen können, muß man nicht nur des Corps de Reserve zu deren Bedeckung sich bedienen, hinter welchen sich die Flüchtige wieder versammeln, und setzen können, sondern auch die noch in Ordnung seyende Regimente zu Hülfe nehmen, und seine Retraite solchergestalt einrichten, daß selbige in 2 Linien zu stehen kommen, von welchen jedesmal die hinterste so lange Fronte machet, und gegen den Feind chargiret, bis sich die forderste, durch die Intervalle retiriret; da dann diese hinwieder Fronte machet, bis sich die vorhin stehen gebliebene zurücke gezogen haben. Und solches continuiret man demnächst mit der grössersten Vorsicht so lange, bis man einen solchen Ort, Defilé, oder dergleichen occupiret, wo man dem verfolgenden Feinde, mit mehrerem Successe widerstehen kan.

§. 44. Sodann aber muß der General en Chef denenjenigen Suiten, welche der Verlust der Battaille nach sich ziehen kan, in Zeiten, und auf das bestmöglichste vorzukommen suchen. Es können aber selbige ohnmöglich vorgeschrieben werden, sondern dependiren von den jedesmaligen Umständen, und der Einsicht des commandirenden Generals.

§. 45. Solte aber die Deroute allgemein, und gar zu groß werden; So ist das rathsamste, denen Chefs der Escadrons und Battailons einen gewissen Ort bekannt machen zu lassen, wohin sie sich zurücke ziehen, und sammeln sollen. Da dann ein jeder alle nur ersinnliche Sorgfalt und Vorsicht anwenden muß, in so viel möglicher Ordnung und beysammen zu bleiben, damit sie den verfolgenden Feind, so viel thunlich, abhalten, und desselben Angriff desto besser widerstehen können.

## Cap. 2.

### Von den Linien, oder Retranchements, und welchergestalt man sich hinter denenselben defendiren könne.

#### §. 1.

Da in diesem Capitel von der Defension hinter einer Linie, oder einem Retranchement, soll gehandelt werden: So erfordert die Nothwendigkeit vorhero von den verschiedenen Arten derselben einige Erwähnung zu thun.

§. 2. Zuförderst nun bedienet man sich dererselben, um ein ganzes, oder wenigstens einen besondern Strich Landes, durch dieselbe zu bedecken; von der Eintreibung der ausgeschriebenen Contributions zu befreien, und gegentheils dergleichen in des Feindes Landen desto ungehinderter vorzunehmen; den Einfall der feindlichen Armee dadurch abzu-

halten; oder auch es dahin in die Wege zu richten, daß man der Armee, ohne einer jedesmal mit zu gebenden Bedeckung, alles desto bequemer und sicherer zu führen, und defensivé solchergestalt den Krieg führen könne.

§. 3. Bey Aufwurf- und Verfertigung einer solchen Linie muß nun wohl in Obacht genommen werden, daß sie so kurz, als es die Situation ichtens verstaten will, gemacht, und dennoch ein grosser Strich Landes dadurch bedeckt, ferner daß sie von Festungen, Flüssen, oder andern vortheilhaften Gegenden unterstützet, und endlich der Raum zwischen den Festungen und den verschangten Posten, oder Redouten, so klein gelassen werden müsse, daß man die feindliche Armee dadurch, nur an gewissen Orten ihren Angriff vorzunehmen, nöthigen, und folglich die Linie desto besser vertheidigen und behaupten könne.

§. 4. Die zweyte Art der Linien nennet man die Circumvallations-Linie, und derselben bedienet man sich, um eine Armée, während der Belagerung einer Festung, auswendig gegen das Feld zu bedecken, und einen vorzunehmenden feindlichen Entschluß desto leichter dadurch abzuhalten.

§. 5. Durch die dritte Art hingegen, nemlich die Contravallations-Linie, suchet sich die belagernde Armée, wenn die Garnison in der Festung starck und zahlreich ist, gegen den Ausfällen der Belagerten zu sichern; Und von diesen beyden Arten, wird in dem hiernechstfolgenden Cap. 4. von der Belagerung einer Festung noch besonders gehandelt werden.

§. 6. Und endlich ist das Retranchement, als die vierte Art, anzusehen, wenn nemlich eine Armee den feindlichen Angriff vermuthet, im freyen Felde aber demselben zu widerstehen, oder sich mit ihm einzulassen, nicht wagen darf; in folglich dadurch den feindlichen Anfall desto ehender entweder gar abzuhalten, oder wenigstens mit mehrerem Vortheile zu resistiren vermeinet.

§. 7. Eine jede Art solcher Linien muß nun, nachdem es die Zeit und sonstige Umstände verstaten und erfordern möchten, mit Redants, oder ein- und ausgehenden Winkeln, Redouten, Feld-Schanzen, und flachen Bollwercken zu Pflanzung der Feld-Stücke, ferner mit Brustwehren und Graben, und endlich an denenjenigen Orten, welche dessen etwa benöthiget, annoch mit Pallisaden gehörig versehen seyn.

§. 8. Nichtweniger kan man auch an denenjenigen Orten, wo der Feind von der etwanigen Lage des Orts einigen Vortheil haben, und folglich, dem Vermuthen nach, wohl den Angriff wagen könnte, verschiedene Retranchements hinter einander ziehen, oder mehrere Werke anlegen, um die Linie daselbst desto stärker zu machen.

§. 9. Hinter einer solchen Linie, oder Retranchement, läßt man nun die Armee entweder, wie sonst gebräuchlich, in 2. Treffen, oder aber, wenn die Cavallerie der feindlichen Canonade gar zu sehr möchte exponiret seyn, die Infanterie in der ersten, und die Cavallerie hingegen in der zweyten Linie campiren. Doch muß, zwischen der Fronte und dem ersten Treffen, jedesmal so vieler Platz übrig und frey gelassen werden, daß man die Armee daselbst in Schlacht-Ordnung stellen könne.

§. 10. Damit man aber dem Feinde desto bessern Widerstand leisten könne: So müssen nicht nur die Schanzen, Redouten, flache Bollwerke, und diejenige Orter, welche das Feld am besten bestreichen können, mit gehörigen Canonen besetzt, sondern auch denen Battailons gnugsame Arbeits-Materialien geliefert und ausgetheilet werden, um dasjenige, was von einer feindlichen Canonade etwa an der Linie, oder den Wercken, beschädiget werden möchte, sofort und auf das baldmöglichste, wieder ausbessern zu können.

§. 11. Fals nun der Feind den Angriff wagen will: So stellet man die Infanterie in 2., oder wenn derselbe nicht an allen, sondern nur an einigen Orten attaquiren möchte, noch wohl in mehrere Linien, damit, fals ja der Feind das Retranchement ersteigen, und die hinter der Brustwehr gestandene zurücke treiben, und in Unordnung bringen möchte, eine Linie die andere unterstützen, und den eindringenden Feind repoussiren könne, indessen daß sich die andern wieder versamen und sehen.

§. 12. Hinter der gesamten Infanterie kommt sodann die Cavallerie, um jene hinwieder benötigten Falles zu secondiren, in einer Linie zu stehen.

§. 13. Wann demnechst der Feind anrückt, muß die Artillerie, durch ein beständig anhaltendes Feuer, denselben von dem Angriff abzuhalten suchen.

§. 14. In wärender Zeit aber placiret man die forderste Linie der Infanterie, 3. Mann hoch, mit geöffniten Reihen, aber geschlossenen Gliedern, hinter dem Retranchement; und beobachtet hauptsächlich, daß die Redants wohl besetzt werden, weil durch solches Seiten-Feuer dem Feinde der größste Abbruch geschieht.

§. 15. So bald nun der Feind sich auf einen Flintenschuß genähert, läßt der Officier von jedem Peloton, auf das Commando,

March!

das fordeste Glied an das Retranchement treten, welches dann sofort das Gewehr von selbst auf die Brustwehr leget, wohl ziehlet, und sobald der Feind so nahe, daß man ihn gewiß fassen kan, auf das Commando-Wort,

Feuer!

das Gewehr abschießet, sodann von selbst, jedoch nach Anzeige des 1sten Theils des Infanterie-Reglements Cap.

18. Art. 13. No. 10. das Gewehr hoch vor sich bringet, sich rechts umkehret, und wann demnechst,

March!

commandiret worden, durch die beyde hintersten Glieder durchmarchiret, daß es also das letzte Glied wird, sich das selbst rechts herstellt, und auf das hurtigste wieder ladet.

Die andern beyde Glieder aber rücken zu gleicher Zeit, auf dieses Commando, einige Schritte hervor, so daß das 3te Glied in die Stelle des 2ten, das 2te aber dichte hinter das Retranchement, wo das 1ste Glied gestanden, zu stehen kommt, das Gewehr von selbst, eben wie vorher das 1ste Glied, auf die Brustwehr leget, und sich bey den wiederhohlten Commando-Wörtern,

Feuer! und March!

eben so verhält, wie vorhin von dem 1sten Gliede erwelnet worden.

§. 16. Dieses Feuren, Laden, An- und Durchmarchiren aber wird nun nachhero beständig fortgesetzt, damit der Feind durch ein solches immer anhaltendes Vor- und Seiten-Feuer vom näheren Anrücken und Ersteigen der Brustwehre abgehalten werden möge.

§. 17. Fals aber der Feind sich hieran gar nicht kehren, sondern, dem ohngeachtet, bey seinem Vorsatze bleiben, und sich in den Graben, um nachhero das Retranchement zu besteigen, werffen möchte: So können sodann die Grenaden, welche zu solchem Ende vorher ausgetheilet werden müssen, angezündet, und über die Brustwehr in den Graben geschleudert werden.

§. 18. Sollte nun, aller solchen Gegenwehr ohngeachtet, der Feind dennoch die Brustwehre ersteigen, und die dahinter stehende Infanterie repoussiren: So müssen nicht nur die übrigen Linien der Infanterie, von welchen §. 11. gehandelt worden, um jene zu secundiren, anrücken;

sondern es muß die Cavallerie ebenmäßig, mit dem Palasch in der Faust, den eindringenden Feind, gleichfalls, und hauptsächlich in der Flanke, brusquement attaquiren, zurücker treiben, und ja keine Zeit lassen sich zu setzen, Posto zu fassen, oder, um der feindlichen Cavallerie dadurch zum Eindringen Platz zu machen, die Brustwehre abzuwerffen und den Graben auszufüllen.

§. 19. Hat man nun das Glück den solchergestalt eingedrungenen Feind wieder zu repoussiren: So muß man ohngesäumt dasjenige, was derselbe zur Ausfüllung des Grabens von der Brustwehre möchte herunter geworffen haben, wieder auszubessern, und im Stande zu setzen suchen; damit der Feind, falls er sich setzen, und einen abermaligen Angriff wagen möchte, hievon in keine Wege profitiren könne.

§. 20. Sollte sich aber der Feind sofort zurücker ziehen, und solches mit einiger Unordnung geschehen, oder aber der commandirende General, von dessen weiterer Nachsetz und Verfolgung, sonst noch einigen Vortheil zu ziehen verzeu: So dependiret es sodann von dessen zu stellender Ordre, und sonst zu machenden Anordnungen, als welche ohnmöglich vorher einzusehen sind, sondern sich bloß nach den jedesmaligen Umständen in alle Wege richten müssen.

## Cap. 3.

### Von dem Angriff einer, hinter einer Linie, oder einem Retranchement, stehenden Armee.

#### §. I.

**W**enn man einen solchergestalt verschanzten Feind angreifen will, wird nothwendig erfordert, daß man entweder demselben an Mannschaften überlegen seyn müsse, oder aber doch, durch seine vor dem Angriff zu machende An-

Anordnungen und Dispositiones, denselben verhindern könne, seine Troupen zusammen zu ziehen; damit er, wenn er zu deren Vertheilung genöthiget wird, sich des sonst gleichsam schon in Händen habenden Vortheils nicht gehörig bedienen und zu Nutzen machen könne.

S. 2. Zu solchem Ende bemühet man sich vorhero eine sehr genaue Kundschafft einzuziehen, wie die Linie, oder das Retranchement, eingerichtet und besetzt, auch wo es am stärckesten und am schwächesten angeleget seye, damit man seine nachherige Disposition darnach einrichten, verschiedene Attaquen, theils wahre, theils falsche, vornehmen, durch diese letztere den Feind zu amüsiren, hauptsächlich aber denselben zur Vertheilung seiner Leute zu nöthigen, und indes sen in seinem wahren Absehen zu reuisiren suchen könne.

S. 3. Sobald nun der Entschluß zum Angrif gefasset, und vorangeführter massen die Disposition gemachet worden, läßt man, falls man nicht etwa vorhero ein bequemes Lager einnehmen, und das Retranchement einige Tage nach einander, von einigen vortheilhaften Höhen, canoniren können, die Armée bey Nachtzeiten, und zwar so frühe sich im March setzen, daß man wenigstens eine halbe, oder viertel Stunde vor anbrechendem Tage, sein Vorhaben ins Werck setzen könne.

S. 4. Man wehlet aber diese Zeit aus der Ursache vor einer andern, damit man, theils dem Feinde die Nachricht von seinen eigentlich habenden Absichten, und die wahren von den falschen Attaquen zu unterscheiden, benehmen, theils aber dadurch verhindern möge, das wegen Dunkelheit der Nacht, das Feuer der feindlichen Artillerie und Infanterie nicht die gehörige Wirkung leisten könne.

S. 5. Sobald man nun den Angrif wagen will, läßt man die Artillerie gang voran gehen, um selbige auf diejenige Höhen zu setzen, wo man das Retranchement am bequemsten beschiesse, und dadurch den Angrif der Infanterie

rie bestens befördern kan. Hauptsächlich aber forget man dafür, einige Canonen solchergestalt zu placiren, daß man, wo es ichtens thunlich, den Feind in die Flanke schießen könne.

S. 6. Hinter der Artillerie läßt man nun die Infanterie in so viele Colonnen, als die Umstände erlauben, oder man wenigstens Attaquen zu formiren gewilliget ist, marchiren, um desto ehender sich in Schlacht-Ordnung stellen, und die Attaque vornehmen zu können.

S. 7. Nach der Infanterie folget endlich die Cavallerie, um jene, wann sie bey dem Angrif repoufret werden möchte, souteniren, und den etwa verfolgenden Feind wieder zurück treiben zu können.

Man läßt aber die Cavallerie anfangs so weit zurücke bleiben, daß sie der feindlichen Canonade nicht unnöthig exponiret werden möge.

S. 8. Der nachherige Angriff geschiehet nun an denenjenigen Orten, wo man das wenigste Feuer in der Flanke zu befürchten hat, am bequemsten, auf folgender Art.

S. 9. Man läßt nemlich an jeden Ort, wo man angreifen will, die zum chargiren formirt- und eingetheilte Infanterie, Battaillons-weise, neben, und in verschiedenen Linien hinter einander, en Fronte gegen das Retranchement anmarchiren.

Die vordersten Battaillons lassen sodann die Grenadiers von beyden Flügeln abfallen, und Grenaden in das Retranchement werffen, um dadurch unter dem Feinde einige Confusions zu verursachen.

Indessen aber bleiben die Battaillons, bey welcher ein jeder Gemeiner eine Fackel vor sich hält, im March; und sobald sie an den Graben kommen, werffen sie nicht nur dieselben hinein, sondern springen ohnverzüglich Glieder-weise nach, klettern an der andern Seite auf das geschwindeste  
gegen

gegen die Brustwehre wieder hinan, und bemühen sich dieselbe zu ersteigen.

§. 10. Sobald nun die erstern das Retranchement ersteigen, müssen selbige sich sofort wieder in Ordnung stellen, mit gefällten Bajonetten auf den Feind los gehen, und ihn zum weichen nöthigen; denselben aber sodann nicht verfolgen, sondern so lange einen Halt machen, bis die übrige, ihnen folgende Battaillons, ebenmäßig nach-, und in das Retranchement gekommen sind.

§. 11. Damit aber die Cavallerie gleichfalls ohngesäumt nachfolgen, und der Infanterie, bey dem ferneren attackiren und zurücke treiben des Feindes, beystehen und zu Hülfe kommen könne: So müssen bey einem dergleichen Unternehmen jederzeit eine hinlängliche, mit Arbeits-Materialien und Fachinen beladene Anzahl von Wagen, oder Karren, mitgenommen, und hiernächst, sobald nur die Infanterie vorangeführter massen in das Retranchement gedrungen, ohne dem geringsten Verweilen, gungsame Leute, von der in Reserve zurück behaltenen Infanterie ausgenommen, und damit versehen werden, um theils den Graben mit Fachinen auszufüllen, theils die Brustwehre herunter zu werfen, und dadurch, zum Eindringen der Cavallerie, die erforderliche Passage und Defnung zu machen.

§. 12. Die Cavallerie muß sodann ohngesäumt durch besagte Defnung eindrengen, und theils die noch etwa tête bietende feindliche Infanterie seit- und hinterwärts angreifen; theils und hauptsächlich aber zu verhindern suchen, daß sie von ihrer Cavallerie nicht secondiret, sondern auch diese, durch eine brusque Attaque, zum weichen gezwungen, und das Zusammenstoßen und Widersetzen des Feindes in alle Wege verhindert werden möge.

§. 13. Welchergestalt man sich nun nachhero, wann der Feind in die Flucht gebracht, und das ersteigene Retranchement eingenommen worden, des dadurch erlangten

Vorthells weiter zu Nutzen machen solle, dependiret sodann lediglich von der Anordnung, und dem Jugement, des commandirenden Generalen. Wie dann auch derselbe, wenn er die Umstände, oder die Situations solchergestalt beschaffen findet, daß er auf einer andern Art den Angriff eines Retranchements, noch bequemer und mit gleichem Success, zu unternehmen sich getrauet, solches ebenmäßig wagen, und seiner Einsicht und Conduite hierunter folgen kan, angesehen ohnmöglich, alle Vorfälle und Umstände, als nach welchen sich ein jedes Unternehmen nothwendig richten muß, positive vorzuschreiben sind.

§. 14. Weil aber doch leichtlich sich ereignen kan, daß man bey dem ersten Angriffe repoufirt würde: So muß von den commandirenden Officiers sodann alle nur ersinnliche Sorgfalt angewendet werden, die solchergestalt in Unordnung gekommene Leute wieder zu sammeln, und zum stehen zu bringen; indessen daß die noch zur Attaque in Bereitschaft stehende Battaillons den Angriff fortsetzen, und denen zurück gebliebenen dadurch Gelegenheit geben, sich wieder zu recolligiren.

§. 15. Hätte man auch würcklich das Retranchement erstiegen, funde aber den Feind solchergestalt postirt, daß man sich keine weitere Hofnung machen könnte, denselben gänzlich zu repoufiren; und folglich das Retranchement zu behaupten: So muß man wenigstens diejenige Canonen, deren man sich etwa bemächtiget, und nicht in Salvo bringen kan, sofort vernageln, dadurch in unbrauchbaren Stande setzen, und demnächst sich in Ordnung zurücke ziehen, als welches um so leichter jedesmal geschehen kan, da zum Soutien der Infanterie, wenigstens ein Theil der Cavallerie, in Ordnung und zur Reserve bleiben muß, hinter welchem sich dann die Infanterie wieder setzen, und den etwa nachsekenden Feinde von der weitem Verfolgung abhalten, und zurücke treiben kan.

S. 16. Schließlich ist noch anzuführen, daß auf gleicher Art die von einer belagernden Armée, zu ihrer desto mehreren Sicherheit, gezogene Circumvallations Linie attackiret werden kan; daß man aber sodann dem Commandanten in der belagerten Festung hievon vorhero Nachricht geben müsse, damit er zu gleicher Zeit einen starcken Ausfall wegen, die etwanige Contravallations - Linie gleichfals angreifen, und falls weiter keine Superieurité über den Belagerern, oder die Aufhebung der Belagerung zu erlangen steht, wenigstens doch der Entzweck, denen Belagerten den etwa benötigten Succurs an Proviant, Ammunition, oder Mannschaften zu verschaffen, dadurch erreiche und ins Werck gesetzt werden möge.

## Cap. 4. Von der Belagerung einer Festung.

### S. I.

**D**a die tägliche Erfahrung zur Gnüge bestärcket, daß man sich derer Festungen niemals auf einerley Art bemächtigen könne, sondern deren Verrennung, Angriff, und die fernere Vollführung der Belagerung, in alle Wege nach den jedesmaligen Umständen eingerichtet werden müsse; dieses aber unmöglich vorhero eingesehen und positive vorgeschrieben werden kan: So gehet in dem gegenwärtigen Capitel die eigentliche Absicht nicht weiter, als bloß diejenigen General-Reguln, welche einem jeden Officier, um ihn von dieser Materie einige Idee zu geben, unumgänglich zu wissen nöthig sind, auf das kurkste anzuführen, ohne von demjenigen, was den Ingenieurs, Artilleristen und Minirern ins besondere beykommt, und folglich hieher nicht gehöret, etwas zu berühren.

S. 2. Unter solchen General-Reguln ist die hauptsächlichste, daß man die Belagerung einer Festung niemalen  
untere

unternehmen müsse, woforne man nicht seinem Feinde im Felde gewachsen ist, einen accuraten Riß von der Festung und herumliegenden Gegend in Händen hat, und von der eigentlichen Stärke der Garnison zuverlässig benachrichtiget ist.

S. 3. Sobald man aber solchen Entschluß gefasset, muß man äußersten Fleißes bedacht seyn, alles dasjenige, was zu der Artillerie, zu dem Schanz-Graben, und sonstem annoch zu der Belagerung gehöret und erfordert wird, in Zeiten zu besorgen; hauptsächlich aber das Lager mit hinlänglichen Lebens-Mitteln zu versehen.

S. 4. Während der nachherigen Belagerung, muß die Arbeit mit aller Vorsicht geführet, und nicht gar zu sehr damit geeilet, sondern für die Conservation und Ersparung der Leute bestmöglichst gesorget werden.

S. 5. Wie und welchergestalt es nun bey der Belagerung gehalten werden kan, soll zwar in nachstehenden S. S. abgehandelt werden, vorhero aber ist es nöthig, den Unterschied, zwischen einer Bloquade und einer formellen Belagerung, zu zeigen.

S. 6. Eine Bloquade ist nun eigentlich nur die enge Einschließung eines befestigten Platzes, da man sich aller Avenuen und Pässe bemächtiget, selbe mit gehörigen Mannschaften besetzt, und äußersten Fleißes verhindert, daß keine Zufuhren weder an Lebens-Mitteln, noch an Munition, hinein gebracht werden können, bis endlich die Garnison durch die täglich zunehmende Noth sich genöthiget siehet, eine Capitulation zu treffen, und die Festung aufzugeben.

S. 7. Die formelle Belagerung hingegen ist, wenn man mit der Armee vor die Festung rücket, und selbige mit Approachiren, Schiessen, und andern hieher gehörigen gewaltsamen Mitteln zur Uebergabe zwinget, und hievon  
ist

ist dann die eigentliche Absicht in gegenwärtigem Capitel zu handeln.

§. 8. Will man nun die Belagerung einer Festung unternehmen: So wird der Anfang derselben mit der Berennung gemacht, und hiezu gebrauchet man, gewöhnlicher massen, die Cavallerie; Es wäre dann, daß das herum und in der Nähe liegende Land mit Büschen und hohlen Wegen durchschnitten wäre, als in welchem Falle man zugleich die benöthigte Infanterie, zu Besetzung solcher Defilés, mit schicken muß.

§. 9. Die Berennung geschiehet demnächst jederzeit des Nachts, und zwar, daß man entweder die dazu erforderliche Mannschaften von der Armee ordentlich detachiret, oder aber, denen in den nächsten Cantonier-Quartieren befindlichen Escadrons, die Ordre ertheilet, ohngesäumt aufzubrechen, und zu einer gewissen Zeit sich vor der Festung einzufinden.

§. 10. Werden nun die hierzu erforderliche Troupes von der Armee detachiret: So gehet der General-Quartier-Meister mit denenselben voraus, und ordonniret, nebst dem hierzu bestimmten Generalen, wie sich die Escadrons bey ihrer Ankunft vertheilen, und diejenige Avenuen, deren sich etwa der Feind bey Unternehmung eines Entsatzes zu seinem Vortheil bedienen könnte, besetzen sollen.

§. 11. In dem letztern Falle hingegen, da die zur Berennung bestimmte Mannschaften aus den Cantonier-Quartieren genommen worden, müssen nicht nur selbige ihren March solchergestalt einrichten, daß sie zu gleicher Zeit daselbst anlangen, sondern es muß auch einer jeden Escadron, um allen sonst zu befürchtenden Confusions dadurch gehörig vorzukommen, der eigentliche Ort, welchen sie besetzen und berennen soll, gehörig angewiesen und bestimmt werden.

S. 12. Weil aber hierunter keine positive Regeln vorge-schrieben werden können: So ist hiebey nur jedesmalen überhaupt in Acht zu nehmen.

- 1) Daß die Berennung solchergestalt geschehen, und die Festung eingeschlossen werden müsse, daß weder et-was hinein noch heraus kommen könne.
- 2) Daß diejenige Escadrons, welche Posto fassen, hin-wieder kleinere Troupes detachiren müssen, um sich der Festung so nahe als möglich zu nähern, und bey Besetzung der Thore sich einiger Gefangenen, um von den Zustande der Garnison &c. Nachricht zu bekommen, zu bemächtigen.
- 3) Daß die Escadrons sich zwar, so viel möglich, aus-breiten, dabey aber doch die Vorsicht gebrauchen müssen, daß jedesmal eine Escadron mit der and-ern die gehörige Communication behalte, um be-nöthigten Falles zusammen stossen, und einem feinds-lichen Ueberfalle, oder Entsaße, widerstehen zu können.

S. 13. Diejenige, welche nun die Festung berennet, müs-sen bey Nachtzeiten sich, so viel nur möglich, der Festung nähern und recognosciren, bey Tage aber, und bis zur Ankunft der Armée wieder auf einen Canonen - Schuß zu-rücke ziehen, und sodann hauptsächlich dasjenige, was von dem Felde ankommt, beobachten, indessen, daß die gegen der Festung ausgesetzte Wachen auf dasjenige Acht geben, was aus derselben heraus kommen möchte.

S. 14. Während der Zeit nun, daß obige Commandirte die Festung solchergestalt berennen, setzt sich der Comman-dirende General mit der Armée im March, um ohnge-säumt mit derselben zu folgen, und der vorausgeschickte Ge-neral-Quartier-Meister sricht indessen das Lager ab, damit die Armée bey ihrer Ankunft sofort davon Besitz nehmen und einrücken könne.

§. 15. Bey besagter Abstechung des Lagers, welches jeo  
desmal so weit von der Festung entfernet werden muß, daß  
es von den Canonen derselben nicht erreicht werden könne,  
hat sodann der General - Quartier - Meister die Troupen  
solchergestalt zu vertheilen, daß zwar die Cavallerie mit der  
Infanterie vermischet werde, jedoch nach der Beschaffenheit  
des Landes, Corps - weise, vor sich besonders zu stehen  
komme.

Das Haupt - Quartier aber wehlet er so viel möglich an  
derjenigen Seite, wo natürlicher Weise es dem Feinde am  
leichtesten seyn würde, einen Entsatz zu wagen, damit der  
Commandirende General um so näher bey der Hand seyn,  
und des Feindes Mouvements beobachten könne.

§. 16. Sobald hiernächst die Armée eingerücket ist, wird  
ohne Zeit - Verlust an der hinlänglichen Communication  
der Posten, durch Schlagung der erforderlichen Brücken,  
oder Ausfüllung der etwanigen Moräste, nicht weniger an  
Aufwerfung der Linien, zu arbeiten der Anfang ge  
machtet.

§. 17. Solcher Linien giebt es nun zweyerley Arten;  
nemlich eine Circum - und eine Contravallations - Linie.

§. 18. Von diesen ist die Circumvallations - Linie die  
jenige, durch welche sich die Belägerer auswendig gegen das  
Feld zu bedecken, und einen feindlichen Entsatz desto leichter  
abzuhalten suchen.

§. 19. Weil aber selbige einen weiten Raum einnehmen,  
infolglich grosse Arbeit erfordern: So muß schon in voraus  
Sorge getragen werden, eine zulängliche Anzahl Schanz  
Gräber auszuschreiben und aufzubringen, damit die Arbeit  
desto besser und geschwinder von statten gehen könne.

§. 20. Die Contravallations - Linie hingegen ist dieje  
nige, durch welche sich die Belägerer gegen den Ausfällen  
der Belagerten zu sichern suchen; zu deren Aufwerfung  
dann, weil sie der feindlichen Canonade exponiret ist, und  
folg

folglich die Schanz-Gräber nicht wohl zu gebrauchen sind; die dazu erforderliche Mannschaften von der Armée commandiret und ausgenommen werden.

§. 21. Diese Contravallations - Linie aber wirft man nicht gerne auf, falls nicht die Besatzung des Places sehr stark und zahlreich ist. Und in solchem Falle, da dieses nothwendig erfordert wird, muß man zugleich äuffersten Fleisses bedacht seyn, sich von allen Anhöhen Meister zu machen; damit man alles, was aus der Festung kommt, desto leichter entdecken, und die Ebene bestreichen könne.

§. 22. Sollten sich auch einige Höhen finden, welche nicht in der Contravallations - Linie mit eingeschlossen werden könnten: So muß man daselbst Redouten, oder andere Schanzen, anlegen, und mit der erforderlichen Mannschaft besetzen.

§. 23. Jede von diesen Linien, hauptsächlich aber die Contravallations - Linie, müssen mit Redants, oder auspringenden Winkeln, Redouten, Feld-Schanzen, und flachen Bollwercken, um die Feld-Stücke darauf zu pflanzen, wohl, und so viel als bey einem etwa zu befürchtenden Angriffe nöthig scheinen möchte, versehen seyn.

§. 24. Nichtweniger müssen, der Bequemlichkeit halber, an verschiedenen Orten einige Oefnungen gelassen, und zu ihrer Bedeckung mit Schlag-Bäumen, grossen Brustwehren, und ausschliessenden Winkeln versehen werden.

§. 25. Es muß aber, zwischen der Armée und den Linien, ein hinlänglicher Platz vorhanden seyn, um die Armée bey einem etwanigen Angriffe, in Schlacht-Ordnung zu stellen, solchergestalt, daß die Infanterie die 1ste, die Cavallerie aber, damit selbige, wenn etwa die Linie erstiegen, und die Infanterie repousfirt werden möchte, desto besser aller Orten, wo es nöthig, agiren könne, die 2te Linie formire; wie solches in dem vorhergehenden 2ten Cap. dieser Anmerkungen gleichfals erwehnet und angeführet worden.

Wobey noch anzumerken, daß nicht nur das Haupt-Quartier in besagten beyden Linien mit eingeschlossen, sondern auch der Artillerie, um die Munition und Canonen gehörig placiren zu können, ein hinlänglicher Platz angewiesen werden müsse; und endlich, daß wenn die belagernde Armee stark seyn sollte, selbige in 2. Linien campiren, und davon eine die Fronte nach der Circum- und die andere nach der Contravallations Linie machen, und also einander den Rücken zukehren könne.

S. 26. Während der Zeit nun, daß man an solchen Linien arbeitet, und die Ingenieurs und Artilleristen die Festung, so nahe als möglich, recognosciren, um ihre weitere Measures darnach einzurichten, und mit Desnung der Tranchéen den Anfang zu machen; muß so wohl den Cavallerie- als Infanterie Regimentern anbefohlen werden, Fachinen und Schanz-Körbe, in hinlänglicher Anzahl, zu verfertigen.

S. 27. Damit man aber doch dem Feinde alle Nachsichten von demjenigen Orte, wo man ihn nachhero angreifen werde, benehmen möge: So müssen vorerwehnte Requisite vor der Fronte eines jeden Regiments auf einen Hauffen hingelegt werden.

S. 28. Sobald aber, zu Eröffnung der Lauff-Graben, die Zeit anberahmet worden, läßt man kurz vorher, und mit einbrechender Nacht diese Fachinen, Pfähle, Schanz-Körbe, Arbeits-Materialien, und was sonst noch dazu erfordert wird, an diejenigen Orter, wo sie gebraucht und die Tranchéen geöffnet werden sollen, zusammen bringen.

S. 29. Damit aber jemand sey, welcher die Aufsicht darüber haben, und Tag und Nacht besorgen könne, daß es denen Arbeitern an nichts fehlen, und jederzeit ein satzamer Vorrath zum Gebrauche vorhanden sey, oder in Zeiten herbey gebracht werden möge: So ist nöthig, daß an jedem Orte, wo die Tranchée geöffnet wird, ein tüchtiger

Officier als Tranchée-Major commandiret, auch zu dessen Disposition, bey jedem Magazin von Fachinen und Arbeits-Materialien, eine Wache gegeben werde, um dadurch zu verhindern, daß nichts, ohne des Tranchée-Majors Vorwissen, oder mehr, als nöthig, weggenommen werde.

S. 30. Will man nun mit Eröffnung der Tranchéen den Anfang machen: So müssen sowohl die Arbeiter, welche ihr Gewehr im Lager zurück lassen, als auch die zu deren Bedeckung erforderliche Troupen, als zu welchen letztern bey der Infanterie jederzeit geschlossene Battaillons genommen, und nur die Fahnen-Wachen zurück gelassen werden, kurz vor einbrechender Nacht zusammen gezogen, in der grösssten Stille auf ihren Posten gestellet, und in der Nacht mit der Arbeit angefangen werden.

S. 31. Die zur Bedeckung commandirte Battaillons, welche zugleich jeder eine Fachine nehmen, und an den Ort, wo die Arbeit geschehen soll, niederwerffen, werden nun hinter den Arbeitern postiret, und detachiren hienächst auf jeden Flügel 100. Mann, mit 1. Capitaine, 2. Lieutenants, und gehörigen Unter-Officiers voraus, um die Arbeiter zu bedecken; Nachhero aber, wenn die Aprochen weiter fertig sind, werden die Battaillons in denen selben, und zwar solchergestalt gestellet, daß die Arbeiter dadurch nicht an ihrer Arbeit gehindert werden.

S. 32. Diese voraus detachirte müssen sich hienächst, nachdem vorher ein jeder Capitaine den einen der bey sich habenden Officiers, mit 30. Mann, etwa 40. bis 50. Schritte noch weiter voraus commandiret, sämtlich auf den Bauch niederlegen, aber wohl Acht geben, daß sie nicht den geringsten Allarm machen, Toback rauchen, oder eine brennende Lunte bey sich haben, damit der Feind ihrer dadurch nicht gewahr werde.

S. 33. Sothane voraus detachirte Mannschaften bleiben sodann beständig mit aufgepflanzten Bajonetten solch-

cherz

chergestalt liegen, ohne sich an des Feindes Schiessen zu kehren, müssen auch, wenn eine feindliche Patrouille auf sie ankommen möchte, kein Feuer geben, sondern ihnen die Bajonetten in die Rippen jagen, damit sie bey denen Arbeitern keinen Allarm verursachen. Solte aber der Feind mit Force ausfallen, können sie auffspringen, zu ihrer Defension Feuer geben, und gewärtig seyn, so wohl von den Bataillons, als auch von der Cavallerie, secondiret zu werden.

S. 34. Zu solchem Ende wird auch jedesmal ein Detachement von der Cavallerie commandiret, welches Anfangs, bey Oeffnung der Tranchée, seitwärts beym Eingange, nachhero aber jedesmalen solchergestalt postiret wird, daß es entweder in hohlen Wegen, oder je mehr man sich der Festung nähert, hinter besonders dazu aufgeworffenen Epaulements zu stehen kommt; um der feindlichen Canonade nicht unnöthig exponiret zu werden, und doch jedesmal im Stande zu seyn, bey einem Ausfall die Arbeiter unterstützen, und die Ausfallende zurück treiben zu können.

S. 35. Es werden aber in den ersten Tagen mehrere Leute von der Cavallerie zu der Tranchée-Wache commandiret, als nachhero, wann sich die Aprochen schon mehr der Festung nähern; weil dieselbe, wenn beym Anfange der Arbeit die Belagerten einen Ausfall tentiren, mehrern Platz haben, zu agiren, sich ohngesäumt zwischen den Aprochen und der Contrecharpe zu setzen, und sodann mehrere Dienste, als die Infanterie, leisten zu können.

S. 36. Diese Tranchée - Wache von der Cavallerie muß nun bey Nachtzeiten ihren Posten so nahe, als möglich, an der Festung nehmen, sodann aber ungemein stille seyn, und keinen Toback rauchen, damit die Belagerten ihrer nicht gewahr werden, und die Canonen nach ihnen richten mögen.

S. 37. Solte aber die Cavallerie auf solchen Posten der feindlichen Canonade zu sehr exponiret seyn, kan sich der

Commandant derselben, zu Ersparung seiner Leute, zwar etwas zurücke, oder seitwärts, aus der Enfilade derer Canonen ziehen, doch nicht weiter, als daß er benöthigten Falles sofort bey der Hand seyn, und sein Devoir verrichten könne.

S. 38. Bey Erwähnung dieser Cavallerie - Wachen ist aber noch mit anzuführen, daß selbige in alle Wege von der Ordre des Generals in der Tranchée dependiren, demselben, wenn sie ihm gleich nicht ausdrücklich möchten angewiesen seyn, dennoch daselbst, auf Verlangen, eine Ordonnance zu Fuß geben, auch demselben alles dasjenige ohngekämmt zu seiner Nachricht melden lassen müssen, was sie von der feindlichen Seite gewahr werden.

S. 39. Sollte nun bey Tag oder Nacht ein Ausfall geschehen: So müssen sich die Arbeiter in guter Ordnung zurücke ziehen, und bey dem Fachinen Magazin so lange bleiben, bis der Ausfall vorbey, und man sie wieder in Arbeit setzen kan.

Es muß aber solchen Leuten wohl bedeutet werden, ihre Materialien mit zu nehmen, und bey sich zu behalten, angesehen diejenige, welche selbige wegwerffen, und sich also retiriren, nachdrücklichst dafür bestraffet werden sollen.

S. 40. Die zur Bedeckung Commandirte, und, wenn die Parallele geschlossen, oder völlige Communication hat, in den Tranchées befindliche Battaillons, müssen, sobald der Feind einen Ausfall waget, nicht in der Tranchée bleiben, weil sie sonst von den ausfallenden leichtlich könnten über den Hauffen geworffen werden, sondern in guter Ordnung austreten, und sich nahe hinter derselben setzen; als in welchem Falle sie von der aufgeworffenen Erde halb bedeckt seyn, die Tranchée statt eines Grabens, vor sich haben, und sich folglich besser defendiren können.

S. 41. Wäre aber die Parallele noch nicht geschlossen: So müssen selbige von beyden Seiten den Feind mit ihrem Feuer attrahiren, jedoch in der Mitte Platz lassen, damit

die Cavallerie durchkommen, und die Ausfallende wieder zurücktreiben könne.

S. 42. Hauptsächlich aber muß sich die Cavallerie in dergleichen Fällen bemühen, die feindlichen im Rücken zu fallen, und wo möglich zu coupiren, aber doch alle Präcaution hiebey gebrauchen, daß, im Fall etwa ein feindlicher Hinterhalt verborgen wäre, ihnen nicht selbst den dergleichen wiederfahren möge.

S. 43. Was die Ablösung solcher zur Bedeckung commandirten Battaillons anbelanget, geschiehet selbige, doch ohne Trommelschlag, jederzeit des Nachmittags um 2. à 3. Uhr; damit man desto bequemer einander noch alles bey Tage überlieffern könne.

S. 44. Eben zu der Zeit geschiehet auch die Ablösung der Nacht-Arbeiter, welche jedesmal hinter denen Battaillons in der Tranchée marchiren.

Die Tag-Arbeiter aber, als welche nur dasjenige, was von den Nacht-Arbeitern gemacht worden, auszubessern, und in gebührlichen Stande zu bringen haben, müssen bey anbrechendem Tage in Bereitschaft stehen, jene abzulösen.

S. 45. Was hingegen die Sapeurs anbelanget, werden selbige zwar ebenmäßig in 2. Theile abgetheilet, und zugleich mit denen andern Arbeitern abgelöset. Weil aber diese Tag und Nacht beständig in ihrer Arbeit fortfahren: So müssen vorhergedachte Tag-Arbeiter, so bald sie mit ihrer eigenen Arbeit fertig sind, denen Sapeurs ebenmäßig nacharbeiten, und alles völlig fertig machen.

S. 46. Die Arbeit an und vor sich geschiehet nun so, wie solches von den Ingenieurs abgestochen und angewiesen wird, hier aber nicht vorgeschrieben werden kan. Nur ist dieses als eine General-Regul den Leuten bekannt zu machen, daß sie jedesmal die Erde über die Fachinen weg und gegen der Festung zu werffen müssen.

§. 47. Eben eine solche Beschaffenheit hat es auch mit den Batterien und Kesseln, als welche, jedoch auf den Ort, welcher dazu angewiesen wird, von den Artilleristen angeleget, ihnen aber besondere Arbeiter dazu zu Hülffe gegeben werden; nur daß selbige zu den Embrassuren, und dergleichen, diejenige von ihren eigenen Leuten, welche solches am besten verstehen, gebrauchen müssen.

§. 48. Obwohl nun nachhero das Beschießen der Festung ebenmäßig denen Artilleristen beykommt, und folglich hicher nicht gehöret: So will man dennoch nur beyläufig anführen, daß man von denen am meist entferneten Batterien die Gegenwehr der Feinde zu ruiniren, mit denen der Festung näher gelegenen aber Breche zu schießen, hauptsächlich aber durch ein dergleichen beständiges Feuer, die Arbeit der Lauff-Graben desto mehr zu erleichtern, und zu befördern suchet.

§. 49. Aus den Feuer-Mörsern hingegen suchet man die Lavetten der feindlichen Canonen in Stücken, und die Mussenwercke über den Hauffen zu werffen, die feindliche Batterien zu ruiniren, auch wohl die Ammunitions- und Proviant-Magazine in Brand zu bringen.

§. 50. Die Häuser und Gebäude aber schonet man so viel möglich; es wäre dann, daß die Menge des Volckes daselbst groß und ansehnlich wäre, und man also selbiges, durch die Verwüst- und Anzündung ihrer Häuser, zu einer Empörung verleiten, und dadurch die Festung zu einer desto früheren Uebergabe zwingen wolte.

§. 51. Ist man nun mit dem Lauff-Graben bis an das Glacis gekommen: So gebrauchet man sich der ganzen, oder halben Sappe; weil man solchergestalt die Arbeit beständig fortsetzen kan, ohne zu viele Leute dabey zu verlieren.

§. 52. Die hierzu bestimmte Mannschaften aber muß man nicht nur mit Gewehr versehen, sondern auch mit  
wohl-

wohlverwahrtem Haupte arbeiten lassen, auch dahin anhalten, daß sie vorsichtig arbeiten, und für die Sicherheit ihrer Personen sorgen.

S. 53. Bey dieser Arbeit nun bedienet man sich entweder der Woll-Säcke, oder kleinen Schanz-Körbe; welche letztere allgemählig, und so wie man die Erde aus den Grunde des Grabens heraus nimmt, damit angefüllet, und die Zwischen-Plätze der Schanz-Körbe hinwieder mit Erd-Säcken besetzt werden.

Sollte man aber die Schanzkörbe nicht geschwinde genug ausfüllen können: So ist nöthig, auch diese mit Erd-Säcken zu versehen.

S. 54. Würden nun die Belagerten gar zu starcken Widerstand leisten: So muß man sich mit aller Behutsamkeit den Glacis nähern, daselbst aber demnechst, nach denen den Ingenieurs bekannten Regula und Maximen, wohl auszubreiten, feste zu setzen und zu verschanken suchen.

S. 55. Kömmt man nun hiernechst bis an die Aussenwerke: So muß man wohl untersuchen, ob es nicht möglich, zu Ersparung der Leute, solche von der Festung abzuschneiden, und folglich vorbeizugehen. Im wiedrigen Falle aber muß man dieselben, wenn es gemauerte Werke, mit den Stücken, sonst aber, wenn sie nur von blosser Erde aufgeföhret sind, durch das Werffen der Bomben aussere Stande setzen, einige weitere Gegenwehre zu leisten, weil solche mit stürmender Hand einzunehmen jedesmalen viele Leute kosten würde.

S. 56. Sollte man aber genöthiget seyn, dergleichen stürmend einzunehmen; wie doch nachhero bey dem Angriff der Contrecharpe und des bedeckten Weges gewöhnlich zu geschehen pfelet: So ist zu förderst nöthig, von denen Feindlicher Seits angelegten Gladder-Minen, durch Ueberläuffer oder Spions, einige zuverlässige Nachricht zu erlangen, damit man entweder dieselbe unbrauchbar machen,

oder aber durch eine faulſſe Attaque den Feind nöthigen möge, ſelbige auffliegen zu laſſen.

§. 57. Den nachherigen Sturm, als wobey man ſo viel möglich vermeidet den Wind, oder die Sonne, grade in das Geſichte zu haben, indem dadurch die Stürmer:de ohnzugemein in ihrem Unternehmen gehindert werden können, vollführet man nun folgendergeſtalt :

Sobald nemlich, durch etliche Canonen-Schüſſe, das verabredete Signal zum Stürmen gegeben worden, marchiren die hiezu beſtimte Grenadier-Compagnien voran, welche, nebst ihren Grenaden, annoch mit Hacken verſehen ſind, um ſich überall Wege zu machen, wo die Stücke noch nicht Platz genug gemachet haben. Dieſe werden nun durch mehrere Mannſchaften, und dieſe hinwieder von geſchloſſenen Battaillons unterſtüket, um, im Fall eines heftigen Wiederſtandes, einander ſecondiren, und den Feind angreifen zu können.

§. 58. Hinter dieſen zum Sturm commandirten Mannſchaften aber läßt man jederzeit die mit gehörigen Materialien verſehene Arbeiter folgen; damit ſelbige, ſobald der Feind zurückertrieben worden, ſoſort die erforderliche Logements verfertigen und anlegen können.

§. 59. Nach Einnehmung der Contrecharpe und des bedeckten Weges, erfolget demnechſt der Uebergang über den Graben, und dieſe ſind nun, entweder voll Waſſer, oder trocken.

§. 60. Der Uebergang über naſſe Graben geſchiehet nun, wenn das Waſſer in denſelben nicht abgeleitet werden kan, vermittelſt der Ausfüllung derſelben durch allerhand Materialien, als Fachinen, in welchen Steine gebunden worden, Sand-Säcke, und dergleichen ſchwere Sachen.

Es wird aber hiezu nicht nur viele Zeit und Gedult erfordert, ſondern es muß auch von denen auf der Contre-

charpe angelegten Batterien so starcke Breche geschossen werden, daß der Schutt von der Breche den Graben dermassen enge mache, daß man ihn desto beqvemer ausfüllen, eine Gallerie anlegen, und einige Minirer, nebst den bewehrten Leuten, übersetzen könne; um sich, während man selbige, durch ein beständiges Feuer, von denen in dem bedeckten Weg und der Contrecharpe angelegten Traversen, bestmöglichst secundiret, in dem Schutt der Breche einzuzugraben, dieselbe in Besitz zu nehmen, und den Feind, entweder durch ferneres miniren, oder einem nachhero vorzunehmenden Sturm, dahin zu nöthigen, daß er dieselbe gänzlich verlassen müsse.

S. 61. Was aber die trockenen Graben anbelanget: So sind selbige entweder mit Mauerwerck eingefasset, oder nicht.

S. 62. Falls nun der Graben mit Steinen bekleidet ist, muß man selbige vermittelst einiger angelegten Minen, oder angehängten Petarden, an den Rand des Grabens werfen; damit man desto leichter drauf steigen könne, um entweder die Minirer zu beschützen, oder Gallerien zu machen, dieselbe alda anzuhängen.

S. 63. Weil aber die Minen nicht allezeit denjenigen Effect leisten, welchen man sich vorgesetzt: So gebrauchet man die nöthige Vorsicht, diejenige Troupen, welche der Mine am nächsten sind, so weit zu entfernen, daß sie, wenn die Mine springet, nicht von den Trümmern getroffen werden mögen.

Sobald aber die Mine ihre Wirkung gethan, müssen selbige sofort ihren vorigen Posten wieder betreten, und sich die Wirkung derselben bestmöglichst zu Nuße machen.

S. 64. Ist nun endlich die Breche geleyet: So muß man den Haupt-Sturm nicht ehender wagen, bevor man selbige gehörig recognosciren lassen, und nicht nur von der Beschaffenheit derselben, sondern auch von derjenigen Postur, in welcher sich der Feind annoch befindet, und wie

weit er mit seinen etwanigen Präcautions innerhalb der Festung gegangen sey, benachrichtiget ist, um seine weitere Mesures darnach einzurichten.

§. 65. Denn woferne sich die Belagerten noch durch einige Abschnitte in der Festung sollten verschancket haben, welche durch die Bomben nicht hätten ruiniret werden können: So wird nöthig seyn, oben auf die Breche Stücken zu pflanzen, und diese Defensions Werke, sowol durch das Schiessen der Canonen, als durch weiter anzulegende Minen, gleichfalls zu nichte zu machen.

§. 66. Wenn man nun eine hinlängliche Breche nicht nur gemacht, sondern auch diejenige Werke, welche solche noch defendiren können, ebenmässig ruiniret hat, der Feind aber sich dem ohngeachtet nicht ergeben, oder in eine Capitulation einlassen will: So ist kein anderes Mittel als einen Haupt-Sturm zu wagen.

§. 67. Solcher Sturm geschichet nun auf eben die Weise als vorhin §. 57 bereits angeführet worden. Nur ist hiebey noch anzuführen, daß man vorhero durch ein starckes Feuer der Bomben, Canonen, und Musqueten, den Feind auf das äusserste ängstige, bevor man, unter beständigem Anhalten dieses Feuers, den Anlauf waget; sich hiernächst, sobald die Stürmende auf der Breche gekommen, elargire, damit man mit einer solchen Fronte angreifen könne, die mehr umfange, als die Fronte, so angegriffen wird; und endlich, daß man gnugsame Mannschaften, die etwa Repousirte zu secundiren, jederzeit in Bereitschaft halte.

§. 68. Weil aber eine Festung es selten zu einer solchen Extremité wird kommen lassen; überdem auch das Absehen der Belägerer, auf deren Eroberung nicht aber auf deren Zerstörung, gerichtet ist: So ist es der Klugheit des commandirenden Generals gemäß, die ersten Vorschläge, welche man, des Capitulirens halber, an ihn ergehen läset, mit

mit guter Manier anzunehmen, und durch allzugrosse Härzigkeit in den vorgeschlagenen Articula, den Feind nicht zur längern, vielweniger aber zur desperaten Gegenwehr zu zwingen.

§. 69. Was nun bey Errichtung der Capitulation, auch nachheriger Uebergabe, und in Besiznehmung der Festung zu beobachten ist, soll hiernächst Cap. 6 besonders ausgeführet und abgehandelt werden.

## Cap. 5.

### Von der Vertheidigung einer belagerten Festung.

#### §. 1.

**D**uförderst ist bey diesem Capital dasjenige gleichfals in Obacht zu nehmen, was in dem nächst vorhergehenden Cap. 4. §. 1. ebenmäßig angeführet worden, daß nemlich von demjenigen, was den Ingenieurs, Mineurs, und Artilleristen insbesondere beykommt, und folglich hieher nicht gehöret, nichts angeführet werden wird, sondern nur lediglich dasjenige, was einem jeden Officier, um ihn von dieser Materie einige Idée zu geben, unumgänglich zu wissen nöthig ist.

§. 2. Dieserwegen nun muß der Commandant einer solchen Festung, welche eine Belagerung zu befürchten hat, oder wo sonst der Feind in der Nähe ist, bey Besetzung der Thore alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen, und jedesmal zu solcher Zeit mit denenjenigen Commandirten, welche bey den Schlüsseln gegeben werden, eine Patrouille von der in der Garnison befindlichen Cavallerie mit schicken, um vor der Festung alle Avoues gehörig zu recognosciren, und sich vor allerhand Surprisen gehörig vorzusehen. Zu welchem Ende dann, bis selbige wieder zurücke gekommen sind,

sind, die Brücken aufgezo-gen, die Schlag-Bäume zuge-machet, und die Thore wieder gesperrt werden müssen.

§. 3. Diese Patrouillen aber müssen alle Gegenden vor der Festung, auf das Zuverlässigste, recognosciren, die in der Nähe wohnende Einwohner, oder sonst etwa ankommende Fremde, auf das genaueste befragen, und von der solcherges-talt erhaltenen Kundschaft den exactesten Rapport ab-statten.

§. 4. Sobald sich nun der Feind einer Festung nähert, oder dieselbe unvernüthet berennet, muß der Commandant alles mögliche anwenden und besorgen, was in einige We-ge zur Vertheidigung der ihm anvertrauten Festung etwas beytragen kan.

§. 5. Obwol nun solches auf dessen Geschicklichkeit und Erfahrung, nichtweniger auf die Beschaffenheit und Stär-cke seiner Garnison, die sonstige Umstände, und was etwa die Belägerer vornehmen, hauptsächlich ankommt; diese Vorfälle aber ohnmöglich vorgeschrieben, und vorher einge-sehen werden können: So sind dennoch folgende, theils allge-meine, theils besondere Regeln, hiebey in Acht zu nehmen.

§. 6. Es muß nemlich der Commandant, nicht nur von den sämtlichen Festungs-Wercken, von den herum liegend-ten Orten und Gegenden, von der Tüchtigkeit und Stär-cke seiner unterhabenden Garnison, und von der Gemüths-Neigung und Anzahl der Bürgerschaft und Einwohner; sondern auch sowol von dem in den angelegten Kriegs-Magazinen zum Gebrauch der Garnison gewidmeten, als sonst bey den Einwohnern zu ihrem selbst eigenem Unterhalt befindlichen Vorrathe, insgleichen was an allerhand Ammu-nition in den Zeug-Häusern und Pulver-Thürmen vorhand-ten, eine sehr genaue Kenntniß haben.

§. 7. Ferner muß er diejenige Summa, welche in Ihro Königl. Majest. dasigen Cassa befindlich, nicht nur hin-länglich wissen, sondern auch bestmöglichst sich erkundigen,  
wie

wie hoch sich sonst etwa das bähre Vermögen der Einwohner erstrecket; um im Fall der Noth auch hiezu seine Zuflucht nehmen zu können.

§. 8. Hiernächst obliedet auch demselben, nicht nur die in der Festung wohnende Handwercks Leute zu kennen, und zu dem nachhero etwa erforderlichen Gebrauche anzuwenden; sondern auch zu wissen, wie viele Medici, Chirurgi, und Apotheker in der Festung vorhanden, und an welchem Orte für die Krancke und Verwundete, während der Belagerung, das erforderliche Hospital angeleget, und für dieselbe am bequemsten gesorget werden könne.

§. 9. Endlich muß auch demselben wissend seyn, wie viel Wolle, Leinwand zu Erd-Säcken, Eisen, Bley, Holz zu Schanz-Körben, Fachinen, Hürden, und anderem Gebrauch in dem Umfange der Festung vorhanden und befindlich seye.

§. 10. Nachdem nun der Commandant alle vorhergesagte Requisita auf das genaueste aufschreiben lassen, muß er von derjenigen Person, welche darüber zur Ausgabe und Austheilung gesetzt ist, sich täglich, oder so oft es nöthig ist, ein richtiges Verzeichniß, was davon, und wozu es gebraucht, auch noch wirklich übrig seye, geben lassen; damit er jederzeit von dem Zustande der ihm untergebenen Festung zuverlässige Nachricht haben, und zugleich, daß nichts untergeschlagen, oder unnütz angewendet werde, dadurch verhindern könne.

§. 11. Während der Zeit, daß dieses geschieht, muß er mit den Chefs von der Artillerie, und denen in Garnison befindlichen Cavallerie und Infanterie Regimentern, nicht weniger mit den Ingenieurs, und dem Stadts-Majoren, wegen der bequemsten Einrichtung des Dienstes alles gehörig und deutlich verabreden; damit alle diejenige, welche ihm zur Vertheidigung der Festung, und der dabey zu beobachtenden Ordnung, behülflich seyn müssen, sowol über-

haupt,

haupt, als auch jeder insbesondere wissen können, was sie für Dienste thun, oder durch ihre Untergebene verrichten lassen sollen.

§. 12. Bey besagter Einrichtung des Dienstes ist nun die Stärke der Garnison wohl zum Grunde zu legen, und demnächst selbige in 3 à 4 Theile zu theilen, damit der Soldat, wenn er zur Gegenwehr, zum Angriff, oder zur Arbeit gebraucht wird, jederzeit, vor- und nachhero, die erforderliche Zeit sich auszuruhen haben, und zu Abwartung der ihm obliegenden Dienste desto munterer und geschickter seyn könne.

§. 13. Zu dem Ende kan man in solchen Festungen, wo viele Bürgerschaften vorhanden, und auf deren Treue einigemassen zu bauen ist, sich derselben nicht nur zur Besetzung der innern Wachen und Posten bedienen, sondern auch jedesmal einen Theil derselben in Bereitschaft haben, um sich ihrer, bey einer etwa entstehenden Feuersbrunst, zum Soulagement der Garnison, zum Löschen zu gebrauchen.

§. 14. Doch müssen diejenige Handwercker, welche sonst zum Nutzen der Festung in anderer Arbeit einigen Nutzen leisten können, mit diesen Diensten dagegen verschonet, und bloß dazu employret werden.

§. 15. Weil auch, durch Einwerffung der Bomben und glühenden Kugeln, die Magazine, Zeughäuser und Pulvertürme, ebenmäßig der Feuers Gefahr sehr exponiret sind: So muß der Commendant die unentbehrliche Vorsicht gebrauchen, den in der Festung befindlichen Vorrath an verschiedenen sicheren Orten solchergestalt zu vertheilen, daß bey einem dergleichen sich ereignenden Zufall, er nicht auf einmal des zur Defension benötigten dadurch beraubet, und dadurch gänzlich davon entblößet werden möge.

§. 16. Nichtweniger muß er, von den Artilleristen und Ingenieurs, die Materialien, Ammunition, und Erfrischungen,

gen, jedes nach seiner Art, an dazu hinlänglich bequeme Plätze bringen lassen, auf daß man dieselben jederzeit bey der Hand, und zum benöthigten Gebrauche fertig haben möge.

Wobey noch anzuführen, daß bey Transportirung des Pulvers und der Grenaden, alle nur ersinnliche Sorgfalt und Vorsichtigkeit angewendet werden müsse.

§. 17. Damit aber der Commandant versichert seyn könne; daß alles, nach der von ihm gemacht und verabredeten Einrichtung, ordentlich und zuverlässig nachgelebet und beobachtet werde, muß derselbe, vom Anfang der Belagerung an, sofort ein ordentliches Journal halten, alle von ihm gemachte Anordnungen, und was sonst jedesmal zur Vertheidigung der Festung vorgenommen, verabredet, und beschlossen worden, in Gegenwart dererjenigen, mit welchen er hierüber zu Rathe gegangen, ohngesäumt ein-, auch von den letztern mit unterschreiben lassen; damit er, nach etwa aufgehobener Belagerung, oder Uebergabe der Festung, sich dadurch justificiren, und daß seiner seits, zur Vertheidigung derselben, nichts verabsäumt worden, erweisen könne.

§. 18. Damit er aber, in der ihm obliegenden Vertheidigung der Festung, desto besser reussiren möge, muß er, sobald der Feind in solcher Absicht sich nähert, oder er etwa ohnvermuthet berennet worden, alle in der Nähe der Festung befindliche Tieffen und Hohlwege, so viel möglich ausfüllen, die Gesträuche abhauen, und die nächsten Häuser niederreißen lassen, um solchergestalt den Feind desto mehr in der Ferne zu halten, und ihm nichts, dessen er sich bey seiner nachherigen Arbeit zu einigem Nutzen, Vortheil, oder einiger Erleichterung, bedienen könne, übrig zu lassen.

§. 19. Und da auch keine Festung zu finden, welche nicht an einem Orte schwächer, als an dem andern, befestiget seyn sollte, dem Commandanten aber, zu seiner nachherigen

gen Defension, viel daran gelegen ist, dem Feinde hievon, auf aller nur möglichen Art, die Kundschaft zu benehmen: So muß derselbe, von dem Tage an, da der Platz berenzt worden, und bis die Attaque würcklich formiret; und der Angrif geschehen ist, an so beschaffenen Orten, 2 à 300 Mann die Nacht hindurch, auf dem Bauche liegend, sich aufhalten, und mit Gewehr versehen lassen.

§. 20. Diese Leute können demnechst in verschiedene kleine Hauffen, von 4 bis 6 Mann, vertheilet, und in Gestalt eines halben Circuls verleyet werden; solchergestalt, daß die beyde äusserste Hauffen zunächst an die Pallisaden, die übrige aber 20 bis 30 Schritte auseinander zu liegen kommen, und folglich einen desto größern Distrikt einnehmen, müssen sich aber, damit sie nicht von dem Feinde entdeckt werden mögen, sehr stille halten, und untereinander ein gewisses Zeichen, wodurch sie sich, von der Ankunft der etwa Recognoscirenden, ohnvermerckt Nachricht geben können, verabreden.

§. 21. Sobald nun einige sich der Festung nähern, stehen diejenige, welchen sie passiret sind, eifertigst auf, und schliessen sich näher an die Pallisaden, um selbige, als gleichsam in einem Netze gefangen zu nehmen, oder aber, wenn selbige sich nicht ergeben, sondern wieder nach dem Lager zurücke eilen wollen, todt zu schiessen.

§. 22. Nichtweniger muß auch der Commandant, bey Ablösung der Wachen, alle nur erforderliche Behutsamkeit gebrauchen, und daher folgende, als die vornehmste Regeln, hiebey in Acht nehmen:

1) Daß er nemlich, nachdem die hiezu commandirte Mannschaften, auf den gewöhnlichen, und zur Abtheilung der Posten bequemen Parade-Platz, versamlet und abgetheilet worden, dieselbe, so viel möglich, sicher und geheim dahin marchiren lasse.

2) Daß

- 2) Daß er sich hierunter nicht jedesmal an eine gewisse Stunde binde, sondern dieselbe zu weilen, und wann er es vor nöthig findet, verändere.
- 3) Daß hauptsächlich diese Vorsicht nöthig, wenn man, von feindlicher Seite, bald die Ausführung eines Anschlages, oder Angriffs, vermuthet; damit durch die Ablösung der Wachen und Posten, zu solcher Zeit, keine Unordnung entstehen möge.
- 4) Daß keinem Commando, oder Soldaten, erlaubet werde, ehender von seinem Posten, oder Place, zu weichen, bevor die Ablösung gehörig geschehen, und den Ablösenden alles ordentlich und zuverlässig überliefert worden.
- 5) Daß die Wache auf dem Haupt-Walle, oder in den Aussenwercken, als wodurch die Wache in dem bedeckten Wege beschützet werden muß, jederzeit etwas vorher abgeloßet werde; damit diese letztere, wann, während der Ablösung derselben, der Feind etwas unternehmen möchte, von jener desto nachdrücklicher mit ihrem Feuer unterstützt, auch allen etwa nigen Unordnungen dadurch, in Zeiten und gehörig, vorgebeuet werden könne. Und endlich
- 6) Daß die abgelösete Wache gleichfals jederzeit in guter Ordnung wieder zurück marchiren müsse; damit selbige, im Fall der Feind, gleich nach der Ablösung, einen Angriff wagen möchte, sich sofort wieder dahinwärts ziehen, den angegriffenen Posten vertheidigen, oder fals er repoussiret worden, Zeit verschaffen könne, sich zu setzen, und den Posten wieder einzunehmen.

§. 23. Solche Wachen auf dem Wall, in den Aussenwercken, und dem bedeckten Wege, können nun 2 à 3 Mann hoch gestellet werden, und wenn der Feind sich nähert, und einen Angriff wagen will, mit dem Feuern auf eben

eben der Art sich verhalten, wie in diesen Anmerkungen Cap. 2. S. 15. 16. & 17., bey der Defension hinter einem Retranchement, vorgeschrieben worden.

S. 24. Was nun demnechst die Vertheidigung der Festung, und hauptsächlich eines jeden Werckes ins besondere, anbetriß: So können selbige zwar so eigentlich nicht vorgeschrieben werden, weil sich alles lediglich, nach des Feindes jedesmaligen Unternehmungen, richten muß; in dessen aber muß doch der Commandant allen nur ersünnlichen Fleiß anwenden, zu einer langen Gegenwehr zu gelangen, und aller dererjenigen Vortheile, welche ihm etwa die Zeit und Gelegenheit an die Hand geben möchten, sich zu bedienen.

S. 25. Dahero er dann auch von des Feindes jedesmaliger Arbeit, und wie weit er mit derselben avanciret seye, alle nur mögliche Kundschaft einziehen, und eines jeden Rath gerne und willig hören, nichts aber vornehmen, oder sich auf jemand verlassen muß, bevor er alles wohl erwogen, und dasjenige, was ihm vorgestellet worden, selbst untersucht hat, und dessen überführet ist.

S. 26. Ist nun eine Festung so beschaffen, daß der Feind einen hinlänglichen Platz vor sich hat, sich auszubreiten, und den Polygon wohl zu fassen; und daß derselbe zugleich mit der erforderlichen Vorsicht und Behutsamkeit zu wercke gehet: So ist es nicht rathsam, weder starke Ausfälle zu wagen, noch weniger aber Leute auffer dem bedeckten Wege zu lassen; Es wäre dann, daß selbige, um einen plötzlichen Anlauff abzuhalten, in solche Aussenwercke, welche von dem bedeckten Wege und andern Wercken der Festung noch zu defendiren wären, geleyet werden könnten.

S. 27. Solten aber beregte äusserste Wercke so beschaffen, oder der Feind so weit avanciret seyn, daß selbige, einer hartnäckigten Gegenwehr ohngeachtet, dennoch leichtlich umringet, und coupiret werden könnten: So ist in

solchem Falle, da die Festung nicht mit hinlänglich- oder überflüssiger Garnison möchte versehen seyn, nicht zuträglich, die darin gelegte Mannschaften, bis auf die letzte Zeit daselbst zu lassen, und solchergestalt zu exponiren.

§. 28. In dem Falle hingegen, da es der Garnison auf den Verlust so weniger Leute, welche sich nachhero als Kriegs-Gefangene ergeben müsten, in der künftigen Gegenwehr nicht ankommen möchte, und doch die Uebergabe der Festung, und fernere Arbeit des Feindes, durch deren Gegenwehre, noch einige Tage lang, verzögert werden könnte; dürfte man nur die dahin verlegte Mannschaften in einiger Zeit nicht ablösen lassen, damit sie, bey ihrer nachherigen Ergebung, keine frische Nachrichten von dem derzeitigen Zustand der Festung wissen, und solche, zum Nachtheil der Belagerten, entdecken könnten.

§. 29. Sollten aber die Belägerer, wegen des Baues der Festung mit ihrem Angriff sich dergestalt eingeschräncket finden, daß sie den angegriffenen Polygon nicht völlig umfassen können: So hat der Commandant hinwieder desto mehrere Ursache, alle Mussenwercke auf das zuverlässigste zu besetzen und zu behaupten; weil sodann der Feind desto länger von dem Hauptwalde abgehalten wird.

§. 30. Hätte man hingegen keine dergleichen Mussenwercke, sondern nur bloß den verdeckten Weg zu vertheidigen, und daß zugleich die Situations der Festung so beschaffen wären, daß der Feind in behöriger Weite seine Lauf-Graben hätte öffnen müssen: So kan man, theils durch ein wohl eingerichtetes Feuer, theils durch öftere, und zu rechter Zeit angestellte kleine Ausfälle, die feindliche Arbeit zu verzögern suchen.

§. 31. Dergleichen Feuer kan nun am bequemsten aus kleinen, in den Mussenwercken, und den etwas entferneten Flügeln des bedeckten Weges, an solchen Orten gepflanzten Stücken gemachet werden, wo man die feindliche Batterien

terien und Lauf-Graben im Gesicht haben, oder gar rückwärts in die Lauf-Graben sehen, auch von den Stücken der Belägerer nicht so leicht bestrichen werden kan.

Doch muß man hiebey die Vorsicht gebrauchen, die Stück-Stellungen, um den Feind ungewiß zu machen, öfters zu verändern, auch bey Nachtzeiten selbige wieder zurück zu führen, und in Sicherheit zu bringen.

S. 32. Die Ausfälle hingegen müssen bey solchen Gelegenheiten, da man nur die feindliche Arbeit aufzuhalten sucht, bey Nachtzeiten, und nur von 8. à 10. zuverlässigen Leuten geschehen, welche, auf dem Bauche kriechend, sich ohnvermerckt hinzu schleichen, Lärmen machen, einige Grenaden werffen, und sich sodann eilfertigst wieder zurücke ziehen; um dadurch die Arbeiter, welche nachhero nicht sofort wieder zu samlen, und in Arbeit zu setzen sind, in Unordnung zu bringen, und den Feind, wenigstens in solcher Nacht, an der Arbeit zu verhindern.

S. 33. Sollten aber die Belägerer, wenn solches einige mal geschehen, sich hieran nicht mehr kehren wollen: So kan man, nach einem solchen kleinen Ausfall, gleich hernach einen rechtschaffenen Ausfall ohnvermuthet wagen; welche Commandirte dann die Arbeiter, nebst ihrer Bedeckung, über den Hauffen werffen, sich aber sodann in keinem hartnäckigten Gefechte einlassen, sondern ohngesäumt sich wieder zurücke ziehen, und in Sicherheit zu kommen, suchen müssen.

S. 34. Zu einer solchen Zeit hingegen, da der Feind schon bis an, oder auf dem Glacis, mit seiner Arbeit gekommen, und folglich aus allen Lauf-Graben, und gemachten Paralelen, sein Feuer entgegen setzen kan, ist das Unternehmen eines starcken Ausfalles sehr gefährlich; weil die dazu commandirte Mannschaften, noch ehender, als sie den Feind zu erreichen und anzugreifen vermögend sind, in Unordnung gebracht werden können.

S. 35. Ueberhaupt aber muß bey dergleichen grossen Ausfällen alle Vorsicht und Behutsamkeit gebraucht, und vorhero wohl und reiflich überleget werden, wie man sie vornehmen wolle, welcher Nutzen oder Schaden daraus entstehen, und ob der nachherige Verlust solcher ausgeschiedten Leute, auch den Belagerten, zu einem wichtigen und unerseßlichen Nachtheil, in der ferneren Defension, gereichen könne.

S. 36. Nichtweniger kan man den feindlichen Angriff durch anzulegende Minen, Fladder-Minen, oder Pulver-Kasten, bestmöglichst abzuhalten, oder wenigstens doch seine Arbeit sehr lange zu verzögern suchen. Es ist aber die Anzahl dererelben, und wo dieselben anzulegen sind, ohnmöglich vorzuschreiben; weil solches auf der Beschaffenheit des Erdreichs, auf der Menge des in der Festung vorhandenen Pulvers, auf die Tüchtigkeit dererjenigen, welche diese Arbeit auf sich haben, und zugleich auf die Geschicklichkeit derer bey der feindlichen Armee befindlichen Mineurs, und ihren etwa angelegten Gegen-Minen, lediglich beruhet.

S. 37. Wann auch, bey dem Verlust des bedeckten Berges, der Commandant sich die bald darauf erfolgende Uebergabe der Festung leichtlich vorstellen darf: So obliegt ihm dahero, denselben auf aller nur ersinnlichen Art, und so lange es möglich, zu vertheidigen, als wozu ihm insbesondere die Anlegung einiger Flechen, und die Setzung doppelter Pallisaden dienen kan.

S. 38. Ueberhaupt muß auch der Commandant, so viel es die Stärke der Garnison ichtens zulassen will, diese Flechen, und andere zur Vertheidigung unentbehrliche Werke, nicht nur wohl besetzen, sondern auch jedesmal ein gutes Corps de Reserve in Bereitschaft halten, um die Contrecharpe souteniren, oder solches anderweitig, wo es nöthig seyn möchte, gebrauchen zu können.

S. 39. Weil aber die Defension einer jeden Festung, wie schon vorhin erwehnet worden, hauptsächlich von dem Angriff der Belagerer dependiret: So ist ein vor allemal zu beobachten, daß die Belagerte fast einen jeden Fuß breit Landes auf das hartnäckigste zu vertheidigen, und sich so lange, als es ichtens thunlich, zu halten, und aller derjenigen Hülfss- und Defensions-Mittel, welche ihnen die Zeit, Gelegenheit, Beschaffenheit des Ortes, und die Attaque des Feindes an die Hand geben möchten, und grösssten theils auf die Einsicht und Erfahrung derer Ingenieurs ankommen, hierunter sich zu bedienen, nicht ermangeln müssen.

S. 40. Unter solchen ist nun das grosse Feuer aus den Festungen mit zu rechnen.

Weil aber des Feindes meiste Sorgfalt ist, alle dergleichen Gegenwehren, welche seine Arbeit stören und verzögern können, gleich anfangs zu ruiniren; und also daher nicht zu schliessen ist, daß selbige, wenn sie beständig an einem Orte gelassen, und gebraucht würden, lange in tüchtigen Stande bleiben könnten: So würde wenigstens doch ein ziemliches beytragen, selbige desto länger zu conserviren, wenn man deren Stelle öfters verändern, und neue Schieß-Garten machen liesse, um solchergestalt die Angreifende auf mancherley Art zu beschliessen, und dadurch den feindlichen Stücken alle Tage etwas neues zu schaffen zu geben.

S. 41. Nichtweniger gehöret hieher die Vertheidigung der Breche, und der inwendig in der Festung angelegten Abschnitte; ferner daß man, wenn man gleich gezwungen worden, einen solchen Posten zu verlassen, dennoch jedesmal versuchen müsse, denselben wieder einzunehmen, ehe sich der Feind daselbst recht feste gesetzet; und endlich, daß man nicht ehender capituliren, und die Festung ergeben müsse, bevor man der zu seiner Gegenwehr benöthigten Sachen,

als

als Ammunition, Proviant, und dergleichen, beraubt ist, und keinen Entsatz mehr zu hoffen hat.

S. 42. Befindet sich nun der Commandant in einer solchen Situation: So läßt er die ihm untergebene Ingenieurs, Artilleristen, Chefs der Regimenter, auch wenn es nöthig, annoch die übrige Staats-Officiers zusammen beruffen, stellet ihnen den Zustand der Festung vor, beschlehet einem jeden seine Meinung zu sagen, welche dann nieder- und von einem jeden unterschrieben wird, und sodann bemühet er sich, wenn alle, oder wenigstens die meisten Stimmen, auf die Uebergabe der Festung gefallen sind, mit dem Feinde eine Capitulation zu treffen. Bey welcher dann sowohl, als bey der nachherigen Uebergabe, alles dasjenige zu beobachten ist, was in dem hiernechst folgenden Cap. 6. ausführlicher wird abgehandelt werden.

## Cap. 6.

### Von Errichtung der Capitulation, und der nachherigen Uebergabe der Festung.

#### S. 1.

Es ist schon in dem nächstvorhergehenden Cap. 5. S. 41. erwühnet worden, welchergestalt ein Commandant, zur Berthendigung der ihm untergebenen Festung, das alleräußerste anwenden, und selbige nicht, ohne die höchstnothdringenste Ursachen, übergeben müsse.

S. 2. Wann nun der Commandant sich in einem solchen Stande befindet, und er die in der Festung vorhandene, und in dem vorhin angeführten Cap. 5. S. 42. erwühnte Officiers, zu einem ordentlich hierüber zu haltenden Kriegs-Rathe, zusammen berufen lassen: So müssen die zur Uebergabe vorhandene Bewegungs-Gründe wohl erwogen,

gen, und nach deren Maassgebung, der demnächst abzufassende Schluß eingerichtet werden.

§. 3. Sothane Ursachen nun, durch welche sich der Commandant, nebst seiner untergebenen Garnison, nachhero gehörig justificiren muß, sind hauptsächlich folgende.

- 1) Wann die Festung nicht mit gnugsamer Mannschaft besetzt ist.
- 2) Wenn alle Lebens-Mittel verzehret, und ihn also die äusserste Hungers Noth zur Uebergabe nöthiget.
- 3) Wenn es an Munition gebricht; oder
- 4) Die sonst zur Defension erforderliche Geschütze in unbrauchbaren Stande gesetzt sind.
- 5) Wann die Festung nicht vorhero mit denen zu ihrer Vertheidigung nöthig gehaltenen Requisitis versehen, solches aber doch von dem Commandanten gehörig gemeldet worden.
- 6) Wann man keinen Entsatz bekommen, auch keinen mehr vermuthen, vielweniger aber noch länger abwarten können.
- 7) Wenn die noch vorhandene Garnison, durch Krankheit oder Blessuren, grösssten theils ausser Stande gesetzt ist, mehr zu fechten; oder aber
- 8) Die Garnison rebelliret, und aller Vorstellung und Vermahnung ohngeachtet, nicht zur ferneren Gegenwehr zu bringen ist: Obwol an dergleichen Widerspenstigen schon ein Exempel statuiret worden, und es ihnen an keiner guten Anführung gefehlet.
- 9) Wann der Feind so starcke Breche geschossen, daß sie nicht wieder in hinlänglich und Defensionsmäßigen Stande gesetzt werden kan.
- 10) Ob der Feind bereits einige male Sturm geloffen, und repoufirt worden.

- 11) Ob der Commandant in Vertheidigung der Festung keine Fehler begangen, sondern das äusserste gewaget, dennoch aber der feindlichen Macht nicht ferner widerstehen können; und man dahero
- 12) Allerdings vermuthen müssen, daß dennoch in kurzer Zeit die Festung, mit Verlust des ganzen Krieges-Volckes, in des Feindes Händen gerathen werde; oder endlich:
- 13) Wenn zwar von der Garnison die äusserste Resistance bewiesen, aber selbige doch, durch das Glück der Waffen, von der feindlichen Macht überunden worden.

S. 4. Ist nun die Uebergabe der Festung beschlossen: So läßt der Commandant derselben, durch einen Tambour Chamade schlagen, und eine weiße Fahne ausstecken, da dann von beyden Seiten mit den ferneren Feindseligkeiten eingehalten wird.

S. 5. Hierauf werden von den Belagerten die Capitulations-Puncte vorgeschlagen, und von einigen Officiers dem commandirenden Generalen der belagernden Armée zugeschicket, wogegen zu deren Sicherheit ihnen hinwieder eben so viele Geißel von gleichem Characterere gegeben werden.

S. 6. Unter denjenigen Puncten, welche von den Belagerten gefordert werden können, sind nun folgende gebräuchlich.

- 1) Daß die gesamte Garnison mit Sack- und Pack, Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen, klingendem Spiele, brennenden Luntten, Kugeln im Munde, und allen sonstigen Honneurs frey ausziehen;
- 2) Ihre sämtlich beladene Bagage-Wagen, ohne selbige vorhero visitiren zu lassen; auch
- 3) Eine

- 3) Eine gewisse Anzahl Stücke, und mit Munition beladene Wagen, welche ausdrücklich bestimmt werden müssen, mitnehmen; und
  - 4) Auf eine gewisse weite, von einer mitzugehenden und vorher auszumachenden Bedeckung, convoyret; dagegen aber,
  - 5) Bis zu deren Zurückkunft, den Belägerern gewisse Geißel gelassen werden sollen.
  - 6) Daß von den abziehenden der noch etwanige Vorrath verkauft werden; und
  - 7) Wie weit sie täglich marchiren wollen, ihnen frey stehen, oder ausgemachet und bestimmt werden solle.
  - 8) Daß die, während der Belagerung, von beyden Seiten gemachte Gefangene ohne Entgeld ausgewechselt;
  - 9) Die etwanige Ueberläuffer zwar ausgeliefert, aber von aller Strafe pardonniert;
  10. Die Krancke und Blesirte in der Festung zurück gelassen, mit allem Nothwendigen ohne Entgeld versorget, und nach erlangter Genesung, zu der nächsten Garnison, gleichfalls ohne Bezahlung, geliefert werden sollen.
  - 11) Daß gleich nach Unterschreib- und Auswechselung der Accords - Puncten, ein Thor denen Belägerern, zu ihrer Sicherheit, überliefert, und mit gewissen zu bestimmenden Mannschaften besetzt, die gänzliche Festung aber erst in einigen Tagen nachhero eingeräumt; auch
  - 12) Die Bürgerschaft bey ihren bisherigen Privilegiis ohnverbrüchlich geschützet werden solle.
- Mehrere Pöste, welche etwa die Zeit und Nothwendigkeit an die Hand geben, und erfordern möchten, zugeschweigen.

S. 7. Bey solchen Punkten wird nun beygesetzt, was von den Belägern, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, bewilliget werden kan; oder ihrer Seits noch etwa hinzu zufügen vor nöthig erachtet werden möchte: Und wenn man über alles sich verglichen, auch beregte Accords-Punkte unterschrieben und ausgewechselt sind; wobey, abseiten der Belagerten, wohl dahin zu sehen ist, daß alles deutlich ausgemachet, und nicht zweydeutig abgefasset werde: So wird den Belägern sofort das versprochene Thor zu ihrer Sicherheit gehörig überliefert und eingeräumet.

S. 8. Hiernächst werden auch von beyden Seiten gewisse Officiers ausgemachet; um alles dasjenige, was in der Festung bleiben, und zurück gelassen werden soll, nachzusehen, und einander, gegen unterschriebene Verzeichnisse und gehörige Quittungen, zu überliefern.

S. 9. Wenn aber nachhero die Zeit heran kommt, da die Belagerte die Festung gänzlich räumen und ausziehen sollen: So wird selbige, nach Maafgebung der ausgemachten Capitulation, von dem Commandanten ordentlich ausgeföhret, und derselben sodann das versprochene Geleite mitgegeben.

S. 10. Die Belägerer hingegen, lassen zu gleicher Zeit, Ehren halber, gemeinlich die älteste Regimenter so lange einrücken, und von der Festung Besitz nehmen, bis nachhero selbige von denenjenigen, welche daselbst in Garnison verbleiben sollen, wieder abgelöset werden können.

S. 11. Sobald nun die Belagert gewesene ausgezogen sind, lassen die Belägerer alle zum Angriff angelegte Werke sordersamst einreißen und zuwerffen, auch das, währens der Belagerung, an der Festung ruinirte wieder in gehörigem Stande setzen; weichen auch nicht ehender aus ihren Linien, bevor sie dieselben gänzlich zugeworffen, und sich von dem groben Geschütze, und was sie sonst nicht mehr ge-  
brau

brauchen, debarasfirt, oder selbiges in der eingenommenen Festung gebracht haben.

## Cap. 7.

Wie sich sowol die zu Absteckung des Lagers vorausgeschickte Comandirte, als die zu deren Bedeckung mitgegebene Avant-Garde zu verhalten haben, wenn sie den Feind gewahr werden, und einen Angrif befürchten.

### §. 1.

Es ist schon in dem 2ten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 2. erwehnet worden, welchergestalt es mit denen zu Absteckung des Lagers vorauszuschickenden Comandirten, ingleichen der denenselben zur Bedeckung mitzugebenden Avant-Garde jedesmal gehalten werden müsse.

§. 2. Sollten nun selbige bey ihrer Ankunft den Feind vorfinden, oder desselben nachhero gewahr werden: So muß der mit denenselben vorausgegangene General-Lieutenant, oder General-Major du Jour, von der Cavallerie, zuvörderst die Veranstaltung machen, desselben Stärke bestmöglichst recognosciren zu lassen; zugleich aber einen Trompeter nach dem Lager senden, denen mit Absteckung desselben beschäftigten Comandirten dasselbe bekannt machen, und Lärmen blasen lassen.

§. 3. Nichtweniger muß derselbe noch ausserdem, einen zuverlässigen Corporal abschicken, und den General-Quartiermeister, entweder im Lager, oder denen in der Linie desselben liegenden Dörfern, wo er die Quartiere für die Generals &c. anzuweisen beschäftigt seyn mögte, auffuchen lassen.

S. 4. Indessen ziehet der General-Major du Jour von der Cavallerie die etwa schon ausgesetz- und postirte Feldwachen ohngesäumt zusammen, läßt dieselben wieder besondere Escadrons formiren, um solchergestalt in desto besserem Defensions-Stande zu seyn: und suchet sich mit denenselben an den vortheilhaftesten Platz zu postiren, wo er am sicher- und beqvemsten den Feind, bis zur Ankunft der Armée aufzuhalten, oder gar zurückzudreiben, vermuthen kan.

S. 5. Von solchen Escadrons schicket derselbe demnechst einen zuverlässigen Officier der im March begriffenen Armée ohngesäumt entgegen, und läßet dem à la Tête derselben befindlichen Generalen von allem Nachricht geben, damit derselbe den March destomehr beschleunigen, oder aber das sonst Nöthige anordnen, und bewerkstelligen könne.

S. 6. Sobald indessen die mit Absteckung des Lagers beschäftigte Commandirte, durch den zu solchem Ende abgeschickten und Lärmen blasenden Trompeter, von allem dem benachrichtiget worden, giebt ein Regiment es dem andern ohne Verzug zu erkennen, und stossen auf das fordersamst- und eilfertigste zusammen.

S. 7. Bey solcher Zusammenstossung formiren nun, die Quartiermeister und Commandirte von der Cavallerie und den Dragounern, 2 Glieder, solchergestalt, daß in das erste Glied die Quartiermeister, und in das 2te die Reuter, oder Dragouner, zu stehen kommen.

S. 8. Bey der Infanterie hingegen, stellen sich dieselbe Regimentsweise in 4 Glieder; solchergestalt, daß an jedem Flügel 4 Fouriers, und zwischen denenselben die 24 Fourier-Schützen in 6 Rotten zu stehen kommen, die übrige 4 Fouriers aber hinter denenselben zum schliessen abgetheilet werden.

Sollte aber ein etwa detachirtes Battaillon gleichsam ein besonderes Regiment vorstellen: So rangiren sich die 12 Fourier-Schützen in 3 Rotten, und von den 6 Fouriers

riers kommen sodann 2 auf jeden Flügel des 1sten und 4ten Gliedes, und die demnachst übrigbleibende 2 Fouriers hinten zum schliessen.

§. 9. Vorangeführter massen formiret nun jedes Regiment, oder Battaillon, gleichsam ein besonderes Peloton, welches von dem vorausgeschickten Regiments-Quartiermeister, oder Officier, commandiret wird.

§. 10. Diese Pelotons von der Infanterie stossen nachhero von allen in jeder Linie campirenden Regimentern zusammen, rücken näher gegen die Feldwache, und stehen sodann, unter der Ordre des General-Majors du Jour von der Cavallerie, oder des General-Quartiermeisters.

Der älteste von den vorausgeschickten Regiments-Quartiermeistern, oder Officiers, aber hat, über die von jedem Treffen zusammengestossene Pelotons, das Commando; welches ihm die andern ohnweigerlich cediren müssen.

§. 11. Die Pelotons von den Cavallerie-Regimentern aber stossen gleichfalls auf jeden Flügel der Infanterie, wie sie nemlich en Ordre de Bataille, und in jeder Linie, campiren, zusammen, und werden ebenmäßig von den vorausgeschickten Regiments-Quartiermeistern, oder Officiers, commandiret.

§. 12. Sollte nun, solcher genommenen Vorsicht und gemachten Anordnung ohngeachtet, der Feind dennoch etwas zu unternehmen suchen, der vorausgeschickte General-Major du Jour, oder General-Quartiermeister, aber sich nicht im Stande sehen, dieselbe zurück zu treiben: Muß er sich an einen solchen Ort, mit den sämtlich vorausgeschickten und zusammengestossenen Commandirten, in Ordnung zurücke ziehen und postiren, wo er sich getrauen kan, bis zur Ankunft der bereits von allem benachrichtigten Armee, das Lager zu vertheidigen, oder wenigstens den Feind bis dahin aufzuhalten.

§. 13. Uebrigens ist hiebey noch mit anzuführen, daß bey solchen Gelegenheiten, wo der Feind sehr nahe, und einiger Angriff zu vermuthen seyn mögte, es am rathsamsten ist, Officiers, statt der Regiments-Quartiermeister, zu Absteckung des Lagers voranzuschicken, weil jene besser mit dem Commandiren umzugehen wissen, diese aber, der ihnen anvertrauten Gelder und Rechnungen halber, nicht so sehr zu exponiren sind.

§. 14. Nichtweniger können auch, bey dergleichen zu vermuthenden Vorfällen, die von der Infanterie voranzuschickende Fourier-Schützen, benöthigten Falles, verdoppelt werden. Es muß aber solches nicht, ohne ausdrücklichem Befehle der Generalité, geschehen.

## Cap. 8.

Wie sich diejenige Bedeckung, welche denen Fourageurs, wenn man gegen den Feind fouragiret, von der Armee noch besonders mitgegeben wird, zu verhalten hat.

### §. 1.

**S**chwarz in dem 2ten Theile des Infanterie-Reglements, Cap. 20. Art. 2. §. 2. bereits angeführet worden, daß jedesmal dem, zu Führung der Fourageurs, commandirten Officier, per Battaillon 1 Unter-Officier, und per Compagnie 2 Mann, mitgegeben werden müssen: So können dennoch die Umstände erfordern, daß noch aufferdem, wenn gegen den Feind fouragiret wird, eine besondere und hinlängliche Bedeckung commandiret werden muß; deren eigentliche Stärke aber, um so weniger vorgeschrieben werden kan, weil man sich, nach Maafgebung der jederzeitigen Umstände, und Beschaffenheit der zu besetzenden Gegend, in allerwege zu richten hat.

§. 2. Der höchst=commandirende Officier derselben, muß nun mit solchem Commando einige Stunden voraus marchiren, und die zum Fouragiren angewiesene, und in solchem Falle schon vorher von dem General-Quartiermeister ausersene Gegend nochmals auf das allergenaueste recognosciren, und demnechst die ganze Fronte, wo fouragiret werden soll, gegen den Feind zu, gehörig besetzen lassen.

§. 3. Hiebey ist auch noch anzuführen, daß, wenn kein gewisser Ort, zum Fouragiren vorher wäre ausersent worden, der höchst=commandirende Officier der Escorte einen solchen District sodann selbst erwählen, und nach geschehener Recognoscirung, vorhergedachter massen, besetzen müsse, wo er gnugsamen Vorrath für die ihm folgende Fourageurs vorfindet.

§. 4. Bey Aussetzung der Bedeckung, ist nun einz vor allemal in Acht zu nehmen, daß die vor der Fronte liegende Hölzungen, Defilés, Pässe, Brücken, Dörfer, oder dergleichen, mit der etwa mitgegebenen Infanterie, das freye und ebene Feld aber mit Escadrons, oder kleinern Detachements von der Cavallerie, längst der Linie, besetzt werden müssen.

§. 5. Sobald man nun den Feind gewahr wird, läßt der commandirende Officier desselben Stärke, mit welcher er den Angriff wagen mögte, nicht nur gehörig recognosciren, sondern giebt auch der ganzen Escorte längst der Linie, durch Schiessen oder Trompeten=Stöße, solches ohnverzüglich zu erkennen, damit sich die Fourageurs zu Pferde, oder auf ihre Wagen setzen, und vor eine Ueberumpelung in Acht nehmen können.

§. 6. Die Fourageurs von der Cavallerie aber, als welche mit einer Pistole und ihrem Ballasche versehen sind, versämlen sich ohngesäumt, stellen sich in Reihen und Glieder, und formiren gleichsam die 2te Linie, damit man sich ihrer,

ihrer, wenn einige Hofnung vorhanden, den Feind zurück zu treiben, benöthigten Falles bedienen könne.

S. 7. Sollte aber der höchst=commandirende Officier nicht rathsam finden, sich mit dem Feinde einzulassen: So ertheilet derselbe den Fourageurs die Ordre, zur Retraite, welche dann, falls die Fourage nicht behauptet werden kan, selbige im Stiche lassen, und sich wieder nach dem Lager verfügen müssen.

S. 8. Während der Zeit nun, daß diese sich retiriren, ziehet der höchst=commandirende Officier, die an verschiednen Orten vertheilt= und ausgesetzte Escorte, wieder zusammen, und nachhero, sobald die Fourageurs in Sicherheit sind, sich gleichfalls mit derselbigen zurücke.

S. 9. Damit man aber nicht nöthig habe, sich bey der Retraite zu übereilen, sondern dabey die gehörige und erforderliche Ordnung, wie in dem nechstfolgenden Cap. 9. umständlicher wird vorgeschrieben werden, beobachten könne: So erfordert die nothwendige Vorsicht des commandirenden Officiers, daß er, wenn vor der Fronte Defilés vorhanden, wo etwa der Feind nothwendig durch muß, ehe er an die Escorte kommen kan, solche sodann mit mehrerer Infanterie von den andern Posten, wo sich der Feind nicht sehen läset, verstärcke, und hinter selbiger einige Cavallerie postire; unter deren Schutz nachhero jene, wann sie nicht mehrern Widerstand zu leisten, und das besetzte Defilé &c. zu behaupten vermögend ist, sich sicherer zurücke ziehen könne.

S. 10. Doch ist hiebey annoch in Acht zu nehmen, daß sothane Escorte sich niemals mit dem Feinde einlassen müsse, wo sie nicht versichert seyn kan, denselben zu schlagen, weil selbige von der Armee der benöthigten Hülfe sich nicht hinlänglich, und zur rechten Zeit versprechen kan.

S. 11. Weil aber dergleichen General-Fouragirungen gegen den Feind manchmalen, wenn beyde Armeen sehr

nahe aneinander stehen, und man, denselben in seinem vortheilhaften Lager anzugreifen, sich nicht getrauen darf, in der Absicht angestellt werden, um denselben unvermerckt zu einem Engagement zu verleiten: So muß, bey solchen Umständen, die Escorte ungleich stärker und zahlreicher eingerichtet, auf das behutsamste ausgesezet, und dem höchsten commandirenden Officier von der eigentlichen Absicht vorhero Nachricht gegeben werden.

§. 12. Denen Fourageurs wird anbey der Befehl ertheilet, daß sie, sobald durch einige Canonen - Schüsse in der Armee ihnen das Signal gegeben wird, sich ohnverzüglich zurücke ziehen, aufsatteln, und nähere Ordre gewärtigen müssen.

§. 13. Doch ist denenselben anbey zu bedeuten, daß sie dasjenige von der Fourage, was ichtens zu behaupten ist, mitnehmen können; wenn solches nur in der Eile geschehen kan, und die Retraite dererselben nicht dadurch gehindert wird.

§. 14. Bey der Infanterie muß gleichfalls die Veranstellung gemacht werden, daß sich alles, sobald es befohlen werden mögte, zum Ausrücken in Bereitschaft finden lasse.

§. 15. Sollte nun der Feind einigen Angriff wagen: So muß sodann die Escorte denselben, bis sich die Fourageurs zurückgezogen und aufgestellt haben, aufzuhalten und an sich zu ziehen suchen, damit, sobald alles ausgerücket, und en Ordre de Bataille gestellet ist, der gesuchte Endzweck erreicht werden möge.

## Cap. 9.

### Was bey der Retraite eines Commandos jedesmal in Acht zu nehmen.

#### §. 1.

**D**a die Umstände, welche einen commandirenden Officier zu einer Retraite nöthigen können, sehr verschiedentlich, überdem auch die Beschaffenheit des hinter sich habenden Terrains hiebey jederzeit zugleich mit beobachtet werden muß: So ist nicht wohl möglich etwas positives hierunter vorzuschreiben, auffer nur, daß hauptsächlich alles Ernstes dahin zu streben, wie selbige ordentlich, ohne Uebereilung, und in bestmöglicher Contenance geschehen möge.

§. 2. Hiernechst aber ist wohl in Acht zu nehmen, ob das Commando aus Cavallerie und Infanterie zugleich, oder nur aus Infanterie alleine bestehe.

§. 3. Denn im erstern Falle bedienet man sich der Cavallerie, um die Retraite der Infanterie, wo es Plaine giebt, zu bedecken; und hingegen der Infanterie, um hinst wieder die Retraite der Cavallerie durch Defilés, und dergleichen enge Passagen, zu sichern.

§. 4. Nichtweniger kan man auch, bey einer übereilten Retraite, in solchem Falle den Entschluß fassen, jeden Reuter einen Gemeinen so lange hinten auf das Pferd nehmen zu lassen, bis man einen solchen Ort erreicht, wo man die vortheilhafte Lage desselben zu seinem Nutzen anwenden, sich wieder setzen, und dem Feinde mehreren Widerstand leisten kan.

§. 5. Im letztern Falle aber, da nemlich das Commando aus blosser Infanterie bestehet, ist das einzige Mittel sich eines engen Passes zu bemächtigen, wo man Posto fassen, und dem Feinde, durch Abwerffung einer Brücke, einer

einer Verhaung, oder anderer dergleichen kleinen Vortheile, welche die Zeit oder Gelegenheit etwa an die Hand geben und verstaten möchten, von einem Angriff oder weiserer Verfolgung abhalten kan.

§. 6. Ueberhaupt aber muß man bey einer vorzunehmenden Retraite seine Dispositions solchergestalt machen, daß jederzeit die eine Helfte dem Feinde tête biete, während der Zeit sich die andere, durch die offen gelassene Intervalle, auf einige Distance zurücke ziehet, wornechst dann diese wieder Fronte machet, der andern vorhin stehen gebliebenen Helfte dadurch Zeit giebt, sich ebenfalls zurück zu ziehen, und hierunter so lange alterniret, bis man einen vortheilhaftern, und zur Defension bequemern Platz erreichet hat.

§. 7. Wenn man aber dergleichen vorzunehmen genöthiget ist: So ist das rathsamste, seine Retraite so frühe anzustellen, daß man nicht ehender mit dem Feinde in einig Engagement kommen möge, bevor man an einem avantageusern Ort sich zurücke gezogen, und Posto gefasset hat.

## Cap. 10.

### Von Partheyen.

#### §. 1.

**W**eil es bey einer Armee unumgänglich nöthig ist, so wohl von allen demjenigen, was im Lande vorgehet, Nachricht einzuziehen, als auch hauptsächlich zu verhindern, daß sich die feindlichen Commandos nicht zu sehr nähern; nicht weniger auch Contributions einzutreiben, Geißel zu hohlen, und endlich dem Feinde allen nur möglichen Abbruch zu thun: So ist kein bequemeres Mittel dergleichen zu erlangen, als sich der täglich auszuschickenden

den Partheyen zu bedienen; und dergleichen giebt es nun zweyerley, nemlich Commandirte, und Freywillige.

S. 2. Je wichtiger aber diejenige Geschäfte sind, welche dem dieselbe führenden Officier aufgetragen werden, um so mehrere Ursache hat man auch, ein solches Subjectum zu erwählen, welches dazu hinlänglich geschickt.

S. 3. Es muß aber derselbe wenigstens eine genaue Kundschafft von demjenigen Lande haben, wohin er geschicket wird; gehörige Bravour und eine hinlängliche Dreistigkeit etwas zu unternehmen besitzen; nicht weniger auch, eine geschwinde Resolution zu fassen, vermögend seyn; sich bey den Einwohnern auf alle nur mög und ersinnliche Art beliebt zu machen suchen; und endlich eine solche Ordre und Discipline halten, daß von seinem Commando keine Excesse begangen, sondern die Einwohner vielmehr geschücket, und dadurch bewogen werden mögen, ihm alle Hülfe zu leisten.

S. 4. Dergleichen Partheyen werden gemeiniglich gerne des Nachts ausgeschicket, und die Leute, welche dazu gebraucht werden sollen, nicht ehender als auf die letzte Minute commandiret; damit dem Feinde alle Nachrichten von derselben benommen werden mögen.

S. 5. Eine solche Parthey hat nun zwar alles dasjenige in Acht zu nehmen, was vorhin in dem 2ten Theile des Infanterie-Reglements, Cap. 25. überhaupt angeführet worden, es sind aber noch vielfältige Umstände mehr zu beobachten, welche dem commandirenden Officier nicht vorgeschrieben werden können, sondern lediglich auf seiner Conduite, Einsicht und Wissenschaft im Dienste ankommen, von welcher aber derjenige, welcher ihn ausschicket, schon vorhero die nöthige Nachricht wird eingejogen haben.

S. 6. Unter denjenigen Vorschriften aber, welche überhaupt zu ertheilen sind, ist hauptsächlich mit zurechnen, daß er nicht nur der ihm ertheilten Ordre und Instruction die

allergenauenste Folge leisten, sondern auch sich äusserst bemühen müsse, die ihm aufgetragene Berrichtung mit anbrechendem Tage, oder zu einer solchen Zeit, da er von des Feindes Nachlässigkeit versichert ist, ins Werk zu richten, und von dessen Beschaffenheit vorhero alle nur mögliche Kundschaffen einzuziehen.

Nichtweniger, daß er seine Leute jederzeit beysammen halte, alles Marodiren, Plündern und dergleichen, wo er nicht ausdrücklich dazu Befehl erhalten, zu verhindern suche.

Ferner, daß er alle Unternehmungen solchergestalt einrichte, daß er jederzeit zuverlässig wisse, wohin er, bey einem etwa unglücklichen Ausfall, sich bestens zurücke ziehen könne.

Und endlich, daß wenn jemand von seinem Commando desertiren, oder zum Feinde übergehen möge, er sofort vermögend sey, seine Messures solchergestalt einzurichten, daß er sich anderweitig setzen, und dennoch seine Dessenins ausführen könne, im wiedrigen Falle aber sich zurücke ziehe, und sich nicht in Gefahr setze, dem Feinde in die Hände zu fallen. Und damit er von einer solchen Desertion sofort Nachricht erhalten möge, muß er seine bey sich habende Leute zum öftern nachsehen lassen.

S. 7. Es muß auch eine solche Parthey sich auf so viel Tage, wie sie ausbleiben will, mit nöthigen Vivres versehen: Sollte aber derselben, wie durch ein etwa misglücktes Unternehmen leichtlich geschehen kan, es an etwas gebrechen: So muß der commandirende Officier sich an einem sichern und bedeckten Ort setzen, und durch einige Detachirte, jedoch zuverlässige Leute, das etwa benöthigte einzukauffen oder hohlen lassen.

S. 8. Ereignet es sich, daß er von einem Vorhaben des Feindes, oder sonsten, einige Nachricht erhält, welche dem Generalen zu wissen nöthig ist: So muß er solches durch einzelne, doch auf verschiedenen Wegen auszuschieckende zuverläßige

verläßige Leute melden lassen; damit wenigstens doch einer an Ort und Stelle komme.

§. 9. Und weil manchmal viel daran gelegen, die ohngeheure Zeit zu wissen, wenn eines oder das andere geschehen möchte, damit der General die etwa zu nehmende Messures darnach einrichten könne; man aber sich nicht jederzeit auf den mündlichen Rapport der abgeschickten Leute verlassen kan: So ist sehr nöthig, daß sich ein solcher Officier mit einer guten Uhr, Feder, Dinte, und Papier versehe.

§. 10. Wenn auch der Partisan dergleichen Leute abschicket, muß er alle Präcaution gebrauchen, daß die bey ihm zurück bleibende nicht erfahren, zu welchem Ende es geschehen, die Abgeschickte aber muß er noch überdem insgeheim berichten, wo sie ihm, fals er sie zurück erwartet, antreffen, auch, wenn sie etwa aufgehoben werden, sich mit Verschweigung der ihnen aufgetragenen Commission verhalten sollen.

§. 11. Hauptsächlich aber hat ein solcher Officier alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, wenn er feindliche Partheyen, Fourageurs, Convois, oder dergleichen, überfallen und aufheben will, damit er sich solchergestalt verdeckt postire, daß er in seinen Absichten nicht gehindert, vielweniger aber selbst coupiret werden möge.

§. 12. Dieses wäre nun, was bey allen Partheyen überhaupt in Acht zu nehmen ist.

Weil aber §. 1. von den freywilligen Partheyen gleichfals erwahnet worden: So ist noch in Acht zu nehmen, daß man von demjenigen, welcher dieselbe führen soll, gehörige Nachricht einziehe, ihn vorhero wohl, und auf daß genaueste examinire, mit einem gehörigen Passe versehe, und zu dergleichen Unternehmungen keinen gebrauche, welcher nicht dazu geschickt, oder wohl gar, durch unbedachtsame Unternehmungen, der Armée mehreren Schaden als Vortheil verursachen könne.

§. 13. Weil aber bey Ausschickung einer Parthey es hauptsächlich auch darauf ankommt, daß der commandirende Officier alle Wege und Situations auf das genaueste wisse, um von allen Vorfällen profitiren zu können: So wird jedesmal demselben ein Partisan mit gegeben, welcher von allen diesen die genaueste Nachricht und Kundtschaft hat, und folglich hierunter dem commandirenden Officier mit Rath und That an die Hand gehen kan.

§. 14. Schliesslich ist noch anzuführen, daß aus den Festungen dergleichen Partheyen zwar ebenmäßig ausgeschicket werden, man aber jederzeit die nöthige Präcaution gebrauchen müsse, solche mit so vielen Mannschaften zu versehen, als zu demjenigen Dessen, wozu sie etwa gebrauchet werden sollen, nöthig ist; und daß derjenige Officier, welcher dieselbe führet, wie sehr er auch von der Treue und Zuverlässigkeit seiner Leute versichert ist, sich dennoch niemals darauf verlassen, sondern jederzeit mißtrauisch seyn, und hauptsächlich sich darauf legen müsse, bey seinen Untergebenen sich zwar sehr beliebt zu machen, doch dabey zu rechter Zeit in solcher Furcht und Autorité zu setzen, daß er weder besorgen dürfe, von seinen eigenen Leuten verrathen zu werden, vielweniger aber, daß man seine Ordres übertrete, und ihm, durch allerhand zu begehende Excesse, einigen Schaden verursache.

## Cap. II.

### Von allerhand Ueberfällen.

#### §. I.

**S**uförderst ist bey allen dergleichen Begebenheiten als eine General-Regul in Acht zu nehmen, daß man den vorhabenden Anschlag vollkommen einsehe, und sich auf alle hiebey etwa vorkommende Zwischen-Fälle schon im voraus

voraus gefast mache; Ferner daß man alle seine Sachen sehr geheim anstelle, damit so gar keiner von seinen eigenen bey sich habenden Leuten etwas davon in Erfahrung bringe, was man auszuführen willens seye; und endlich, daß man seine unter Händen habende Dessen unter einem anderweitigen scheinbaren Fürwande zu bedecken, und sich solchergestalt zu verhalten suche, daß, wenn ja der Feind einige Nachricht erlangen möchte, er dennoch das eigentliche Absehen nicht vermercken möge.

S. 2. Wann man nun zu dergleichen Unternehmungen ausgehet, muß man, währendem March, auf das möglichste eilen, die Vollziehung mit allem nur ersinnlichen Nachdruck, Ordnung und Behendigkeit verrichten, und bey dem etwanigen Zurückziehen eine ungemeine Vorsicht gebrauchen.

S. 3. Ferner muß man von der Beschaffenheit des Landes, und dessen etwanigen Gegenden, wie starck diejenige sind, gegen welche man etwas unternehmen will, ob der Feind unachtsam und fahrlässig, oder auf seiner Hut stehe, und ob sie sich einigen Schutzes oder Beystandes in der Nähe versprechen können, vor der Unternehmung, eine genaue Kundschaft zuverlässig einzuziehen, sich alle Mühe geben.

S. 4. Nichtweniger hat man auch alles dasjenige, in soweit es die Umstände erlauben wollen, in Acht zu nehmen, was in denen nechstvorherstehenden Capiteln schon ausführlicher vorgeschrieben worden, und hieselbst zu wiederholen, nur überflüssig seyn würde; hauptsächlich aber, daß der Angriff jederzeit sehr brusque geschehen müsse.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 5. Ist das Unternehmen nun solchergestalt beschaffen, daß man sich der List eines Hinterhaltes bedienen könne: So muß man den Ort, woselbst man sich verbergen will, vorhero wohl recognosciren; hiernächst, von derjenigen Seite dahin zu kommen suchen, die am wenigsten zu sehen ist; und endlich einen solchen Platz erwählen, wo verschiedene Ausgänge, so wohl zum Angreifen als zum Zurückziehen, befindlich sind.

§. 6. In solchem Falle muß man auch viele Schildwachen aussetzen, welche sich aber sehr verborgen halten müssen, damit man nicht entdeckt werde. Diese muß man zum öftern visitiren, auch auf jeden Zu- und Ausgang einige Detachements postiren, welche sich bey'm Angriff des Feindes auf den Hinterhalt in Ordnung zurücke ziehen, und es dadurch in die Wege richten müssen, daß der Feind dahinwärts gerathen, aus seinem etwa habenden Vortheil verleitet werden, und folglich das Dessen gelücken möge.

§. 7. Weil aber alle dergleichen Unternehmen solchergestalt beschaffen, daß man, in Ansehen der verschiedentlich damit verknüpften Umstände, welche jedesmal die Sache verändern, keine gewisse Maaß-Reguln setzen kan, wie man sich bey allen etwanigen Vorfällen zu verhalten habe: So kommt es hauptsächlich darauf an, daß zu Ausführung eines dergleichen Anschlages, ein solches Subjectum ausgesuchet werde, welches das Vermögen besizet, die aufgetragene Commission rechtschaffen auszuführen; dieser aber demnechst folgende General-Reguln in Acht nehmen, und dasjenige demnechst hinzu füge, was seine Conduite, die gesunde Vernunft, und die Beschaffenheit der Umstände, ihm bestens an die Hand geben können.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

§. 8. Was nun den Ueberfall eines besetzten Ortes anbelanget: So geschiehet es sehr selten, daß man denselben, so zu reden, mit dem Degen in der Faust wegnehmen könne: Sondern es ist genug, wenn man ihn zu einer solcher Zeit berennet und einschliesset, da entweder die Besatzung an und vor sich schwach, oder durch Ausschickung einiger starcken Commandos noch mehr geschwächet worden; nichtweniger, wenn es demselben an Ammunition und Proviant gebricht; und endlich wenn der Entsatz zu weit entfernet, oder es dem Feinde gar unmöglich ist, dergleichen zu vollführen.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 9. Wäre aber ein Ort nur bloß mit Mauern, und keinen besetzten Müssenwerken versehen, oder nur zu Bedeckung des Landes, oder der Zuführen, in der Eile besetzt worden, so, daß man, ohne entdeckt zu werden, an die Thore kommen könnte: So wäre das bequemste Mittel eine Petarde anschrauben zu lassen, und so bald diese ihre Wirkung gethan, ein mit Lyten versehenes Detachement von der Infanterie anrücken, das etwa noch im Wege seyende Schutz-Gatter weghauen, und nachhero die übrige Mannschaften, um sich der Wache zu bemächtigen, nachfolgen zu lassen.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 10. Nichtweniger könnte man gegen einen besetzten Ort etwas unternehmen, wenn der in demselben befindliche Commandant, an der ihm obliegenden Pflicht und Besorgsamkeit etwas ermangeln lassen sollte, daß etwa die Thore gar zu frühe, oder während einem starcken Nebel, geöffnet würden; ferner, wenn er, indessen daß von der Cavallerie  
oder

oder Infanterie Leute zum recognosciren ausgeschicket würden, die Brücken und Schlag-Bäume nicht so lange wieder aufziehen ließe, bis solche zurück gekommen wären; oder aber, daß gleich nach Defnung der Thore, oder an den Marckt-Tagen, Leute Hauffenweise, und ohne angehalten und examiniret zu werden, ohngehindert eingelassen würden. Denn bey so bewandten Umständen könnte man, wenn die Lage des Ortes verstaten möchte, ein zu solchem Unternehmen gnugsam starckes Corps zu verbergen, einen Ueberfall mit Gewalt vollziehen, zu einer solchen Zeit verkleidete Leute hinein gehen, die Wache überrumpeln, und ohngesäumt nachhero die übrige Mannschaften folgen lassen.

§. 11. Sollte nun ein solches Dessen gelücken: So muß man jedesmal in möglichster Eile sich des Commandanten, des Stadt-Majors, und der Chefs der Regimenter zu bemächtigen suchen, um hierdurch die Garnison, welcher es sodann an der erforderlichen Ordre gebricht, um so viel ehender in noch mehrere Unordnung zu bringen.

§. 12. Nichtweniger muß man in alle Wege zu verhüten suchen, daß sich weder die Garnison, noch Bürgerschaft, irgendwo versammeln möge; zu solchem Ende auch einen jeden, dessen man nur habhaft werden kan, gefangen das Seiten-Gewehr abnehmen, das Schieß-Gewehr entzwey schlagen, und alle Gefangene, unter einer sichern Bewahrung, auf einen Hauffen bringen.

§. 13. In den Strassen muß man zu solchem Ende die Cavallerie, fals man deren bey sich hat, auf und nieder patrouilliren lassen, dasjenige Thor sowol, welches man überrumpelt hat, als auch den Marckt, oder andere sonst etwa vorhandene freye Plätze in der Stadt, wo sich Leute versammeln können, wohl besetzen, sich der übrigen etwaniger Pforten, und hauptsächlich, wo Baraquen für die Garnison vorhanden, auch dieser sich ebenmäßg zu bemessern,  
und

und die daselbst befindliche Soldatesque gefangen zu nehmen, suchen.

S. 14. Sollte die Garnison aus den Häusern, oder Fenster, schießen, muß man ihnen mit Anzündung derer selbst drohen, auch solches, wenn es nicht unterbleibet, würcklich ins Werck setzen.

S. 15. Nichtweniger muß man sich, vor allem andern, desrer auf den Wällen befindlichen Canonen zu bemestern suchen.

S. 16. Im Fall aber das Unternehmen mislingen sollte: So muß man, nachdem man vorher die Canonen zu vernageln, auch die Zeug- und Proviant-Häuser in Brand zu stecken gesucht, seine Leute wieder versammeln, und sich durch dasjenige Thor, welches man gleich Anfangs überumpelt, wieder zurücke ziehen. Weßwegen man solches wohl besetzt halten muß, damit man an der nachherigen Retraite nicht gehindert, oder coupiret werden möge.

\*\*

\*\*

\*\*

S. 17. Wollte man etwa ein Quartier aufheben: So hat man nicht nur in Acht zu nehmen, daß dergleichen Unternehmungen am sichersten bey dunkler Nacht, oder wenigstens mit Untergang des Mondes, geschehen können, sondern daß man hiezu sowol der Cavallerie als Infanterie, welche letztere der Reuter, um desto eiliger an Ort und Stelle zu kommen, hinten auf das Pferd nehmen kan, benöthiget ist.

S. 18. Man versiehet sodann einige von der Infanterie mit Axten, um die etwanige Verpallisadirung, Schlag-Bäume, und dergleichen, desto ehender umzuhauen, und eine Defnung zu machen.

S. 19. Sobald nun eine Defnung gemachet ist, müssen sofort einige Detachements von der Cavallerie und Infanterie

terie eindringen, wovon die erstern beständig patrouilliren, und daß sich niemand versammeln möge, verhindern, die letztern aber, theils Posto fassen, theils alles durchsuchen, und die Leute zusammen bringen müssen.

§. 20. Man hat nechstdem dasjenige zu seiner Præcaution in Acht zu nehmen, was, in so weit es practicable seyn möchte, in den nechst vorhergehenden §§, bey der Ueberrumpelung eines befestigten Ortes, erwehnet worden.

§. 21. Außerdem aber muß noch das stärckste Corps von der Cavallerie, welches aufferhalb vor dem Orte halten bleibt, beständig ringsherum Patrouillen ausschicken, damit sich keiner hinten aus den Häusern retiriren, und aufferhalb des Ortes sammeln und sehen möge.

§. 22. Was man an Gefangenen und Beute bekommt, muß sofort und ohngesäumt, nach besagter, aufferhalb stehen gebliebenen Cavallerie, in Sicherheit gebracht werden.

§. 23. Man muß aber mit Zusammenbringung der Beute und Gefangenen um so eilfertiger zu Werke gehen, damit man, falls der Ort nicht zu behaupten wäre, selbige dennoch in Sicherheit bringen, den Ort anstecken, und sich demnechst in bestmöglicher Ordnung zurücke ziehen könne.

§. 24. Wäre man aber im Stande, das überfallene Quartier zu behaupten: So muß man wenigstens sich von der Beute zu entledigen, solche an einem sichern Ort zu bringen, und demnechst, falls einiger Succurs ankommen möchte, selbigem zu widerstehen suchen.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 25. Um einen Ruffen- oder Vorposten in der Armée aufzuheben, ist nicht wohl möglich solchen von fern anzugreifen, es wäre dann, daß es der commandirende Officier, welches doch schwerlich zu vermuthen, an aller etwa  
erfor-

erforderlichen Vorsicht ermangeln lassen möchte, und also das bequemste Mittel seine Messures solchergestalt einzurichten, daß man solchen bey Nachtzeiten, seit- oder hinterwärts anfallen, und die gegen das Lager nur sparsam ausgesetzte Schildwachen überrumpeln und aufheben könne.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 26. Hat man ein feindliches Commando, Partey, oder dergleichen zu überfallen: So muß man entweder solches vermittelst eines zu versteckenden Hinterhaltes, als wohin man den Feind zu verleiten und aus seinem Vortheil zu ziehen suchet, vollführen, oder aber dasselbe bey einem Defilé, in einem Dorfe, oder wann es irgendwo Rendezvous hält, und durch Aussetzung der erforderlichen Schildwachen sich nicht gnugsam præcaviret, überrumpeln und brusquement angreifen

\*\*

\*\*

\*\*

§. 27. Eine Armée in währendem March anzugreifen, kan nicht anders geschehen, als mit einer ganzen Armée, und daß sodann die feindliche Generalité es an der nöthigen Vorsicht und Ordnung ermangeln liesse, und nicht im Stande wäre, sich zu setzen, und en Fronte aufzumarchiren; als in welchem Falle man denselben vigoureusement angreifen, und von seinen etwanigen Confusions bestmöglichst zu profitiren suchen könnte.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 28. Wollte man aber, wenn sich der Feind zurücke zieht, demselben in die Arriere-Garde fallen; müste es geschehen, wenn er bey der unternommenen Retraite nicht

die

die erforderliche Præcautiones in Acht genommen, oder aber die Arriere-Garde nachhero sich fahrlässig bezeigen, und gar zu sicher zu seyn glauben mögte; nichtweniger, wenn der Feind in Unordnung sich durch verschiedene Dertter, und hauptsächlich Defilés, zurücke ziehen, oder einen Fluß passiren müßte; angesehen man sodann, hauptsächlich, wenn die Armée, oder der größte Theil, schon hinüber, oder nicht mehr im Stande wäre, sich wieder zurücke zu ziehen, und die Arriere-Garde zu secundiren, ohnvermuthet, und mit aller Geschwindigkeit und Vigueur, dieselbe überfallen, und von des Feindes Unordnung, und gar zu grosser Sicherheit profitiren könnte.

S. 29. Ueberhaupt aber kommt es bey solchen Surprisen darauf an, daß die zum Angrif bestimmte Troupes durch keinen gar zu weiten March entkräftet, auch ein gnugsames Corps de Reserve vorhanden seye, dieselbe, falls sie repousfirt werden, zu secundiren, und aufzunehmen; weil dergleichen Unternehmungen weniger in der Absicht dem Feind sonderlich zu schaden, als vielmehr die Ehre der Armée zu befördern, und von des Feindes etwanigen Fehlern einigen Vortheil zu ziehen, angestellet werden.

\* \*

\* \*

\* \*

S. 30. Ist man befehliget, die Fourageurs anzugreifen: So muß man sich in der Nähe an einen bedeckten Ort so lange verborgen halten, bis dieselben ihre Fouragier-Bünde machen oder aufpacken, und die zur Bedeckung derselben mitgegebene Commandirte sodann nicht die gehörige Aufmerksamkeit beobachten, oder sich gar verlauffen; sodann aber ohnvermuthet anfallen, sofort sich der Pferde zu bemächtigen, auf dieselbe zu werffen, und mit ihnen in bestmöglicher Ordnung sich zurücke ziehen, und in Sicherheit zu kommen suchen.

Dergleichen Unternehmungen sind noch besser ins Werck zu stellen, wenn die Fourage aus den Scheuren geholet wird, und man die Pferde vor dem Dorfe, aber keine hinlängliche Bedeckung dabey zurücke läßt. Man muß aber sodann, während ein Theil der Mannschaften sich der Pferde bemächtigen, mit dem übrigen Reste den Feind so lange ab- und aufzuhalten suchen, bis man die erbeutete Pferde in Sicherheit gebracht.

\*\*

\*\*

\*\*

§. 31. Falls man die Bagage angreifen will: So ist das Rathsamste dergleichen zu unternehmen, wenn der Feind, ein- und anderer Ursachen halber, sich von derselben zu debarassiren sucht, und folglich, da sie von der Armée entfernt, so leicht kein Succurs zu vermuthen ist. Da man dann in der Nähe eines Defilés, welches derselbe nothwendig passiren muß, sich verstecken, und sodann, wenn die Avant-Garde, nebst den mehresten Theil der Wagen, dasselbe passiret, und also die hintersten nicht zu secundiren vermögend ist, die Arriere-Garde mit der Cavallerie brusquement attaquiren, und indessen durch kleine zu detachirende Troupes von der Infanterie die Streng abhauen, die Pferde abspannen, die Wagens plündern lassen, und sich nachhero mit den etwa erbeuteten Pferden 2c. an einen avantageusen und sichern Ort en Ordre zurücke ziehen kan.

§. 32. Nichtweniger kan es geschehen, wenn man nemlich, sobald die Bagage, oder Convoi, in einem hohlen Wege ist, sich solchergestalt vorhero placiret, daß man die Avant- und Arriere-Garde an beyden Orten mit der Cavallerie zugleich attaquiren, und indessen die beyher marchirende kleine Detachements in den engen Weg von der Infanterie angreifen; von einigen besonders dazu beorder-

ten Mannschaften aber die Strenge sofort abhauen lassen, und den March der Bagage dadurch hemmen kan, bis man den Feind repoussiret hat.

S. 33. Sollte man aber dem Feinde superieur, und in einem solchen Stande seyn, daß man die Convoi in freyem Felde angreifen könne: So muß man von des Feindes gemachten Dispositions zuverläßig und hinlängliche Nachricht einzuziehen bemühet seyn, seine Gegen-Dispositions darnach einrichten, und einen jeden vor der Attaque deutlich unterrichten, welches von den beyhermarchirenden kleinen Detachements er überfallen solle. Den Ueberrest der Mannschaften muß man in 3 grosse Hauffen abtheilen, um die Avant- und Arriere-Garde, ingleichen das in der Mitte etwa marchirende Corps anzugreifen, ausserdem aber müssen einige kleine Troupes von der Infanterie, um sofort die Strenge abzuhauen, oder gar die Pferde auszuspannen, ausgenommen werden, welche sich nachhero, und sobald solches geschehen, ohngesäumt zurücke ziehen, und zu einem der grossen Corps verfügen, oder aber mit den abgepannten Pferden sich etwas zurück begeben, und den Ausgang abwarten müssen.

S. 34. Wäre es nun möglich, den Feind gänzlich zu repoussiren, und sich der Convoi zu bemächtigen: So könnte man nachhero die Pferde wieder anspannen, und die erbeutete Wagen in Salvo zu bringen suchen; man hat aber sodann alle nur ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, um den Feind, falls er sich wieder sehen, und einen Angriff wagen mögte, abz- und aufzuhalten.

S. 35. Weil aber dieses selten zu geschehen pfliget, und dergleichen Entreprisen hauptsächlich dahin zielen, um dem Feinde einigen Abbruch zu thun: So ist schon genung, wenn man die Pferde zu conserviren, und die Convoi in Brand

zu stecken, oder aber die Wagen in Stücken zu hauen, und zu plündern suchet. Es müssen aber dergleichen Plünderungen nicht eher verstattet werden, bis man von dem Feinde keinen neuen Angriff zu befürchten, oder wenigstens die erforderliche Messures dagegen genommen hat.

\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*

§. 36. Ueberhaupt aber ist bey dergleichen Ueberfällen in Acht zu nehmen, daß man auf aller nur möglichen Art den Feind, und ins besondere die beyhermarchirende Detachements verhindere, zusammenzustossen; nichtweniger daß man bey dem Abzuge das Erbeutete voran schicke, und endlich auf alle Præcautiones sich gefaßt mache, falls der geschlagene Feind sich wieder versamlen, und den Schaden einzuholen sich erkühnen mögre.





# Register.

## über diese Anmerkungen.

Cap. I.	Was bey einer Battaille in Acht zu nehmen.	P. 3
#	2. Von den Linien, oder Retranchements, und welchergestalt man sich hinter denenselben de- fendiren könne.	17
#	3. Von dem Angrif einer, hinter einer Linie, oder einem Retranchement, stehenden Armée.	22
#	4. Von der Belagerung einer Festung.	27
#	5. Von der Vertheydigung einer belagerten Fe- stung.	43
#	6. Von Errichtung der Capitulation, und der nachherigen Uebergabe der Festung.	55
#	7. Wie sich sowol die zu Abstechung des Lagers vorausgeschickte Commandirte, als die zu des- ren Bedeckung mitgegebene Avant-Garde zu verhalten haben, wenn sie den Feind gewahr werden, und einen Angrif befürchten.	60
#	8. Wie sich diejenige Bedeckung, welche denen Fourageurs, wenn man gegen den Feind fou- ragiret, von der Armée noch besonders mitge- geben wird, zu verhalten hat.	63
#	9. Was bey der Retraite eines Commandos je- desmal in Acht zu nehmen.	67
#	10. Von Partheyen.	68
#	11. Von allerhand Ueberfällen.	72



# Register.

## über diese Blätter.

1	1	Cap. 1. Was das eine Tabelle in Sicht zu nehmen.
2	2	2. Von den Linien, oder Fortschreitungen, und
3	3	Veränderungen, nach dem hinter den Linien de-
4	4	schiedenen Tönen.
5	5	3. Von dem Klang, einer, hinter einer Linie,
6	6	oder einer Fortschreitungen, hinter einer Linie.
7	7	4. Von der Bewegung einer Schwingung.
8	8	5. Von der Veränderung einer Schwingung.
9	9	6. Von der Veränderung der Capitation, nach der
10	10	nachdem sie übergeht der Schwingung.
11	11	7. Wie sie sonst die zu Bestimmung des Tones
12	12	sonstige Töne, als die in der
13	13	ein Töne, mittelst der Avanz, Töne in
14	14	bestehen haben, nach dem sie sich bewegt
15	15	wird, nach einem Töne bestehen.
16	16	8. Wie sie die Töne, welche Töne
17	17	Fortsetzung, wenn man sich dem Töne
18	18	ragt, von der Töne noch Töne
19	19	geben wird, zu verstehen hat Töne, Töne
20	20	9. Was die der Töne, eines Töne
21	21	besteht in Sicht zu nehmen.
22	22	10. Von Tönen.
23	23	11. Von anderen Tönen.



# ERRATA.

## 1) In dem 2ten Theile des Infanterie-Reglements.

- Pag. 24. Lin. 27. & 28. für noch forne, lies nach fornen.  
- 50. - 28. für wissen lassen, lies wissen lassen  
müsse.  
- 62. - \* 7. für cammandirende, lies commandi-  
rende.  
- 77. - 13. für Brigade, Majoren, lies Brigade-  
Majoren.  
- 87. - 31. für Staabs-Officier, lies Staabs-  
Officiers.  
- 109. - 2. für hrer, lies ihrer.  
- 129. - 32. für gleifalls, lies gleichfalls.  
- 130. - 6. für gehörige, lies gehörigen.  
- 134. - 3. für im, lies in.  
- 141. - 29. für seinen, lies seinem.  
- 158. - 31. für unglücklichen, lies unglück-  
lichen.

## 2) In denen Anmerkungen.

- Pag. 3. Lin. 24. für solchen, lies solchem.  
- 28. - 28. & 29. müssen die Worte, bestermassen  
bedacht seyn, ausgestrichen werden.  
- 16. - 2. für deren, lies derer.  
- 23. - 28. für das, lies daß.  
- 26. - 33. für Feinde, lies Feind.  
- 46. - 32. muß das Wort, dadurch, ausgestrie-  
chen werden.



1) In dem 2ten Theile des Infanterie-Reglements.

Pag. 4. Lin. 27. & 28. für nach forme, für nach formen.  
\* \* \*  
\* \* \* \* \*  
\* \* \* \* \*

### Bericht an den Buchbinder.

Die zum Zwayten Theile des Infanterie - Reglements gehörige 4 Tabellen können, nach eines jeden Belieben, entweder wie Land-Charten eingestekt, oder so, daß sie aufgeschlagen, und bey dem Durchlesen desto besser nachgesehen werden können, eingebunden werden.

Wie denn auch eines jeden Gutbefinden anheim gestellet wird, ob er alle Tabellen hinten, oder

Tab. I.	-	Pag. 19.
Tab. II. & III. beyde	-	Pag. 80.
und Tab. IV.	-	Pag. 170.

einbinden lassen wolle.

\* \* \* \* \*  
\* \* \* \* \*

